BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Suttinger, Johann Baptist,

Verneuerte Observationes practicae

Nürnberg 1703

J.austr. 55
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543364-6
VD18 14734737-001

J. Austr. 55.

Haurit aquam cribris, qui vult sine discere libris.
1 6
9 2
Ex
Libris Ioan: Caroli Seyringer
I.V.D. et Iudiciorum Advocati in
Austria superiori.
Ja. de le spier sc.

g.
8V
23.

Verneuerte
OBSERVATIONES PRACTICÆ,
Oder:
Gewisse Gerichtsbräuch/
wie dieselben/sonderlich bey dem Löblichen Land-Marschallischen Gericht/in Oesterreich unter der Ennß/in acht genommen/und gehalten werden.

Vor diesem nach Ordnung des gemeinen Procefs, zusammen getragen/und anjetzo nach denen diß Jahrs publicirten Neuen Execution: und Revisions-Ordnungen corrigirt und verändert/ auch sonst an vielen Orten vermehret

Durch
JOAN-BAPTISTAM Suttinger/zum Thurnhoff/der Rechten Doctorn, Röm. Kayserl. Majest. Rath/und Nieder-Oesterreichischen Regiments Cantzlern.

Nürnberg/
In Verlegung Wolffgang Michahelles/und Johann Adolph.
ANNO MDCCIII.
Gedruckt bey Johann Leonhard Knortz.

Bayerische
Staatsbibliothek
Mü

Hochwürdig / Hoch- und Wolgeborne Herren Herren: Wol-Edel und Gestrenge Herren / in jetzigem Land-Tag versammlete drey Obere Ständ/von Prälaten/ Herren / und der Ritter-schafft.

GNädig und Gebietende Herren/2c. Die jenig gnädige Willfährigkeit / mit welcher Euer Gnaden meine vor fünff Jahren denoselben zugeschriebene Observationes an- und aufgenommen / hat mir Ursach gegeben / nicht allein in der / von Euer Gnaden mir / neben andern / aufgetragenen Auffsätz- und Zusammenrichtung der neuen Lands-Ordnungen / desto fleissiger fortzufahren / sondern auch dahin zu gedencken/ daß sich in solchen Observationibus nichts befinde / welches durch die von Ihrer Kayserlichen

Majeſtät unſrem Allergnädigſten Herrn / den letzten Auguſti diß Jahrs publicirten Reviſion - und Executions-Ordnungen an etlich Orten geändert worden; habe demnach mehrgemeldte Obſervationes nach jetztbeſagten Ordnungen wiederum aufs neue eingerichtet/und weilen ohne das von der erſten Edition keine Exemplaria mehr vorhanden/ von neuen auflegen und drucken laſſen; wie nun die vorigen Euer Gnaden vor ſich ſelbſten Jure Dedicationis zugehörig/ alſo hab auch dieſe andere Edition Euer Gnaden ich gehorſamlich zuſchreiben und bitten wollen/Euer Gnaden geruhen mich wie jederzeit /alſo auch noch ferners in Dero beharrlichen Gnaden zu erhalten / der ich mich hiemit gehorſamlich empfehlen thue:

Euer Gnaden

Gehorſaml.

Joan-Baptiſta Suttinger.

LECTO-

LECTORI SALUTEM.

Duas ob causas, exiguas hasce ante sexennium pro rudioribus & inexpertis tantùm partibus & advocatis à me congestas Observationes denuò prælo submisi: Una est, quòd nulla prioris Editionis amplius exstent Exemplaria: altera, quòd per Sac. Cæsar. Maj. Domini nostri clementissimi in materia Revisionis & Executionis præterito mense Julii emanatas Constitutiones, quædam sint mutata, quædam instri-

ctiores terminos redacta, plurima verò confirmata; Ut igitur de his omnibus benevolo lectori constet, priores Observationes posterioribus hisce Constitutionibus conformavi; tenoremque istarum Constitutionum singulis Observationibus fideliter apposui. Quod ut eâ, quâ profectum est mente, benevolè suscipias rogo.

TITU-

TITULI SINGULARUM OBSERVATIONUM.

1. VOn den Lands-Rechten / und wie es mit Schöpffung der Urtheil gehalten zu werden pflegt. pag. 1.
2. Wie es in ordinariis causis gehalten zu werden pflegt. 4
3. Von Summari-Sachen. 7
4. De Possessorio. 11
5. Die Injuri-Händel gehören nicht für die Lands-Rechten / sondern vor die Hoff-Rechten bey der Hochlöblichen Regierung. 14
6. Wann einer in unterschiedlichen Ländern Landmann ist / muß er gleichwol / sonderlich / wann er

liegende Güter im Land hat/ob er gleich nicht allzeit darinn wohnt / vor dem Landmarschl. Gericht zu Recht stehen. 16
7. Wann man wider eines Landherrn Unterthan klagt / muß man die erste Instanz nicht præteriren. 17
8. Von Citationen oder Ladungen. 20
9. Von den Arresten und Verbotten. 22
10. Von der ersten Klag. 26
11. Von den Schuldens-Klagen in Executivis. 30
12. Von den Klagen und Procefs in Realibus.. 32
13. Von den Gewalts-Klagen. 34
14. Von Schermbungs-Klagen. 36
15. Von der Klag und Procefs *ex l. diffamari C. de ing. man.* 37
16. Von Veränderung der Klag. 40
Man

17. Man kan in ein Klag nicht unterschiedliche Schuldforderungen einbringen. 42
18. Von Exequirung der ersten Klagen / auch anderer Verordnungen. 43
19. Circa Reconventionem, oder von der Nachklag. 47
20. Von den Advocaten. 49
21. Von den Gewälten der Advocaten. 58
22. Der Actor muß allezeit Instructus erscheinen/sonsten wird der Reus absolvirt, und der Actor in die Expensen condemnirt. 62
23. Von dem Ungehorsam oder Contumacia. 65
24. Von Cautionen. 68
25. Von den Gerichtlichen Terminen / Stillständ- und Dilationen. 72
26. Von Ferien. 78

27. Von Edirungen. 80
28. Ein Commune, oder beeden theilen gemeines Instrumentum, als Testament-Kauff-Bestand-Brief / und dergleichen / muß edirt: oder daß es der Beklagte nicht habe/ mit einem Cörperlichen Ayd betheuret werde. 83
29. Wann sich ein edirtes Instrument wiederum auf ein anders referirt, oder mit demselbigen connexum, ist man solches auch zu ediren schuldig. 86
30. Ein vorher schon edirtes Instrument, ist man zum andernmal zu ediren nicht schuldig. 87
31. Von Schermbungen in genere. 88
32. De Nominatione Authoris. 90
33. Wo kein Schermb verschrieben ist/

ist/kan man/dem Lands-Brauch nach/ auch keinen begehren. 91
34. Wann der Author, oder der Kauffer/nicht gehorsamt/ verfähret man gleichwol wider den Beklagten. 93
35. Wann der Casus Evictionis noch nicht gerichtlich entstanden / ist man zur selbigen Zeit zu Schermben/und Schad zu halten/noch nicht schuldig. 95
36. Die Inländischen Herren Prälaten/ obwoln sie sonsten vor die Hoch-Löbliche Regierung gehören/ müssen in Schermbungs-Sachen / bey dem Löblichen Landmarschallischem Gericht/ Red und Antwort geben. 97
37. Von der Litis Contestation oder Kriegs-Befestigung. 100
38. Von den verzügigen Einreden/ Dilatoriæ genannt. 103
39. Ein

39. Ein Spolirt, oder mit Gewalt Entsetzter/ ist dem Kläger ehender zu antworten nicht schuldig/ biß er wiederum völlig restituirt ist. 105

40. Von den endlichen Einreden/ Peremptoriæ genannt. 109

41. Von den Incident und Nebenstritten/ so in hangender Recht-Sachen entstehen. 111

42. Von dem Tertio Interveniente. 112

43. Von der Replic oder Verfahrung. 114

44. Ausser Rechtlicher Erkanntnus ist niemand seiner Possess zu entsetzen. 116

45. Kein privat Lehen-Herr kan ein völliges Lehen ausser ordentlicher Erkanntnus einziehen. 118

46. Ein Grund-Herr kan ohne vorhergehende rechtliche Erkänntnus

nuß keinen völligen Grund einziehen. 120
47. Von Commissionen. 123
48. Von Anzahl der Schrifften. 131
49. Von Weißungen / und wie es mit denselben gehalten zu werden pflegt. 136
50. Von der Weißung ad perpetuam rei memoriam. 140
51. Daß nicht allezeit der Kläger: sondern nach Beschaffenheit der Sachen / auch der Beklagte weißen muß. 143
52. In was Zeiten die Weißungen geführet werden sollen. 144
53. Von Weiß-Articuln. 146
54. Von den Interrogatorien. 150
55. Von Verhörungen der Zeugen. 153
56. Wie die Land-Leut ihr Zeugnus ablegen. 159
57. Von

57. Von den Einreden wider die Zeugen / und deren Außsag. 161
58. Von den Schrifftlichen Beweisungen. 163
59. Von Recognition der brieflichen Instrumenten. 165
60. Ein Gewalt und Schaden muß bewiesen werden. 167
61. Wer eine Bezahlung vorgiebt / muß dieselbe beweisen. 169
62. Ubermaß muß bewiesen werden 170
63. Litis pendentia muß probirt werden. 172
64. Daß etwas ein Zugehörung seye / muß probirt werden. 173
65. Ein Auffkündung / sonderlich einer Advocaten-Bestallung / muß zu rechter Zeit beschehen / und ordentlich probirt werden. 174
66. Ein jedweder Læsion muß bewiesen werden. 176
67. Wer

67. Wer etwas vor einen Lands-brauch ausgibt / und ihms der Gegentheil wiederspricht / muß derselbe den Lands Brauch erweisen. 178

68. Daß einer ein Erb seye / und sich der Verlassenschafft angemaßt habe / muß bewiesen werden. 180

69. Wann man an einem Inmann ein Brunst oder Schaden begehrt / muß man beweisen / daß die Brunst durch des Bestand-manns Leut Verwahrlosung auskommen. 182

70. Es ist nicht genug / daß einer wegen Liefferung der Maleficanten etwas aus einem Privilegio oder Panthaidungs-Buch fürzeigt / sondern er muß auch beweisen / daß er dessen in Possess seye. 184

71. Wann in einer Charta bian-

ca kein causa obligationis begriffen ist/ muß dieselbe à producente probirt werden. 187
72. Eines Ehe-Manns privat-Verschreibung gegen seiner Eh-Frauen/ probirt in præjudicium Creditorum nichts. 190
73. Der Kaufleut Handels-Bücher haben semiplenam probationem und kan die völlige Prob mit einem juramento Suppletorio erstattet werden. 192
74. Von der Gegenweißung. 195
75. Wie es mit Eröffnung der Weißungen/ gehalten zu werden pflegt. 196
76. De Conclusione in causâ. 198
77. Von der Collationirung/ und was man dabey in acht zu nehmen hat. 199
Von

78. Von Urtheln und Abschieden. 205
79. Wann ein Lands-Fried-brüchige Sache bey dem Landmarschl. Gericht oder Lands-Rechten vorkommt / wird darüber niemalen gesprochen / sondern solche dem Lands-Fürsten angezeigt / und demselben die Straff darüber im Abschied vorbehalten. 208
80. Der Original-Process und Acta, werden bey dem Land-Marschl. Gericht / nach der Verabscheidung oder Declaration denen Partheyen nicht wieder hinaus gegeben / sondern bey der Registratur aufbehalten. 211
81. Von denen Appellationen in genere. 213
82. Ein Parthey kan nach publicirten Abschied einen Termin begehren / ob sie appelliren will oder nicht. 218

83. Wer von einem Rathschlag nicht alsobald Anfangs / intra triduum appellirt / wird hernach über eine blosse Replic post triduum weiter nicht zugelassen. 219
84. In lautern liquidirten Schuld-Sachen hat kein Appellation statt. 222
85. Von einem Abschied / welcher simpliciter in contumaciam, oder auf Ungehorsam ergehet / kan man nicht appelliren. 225
86. Von einer gemeinen Geldstraf oder Pönfall / wird kein Appellation gestattet. 226
87. Ein Herr kan an statt seiner Unterthanen appelliren. 228
88. Man kan auch wegen der Unkosten appelliren. 230
89. Von den Fatalien interponendæ Appellationis. 232
Die

90. Die Fataliæ Interponendæ lauffen von Zeit des puclicirten Abschieds / und nicht von Zeit der erlangten Wissenschaft. 234
91. Die Fatalia Interponendæ biß zu würcklicher Ablegung des Juraments, lauffen auch inferiis solennibus. 236
92. Das Juramentum Appellationis muß die Parthey selbsten leisten/es kan auch von dem Gegentheil nicht nachgesehen werden. 240
93. Von den Aposteln. 243
94. Von Aufrichtung der Appellation. 245
96. Von denen Fatalien prosequendæ Appellationis. 249
97. Pendente Appellatione nihil est innovandum. 250
98. Die temerè appellantes werden pœnâ pecuniariâ gestrafft. 252

99. Von Eröffnung der Declaration. 255
100. Neue Revisions-Ordnung. 256
101. Revision stellt die Execution regulariter nicht ein. 272
102. Von der Restitution in integrum. 274
103. Von der Execution. 278
104. Die lautern liquidirtẽ Schul-den-Brieff haben paratam executionem, ungehindert des Schuldners Exceptionen, doch werden ihm dieselben nach geleister Bezahlung für zubringen vorgehalten. 280
105. Auch die Læsion stellt die Execution nicht ein / sondern man muß dieselben absonderlich suchen und ausführen. 292
106. Niemand kan denen gradibus und formalibus Executionis renunciren. 295
Aelte-

107. Aeltere Execution gehet vor/ wann gleich der Secundus Creditor ehender in die Possess kommet. 301
108. Bey der Execution ist man zu schützen/ wann gleich die angesetzten Güter entzwischen verkaufft worden. 305
109. Die Execution in bonis feud. gehet de Jure Com. allein auf die Nutzung / so lang der Debitor lebt/ aber anjetzo auch auf die bona feudalia selbstē. 306
110. Von den Gebotts-Brieff. 312
111. Vom Warnungs-Rathschlag. 314
112. Vom Ansatz. 315
113. Daß der Weißbott keinen General-Gewalt annehmn soll/ sondern einen Special, auf alle Species. 320
114. Das Landmarschallische Gericht kan die Burger-Häuser an-

ansetzen/es muß aber der Weiß
bott die Execution bey dem
Grund Buch anmelden / für
mercken lassen/ und dessen einen
Schein begehren. 323
115. Von Namhafftmachung der
Güter. 324
116. Die Personal-Execution hat
nicht statt / wo der Schuldner
andere Güter/oder nur Schul-
den namhafft machen kan.
Sonderlich / welche ausdrück-
lich verhypothecirt seynd. 327
117. Von dem Anbott. 330
118. Vom Edict. 333
119. Vom Urlaub. 335
120. Nach erlangten Urlaub / ist
man regulariter, das zu Ge-
richt erlegte Geld / ferner anzu-
nehmen nicht schuldig. 337
121. Von der Einantwortungs-
Commission, und wie es mit
denen Verkündigungen/ bey dẽ
Ein-

Einantwort- und Schätzungen zu halten. 340
122. Von den Gerichts-Possessorn. 343
123. Wann nach beschehener Einantwortung/das eingeantwortete Gut schlechter wird / kan man in præjudicium aliorũ Creditorum, dasselbe nicht wieder verlassen / und den Ansatz auf andere afficirte Güter von neuen führen. 347
124. Ein Parthey kan sich vor sich selbsten eines mehrern nicht anmassen / als was ihr durch die Commissarien eingeantwortet worden ist. 349
125. Von der Schätzung. 350
126. Wann sich die Commissarii der Schätzung halber nicht vergleichen können/ wie es gehalten zu werden pflegt. 356
127. Von der Uberschätzung. 357
In

128. In was Zeiten die Uberschätzung zu begehren und schliessen. 359
129. Von den Extremis terminis Executionis. 361
130. Die Ubermaß muß jederzeit in baarem Geld zu Gericht erlegt werden. 362
131. Von Gerichts-Urkunden / oder Gerichts-Briefen. 364
132. Von der Löblichen Landschafft Executions-Ordnung. 367
133. Von Expensen. 371
134. Wie die Gewält in den Lands-Rechten taxirt werden. 375
135. In den Erkanntnussen / gehet man allein auf 5. p. cento. 376
136. Die Nutzung wird in dubio auf 5. p. cento Jährlich ausgesprochen. 378
137. Von der Tax. 381
138. Von Compass-Brieffen oder Schreiben. 388
Von

139. Von Protestationen und Meld-Briefen. 390
140. Von dem Land-gedenck-Buch. 396
141. Von Straffen und Pönfällen. 399
142. Wie es mit dem Geld / so man zu Gericht erlegt/gehalten wird. 402
143. Von unterschiedlichen Formen der Juramenten. 408
144. Der jenige / von welchem ein Juramentum Gerichtlich begehrt wird / kan vorhero ein Juramentum calumniæ à deferente fordern. 413
145. Der Beklagte / welchem ein Jurament offerirt wird / muß nothwendig schwörẽ/oder solches dem offerente referiren. 414
146. Das Juramentum necessarium oder suppletorium, wird bißweilen der Parthey in supplemen-

plentum plenæ probationis deferirt. 416

147. Wie man in den Landmanns-Einstand-Process zu verfahren pflegt. 420

148. wie bey Einschätzung der Pfänder zu procediren. 423

149. Wie es mit Beförderung der von Hoff abgeforderten Bericht und Gutachten gehalten wird. 425

150. Wie man in Crida-Handlungen zu verfahren pflegt. 429

OBSER-

OBSERVATIO I.

Von den Lands-Rechten/ und wie es mit Schöpffung der Urthel gehalten zu werden pflegt.

SUMMARIA.

1. Lands-Rechten wie sie besessen werden. 2. Wie mans in dem votirn hält. 3. Wie es gehalten wird/ wann Herr Land-Marschl: oder Herr Land-unter Marschl: Freundschafft halben/ bey einem Procels nicht sitzen können. 4. Auch mit den Herrn Beysitzern. 5. Wie offt die Lands-Rechten gehalten werden. 6. Wie offt man mit Erörterung der Processen umgehet. 7. Daß man auch in den ex officio collationirten Processen ad merita causæ zu sehen pflegt.

DIe Land-Rechten werden durch Herrn Land-Marschall/ oder Herrn Land-unter-Marschall / und dann acht ordinari Herrn Beysitzer / deren vier aus dem Herrn: und vier aus dem Ritterstand seyn/ besessen/ doch kan auch mit fünff Herren Beysitzern ein End-Urtheil geschöpfft werden. Aber einen Expens oder Nutzungs-Procels kan man auch mit drey oder vier Herrn Beysitzern erörtern. 1.

Wann sichs zuträgt/ daß die Stimmen gleich fallen / so stehet bey Herrn Land-Marschl: oder Herrn Land-unter-Marschl: welchem Theil Er 2.

beyfallen will / und solchem nach ists geschlossen/ sonsten aber schliest man secundum majora vata.

3. Im Fall ein Herr Land-Marschl: oder Herr Land-unter-Marschl: bey einem Procefs mit Klag oder Antwort / Raht / That/ oder Bluts-freundschafft der Parthey/ oder bey der Sachen/ interessirt ist / so übergibt ers dem andern/ wann aber alle beede aus angezogenen Ursachen nicht præsidiren können/ so wird von der Hochlöbl. Regierung ein Delegatus ad illam causam verordnet.

4. Wo etwan einer aus den Herrn Beysitzern/ aus angezogenen Ursachen / bey einem Procefs nicht sitzen kan/ stehet bey Herrn Land-Marschl. oder Herrn Land-unter Marschl: ein anders taugliches Lands-Mitglied/ auch ohne Jurament zu solchen Procefs zu beruffen / doch nur allein zu einen Procefs, dann wann deren mehr fürfielen/ oder ein Herr Beysitzer aus erheblichen Ursachen ein Zeitlang denen Lands-Rechten nicht beywohnen könte/ müste Herr Land-Marschl: der Hochl. Regierung zu dieser interims Bedienung andere Subjecta vorschlagen/ welche dann hieraus einen verordnet / und das Jurament von ihme aufnimmt. Welches Jurament allein so lang / als die interims Bedienung währet/ und mit derselben wiederum aufhört.

5. Die Lands-Rechten werden wenigst zweymal im Jahr / und bey jedwedern/ auf wnigst Sechs offene Rechtstäg gehalten.

6. In Erörterung der Processen, gehen allezeit die ältern den jüngern vor / es seye dann periculum in mora, oder ein andere hochwichtige Ur-

sach

sich verhanden. Und ist dabey das Erste / daß man nach Eröffnung des Procefs schauet / ob derselbe mit ordentlicher Anzahl der Schrifften / und Legung der Authentischen Einschlüß collationirt, oder auch in ex officio Collationirungen / dieselbe der Ordnung nach erhalten worden ist / dann wann ein Mangel hierinnen erscheint / wird er durch Abschied wiederum heraus gegeben. Wo aber kein Bedencken vorfällt / werden alle Schrifften und Einschlüß langsam abgelesen / das vornehmste notirt und wol ponderirt, folgends von dem Eltesten des Herrnstands nochmahlen referirt, so dann der Ordnung nach Anfangs vom Herrn: hernach vom Ritterstand darüber votiert, und von Herrn Land-Marschl: oder Herrn Land-unter-Marschl: geschlossen. Allermassen solches die angezogene Gerichts-Ordnung / und der wissentliche Brauch mit sich bringt.

Ob gleich ein in contumaciam oder ex offi- 7.
cio collationiter Procefs fürkommt / pflegt man doch gleichwohl ad merita causæ zu sehen / secundum ea quæ dicit.

Schvvarzenthaler *in proc. lib. 1. act. pr.* 11. .4. *n.* 8. und die Gerichtsordnung / tit. in was Zeit und termin &c. §. So dann etc.

und wann man dieselben erheblich befindet / spricht man ex meritis causæ, und nicht in contumaciam, dann es kan wol seyn / daß der ein Theil auch ex meritis causæ, quamvis ex post facto fuerit contumax, obsiegen kan. Nam si Actor intentionem suam plenè probavit, reus contumax condemnatur, sin minùs, absolvitur, quia absentia rei contumacis, Dei præsentia suppletur.

l. properandum §. cum autem 4. C. de Judiciis l. & post edictum 37. ff eod. ob solam enim contumaciam reus, actore non probante, causâ cadere non debet.

Gail. 1. obs. 60. n. 8.

auf solchen Fall wird im Abschied das Wort in contumaciam oder auf ungehorsam/ausgelassen wañ man aber allein auf die contumaciam gehet so wirds in dem Abschied hinzu gesetzt. Welches dann auch der Appellation halber wol zu bedencken / quia verus contumax non admittitur ad appellationem: Wie nachfolgends von appelationen Obs. 85. zu sehen.

OBSERVATIO II.

Wie es in ordinariis causis gehalten zu werden pflegt.

SUMMARIA.

1. Causæ Judiciales vel sunt ordinariæ, vel extraordinariæ. 2. Ordinariæ quæ sint? 3. Ex causis ordinariis multæ fiunt extraordinariæ. 4. Idque ad pr movendam justitiam & fidem. 5. Extraordinariæ causæ quæ sint. 6 Electio actoris est, quomodo agere velit. 7. 8. Processus in ordinariis. 9. Wie sich die Advocaten in ordinariis zu verhalten haben.

1. ES werden alle causæ, so bey dem Löbl. Land-Marschl. Gericht vorkommen / in ordinarias & extraordinarias unterschieden quæ etiam distinctio fundata est in Jure, per allegata à Marantâ.

in Spec. *p. 4. distinct. 9.*

2. Die ordinariæ seynd diese / welche Herr-Land-Marschl: oder Land-unter-Marschl: in den Lands-Rech-

Rechten/neben denen Herrn Lands-Rechts-Beysitzern in ordentlich besetztem Gericht/ erörtern/ als da seynd/die geschlossenen Procefs.

Ausser deren haben vor diesem auch die Lehens-Sachen/Schermbungen und real Sprüch/in denen Lands-Rechten; das ist/in ordinariis, abgehandelt werden müssen/ es ist nunmehr aber meistens darvon kommen/ also/ daß auch diese Sachen in denen extraordinari Erledigungen/ biß eines oder anders zu einem Procefs und Schliessung desselben gelanget/ dirigirt und geordnet werden.

Wie dann sonderlich die Schermbs-Verkündigungen/und der in Schermbungs-Sachen vor diesem gebräuchig geweste lange Procefs, fast gantz abkommen/ indeme die Partheyen/welche einen richtig verschriebenen Schermb haben/ in extraordiniariis,vermittels der Execution, Ihren Schermber zur Schermbung compelliren. 3

Welches dann ein Beförderung der Justitiæ, und zu Richtigmachung der Güter /auch Erhaltung Trauen und Glauben dienstlich ist. 4.

arg.l. properandum C. de Judiciis, juncta l. 1.ff. de usurp. & usuc. & l. 1.pr.ff de pactis.

Aus diesem nun ist leichtlich abzunehmen/was die extraordinariæ causæ seynd/ und bringts die Erfahrung mit sich/ daß nunmehr fast in allen Sachen/biß auf Vorabschiedung der Processen: extraordinariè procedirt wird. 5.

Doch stehet jedwedern Actori bevor/ ob Er in causis ordinariis, den ordinari oder extraordinari Weeg erwehlen will. 6.

7. Auf welchen Fall dann Er in Schermbungs-Sachen / um in ordentliche Schermbs-Verkündigung / auch ausser der Lands-Rechten / in extraordinariis anhalten / solche exequiren lassen / doch aber nicht ehender / als in den Lands-Rechten / bey den offenen Reichstägen / selbige prosequiren / und neben producirung der Schermbs-Verkündigung und deren Execution, um Recht und Erkanntnus anruffen kan. Biß auf den sechsten Rechtstag: dann es ist der 10. Feb. 623. Innhalt Prothocols veranlast worden / daß man allein fünffmal anruffen darff.

8. Erscheint nun der Beklagte / so muß er sein Einred einlegen der Ordnung nach / wie es in der Gerichts-Ordnung fürgeschrieben ist / nemlich in zwey gleichlautende Exemplarien / eines zu Handen des Löbl. Gerichts / das andere zu Handen der Parthey / neben allen Einschlüssen. Welches dann alsobald in besetztem Gericht dem Gegentheilischen Advocaten eingehändigt / und hierüber gleicher Gestalt verfahren wird / biß der Proceſs mit sechs Schrifften geschlossen ist.

9. Erscheint er Anfangs / oder aber auch in mitten des Proceſs nicht / so procedirt man gegen Ihme in contumaciam, ohne einigen Will-Abschied (laut eines andern Verlaß / so ergangen ist ead. 10. Febr. 623.)

Erscheint ein oder anderer Theil durch einen Advocaten / wie allzeit geschicht / so muß der Advocat vor allem seinen Gewalt / hernach die Schermb-Verkündigung / und derer Execution, alles in Originali produciren / kan auch zugleich alsobald um Recht und Erkanntnus zum

er-

erstenmal / und folgende Rechtstäg fünffmahl nacheinander anruffen. Er darff auch den Gegentheil ferners nicht citiren lassen / dann die erste citation ist für alle / und erstreckt sich auf den gantzen Process. Wie dann auch dato noch Sechs gewisse Advocaten in Ordinariis aufgenommen / und in dergleichen Sachen zu handlen specialiter beeydigt / auch an die Gerichts-Schranen sich zu stellen befugt seynd / ausser deren darff kein anderer Advocat in Ordinariis agiren / noch an die Lands-Rechten gestellte suppliciren unterschreiben. Im übrigen wird es in der Ordinari-Sachen gehalten / wie es die Gerichts-Ordnung Kaysers Ferd. I. de dato 18. Febr. 1557. mit sich bringt.

OBSERVATIO III.

Von Summari Sachen.

SUMMARIA.

1. Omnes causæ vel sunt ordinariæ vel extraordinariæ. 2. Summariæ causæ sunt pauperum: alimentorum: incarceratorum: spolii: Depositi: Pupillorum Viduarum: Cridarum, Mercedis: Forrensium Tutelæ & rerum levis momenti. 3. Partes in processum summarium ultro convenire possunt. 4. Sicut & superior judex, Summarium processum aliquando, certâ ex causâ injungit. 5. Modus procedendi in causis summariis.

1. IN gemein ist sonsten der Unterschied unter denen Ordinari und Extraordinari-Sachen / wie obgemelt. Es kommen aber auch in Extraordinariis solche Sachen vor / welche Summariè durch einen noch kürtzern Weg erörtert werden müssen.

2\. Als da seynd. 1. Der Armen Leut / die das Recht nicht auszustehen oder zu verlegen haben.

2\. Causæ alimentorum.

3\. Gefängnus-Sachen: in welchen / wann sie vorkommen / alsobald der erste Bescheid mit einer gemessenen / bißweilen Pönfälligen Auflag erfolgt: dem N: um sein gantz fürderlichen Bericht / deme ist beynebens bey Ihrer Kays. Maj. Straff und Ungnad (oder nach Beschaffenheit der Sachen bey N: Pönfall Inhalt. Kay. Edicts, oder welchen Er ipso facto verwürckt haben solle/) auferlegt / daß Er in vermeldten N: zum fall derselbe nicht in malefiz-Sachen verarrestirt ist / alsobalden auf freyen Fuß stelle.

4\. Causa spolii : quia Judicium hoc ex se convenit esse summarium.

Schwarzenth. *in auct. ad c. 6. & 7. à quibus sententiis app. fiat, n. 22.*

5\. Causa depositi, wo periculum in morâ.

6\. Miserabilium personarum, als der Pupillen und Wittwen Abfertigung.

7\. Crida oder Edicts-Handlungen / de quibus infra. Obs. 150.

8\. Lidlohn

9\. Ausländer wo augenscheinlich / daß Sie den ordentlichen Rechten ohn Verderben nicht auswarten können.

10\. Gerhaabschafft-Sachen / und derselben Raitungen / diese werden durch Commissiones erörtert / wo aber der Gerhaab mit Ausstellung der Mängel gehalten wird / kan er bey Gericht durch der Collationirungs-Verordnungen / um Handlung der Nothdurfft anhalten / wann nun hier-

hierüber der Gerhaab die Collationirung ex officio ordentlich erhält / seine Raittungen ex officio collationirt, und dieselben in den Lands-Rechten vorbringt / wird er durch Abschid von aller fernern Klag und Verantwortung absolvirt und loß gesprochen / prout factum est in causâ, Herrn Martin Haffners contra die Rappachische Herren und Freyle Erben / durch drey gleichförmige Abschied / so publicirt worden den 23. Feb. 647. Der Herr Haffner seye von aller fernern Verantwortung / ermeldter Gerhaabschaffts-Raittung halber ledig und müssig. Item Herrn Christoph Carl Fernbergers Obr. contra eosdem per sent. publ. 12. Decemb. 1648.

11. Schlecht und ringschätzige Sachen / welche so viel nicht antreffen / daß sie ordentlich berechtiget werden sollten / nec enim honorabile est multum litigare pro modicio.

l. si merces. 25. §. 6. ff. locati. Nov. 24. c. 1.

12. Item so wird summariè verfahren / wann die Partheyen selbst gutwillig darein consentiren / oder stillschweigend von dem ordentlichen Weeg weichen / und um ihrer selbst eigenen Beförderung willen / summariè mit Auslassung der gewöhnlichen Collationirungs-Ordnungen verfahren wollen / quia hæc omnia in ipsorum favorem introducta sunt, cui renunciare possunt, alterâ autem parte invitâ, causa aliàs ordinaria aut extraordinaria summariè expediri nequit. 3.

l. etsi contra 35. ff. de vulg. & pup. subst. l. 1. ff. de his qui sunt sui vel al. juris Everhard. *in Top. in loco à contra n. 1.*

13. Wañ von Hoff aus in einer Sachen summariè zu verfahren / gemessen anbefohlen wird. 4.

De aliis causis Summariis.

vid. Zanger *de Except. p.* 1. *c.* 1. *n.* 60. *Omninò autem* Jacob Schultes. *Obs.* 3. *per tot.*

5. In dergleichen Fällen werden bey dem Land-Marschl. Gericht entweder fürderliche Commissiones mit gutachten zu referiren angeordnet/und darüber der Ausschlag durch einen Bescheid gemacht.

Oder man pflegt Procefs mit 4. Schrifften von 14. Tagen zu 14. Tagen peremptoriè gegen einander zu verfahren/anzuordnen/auf die Weis wie die Hochlöbl. Regierung/Jnhalt des zu End annectirten Edictis der Geistlichen Güter halber / zu procediren pflegt.

Oder wann es weder einer Commission, noch eines Procefs vonnöthen hat/oder der Müh nicht werth ist/hilfft man der Sachen durch ein gemessen wolberathschlagte Verabscheidung ab.

Wann auch endlichen das Löbl. Gericht vermeint/daß der Sachen durch den Landschreiber oder Secretarium abgeholffen werden kan/pflegt es dieselben oder den Advocaten dahin zu weisen.

EDICT.

Untterm dato 25. Febr. An. 1634. haben sich Jhr Kays. May. allergnädigist resolvirt, daß alle dergleichen so wohl allbebereit bey Hoff anhängig gemachte Strittigkeitē als/die hinfüro einkommen möchten/dergestalt für Sie Regierūg remittirt, daß nemlich auch die erste Klag/dem beklagten Theil/die Edirung seines Tituli Possessionis erstlichen inner Monatsfrist/ auf erfolgter nicht pari-

rirung aber inner vierzehen Tagen/ doch peremptoriè auferlegt/ keinen Theil mehr als zwo Schrifften verstattet/ und also ohn sonst gewöhnlichen Procefs summarissimè procedirt, durch Sie Regierung mit Rechtlicher Erkanntnus fürgangen / und die Partheyen durch Abschied entschieden werden sollen. Wann dann Regierung zu aller gehorsamsten Vollzug dieser Kays: Resolution in dergleichen causis, so viel die producirung der übrigen Schrifften/ den Gegentheil zu Einbringung seiner rechtlichen Nothdurfft vierzehen Tag/ und da er saumig/ mehr nit/ als peremptoriè noch drey Tag bestimbt/ nach Endung aber derselben/ die Collationirung ex officio mit der Clausl/ zuvor zu erinnern/ und dann endlich ohne fernere Erinnerung zu verwilligen entschlossen/ also hat man dessen so wol die Partheyen/ als derer Advocaten hiemit erinnern wollen / darnach sie sich zu richten/ und dieser Ordnung in dergleichen Sachen zu procediren wissen / Actum Wien/ den letzten Martii Anno 1635.

OBSERVATIO IV.

De possessorio.

SUMMARIA.

1. Was in dem Possessorio zum meisten zu observiren? 2. Der Richter kan ex solo titulo, in dem Possessorio nicht judiciren. 3. Valdè conducit in possessorio etiam titulum deducere 4. In dubio non iis, qui solum titulum sed qui unà cum titulo possessionem probat, præfertur.

IN dem Possessorio ist zuforderst auf dieses 1. zu gedencken / daß wer ein ruhige Possess allegirt, dieselbe regulariter beweisen muß.

In-

Inhalt vieler rerum jud. absonderlich der Hochlöbl. Regierung Declaration zwischen Herrn Dietrichen Weltzer/und Herrn Hansen von Kollonitsch Freyherrn/ vom 25. Junii 1616. Der Kläger seye/daß Er das in der Klag einkommende Gehültz die Dornleuten genannt/ in ruhiger Possess habe/zu beweisen schuldig. Item in Decl. zwischen Urban Zehetner / und Herrn Johann Florian Herrn von Sprintzenstein von 2. September 1616.

2. Nicht weniger ist in den Judiciis Possessoriis auch dieses in acht zu nehmen / daß ob gleich der Titulus mit der Possess nichts gemein hat / auch der Richter ex solo titulo , in possessorio nicht sprechen kan.

per ea quæ tradunt D D. in l. naturaliter, 12. §. 1. *ff. de acquir. vel amitt. pos.*

3. So ist doch rathsam und nutzlich/daß man in Possessorio zugleich das Dominium , und den titulum mit einbring und beweise / non ad eum finem, ut super eo sententia feratur , sed ad juvandum vestiendum & colorandum possessoriũ

4. Quia quando utraque pars æqualiter probavit, nec constat de antiquiore alterius possessione, tunc si unus probet titulum , alter non , pronunciandum pro eo est in possessorio, qui titulum possessionis suæ, probavit , nam ex titulo perspicuum est, possessionem non esse clandestinam , aut violentam vel precariam, prout pulchrè & latius docet.

Gailius *de pignorationibus* , *obs.* 22. *n.* 9. §. *Secunda conclusio.*

wie solches etliche Advocaten / mit der Partheyen guten Nutzen / meiner Zeit practicirt haben

Son

Sonsten/daß man in den Lands-Rechten bey der Erkanntnus das posses: und petitorium jederzeit separirt, ist aus vielen neuen Abschieden/auch von alters hero zu sehen/ ex sent. publ. 13. Maij 615. zwischen Herrn Hans Bernhard Fünffkircher/ Freyherrn / und Herrn Paul Sixt Trautsohn/ Grafen zu Falckenstein: Herr Graf Trautsohn Freyherr sey von angezogener des Herrn Fünffkirchers Klag ledig und müssig / will aber Herr Fünffkircher Ihne Herrn Graff Trautsohn im Aigenthum-Spruch nicht erlassen / das stehet Ihme der Ordnung nach zu thun bevor. Item in causa Fr. Elisabeth Camperin contra Herrn Georg Christophen Waltherskircher. Inhalt Abschied vom 27. Maii 615. Herr Waltherskircher sey von dieser/der Klägerin Klag ledig und müssig/will sie Klägerin aber Ihne Herrn Waltherskirchern/im Aigenthum-Spruch nicht erlassen / das stehet ihr der Ordnung nach zu thun bevor / so zu Kräfften erkennt worden durch Decl. vom 10. Dec. 615.

Dann in causa der Stadt Weitra / contra Herrn Carl Ludwig Müllwanger / Inhalt Abschied vom sechsten Maij 633. der Beklagte sey von dieser der Kläger Klag ledig und müssig/wollen aber die Kläger den Beklagten in petitorio Spruch nicht erlassen / stehet Ihnen solches der Ordnung nach zu thun bevor. Welcher Abschied durch Declaration vom 23. Feb. 634. zu Kräfften erkennt worden.

Item in Decl. vom 17. Martii 637. zwischen Frau Barbaram/Frau von Starhenberg Wittib, Contra Herrn Sebastian von Lindegg. Es

erfolge der Frauen Klägerin die gebetene Restitution der Possess und Einantwortung der im Abschied specificirten Posten billich. Stehet aber dem Herrn Beklagten/ da Er dieselbe im petitorio Spruch nicht zu erlassen vermeint/ selbige gehöriger Orten fürzubringen bevor.

Item zwischen Herrn Christoph Geyern und denen Herren von Oberheim Gebrüdern/ durch Abschied vom 29. Martii 607. und Declar. vom 18. Martii 609. Die von Oberheim seyn sich mit des Klägers Seel. nachgelassenen Erben/ um den geklagten Gewalt/ auch auferloffenen Expens und Unkosten nach Gerichtsmässigung / zu vergleichen schuldig. Wollen aber sie/ die von Oberheim / die Geyerischen Erben im Aigenthum-Spruch nicht erlassen/ das stehet ihnen der Ordnung nach zu thun bevor.

OBSERVATIO V.

Die Injuri-Händel gehören nicht vor die Lands-Rechten / sondern vor die Hoff-Rechten bey der Hochlöblichen Regierung.

SUMMARIA.

1. Injuri-Handlungen gehören vor die Hochlöbl. Regierung. 2. Injuriarum potest agi civiliter & criminaliter. 3. Actio injuriarum est ardua. 4. Fama hominis est preciosissima & Vitæ comparanda.

1. Es seynd viel in dem Wahn / als gehörten die Injuri-Sachen vor die Lands Rechten/ wie dann auch meiner Zeit unterschiedliche In-

Injuri-Klagen einkommen seynd/es beschicht aber solches aus einem Irrthum. Sintemahlen die Gerichts-Ordnung *p. 1. tit.* von den Gerichts-Personen/ die Injuri-Handlungen austrücklich ausnimmt. Zweiffels ohne aus Ursachen / quod 2.
Injuriarum possit agi civiliter & criminaliter, & si criminaliter agatur, tunc officio Judicis extraordinaria pœna reo irrogari debet.

§. in Summa *10. Inst. de Injuriis l. fin ff. eod.*

welches aber vor disem vor dem Landmarschl. Gericht / als welches in criminalibus keine Jurisdictionem gehabt/nicht beschehen können:

Oder aber ex hac speciali ratione, quod actio 3.
Injuriarum sit ardua, quia agitur de fama hominis, quæ omnium rerum est preciosissima, adeoque inæstimabilis; ipsique Vitæ compa- 4.
randa.

l. si in duabus 104. ff. de R. I. Justa 9. & ibi Goth. ff. de manumissis vindicta. vid.

Marq. Freherus *de existimatione acqui: lib. 2. cap. 7. per tot. vid etiam* Schvvarzenth. *in pr. Jud. præp. act. c. 5. n. 3.*

Ita Jud. in Jud. Pro. in causa Herrn Felician Freyherrn zu Herberstein/contra Christinam Wolffin. 22. December 640. Der Herr von Herberstein wird diese sein Injuri-Klag / gehöriger Orthen anzubringen wissen/ 2c.

OBSERVATIO VI.

Wann einer in unterschiedlichen Ländern Landmann ist/muß er gleichwol/sonderlich / wann er liegende Güter im Land hat / ob er gleich nicht allzeit darinnen wohnt / vor dem Landmarschl: Gericht zu Recht stehen.

SUMMARIA.

1. Electio Actoris est, úbi reum convenire velit?
2 Secùs se habet, si aliter conventum, & contractus ad certum locum destinatus fuerit.

1. SI enim reus in pluribus locis forum sortitur: in electione Actoris positum est, ubi illum convenire, & litigare velit.

per textum expressum in l. arbitria 2. §. *non itaque 3 ff. de eo quod certo loco & in l. hæres 9. §. fin. ff. de Jud.* Schvvarz. *in proc jud lib* 1. *c.* 6 *n* 6. & 10.

Reus enim alioqui semper posset variare.

Goth. *ibid. lit. p.*

2. Quod tamen non obtinet, si contractus ad certum locum vel certam Regionem speci alitier est directus, eoque destinata solutio.

t. 1. *ff.* de eo *quod certo loco* Schvvarz. *d l. n.* 21.

quo casu remissio locum habet.

Mynf. *cent.* 2. *obs.* 5. Rosbach. *proc. jud. tit.* 3. *n* 21

Sic rescripsit Imperator noster Clementissimus: in causa Jhr Fürstl. Gn. Maximiliani Fürstens von Dietrichstein/ contra Wolff Parthens Sel. Erben / und Herrn Georg Seyfrieden von Pranck Freyherrn/ sub dato Lintz. 24. Febr. 646. Daß nemlich der Fürst mit seinem Begehren

(dec-

(declinatoriæ fori) abgewiesen/ und denn mit denen Parthischen Erben biß zum Gegenschluß vor dem Landmarschl. Gericht vollführten Procefs völlig ausführen/ und so dann der Gerichtlichen Erkanntnus hierüber zu erwarten schuldig seyn solle/ so viel aber des von Prancken prætension (als welche ratione hypothecæ & ex aliis circumstantiis in Mähren dirigirt gewesen) betrifft / solle Er von Pranck mit seiner Klag von dem Landmarschl. Gericht ab: und damit auf die Mährerischen Lands-Rechten gewiesen seyn/ 2c. Welches dann auch sonsten in diversis causis Ihrer Fürstlichen Gn. Herrn/Herrn Caroli Eusebii Fürstens von Lichtenstein practicirt worden/ 2c. Es ist auch also vor Regierung in declaratione zwischen den Ostermäyrischen Curatorn und Herrn Jobst Josephen Grafens von Thurn Erben/den 14. Maij 1599. judicirt worden/ die Herrn Beklagten seyen ungehindert ihrer Weigerung/auf der Ostermäyrischen Curatorn Klagen/ und dabey einkomenen specificirten Gegenforderungen allda/ Hauptsächlich zu antworten schuldig.

OBSERVATIO VII.

Wann man wider eines Land-Herrn Unterthan klaget/muß man die erste Instanz nicht præteriren.

SUMMARIA.

1. Privilegium der Löbl. Ständ. 2. Die erste Instanz ist nicht zu præteriren. 3. 4. Jurisdictiones non debent confundi. 5. Judex quoties requirendus? 6. Judex ob denegatam Justitiam, jurisdictionem amittit.

1. DAnn die Löbl. Ständ seynd Inhalt Kaysers Maximiliani II. austrücklichen resultion dessen versichert: Es vermag auch solches nicht allein die Gerichts-Ordnung *sub tit.* von Gerichtspersonen *p. 1. ibid.* Item / über aller bemeldter unserer Landleut / Diener / und Unterthanen / notetur Conditio (wo die Herrn Erster Instanz nicht Ausrichtung thäten) richten sollen / ꝛc. Sondern es bringts auch die Vernunfft mit sich /
2. daß man nicht omisso medio Judice per saltum zu einem höchern gehen soll / ad imitationem Appellationis, quæ omisso medio Judice ad superiorem immediatè facta vires non habet.

per text. in l. Imperatores 21. *ff. de app.* c. dilecti *filii X. de app.*

3. 3. quia Jurisdictiones non debent confundi.

per l. nemo *C. de jurisdictione omnium Jud.* Gail. *1. obs. 119. n. 2.*

Et si Jurisdictio unicuique sua non servare-
4. tur, ordo secularis & Ecclesiasticus confunderetur.

c. pervenit. 1. q. 11.

propterea cujusque Judicis Jurisdictio inconfusa & inperturbata maneat.

c. 1. cum seq. de foro comp. in 6.

& authoritatem atque nervos in foro suo competenti Judici exercendi & exequendi habeat inconcussos.

c. conquestus 16. *X. de foro comp.* Rosbach. *in proc. jud. tit. 3. n. 53.*

Wo aber der Landherr über drey an Ihne er-
5. gangene Auflagen / und darüber beschehenes Anhalten (requiritur enim trina requisitio

Gail. *1. obs. 28. n. 5.* Mynſ. *Cent. 2. obs. 24.*)

nicht

nit Ausrichtung thut/so verliert Er quoad istam causâ seine Jurisdiction. Quia Judicem ob dene- 6.
gatam Justitiam Jurisdictionem quoad illam causam amittere, & superiorem pro administranda Justitia adiri posse certum est.

Gail. 1. *obs.* 28 *n.* 1. & 8. Mynſ. *Cent.* 5. *obs.* 82. *per c. ex transmissa. c. ex tenore. c. ex parte X. de foro comp.*

Ita judicatum in causa Zachariæ von Kraussen/ contra Herrn Georgen von Altham/ Freyherrn/ per sentent. publ. 20. Dec. 1616.

Wann der Kläger bey dem Herrn Beklagten/ als ersten Instanz Obrigkeit/ wider die Unterthanen ordentlich klagen wird/ ist er ihme schleunig und gebührliche Ausrichtung zu thun schuldig.

Item den 10. December 1611. zwischen Herrn Paul Sixt Trautsohn/ Grafen zu Falckenstein/ rc. und Annam Pichlerin zum Kettenhof.

Der auf angezogenen Despergerhof exequirte Ansatz sey hiemit relaxirt, und wann der Beklagten Erben bey dem Herrn Kläger als ersten Instanz Obrigkeit/ mit Ihrer Klag ordentlich werden fürkommen/ sey er ihnen gebührliche Ausrichtung zu thun schuldig/ rc.

OBSERVATIO IIX.

Von Citationen oder Ladungen.

SUMMARIA.

1. In wem die Citationes bestehen? 2. Die requisita einer Forderung. 3. Citationes edictales wann sie gebräuchig? 4. Citatio in Crida Handlungen. 5.6. Citatio ex officio quomodo fiat? & quæ illa? 7. Citationes auss Landhaus.

1. DIe Citationes (welche in denen ordinariis-Ladungen genennt werden / und Vermög der Gerichts-Ordnung *tit* **von Ladungen** / absonderliche requisita haben) bestehen gleich indeme / wann man seinem Gegentheil die erste Klag / oder den Gebots-Brieff / oder sonsten ein gerichtlichen Befehl zuschickt / durch welche Er hierauf zu antworten eingeladen / oder Ihme etwas zu vollziehen anbefohlen wird / de qua citationis specie dicit

Schvvarz. *lib. 1. actu prop. 1. c. 2. n. 5. & ibid. c. 5. n. 3. §. in causis extraord.*

2. Doch müssen gleichwohl bey einer jedweden Klag und Forderung / die auch in den gemeinen Rechten nothwendige requisita in acht genommen werden / als daß man sonderlich / 1. Den Richter. 2. Die Gegenparthey / und Intressirte. 3. Sich selbsten. 4. Die Sachen / warum es zu thun / eigentlich benenne / das Ort und der termin ist nicht allzeit / sondern nur in gewissen Fällen vonnöthen. Latius habet.

Schvvarzenth. *d. l. c. 3. per tot.*

Die Citationes oder Invitationes ad Valvas,
3. finden wir in den gemeinen Rechten.

Gail. 1. obs. 57. Wurmser. lib. 1. tit. 6. ob. 8.

also auch dem Gerichts-Brauch nach/ nicht statt/ ausser wann der Beklagte nirgends zu betretten ist/ und kein eigenes domicilium hat/

Schvvarzenth. d. l. c. 2. n. 8.

und derentwegen die Edicta gar selten / oder doch mit der austrücklichen Clausl verwilligt: doch daß denen im Land anwesenden den Intressirten die Exequirung selbsten beschehe. In Crida Handlungen pflegt man die Creditores auch 4. per edicta zu citiren/ doch pflegen diejenigen/ welche sicher gehen wollen / die Tagsatzungen denen wissentlich Anwesenden gleichwohl absonderlich exequiren zu lassen.

Es seynd auch die Citationes ex officio, wie 5. mans heist/ gebräuchig / bevorab in grossen Gewalts / oder das Gericht selbsten belangenden/ wie auch in denen Sachen/ welche keinen Verzug leyden.

In welchen Citationen kein Ursach inferirt, son- 6. dern dem citato allererst bey der Erscheinung vorgehalten/ sein Antwort vernommen/ und darauf was sich gebürt veranlast/ folgends alles prothocollirt wird. Wie solches der tägliche Gerichts-Brauch mit sich bringt. Stylus autem, præsertim in citationibus est observandus, ac in his & similibus pro lege habetur.

Rosbach. tit. 22. n. 15.

Es ist auch bey dem Landmarschl. Gericht ein 7. andere Citation, nemlich auf das Landhaus in den arrest gebräuchig / die beschicht in civilibus contra contumaces, Wann sie keine Güter zu exequirung des Ansatz namhafft machen/ oder die

verwirckten Pönfäll nicht erlegen wollen / von welchen hernach Obs. 115. & 141. Von namhafftmachung Güter / und von denen Pönfällen gehandelt wird.

OBSERVATIO IX.

Von den Arresten und Verbotten.

SUMMARIA.

1. Die Arrest oder Verbott seynd species citationis. 2. Arrestum aut personale est aut reale, und wie die personal-Arrest beschehen? 3. Wie die Arresta rerum oder Verbott auffkommen? 4. Die Arrest seynd compellirungs Mittel. 5. Mit den Verbotten pflegt man gar sicher umzugehen. 6. Warum wider einen Landmann kein Verbott verwilligt wird. 7. Was zu einem Verbott gehört. 8. Der Bescheid/so folgt/wann ein Verbott verwilligt wird? 9. Von relaxirung eines Verbotts. 10. Was nach behauptem Verbott ein Advocat thun soll? 11. Vor relaxirung des Verbotts/ kan derjenige/bey welchem es geschicht/ohne sein Schaden/ nichts hinaus geben. 12. Die Verbott müssen bey dem Richter/sub quo bona sita sunt, begehrt werden.

1. DIe Arrest und Verbott seynd auch ein species cita-

Gail. *de arrest. Imp. c. 1. n. 15.* Rosb. *in suo proc. tit. 28. in pr.*

tionis, und beschehen entweder in personam oder
2. in rem. Die personal-Arrest beschehen wiederum entweder auf dem Landhaus: in seinem eigenen Haus; oder Zimmer: und dann in der Stadt/ und werden allein in schweren gefährlichen Sachen und Verbrechen / sonderlich aber in Duell-Händeln vorgenommen / pro arbitrio Judicis

dicis, gemeiniglich mündlich durch den Fürbieter/ auch schrifftlich per Decreta. Die Arresta rerum welches man sonst eigentlich Verbott nennet/ seynd auffkommen ex commoditate & facilitate 3
conveniendi, & sistendi debitores, eorumque bona, ad hoc, ut faciliori negotio & paucioribus sumptibus solutionem ab iisdem recipiant Creditores, quos multis excusationibus, tergiversationibus & difficultatibus obærati & maligni debitores, diu multumque exagitarunt.

Rosbach. *proc. Jud. d. l. n.* 11.

& ad illum finem, ut arrestatus tædio arresta- 4.
tionis affectus, coram Judice loci compareat, pacta conventa servet, debitum dissolvat, aut in dubio cautionem judicio sisti, & judicatum solvi arrestatori præstet. Nam ad extorquendam hanc cautionem in casu dubio Arresta potissimum comparata sunt.

Gail. *d.* 5 *l.* 15.

Dieweilen aber dergleichen Verbott / als odiosa, & à regulis Juris exorbitantia regulariter unzulässig seynd/

t. 1. *C. de proch. Sequestr.* Gail *c.* 1. *n.* 7.

als pflegt man gar sicher damit umzugehen / Judex enim in concedendis Arrestis, non statim ad nudam & simplicem petitionem cujuslibet Creditoris debet esse facilis, præceps, & præposterus.

per *l. quæ bona* §. *qui damni, ff. de damno infecto* Gail. *d. l. n.* 11.

Dann wider einen Landmann wird darum 6.
gar kein/ oder gar schwerlich ein Verbott verwilliget/ weilen er entweder angesessen ist / oder vermög Landtags Schluß wenigst 10000. Gulden

Capital bey gemeiner Landschafft anligend haben soll; doch beschichts bißweilen aus gar erheblichen Ursachen / ut in casu Erasmi Furthen contra die Herrn von Malentein Gebrüder / Inhalt / Declaration de dato 27. Martii 1629.

So verwilliget man auch kein Verbott wider
7. einen / welcher wissentlich angesessen / oder vermöglich / auch in suo foro & domicilio, leicht zu conveniren ist. Es muß auch der begehrende Theil das debitum vorhero genugsam liquidiren / und benebens zeigen / daß er seiner Forderung halber in Gefahr stehe / dann ohne Ursach / und auf ein blosse narration oder scardeggen folgt kein Verbott / diese und andere requisita hat gar schön der

Gail. *d.l. n.* 11. Carp. *p.* 1. *Const.* 29. *Def.* 6. & *seqq.*

8. Wann nun aber aus genugsamen Ursachen / ut puta, periculi, necessitatis, utilitatis, aliâve justâ de causâ legibus non improbatâ, quas habent.

DD. in l. un. C. de prob. seq. pec.

ein Verbott verwilliget wird / so lautet der Bescheid also: dem Beklagten um Bericht / inmittels mit Hinausgebung so viel Gelds bey den N. still stehen. Diesen Bescheid muß man dem / contra quem conceditur Arrestum, und auch dem /
9. apud quem fit Arrestum, exequiren lassen / und darauf bald das Verbott wiederum justificiren / sonsten wird es durch doppeltes Vorwissen / oder wann die Sache klar ist / nur durch ein vorgehende Erinnerung relaxirt, vid. Decl. der Hochlöbl. Regierung zwischen Herrn Ludwig Haberstock und Eliassen Knauer vom 30. Martii 604.

Ge-

gestaltsam es auch den Rechten nach durch gnugsame caution jederzeit relaxirt werden kan.

Gail. *d. l. n.* 15. Rosbach. *in pr. Jud. tit.* 18. *n.* 53. & 57.

Es seynd etliche Advocaten in dem Irrthum/ dass sie nach behaupten Verbott gleich alsobald die Einantwortung des verbottenen Gelds haben wollen/ es ist aber unrecht / dann sie müssen vorhero der Gerichts-Ordnung nach/ die Execution wider den Schuldner vom Anfang biss zu End ausführen. Derjenige / bey welchem das Verbott beschicht / kan biss zu ordentlicher Relaxirung nichts hinaus geben / oder er muss es sonsten mit seinem Schaden doppelt bezahlen. Wie solches in terminis vor wenig Jahren in causâ Gabrinin/ contra Hieronymum Bonazina erkennt / und würcklich practicirt worden ist es ist auch Juris ex 10. 11.

l. quoties 3. C. *de exact. trib.* 10. & *ibi* DD. &c.

Und ist darauf zu bedencken/ dass die Verbott unter dem Richter/ sub quo bona arrestanda sita vel constituta sunt, begehrt werden müssen/ 12.

vid. Carp. *p.* 1. *Const.* 29. *Def.* 29.

OBSERVATIO X.
Von der ersten Klag.
SUMMARIA.

1. 2. Die requisita einer Klag / und was in einer Klag zu beobachten? 3. Die Klagen seynd unterschiedlich 4. 5. Das genus actionis darff man in der Klag nicht bekennen / doch muß man darauf concludirn. 6. Advocat und Richter müssen auf die erste Klag sehen. 7. Libellus ineptus non admittitur. 8. Aptitudo libelli in quo consistat? 9. Libellus alternativus rejicitur. 10. In dem petito muß man die Interesse und Nutzungen nicht vergessen. 11. 12. Wie das Anbringen einer Klag zu unterschreiben? 13. Eines pupillen Klag muß unter des Gerhaaben Namen beschehen.

1. Es werden den Rechtē nach/Inhalt des gemeinē Vers: Quis? quid? coram quo? Jure petatur? & à quo? Sechs requisita einer Klag erfordert: dem Gerichts-Brauch nach aber / ist an dem das meiste gelegen / daß man bey allen Klagen in genere 1. die narrationem facti, oder die propositionem 2. agendi causam oder medium concludendi,
2. und dann 3. petitionem oder Conclusionem wol in acht nimmt/ sonderlich ist die petition wol zu consideriren/ und dieselbe lauter & efficaciter zu stellen / dann nach derselben gehet der Richter/ und conformirt sein Urthl darnach.

c. qualiter 24. X. de accus.

3. Demnach aber die Klagen bey dem Landmarschal Gericht unterschiedlich / als nemlich Schulden: Schermbungs: Real: Gewalts-Klagen: ex L. diffamari C. de ing. manu; &c. vorkommen/ als

als will ich folgends/von einer jedweden in specie etwas melden.

Doch in genere ist von den Klagen zu mercken 4.
1. daß ob man wol das genus actionis nicht mit Namen benennen darff / etiam de Jure communi.

per c. dilecti 6. X. de Jud. c. fin. X. de lib. obl. DD. ad l. ff. de edendo.

so muß doch der Advocat des generis actionis versichert seyn / und die Klag auf solches genus actionis fundiren/quia sine actione nemo experitur.

l. si pupilli 6. §. fin. ff de neg. gest. l. fin. c. de Interd. d. c. dilecti X. de judiciis.

Und wenigst tacitè darauf concludiren / da- 5.
mit er als Actor den gantzen Process cum fundamento Juris darauf anstellen und ausführen: der Reus darüber/utrum cedere an contendere malit, deliberiren: und dann der Richter sein Urthel darnach richten möge / prout eleganter docet.

Colerus *ad de c. dilecti 6. X. de judiciis.*

Dann wann der Advocat bey Verfassung der 6.
ersten Klag nicht hinfür auf den Process und Abschied: und der Richter in Verfassung des Urthels nicht zuruck auf die Klag sihet/ so können alle beyde gar leichtlich grosse Fehler begehen.

2. Wird bey jedwederer Klag erfordert/ daß 7.
es ein formliche Klag seye/ libellus enim ineptus neque de Jure communi,

per l. fin. c. ut nemo privat. c. sacerdotibus 11. *q.* 1.

neque de consuetudine admittitur, sondern wird gemeiniglich mit dem Bescheid wiederum zuruck geschickt: wiederum hinaus zu geben/und

wann

wann der Supplicant ein formliche Klag einreichen wird / folgt ferner Bescheid; Aptitudo au-
8. tem libelli in hoc consistit, ut narratio sit succincta: medium concludendi adæquatum & proportionatum: & denique Conclusio ex his directè producta.

3. Wird auch kein libellus alternativus ange-
9 nommen/

per textum in l. prætor. edixit 7. § quod autem prætor. 4 ff. de Injuriis.

cum alternatio incertitudinem & obscuritatem pariat

l ubi autem non apparet. 85. §. quid illud 8. ff. de V. O. c. fin. X. de rescript.

ausgenommen in actione.

ex l. 2. Cod. de resc. vend.

dann solches bringt die Natur und Eigenschafft dieses legis mit sich.

Gail. 1 *obs. 62. n. 10. Mynf. 2. obs. 42. n. 4. Carpz. p. 1. Const. 2. def. 8. vid. Berl p. 1. concl. 12. n. 24.*

10. 4. Muß man in dem petito der Nutzungen/ Expensen, und anderer accessorien nicht vergessen / dann wann man dergleichen nicht begehrt/ so erkennt auch der Richter nichts / ja so gar kan mans aliâ actione hernach weiter nicht begehren

Schvvarzenth. *in proc. l. 1. act. præp. 3. c. 4. n. 17. & seqq.*

Es wäre dann / daß die Interesse austruckentlich verschrieben wären.

Schvvarzenthaler l. d.

Worbey zu mercken / wann man die Expensen und Nutzungen gleich nur in genere begehrt / daß gleichwohl die künfftig aufflauffende Unkosten und weitere Nutzungen verstanden seynd.

Schvvar-

Schvvarzenthler *d. l. n. 18.*

5. Alle Klagen müſſen von einem bey Ge- 11
richt angenommenen Advocaten unterſchrieben
werden.

6. Wann bey einer Klag mehr als einer in- 12.
tereſſirt, iſt rathſam / daß ſie ſich in der erſtē Klag
alle benennen / und wo möglich unterſchreiben /
ſonſten hat der Beklagte Macht / die Namhaff-
tung zu begehren / und zwar billich / damit er wiſ-
ſe / mit wem er zu thun hat. Jngleichen / wann
mehr als einer beklagt wird / muß man / zu
Verhütung aller Verlängerung und Confu-
ſion, alle errores bald anfangs eigentlich be-
nennen.

7. Wann ein Pupill oder Minderjähriger bey 13.
Gericht ein Klag einzubringen hat / muß es un-
ter der Gerhaaben oder Curatorn Namen be-
ſchehen / dann von einem Minderjährigen
nimmt man bey Gericht weder Red
noch Antwort an.

OBSER-

OBSERVATIO XI.

Von den Schuldens-Klagen in Executivis.

SUMMARIA.

1. Die Execution wird dem Landsbrauch nach auf ein privat-Verschreibung ertheilt. 2. Ein glaubwürdige Abschrifft von der Obligation muß man in der Schuldensklag beylegen. 3. Die Aufkündigung muß man auch zeigen. 4. Wann periculum in mora kan man auch vor der Zeit klagen. 5. Die Intresse nicht zu vergessen.

1. Dieweilen dem Landsbrauch nach / auch auf privat-Handschrifft und Pettschafft / die Execution, und zwar aufs erste Anbringen / gleich der Gebots-Brieff ertheilt wird / contra Jura Communia, quæ dicunt Instrumentum privatum non mereti executionem.

Tessaur. *Decis.* 26. Berlich. *p.* 1. *concl.* 80. *n.* 58.

2. Als muß man vor allen Dingen 1. die Obligation, entweder in Originali, oder aber von einer / demselben Gericht (wo die Klag fürkommt) verwandten Person / Vidimirter Abschrifft beylegen / und dardurch die Schuld gnugsam beweisen.

2. Im Fall die Obligation auf ein Aufkün-
3. dung gestellt ist / wird erfordert / daß man dieselbe zugleich / und beneben / daß die Aufkündungs-Zeit verstrichen sey / darthue / widrigen Falls komt der Bescheid heraus: Die Aufkündigung beyzulegen: oder: die Aufkündungs-Zeit verstreichen zulassen.

4. Es seynd zwar wol auch gewisse Casus vorhanden / in welchen man ob summum periculum,

oder

oder zu Verhütung unwiderbringlichen Schadens/vor der Zeit klagen kan/

de quibus vide Carpz. p. Const. 17. Def. 32. Moller Semestr. lib. 2. c. 23.

und auf solchen Fall wird der Gebotts-Brief mit der Clausl: bey so beschaffenen Sachen/ verwilligt/ wann aber ex post facto heraus käme/ daß man das Gericht hintergangen/ und unrecht berichtet hätte/ würde derselbe/ und was ferners darüber erfolgt/alsbalden wiederum cassirt,

3. Ist in dem petito die Interesse, sonderlich aber die Expensen nicht zu vergessen/dann wanns die Parthey in der Klag vergist/so lästs der Richter in der Erkanntnus auch aus. Wie oben verstanden. 5.

4. Der Interesse halber ist bey denen Obligationen/so vor dem Edict de Anno 625. und 628. (dardurch alle Interesse auf 5. oder höchst 6. P. Cento limitirt worden) ausgangen/ und mehrers als 6. P. Cento verschriebener in sich haben/ dieses in acht zu nehmen/ daß man in dem petito die verschriebenen 7. oder mehr P. Cento nicht begehre / sonsten wirds als fiscalisch von dem Landmarschl. Gericht/ der Hochlöbl. Regierung und Cammer angezeigt/ ꝛc. Aber 7. P. Cento läst man biß auf bemeldtes Edict passiren. Inhalt der Declaration zwischen Herꝛn Jacob Dual Grafen von Tampier, und denen Herꝛn Jörgern Freyherꝛn/Gebrüdern/de dato 29. Junii 1629.

Mehrers von denen Klagen und Procels in Executivis, ist hernach in Obs. 103. & seqq. zu finden,

OBSERVATIO XII.

Von den Klagen und Procefs in realibus.

SUMMARIA.

1. Res in reali actione cum suo pondere ac mensurâ nominatim exprimenda est. 2. Fructus percepti & percipiendi non sunt omittendi. 3. Was in reali actione für ein pertitum zu stellen? 4. Nemo rem suam invitus vendere cogitur. 5. Secundum Decretum in personalibus tantùm actionibus locum habet 6. Auf was Weiß die Einantwortung in realibus verwilligt wird? In reali actione ists keiner Schätzung vonnöthen. 8. Fructus expensæ & damna per aliud judicium repetenda sunt. 9. Die Actio realis wird dieser Zeit gemeinlich in extraordinariis ausgeführt.

IN actione reali ist anfangs das meiste an dem gelegẽ/daß man die Sachen/welche man begehrt/
1. Recht und eigentlich mit dem waaren Namen/cum limitibus aut partibus, si ita res exigit, mobilem etiam cum pondere, numero & mensurâ beschreibe.

Schvvarzenth. *lib* 1. *act. præp.* 3. *c.* 4. *n* 8. *& seq.*

2. 2. Hat man in dem petito der Nutzungen/ perceptorum & percipiendorum, so wol auch der Unkosten und Schäden nicht zu vergessen.

3. 3. Begehrt man in realibus die Abtrettung und Restitution durch den Gebotts-Brief/ worauf so dann der Warnungs-Rathschlag folgt/ den Ansatz aber wie auch Anbott und Edict hat man nicht zu begehren / weilen solche gradus alle contra naturam actionis realis lauffen / in dem ich mein Jus reale durch den Ansatz in ein hypothecam

thecam verånderte/durch das Anbott und Edict, solches wider meinen Willen selbsten contra Jura, vigore quorum nemo rem suam invitus vendere cogitur, ausfeilete. Es bedörffte auch meines Erachtens des Urlaubs nicht/quia secuudum Decretum saltem in personalibus actionibus locum habet. 4. 5.

Rosbach. *in praxi civ. tit.* 32. *n.* 2.

cum res mea amplius mea fieri non possit.

l. in re mandata C. mandati.

Jedoch sagt der Schwartzenthaler.

in pr. Jud. lib. 1. *act. Jud. præp.* 2. *c.* 7. *n.* 11. & *seqq.* & *lib.* 3. *act.* 5. *c.* 6. *n.* 3.

ut securior reddatur Actor, id ipsum à Judice peti posse quod tamen ego non suaderem. 6.
Sonsten ist genug/daß man auf den Warnungs-Rathschlag/ die Einantwort: und parirung begehrt. Welche dann mit ordentlich: und im Fall der nicht parirung/mit nochmahlig ordentlicher Verkündung / endlich ex officio verwilligt wird/ wie sonsten gebräuchig.

Dergleichen Procefs ist über abgeforderte Bericht und Gutachten zwischen Herzn Grafen von Harrach und Herzn Grafen von Fürstenberg durch Kåys resolution vom 16. Novemb. 1638. confirmirt worden. Und in Causâ Herzn Augusti von Sinzendorff vor wenig Jahren ventilirt worden. Die Schatzung ist auch in realibus 7.
nicht vonnöthen.

Schvvarzenth. *pr. jud. lib.* 1. *act.* 2. *prop. c,* 6 *n.* 16.

Wegen der Nutzniessung/Unkosten und Schå- 8.
den/muß man ein absonderliche Execution auf andere Güter ausführen.

Die real-Klagen haben vor diesem alle in or- 9.

dinari-Rechten ausgeführt werden müssen / der Zeit aber seynd dieselben / wie fast alles / auf das exordinari-Recht kommen.

OBSERVATO XIII.

Von den Gewalts-Klagen.

SUMMARIA.

1. Die Gewalts-Klagen nehmen ihren Urspeung von denen Interdictis. 2. Derowegen muß ein jedwedere Gewalts-Klag nach seines Interdicti Eigenschafft verfasset werden. 3. Wann ein Parthey schleunige remedirung verlangt/was sie thun soll? 4. 5. Auf was sich ein Advocat zu Beförderung seiner Gewalts-Klag beruffen soll 6. Ein jedwederer Gewalts-Klag muß im Jahr und Tag eingericht werden.

1. DJe Gewalts-Klagen seynd gemeiniglich in den Interdictis fundirt, derowegen wann man eine rechte Gewalts-Klag formiren will/ist unumgänglich vonnöthen/daß man
2. 1. Dieselbe nach der Art nnd Eigenschafft dessel Interdicti oder Remedii possessorii (de quibus consulatur Menoch: de acquir: & amit pos:) verfasse / und sonderlich das petitum darnach richte.
3. 2. Ist nicht übel gethan/wann man Gewalt gleich alsobalden summariè, so viel sichs thun läst beweiset / dann hierdurch wird der Richter zu schleuniger remedirung und schärfern restitutions-Verordnungen bald anfangs bewogen.
4. 3. wann man aber in der ersten Klag nicht gnugsame Prob hat / und der Beklagte in seiner Antwort das factum widerspricht / ist zu Beförderung

derung der Sachen nichts bessers/als daß sich der Kläger gleich alsobald hierüber der Prob anerbietet/dieselbe vollführt/ und hernacher in seiner replic, gleich als wie in einer probation-Schrifft ausführt/dieses ist von etlich verständigen Advocaten bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht practicirt,und dardurch vielen Sachen schleunig abgeholffen worden.

4. Muß man ein jedwedere Gewalts-Klag in Jahr und Tag einreichen/dann nach Verfliessung desselben ist der Gewalt verjährt / und der Beklagte nicht mehr zu anworten schuldig / ad imitationem actionis injuriarum realis.

de quâ vid. Berlich. p. 5. Concl. 69. n. 26. & seqq.

Vid. etiam Sententia Jud. Provinc. in causa Herrn Carl Pachleb/contra Herrn von Zelkhing de Anno 99. ibi sich mit ihme um die geklagten Gewält / so vor des Pachleb eingebrachten Klag/ vor Verstreichung Jahr und Tags beschehen/zu vergleichen schuldig.

Ein Advocat kan ein jedwedere Gewalt-Klag fundiren/auf die den 11. Maij 1637. ergangene/ und dem Löbl. Landmarschl. Gericht/den 25. hernacher intimirte Kay: Resolution; welche also lautet: Es komme für/daß wider die hievor ausgangene Kayserl. Generalia und Mandata von denen Partheyen allerley Gewält und Thätigkeiten gegen einander ungescheuter verübet/ und solche im Land fast gar zu gemein werden wollen: Demnach habe sich höchsternannt Ihr Kay. Maj. sub dato den 11. Maij jüngsthin allergnädigst resolvirt, daß dergleichen keineswegs länger verstattet / sondern hinfüran ernstlich abgestrafft 6.

werden sollen: Wurde also hiemit Herrn Landmarschl. auferlegt/daß er solch verübende Gewält und Thätigkeiten/gäntzlichen abstelle/und die Schuldigen/andern zu Exempel und Abscheu/unverschont/zur gebührender würcklicher Bestraffung halte/ꝛc.

Welcher Gestalt die Gewält taxirt werden/ist an seinem Ort hieunten zu finden.

OBSERVATIO XIV.

Von Schermbungs-Klagen.

SUMMARIA.

1. Evictionis causæ proponi possunt vel ordinariè vel extraordinariè. 2. Wer in ordinariis klagen will/was er zu beobachten? 3. Wer aber in extraordinariis seinen Schermber zu beklagen willens/was er zu observiren..

1. IN Schermbungs-Sachen klagt man in ordinariis und extraordinariis: will man in ordinariis klagen/so muß man 1. Das
2. Fundamentum, woraus die Schermbs-Verkündigung darüber begehren/und 3. Folgends der Ordnung nach verfahren/wie es in der Gerichts-Ordnung fürgeschrieben/und hieoben Obs. 2. angezeigt ist. Beliebt es aber jemanden/in extraor-
3. dinariis seinen Schermber mit Klag fürzunehmen (wie es dann täglich/und zu Beförderung der Justitiæ gar nützlich beschicht) so ist ihm solches nicht verwehrt/und auf solchen Fall kan er 1. neben Beybringung einer authentischen Schermbs-Verschreibung/und 2. Beweiß/daß er bey dem verkaufften Gut würcklich angefochten wird/die Schermbung durch den Gebotts-

Brief suchen/neben Vorbehalt aller verursachenden Unkosten und Schaden: welcher dann auch auf ein lautere Verschreibung/und folgends die fernere Execution verwilligt wird / wofern aber die Schermbs-Verschreibung/oder der Anspruch nicht gar klar / wird ohne den Gebotts-Brief/ durch ein gemeine Auflag die Schermbung anbefohlen / oder nach Beschaffenheit der Sachen nur Bericht abgefordert: von der Schermbung an sich selbsten/ist folgends Obs. 31. mehrer Bericht zu finden.

OBSERVATIO XV.

Von der Klag und Procefs *ex l. diffamari. C. de ing. man.*

SUMMARIA.

1. Processus ex l. diffamari C. de ing. man est speciale remedium Juris. 2. Wann sich einer von dem andern injurirt befindt wie er den diffamanten mit Klag vornehmen soll? 3. Was in dem Anbringen bemeldter Klag zu inseriren? 4. 5. Wie ferner wider den diffamanten zu procediren/ & quòd fiat actor? 6. Diffamatus quomodo per exceptionem rei judicatæ securus reddatur? 7. Plura de hoc remedio remissivè. 8. De remedio l. si contendat ff. de fidejus

DIeses ist ein absonderliches/ contra *l. unicam C. ut nemo invitus &c.* herkommens remedium juris, und ein Action, welche nicht täglich fürkommt / dahero bedarff es einer absonderlichen Erinnerung/und hat dieses in sich: 1.
Wann jemand von dem andern ausser Gericht einer Schuld oder Ansprach / v. g. daß ein Ding 2.

wider Recht und ihm zu Nachtheil besitze / oder daß er ihm oder einem andern schuldig sey/vor erbarn und ehrlichen Leuten beschuldigt/ auch einer Mißhandlung bezůchtiget/ oder sonsten injurirt wird / solcher diffamant aber damit nicht herfůr will / da hingegen der diffamirt oder angegebene Theil derentwegen gern sicher wåre / als stehet ihme diffamato bevor/den diffamantem bey sein des diffamati Instanz

Carpz. *p.* 1. *Const.* 7. *Def.* 27. Blarer *in rep. d. l. diffamari c.* 4. *in pr.* Heig. *p.* 2. *q.* 8. *n.* 8. *& seqq.*

3. vorzunehmen. In welchen Anbringen er die ausgegossene Reden/Inzicht/ Injurien oder Beschuldigen gründlich deducirt, und darůber bittet das Gericht wolle dem diffamanti anbefehlen/ daß er solch ausgegossene Reden / Inzicht / oder Injurien, vor dieser des diffamati Instanz, als seiner ordentlichen Obrigkeit / in Gerichtsbråuchigen Termin vorbring und erweise/widrigen Falls ihme diffamanti ewiges Stillschweigen auferlegen. Worauf dann von dem angegebenen diffamanten Bericht abgefordert wird : wie den 9. Febr. 1649. in causâ Petschowisch contra Petschowisch/laut Prothocolls beschehen.

4. Und über diesen Bescheid procedirt man der Ordnung nach / durch Mittel Collationirung in contumaciam : gibt nun der diffamant seinen hauptsåchlichen Bericht ein/und ist seiner Reden geståndig/probirt auch dieselben / so decredirt mans nicht mit fůrhalten / cum diffamans per hoc fiat actor,

Carpz. *Decis.* 31. *n.* 9.

spa-

sondern man bewilligt nach Beschaffenheit der Sachen den Gebotts-Brieff / oder legt dem Beklagten die Unklaghaffthaltung auf: Widerspricht aber der diffamant die diffamation, so muß es der vermeinte diffamatus probiren.

Carpz. p. 1. Const. 7 Def. 28. n. 4.

Erscheint er gar nicht / sondern läst sich durch die ex officio Collationirung contumaciren / so ergehet das Urthel wie gebräuchig in contumaciam, wird auch beynebens dem diffamanti ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wie bey der Hochlöbl. Regierung in causa Henckl contra Henckl ein Abschied erst den 31. Jan. 651. auf solche Weiß ergangen / der Herr Kläger habe seine Klag in contumaciam behauptet / seye demnach des in actis einkommnen Hauses und Gartens Auslösung von seiner Herrn Gebrüder Ansprach ledig und müssig / auch ihnen derentwegen perpetuum silentium auferlegt. 5.

Ob nun wol der diffamant dieses Gerichts Jurisdiction nicht unterworffen / so ist doch der diffamatus hierdurch gnugsam versichert / weiln er bey keiner andern Instanz salvâ exceptione fori beklagt werden kan / bey dieser aber per exceptionem rei judicatæ sicher ist. 6.

Von der Constitution ex de l. Diffamari schreibt / nach des Reichs-Gebräuchen mehrers. 7.

Gailius 1. obs. 10. 11. 12. 13. ibique in additionibus copiosè allegati.

Et an in uno eodemque libello Processus ex d. l. diffamari, cum actione injuriarum cumulari possit, eleganter habet *Finckelthaus* Obs. 55. ubi negativè respondet.

Et quod incola civitatis privilegiatæ de non evocando cives suos ad illud forum *ex l. diffamari*: conventus, haud obstante privilegio, in Judicio alterius loci comparere teneatur, tradit.

Carpz. *Decis. 31 per totum.*

8. Adde quod ex l. diffamari nemo experiri adversus possidentem ad turbandam ipsius possessionem.

Carpz. p. 2. Const. 7. def. 13.

De remedio,

ex l si condendat ff. de fidejuss. Carpz. p. Const. 7. Def. 29.

OBSERVATO XVI.

Von Veränderung der Klag.

SUMMARIA.

1. Die erste Klag wird selten geändert. 2. Wann die erste Klage geändert kan werden? 3. Die Klag wird geändert si non obstet interesse publicum aut partis. 4. Wañ der Kläger sein Klag ändern will / was das Gericht in Obacht nimmt. 5. Mutatio libelli post litem contestatam locum non habet.

1. Es beschicht selten / daß man die erste Klag ändert / oder zu ändern begehrt / wanns aber geschicht / so nimmts das Löbl: Ge-
2. richt anders nicht an / als wann mans dem Gegentheil noch nicht hat exequiren lassen / in welchem Fall einem jedwedern frey stehet / durch ein kleines Einbringen die Veränderung dem Löbl. Gericht vorzutragen / die neue Klag einzuschliessen / und um Verabscheidung derselben zu bitten /
3. so dann auch gemeiniglich / quando non obstat in-

interesse publicum aut partis, verwilliget wird.

Wann mans aber dem Gegentheil schon exe- 4.
quiren lassen / so nimmt das Gericht in acht/ ob man den Gegentheil entweder in Unkosten einge- führt/oder derselbe litem contestirt hat. In dem ersten Fall muß der Kläger auf des Beklagten Begehren die verursachten Unkosten erstatten/

Jason *in l. edita actio. n. 37. de edendo quem allegat* Carpz. *p* 1. *Const. 11. def.* 11.

Im andern Fall aber hat die mutatio libelli 5.
post litem contestatam nicht mehr statt / cum per eam quasi contrahatur in Judicio & litigantes Instantiæ obligentur, à quâ, parte alterâ invitâ, discedere haud licet,

l licet 3. §. item scribit. 11. *ff. de pecul. Auth. qui semel C. quomodo & quando judex l. is qui se obtulit 25. ff. de rei vend. l. sicut 5. C. de obl. & act. Gail.* 1. *obs. 74. n. 4. & 8. Carpz. Decis. illustr. Sax. 49. n. 19.*

Ex hac ratione hat die Hochlöbl. Regierung erkennt / in causa Herrn Augustin Herrn von Sinzendorff / contra Herrn Prælaten vom Heiligen Creutz/ den 31. Augusti 622.

De mutatione libelli in universalibus & generalibus Judiciis,

vid. Berlich. *p.* 1 *concl. 28. n. 32. Carpz. p.* 1. *Const.* 11. *Def.* 13.

OBSER-

OBSERVATIO XVII.

Man kan in ein Klag nicht unterschiedliche Schuldforderung einbringen.

SUMMARIA.

1. Creditor Jure communi, plures actiones ex eadem causa resultantes in uno eodemque libello proponere potest. 2. Jure consuetudinario secus. 3 Warum in ein Klag nicht unterschiedliche Schuldforderungen können eingebracht werden? 4. Wie viel Schuldforderungen seynd / so viel Gebotts-Brieff müssen ausgefertigt werden.

1. CReditor de Jure Communi, unum eundemque debitorem, actionibus & numero & specie diversis, vel iisdem specie, sed diversis numero, sibi obligatum, unico libello convenire potest, præsertim si capita ac puncta ex una eademque actionis causa iisdemq; concludendi mediis oriantur.

l. ult. C. annali exc l cum duobus 52. §. si plures 14. ff. pro socio l. non est novum 10. ff. de act. emt l. hæredes 25. §. de pluribus 3. & item si plures 5. ff. fam. herc. Carpz. *p. 1. Const. 2. def. 4.*

2. De consuetudine vero apud. Jud. Prov: hoc non admittitur, sondern wann gleich die unterschiedlichen obligationes aus einem principio, als nemlich muti herrühren / kan mans doch nit in ein Klag zusamen fassen / sondern man muß auf einen jedwedern Schuldbrief absonderl. klagẽ / wañ auch gleich die Schuld gar klein wäre: Testatur hoc quotidiana praxis, & ita observatum fuit proximis annis, in causis Moßbachin contra

Khüen-

Khüenritzische Herrn Curatores. Und allererst im verschienenen Jahr zwischen Herrn Adolph Ehrenreich Grafen von Puechhaimb/contra Fr. Isabe lam Unverzagtin. Dann Herrn Grafen von Thättenbach contra Frau Ambstetterin & 3. multis aliis similibus; die Ursach bestehet meistens in deme / daß etwa ein einig unrichtige oder disputirliche Post / die anderen Richtigen nicht mit der Partheyen selbst eignen Schaden aufhalte / und ratione separationis, mutationis libelli restitutionis sumptuum, auch in denen vielleicht entstehenden processen, und Collat: keine difficulteten und Confusiones verursache.

Und wann gleich ein solche Klag bey Gericht angenommen / auch der Gebotts-Brief auf alle Posten zugleich verwilligt wird / so setzet man doch die Clausul hinzu / **Doch auf jedwedere Post absonderlich** / so dann muß man folgends ein jedwedere Post absonderlich prosequiren / auch die Tax absonderlich durchgehend bezahlen / gestalt es dann auch in taxirung der Expensen passirt wird.

OBSERVATIO XVIII.

Von Exequirung der ersten Klagen / auch anderer Verordnungen.

SUMMARIA.

1. Die Exequirung der ersten Klag obtinet vices citationis. 2. Die erste Klag wird dem Principali selbst exequirt. 3. Was für ein Verstand mit den verschlossenen Befelchen oder Schreiben? 5. Wann der Principal nicht im Land ist / wie die Exequirung zu leisten? 6. Wie es mit denen Verordnungen / so durch die Post geli-

geliefert werden/gehalten zu werden pflegt? 7. Wann sich der citatus ein Verordnung anzunehmen weigert/ was der Weißpott thun soll? 8. Was bey Exequirung jeder Sachen zu beobachten? 9. Kein Exequirung muß verhalten werden. 10. Wann ihrer mehr als einer beklagt worden/wem die Klag zu exequiren?

1. WEilen in diesem Land die Exequirung der ersten Klag / an statt der citation ist / will ich etwas weniges erinnern/ was dabey in acht genommen werden muß.

2. 1. Soll die Exequirung der ersten Klag nicht dem Advocaten/sondern dem Principaln selbsten/ entweder in Person/oder an dem Ort / wo er sich meistens aufhält/zu Handen seines Pflegers oder Dieners exequirt werden / dann der Advocat hat etwa in der Sachen kein information, oder keinen Gewalt/ dahero kan ers füglich wieder zu
3. Gericht legen. Solchen Verstand hat es auch mit den verschlossenen Befelchen/und Schreiben/ es seye dann/daß es der Advocat eröffne / auf solchen Fall nimmt das Gericht die Erlegung eines eröffneten Befelchs oder Schreibens nicht mehr an/ sondern er muß es selbsten seinem Principaln zuschicken.

4. 2. Muß die Exequirung der ersten Klag in Originali beschehen/ und darum/ daß man durch corrigir: oder Hinzusetzung nichts darinnen verändere: Wie auch / daß man auf etwa erhaltende ex officio Collationirung dieselbe in originali beylegen: dem Richter ein Authentisches Fundament fürtragen: und solche nicht allererst nach erhaltener Collationirung begehren darff.

3. Wann

3. Wann aber der Principalis nicht im Land ist/ auch sonsten kein Domicilium darinnen hat/ (quia hoc casu executio fit ad domum citati 5.

Schwarzenth. *lib.* 1. *act. præp.* 1. *c.* 6. *n.* 9. Rosbach. *in proc tit.* 24. *per tot*)

kan mans ihm / mit Einschliessung in einen Befelch/durch desjenigen Lands-Obrigkeit / wo er sich aufhält / und wie es alldorten gebräuchig ist/ exequiren lassen: Doch müssen alle solche Befelch und Verordnungen / so durch die Post oder andere Gelegenheiten / in andere Länder geführt/ allzeit vorhero bey dem Fürbietter und Bottenmeister-Amt angemeldet: alldorten vorgezeichnet: und die zuruckkommenden Post-Amts Executiones oder Bottenstellungen/gegen einer Gerichtsbräuchigen Execution ausgewechslet werden/wie solches in dem den 18 Novemb. 1647. ausgangenen affigirten Edict mehrers Inhalts zu sehen ist. Sonsten wird ausser des Fürbitters kein andere Execution bey Gericht angenommen/ idq; propter fidem, quæ de consuetudine habetur Nunciis publicis, 6.

Schwarz. *d. l.* 1. *act. præp.* 1. *c.* 4. *n.* 8.

4. Im Fall es der citatus nicht annehmen will/ ist bräuchlich/daß der Fürbietter oder Bott/ den Befelch oder die Klag in das Thor oder Hausthür steckt/ oder aber unter der Thür oder Thor niderlegt/und mit einem Stein beschwert/ dieses gilt eben so viel/ als wann mans würcklich angenommen hätte. Und solches muß der Fürbietter in die Execution setzen. 7.

Gerichts-Ordnung/ *tit.* Von Gerichtsbotten And. §. Es soll auch/
Schwarzenth. *d. l. c.* 6. *n.* 9.

5. We-

5. Wegen Exequirung dieser und aller anderer Sachen / seynd vor kurtzer Zeit über obiges / auch andere unterschiedliche Edicta vom Gericht ausgangen / und sowol bey der Cantzley als Fürbietter-Amt intimirt worden / als nemlichen 1. Daß man über Land nichts ohne ausgefertigten Befelch: 2. Auch nichts in der Stadt exe-
8. quiren soll / welches nicht von einem Advocaten vorhero unterschrieben ist / damit der Gegentheil nicht allererst um Namhafftmachung des Advocaten einkommen darff / und wisse / wem er die Verordnungen künfftig exequiren lassen könne / 3. Soll es keiner Dienerin / Weibsperson / oder gar gemeinem Hausgesind exequirt werden / als welches vor diesem viel confusion verursacht hat.

9. 6. Muß auch die Exequirung nicht verhalten werden / damit der Gegentheil nicht Ursach hab / de termino minus arcto,

Rosbach. *in proc. tit. 22. n. 54.*

oder de nimis tarda insinu atione zu excipiren.

Mynſ. *Cent. 2. obſ. 62.*

10. 7. Wo bey einer Klag mehrers als einer intressirt ist / so muß man die Klag / dem vornehmsten Principaln in originali, den übrigen aber in vidimirter Abschrifft exequiren / citari enim debent omnes, quorum interest, & omnibus in specie citationem insinuari necesse est.

l. de unoquoque 47. ff. de Re jud. l. 1. & 2. C. de consort. ejusdem litis.

OBSER-

OBSERVATIO XIX.

Circa Reconventionem, oder von der Nachklag.

SUMMARIA.

1. Reconventiones coram Excelso Regimine tantùm proponi debere, dicit *Schwarzenthaler*. 2. Aliter observatur in praxi. 3. Cujus in agendo quis observat arbitrium, eum in eodem negotio Judicem habere debet. 4. Continentia causæ non est dividenda. 5. Qui Reo reconvenienti respondere recusat, ei in suâ causâ Judex audientiam denegat.

1. ES sagt zwar der Schwartzenthaler in suo *lib. 1. jud: præp. actu. 4. c. 5, n. 5.* proc. Jud: quod consuetudine fori Austriaci, Reconventiones coram Regimine tan-
2. tùm proponi possint, apud Provinciale Judicium non admittantur, er gibt aber dessen kein Ursach: dahingegen hab ich unterschiedlich / sonderlich aber erst jüngsthin / in causa Polixenæ Reicowitschin contra Herrn Claudium, Grafen von Colalto observirt, daß des Herrn Beklagten Reconventio, actionis ad exhibendum pignora, angenommen worden ist / ungehindert die Reicowitschin sich in Reconventione auf ihr ordentliche Instanz beruffen hat / wie dann auch die hochlöbl. Regierung solches über der Reicowitschin Contradiction, und des Löbl. Landmarschl. Gerichts Bericht / approbirt hat. Nicht weniger haben sich Ihr Kays. Maj. noch sub dato 22. Maij 634. zwischen Herrn Hans Max: Jörgern Freyherrn / und Leonharden Schönellen / über abgeforderte Gutachten his expressis verbis resolvirt: Daß

Daß er Herr Jörger / von der begehrten Restitution ad agendum abgewiesen / hergegen dem Schönellen die zu erkennte fernere Execution ertheilt; da aber Herr Jörger wegen seiner noch unlautern Compensation, der Schönellen/Sprüch zu erlassen nicht gesonnen / ihme solche in alio Judicio oder via Reconventionis vorzubringen/ bevor stehen solle. Ingleichen ist den 9. Januarii 638. zwischen Herrn Wolff Albrecht Unverzagten/ Freyherrn / und Wolffen Wägele/ein Decl. dieses Inhalts ergangen: Fiat den Gebotts Brief auszufertigen / dem Beklagten aber / stehet sein Reconventions-Klag absonderlich einzubringen bevor. Und dieses ist in gemeinen Rechten fundirt, bevorab in

l. cum Papinianus 14. & auth. seq. C. de sent. & inter loc. quæ lex postmodum inter Canones relata est, in c. accusatores 3. q. 8.

3. cujus enim in agendo quis observat arbitrium, eum habere etiam contra se Judicem in eodem negotio non dedignetur. Et sicut desiderat Actor ut sibi Justitia fiat, eodem modo debet reconvenienti in sua Justitia respondere.

c. prudentiam X. de mutuis petit: l. qui non 22. ff de Judiciis.

4. rario potissimum consistit in continentia causæ quæ non est dividenda,

l. nulli C. de jud.

& ne quis propter eandem causam sub diversis Judicibus litigare cogatur.

Gailius 1. *obs.* 23. *n.* 1.

Itaque si Actor nolit respondere Reo reconvenienti, Judex in suâ causâ audientiam denegabit.

Ros-

Rosbach. *in prax. civ. tit. 44 n. 21.*

Wiewol diese gebräuchige Nach-oder Gegen-Klag/mit der in den gemeinẽ Rechten vorgeschriebenen Reconvention, informalibus nicht allerdings gleichförmig ist.

Videantur ad hanc rem excelsi Regiminis Motiva in causa Hauptmann Hieronymi Conraden, contra Ernst Fätzi Erben.

OBSERVATIO XX.

Von den Advocaten.

SUMMARIA.

1. Wie es mit Annehmung der Advocten gehalten wird? 2. Advocatus nullus admittendus est, qui Jura in Academus non didicit. 3. Ein in ordinariis angenommener Advocat/wie er zu schwören pflegt? 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 14. und 15. Die Puncta, welche ein jedwederer Advocat zu versprechen und zu halten schuldig. 11. Cur pacta de quota litis sint prohibita? 13. Die arme Parthey ist ihr Armut / in casu da ihr der Advocat umsonst müste dienen/zu erweisen schuldig. 16. Advocatus qualis esse debeat.

MJt Annehmung der Advocaten / wird es also gehalten; wann einer pro stallo advocandi bey dem Löbl. Landmarschl: Gericht einkommt / wird dasselbe Suppliciren dem Landschreiber um Gericht und Gutachten zu decretirt, neben welchen Bescheid sich der Supplicant 1. 1.
1. Pro examine in praxi vor ihne Landschreiber stellen/ne admittantur imperiti.

l. 1. §. proinde 5. ff. de extr. cognit. l. leges. 9. C de ll.

2. Jhme beynebens Zeugnus seines erlangten 2.

Doctorats, non enim admittendi sunt, qui jura in Academiis non didicerunt.

Carpz. p. 1. Const. 1. Def. 18. per tot.

Und 3. Daß er sich bey den untern Gerichtern vorhero gnugsam exercirt, fürbringen muß. Wird er über das einkommende Gutachten nicht angenommen / so folgt zum Bescheid/der Supplicant wird sich noch ein Zeit zu gedulten: oder aber bey den untern Gerichtern vorhero zu exerciren/ wissen quæ omnia fiunt, ne plures sint Advocati quàm partes, & ne Doctorellorum infinitus sit numerus, ut loquitur.

Purpuratus in l. 1. n. 455. ff. de off ejus cui mand: est jur quem citat Armæus l. 1. Decis. 9 n. 22.

Wird er aber angenommen / so erlangt er die Verabscheidung / Herr Landmarschl. oder Herr Landuntermarschl. will den Supplicanten in extraordinariis causis hiemit zum Advocaten angenommen haben/und soll sich derselbe / zu Leistung der gewöhnlichen Pflicht / auf nächste Raths-Session vor Gericht stellen / auch sich durch den Fürbieter anmelden lassen; die Pflicht so ihme Mündlich vorgehalten wird / bestehet in denen bald nachfolgenden Puncten/ welche er zu halten/ mit einem Handstreich versprechen muß.

3. In ordinariis aber muß der Advocat über die in der Gerichts-Ordnung *tit.* Ayd der Gerichts-Procuratoren: begriffene Form/mit Legung seiner drey vordern Finger der rechten Hand / auf den Gerichtsstab / ein Cörperliches Jurament an einem offenen Gerichtstag publicè ablegen; Nach solchen wird ihme eine ordentliche Stell an der Schrancken durch den Fürbietter gezeigt / und die-

dieser Ordinari Advocaten seynd nit mehr als 6.

Die Puncten/ welche jedweder tamin ordinariis, quàm extraordinariis angenommene Advocat zu versprechen/ und zu halten schuldig/ seynd in der Hochlöbl. N: O. Regierung den 19. Sep. 648. publicirten / und zu End des verschienen 654. Jahrs / wiederum revidirt und corrigirt: doch noch nit publicirten Advocaten-Ordnung gar Hauptsächlich und wol ausgeführt / worauf ich mich referire, allein von den Puncten zu Puncten dieselbe zu durchgehen/ kürtzlich so viel melde/ daß auch bey dem Löbl: Landmarschl: Gericht observirt wird.

1. Daß kein Advocat, etiamsi in dignitate constitutus sit, bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht zu agiren zu gelassen wird/ er sey dann obbemeldter Ordnung nach aufgenommen / und in das Advocaten-Buch eingeschrieben. 4.

2. Daß ein jeder Advocat mit einem gnugsamen Gewalt versehen seyn soll / ist in nachfolgender Observation Von den Gewälten/ mit mehrern ausgeführt.

3. Wird kein Suppliciren angenommen/ es seye dann von einem Advocaten unterschrieben / der Parthey stehet zwar frey/ solches zu unterschreibẽ es muß aber nichts destoweniger auch der Advocat seinen Namen darunter verzeichnen: Welche Unterschreibung dann/ auch in allen Einbringen/ welches zum exequiren ins Fürbieteramt gegeben werdẽ/ beschehen muß/ dañ sonsten darffs der Fürbietter nicht exequiren/ dieses ist Inhalt des affigirten Edicts zu dem End angesehen / damit der Gegentheil gleich den Advocaten wisse / und um dessen Namhafftmachung nicht einkommen darf. 5.

6. 4. Wollen die Advocaten das Recht ihrer Partheyen befördern/müssen sie sauber/leßlich geschrieben / und uncorrigirte Einbringen einreichen; nicht weniger des Richters und beeder Partheyen eigentliche Tauff- und Zunähmen/ wegen Richtigkeit des Prothocols, neben einem kurtzen Begriff des Inhalts / von aussen verzeichnen / widrigen Falls werden sie ihnen bißweilen mit einem Verweiß wieder heraus geben. Die corrigirten nimmt man darum nicht an/ dieweilen solcher Gestalt auch nach der Erledigung ein boßhafftige Hand corrigiren/auslassen/oder hinzu setzen kan/was sie will.

7. 5. Müssen die Suppliciren/in der dem Fürbitter anbefohlenen/u. von dañen intimirten Stund gewißlich übergebẽ/auch wañ Herr Land-Marschl. allhier zu Stell an denselben / wann gleich Herr Landuntermarschl. erledigte/in Abwessenheit aber dessen/durchgehend an Herrn Land-untermarschl. gestellt werdẽ/wo aber einer oder der ander aus ihnen/nahender Freundschafft halber/nicht erledigen kan / muß man alle Einbrigen an denjenigen stellen/welcher in derselbigen Sachen erledigt.

6. Seynd gleicher Gestalt die Advocaten verbunden/zu denen Commissionen zu erscheinen / oder die Abkündigung zeitlich zu insinuiren / wie in
8. der 47. Observation von Commissionen zu sehen.

7. Kein Advocat soll / Vermög des austrücklichen Fürhalts / bey der Pflicht/ keiner andern Parthey Schrifftsteller oder Winckelschreiber/ kein Schrifft oder Suppliciren unterschreiben/ wird er darüber ein- oder mehrmal ergriffen / so hat er sich eines Verweiß / oder auch nach Beschaffen-

schaffenheit der Sachen / der Niederlegung der Advocatur gewiß zu versichern / Gerichts-Ordnung *tit.* **Von** Procuratorn, §. **Der jetztvermeldten.** *p.* 14.

8. Ists in der Gerichts-Ordnung und andern Edicten/sonderlich de An. 1582. 1. Junii, und An. 1612. von 25. December lauter vorgesehen/ daß sich die Advocaten der unnothwendigen Lateinischen Rechts-Allegaten, langen Schrifften / und und einstlichen Einführung und Neuerungen enthalten: viel mehrers ihr Nothdurfft kürtzlich/cum meliùs sit pauca idonea dicere, quàm multis inanibus verbis hominum aures prægravare,

l. fin. §. Sed & si 16. de vet. Jur enucl.

glimpflich und bescheidentlich mit guten Grund und Warheit handlen sollen.

9. Ebener Gestalt will die Gerichts-Ordnung wie hieunten von Gewälten zu vernehmen / daß ein Advocat nicht einmahl angenommenen Gewalt/ausser erheblicher / und von Gericht approbirter Ursach / von dem End des Rechtens / der Parthey nicht aufkünden könne.

10. Wird ein Advocat ergriffen / daß er ein 9. allbereit verbscheidtes Suppliciren eine Zeitlang verhält/dasselbe bloß unterschreibt / und darinnen des vorigen nicht gedenckt / wird ihme aufs allerwenigst die Advocatur niedergelegt/oder ein hohe Goldstraff aufgesetzt.

11. Daß sich ein Advocat nicht überhäuffen/ auch der Mündlichen Fürstand bey dem Stadt-Rath und auf der Schrannen enthalten solle/ist in der Gerichts-Ordnung *tit.* **Von** Procuratorn §. **Diese Geschworne/** rc. austrücklich gebotten.

Vorhero aber alldorten sich zu üben/ ists nicht allein nit verwehrt/ sondern ihnen gar nutzlich und beförderlich.

10. 12. Wann ein Advocat sihet/ daß die Parthey nicht recht hat/ oder Verlängerung/ auch unnothwendige Appellationes, Revisiones und dergleichen sucht/soll er nicht darzu/sondern darwider rathen/und helffen. Advocatus ubi primum iniquam esse litem animadvertit, eandem deserere, & Clientem admonere tenetur. Si patrocinetur, expensarum solutione mulctetur. Naturam enim & leges impugnat, qui in scelere patrocinium alicui præstat: Nec potest injusta lis nisi malitiosâ cavillatione defendi. Si dubia lis esse videatur, ad concordiam litigantes adducat, Sic dicit

Vernusæus *Inst. Polit. lib. 3. tit. 4. c. 9. n. 2.*

nec credat litigantibus se invicem licere decipere, quia istam opinionem multos in ignes sempiternos detrusisse, dicit

Ventura de Valentiis *de mod. abbr. lit. lib.* 1. *cap.* 8. *n.* 31.

11. 13. Seynd die pacta de quotâ litis tanquam contra bonos mores bey Straff verbotten/ Ratio est, quia hujusmodi pactum Advocatum ad vincendum per calumniam invitat,

Schwarzenthaler in *Auctuario de Salario Advocatorum n.* 2.

de quo pacto vide.

l. litem. 13. C. *de Proc. & l. si remunerandi.* 6. §. *fin. cum l. seq. & ibi DD. ff. Mandati.*

Wie dann allererst den 24. Julij 641. ein Advocatus, welcher de quotâ litis paciscirt, bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht um 100. Reichsthaler

thaler gestrafft / und das pactum vorhero ex officio cassirt und annullirt worden ist / nullam enim actionem propter suam calliditatem habere debet , qui mercede pactâ ad talem redemptionem accessit,

Verbat extus *in d. l. 6 §. fin. ff mandati vid.* Gail. *1 obs 44. n. 1*

Nicht weniger sollen die Advocaten ihre Partheyen mit allzuhohen Bestallungen nicht beschwähren/ auch in solchen nichts als die Revision und Restitutions Schrifften / Mündliche Verhören/ Fürstånd und Räisen ausnehmen.

14. Ist ein jedweder Advocat schuldig / wenigst ein oder zwo armen Partheyen umsonst/ und aufs fleissigste zu handlen / Gerichts-Ordnung *tit* **Von** Procuratorn. §. **Und auf daß aber**/ ꝛc. idque sub pœnâ privationis officii. 12.

Gerichts-Orduung, *d t* Gail. 1. *obs. 43. n. 10. & seqq. ubi dicit, Advocatum patricinium suum pauperi detrectantem mortaliter peccare.*

Wann er aber solcher armen Parthey etwas erhält / oder die Parthey zum bessern Vermögen kommt / ist sie sich mit ihm / seiner Bemühung halber/ nach billichen Dingē abzufinden schuldig. 13

Gerichts Orduung *d. t.*

Doch muß die Parthey ihrer Armuth halber wo sie sonsten nicht kundbar / noch in contienti erweißlich: quia paupertas nou præsumitur,

Gail. *Obs. 42. n. 6.*

Das gewöhnliche Juramentum paupertatis ablegen.

Gerichts-Ordnung. *d. t. sub tit.* Ayd der Armen. Gail. *Obs. 43. n. 18. formulam vide infra Obs.* von *Juramenten.*

15. Müssen die Advocaten die Instanz nicht præteriren / sondern jederzeit bey der ersten Instanz vorhero ihr Nothdurfft anbringen/

qua de re vide supra Obs. 7.

14. 16. Sollen sie sich in allen ihren Handlungen/aller hitzig- Ehrenrührigen Anzüg und retorsionen enthalten / Juribus enim, non conviitiis pugnandum est, quia per injurias publica pax & privata quies contra bonos mores turbari solet,

Thess. *Decis.* 18.

& ejusmodi cavillationes magis impediunt quàm expediunt. Dienen nur zur Verbitterung der Sachen.

Ventura de Valentiis *d. l. lib.* 2.*c.*7.*n.*15. *vid.* Gerichts-Ord.*tit.* Von Schrifftlicher Verfahrung §.*in* solchen Schrifftlichen.

Wann sie es aber gleichwol thun / haben sie sich im Bescheid oder Abschied eines offentlichen Verweises sicherlich zu getrösten/& meritò, per ea quæ dicit

Ventura de Valentiis. *d. n.* 15.

17. Müssen die Advocaten bey publicirung der Abschiede / alle offene Rechtstäg persönlich/ bey Straff eines Reichsthalers erscheinen/nicht allein zu Ehren des Löbl. Gerichts/sondern auch aus denen infra in Observatione 90. & 78. num. 4. eingeführten Ursachen.

15. 18. Die Advocaten sollen auch zu Infections-Zeiten/des Edicts nicht vergessen / welches den 18. Julii Anno 1645. affigirt worden / nachfolgenden Inhalts.

Daß

DAß im Fall in denen Häusern oder Zimmern / darinnen ein oder anderer Advocat bewohnt / die leidige Seuch eingreiffen würde / derselbige weiter keine Anbringen / es sey gleich durch ihn selbst oder einen andern / unterschreiben; bey Gericht gar nicht einreichen; noch bey der Cantzeley / oder deren Verwandten / auch denen andern Gerichts-Officiren und angehörigen Aemptern / weder durch sie oder die ihrigen das geringste sollicitiren / sondern diesen leidigen Zustand bey Gericht durch einen andern / alsobalden andeuten lassen solle. Wie dann hiemit zugleich ernstlichen veabotten ist / ein Advocat dem andern / weder in besagten noch andern Fällen / seine Anbringen zu unterschreiben / widrigen Falls / und da einer oder anderer wider diese ernstliche inhibition, in einem oder andern thun und handlen würde / denselben soll die Advocatur bey diesem Gericht eo ipso gäntzlichen niedergelegt und abgethan seyn.

Concludo, Advocatus nemo sit, qui litera- 16. rum, Juris, & consuetudinis notitiam habeat, qui in consilio sic cautus, in nisi patrocinio fidelis, in judicio justus, in vestitu honestus, in oratione disertus; apud eum plus boni mores quàm divitiæ valeant, ac Salari ratione, Judicis hac in re legem & præscriptum sequatur,

Vernuælus Inst. Polit lib 3. tit. 4. c. 9. n. 4. plures Conclusiones; Encomia & vituperia Advocatorum

vide in Actuario Schwarzenthaler *ac cap. 3. præp. jud. act.*

Die Edicta, durch welche alles / so hierob stehet bestättiget wird / seynd ausgangen den 8. Martii 1529. den 12. November. 1530. den 20. Junii 1533. den 29. Maij 1536. den 5. Martii 1539. den 9. Junii 1540. den 21. Augusti 1542. den 13. Julii eodem anno. den 7. September 1551. den 3. Aprilis 1563. die Kayserliche Resulution, vom 4. Junii 640. Und dann in der Hochlöbl. N: O: Regierung jüngsten / seither aber revidirten Advocaten-Ordnung / vom 19. September 1648.

OBSERVATIO XXI.

Von den Gewälten Advocaten.

SUMMARIA.

1. Ein Advocat muß mit einem Gewalt versehen seyn. 2 Mandatum est de substantiâ Judicii 3. Sine mandato Judicium redditur nullum. 4. Der Advocat so mit keinem Gewalt versehen / was er sich zu beförchten? 5. Wie ein Gewalt beschaffen seyn muß? 6 7. Ein Charta bianca und Bestallung ist nicht genug zu einem Gewalt. 8. Wie sich ein Advocat selbst vorzusehen? 9. Welche Sachen einen special-Gewalt erfordern? 10. Wann ein Advocat seinen Gewalt zu ediren schuldig? 11. Effectus oder Krafft eines Gewalts. 12. Ein Advocat muß seinen Gewalt beylegen / sonst wird die Klag nicht angenommen.

1. Es kan und soll sich kein Advocat einiger Sachen annehmen / er habe dann dessen gnugsamen

men Gewalt und Vollmacht. Quia mandatum este de substantiâ Judicii & processus, & tanqaum legitimatio personarum in omnibus 2.
omninò Judiciis præcedere debet,

Berlich. *p. 1. concl. 14. n. 1. & seqq.*

aliâs si de mandato non constat, redditur Judicium nullum, eaque nullitas quandocunque 3.
opponi potest.

*V*antius *de nullit. ex inhab. seu. def. mand. n. 58. §. transeamus.*

Widrigen Falls/und wann er sich der Sachen 4.
ohne einige Vollmacht annimmt/wird er der unordentlichen Erscheinung halber gestrafft/ auch gar kein cautio de rato von ihme aufgenommen. Es muß aber auch solcher Gewalt zu Recht be- 5.
ständig/und genugsam: ita ut contineat requisita essentialia & formalia, puta, quis quem, in quâ causâ, contra quem, & coram quo Judice, Procurator sit constitutus, quo etiam refertur clausula rati, cum subscriptione & sigilli appositione, oder wann einer nicht schreiben kan/ mit zweyer erbettenen Zeugen Handschrifft und Pettschafft verfertigt seyn/ wie solches alles in der Gerichts-Ordnung von Gewälten p. 16. gar schön und lauter vorgeschrieben ist.

vid. Carpz. p. 1. Const. 1. Def. 27. n. 1. 2. 3.

Also daß hierzu ein schlechte Charta bianca 6.
nit gnugsam ist/ propter suspicionem falsitatis,

idem Carpz. d. l. def. 28. per tot.

Jedoch wann gleichwol ein Schein eines Gewalts fürkommt / wird der Advocat ad cautionem de rato so lang gelassen / biß er einen vollständigeu Gewalt fürbringt.

Gerichts-Ordnung *d.l.* §. Und im Fall der Gewalt *quod fundatum est in l.* 1. *C. de procuratoribus.*

7. Obwohlen man bißhero in extraordinariis causis die Bestallungen vor Mandata passiren lassen/so halt ich doch darfür / daß der Gegentheil wann er nicht gern will / nicht darmit zu frieden seyn darff/um willen in einer Bestallung die substantialia Mandati nicht allezeit begriffen sind: auch solches wider den lautern Buchstaben der Gerichts-Ordnung / und des expresse darinnen vorgeschriebenen Forms/lauffen thut.

8. Es soll auch / ausser der Gerichts-Ordnung Befelch / sich ohnedas ein jedweder Advocat/zu seiner selbst eigenen Versicherung/und wegen der Ungelegenheiten/so ihm ex defectu Mandati sufficientis entstehen können / gleichwol alsobald neben der Bestallung mit einem absonderlich gnugsamen Gewalt versehen.

9. Es seynd benebens Sachen / welche ein absonderliches oder speciale Mandatum erfordern/ als da ist / in præstatione Juramenti calumniæ: in appellatione, in denen Fällen / wo mans von einem Advocaten aufnimmt: als worinnen der Abschied oder Rahtschlag benennt/ und expresse gesetzt werden muß/ daß es in des Principal Seel abgelegt werden soll. Et in omnibus Juramentis. Vide

Mynſ. Cent 1. *obſ.* 70. *Coler. part.* 1. *Deciſ.* 115. *n.* 2. *perc. qui ad agendum X de procurat.*

welches dann auch in Vergleichen / Compromissen, Annehmung der Bezahlung/remissione pignoris, restitutione in integrum, & similibus vonnöthen ist.

vid. Rosbach. in proc. tit. 20. *n.* 14.

Wann

Wann nun die Edirung des Gewalts von 10.
einem Theil begehrt/ und denen Gegentheilischen Advocaten zu leisten auferlegt wird/ ist er denselben ohne allen Verzug zu ediren schuldig.

Es hat auch der Gerichts-Ordnung nach/ tit. 11.
von mündlichen Gewälten §. und so nun/ rc. ein Gewalt diesen Effectum, daß sich der Gewalttrager vor der Sachen gäntzlichen Vollend- und Erörterung / ohne rechtmässig-genugsame Ursachen/ auch ausser Vorwissen und Bewilligung des Gerichts/ bey Straff (die dem Gericht gegen dem Ubertretter und Ungehorsamen fürzunehmen bevor stehet) keines weges entschlagen/ doch aber (wann sich der Hauptgewalt dahin erstreckt) einen andern Affter-Gewalttrager substituiren kan/ rc.

Formula Mandati ist in der Gerichts-Ordnung *loco supradicto* zu finden.

Und ratione des absonderlichen styli bey der 12.
Hochlöbl. Regierung dieses zu mercken / daß ein jedweder Advocat / bey der ersten Klag und ersten Einbringen / gleich alsobald seinen Gewalt fürzubringen nnd beyzulegen schuldig ist/ sonsten wird die Klag nicht angenommen.

OBSER-

OBSERVATIO XXII.

Der Actor muß allezeit Instructus eerscheinen / sonsten wird der Reus absolvirt und der Actor in die Expensen condemnirt.

SUMMARIA.

1. Wann der Kläger anfangs seio Intention nicht probirt/ wird er ex facto nicht mehr zugelassen. 2. Actor instructus ad judicium venire debet, aliàs reus absolvitur, 3. Præsertim si constet actorem habere instrumenta, 4. Iniquum est actori licere, quod Reo denegatur. 5. Facto ubi opus est, non juvant verba, nec protestatio.

1. WJewolen dem Gerichtsbrauch nach/ sonderlich in Gewaltsachen / dem Kläger/ welcher in dem ersten Verfahrungs-Procefs nichts oder nicht genug probirt hat / die Weisung durch ein Interlocutori-Abschied gemeinglich aufgetragen wird / so geschicht doch nit allezeit/bevorab wann der Kläger gleich anfangs mit seiner Prob leichtlich hätte auffkommen können.

2. Idque ex regulâ vulgari, quòd Actor instructus ad Judicium venire: & probationes secum ferre debeat.

l. actor C. de prob. l. qui accusare, C. de edendo l. cum qui 22. ff. de prob.

alias succumbit.

l. fin. c. de rei vind.

Actore enim non probante, reus, & si onus probandi in se receperit, nihilq; præstiterit, absolvendus est,

l. ei

l. ei incumbit 7 ff de prob. d. l. qui accurare. C. de. edendo Br in d. l. actor C. de prob Rosb. *in proc. Jud tit.* 10. *n.* 16. *& seqq.*

Prætertim quando conſtat actorem habere Inſtrumenta: quo caſu Actor habens & non producens inſtrumenta, videtur ſtudiô protrahere cauſam, Judicem illudere & calumniari 3.

Bald. *in auth Generaliter C. de Epiſc. & Clericis, quem citat* Rosbach. *de. tit.* 10. *n.* 17.

ideò meritò talis actor condemnatur in expenſas.

§. 1. *Inſt. de pœn. tem lit l. eum quem* 79. *ff. de Judiciis Nov.* 112. *c* 2.

Deinde ſi Reus omnes ſuas Exceptiones peremptorias ſub pœnâ præcluſionis unà proponere debet. 4.

Gerichts-Ordnung *ſub tit.* Von den endlichen Einreden / *ibi*: Doch daß Sie/als viel derſelben jemands fürzuwenden vermeinte / auch einsmals bey Straff der nicht mehr Zulaſſung eingebracht werden.

cur non deberet hoc facere in probationibus Actor?

arg c non licet Actori de R. l. *in* 6. *ubi Peccius n.* 7. *dicit*:

Actor in Judicium venire non debet, niſi inſtructus, Reus verò ſæpè imparatus trahitur ad Judicium, & ideò iniquum foret Actori licere, quod ipſi reo denegatur.

Neque hoc in caſu relevat proteſtatio, quia eſt contra Jura ſupra adducta, & ubi facto opus eſt, non juvant verba, Ita in Jud. Provinc: deciſum 5.

ſum fuit 15. Februarii 648. In cauſa Frau Eliſabeth Loſin contra die Permanniſchen Erben / welcher Abſchied per Declaration vom 27. Junii 648. zu Kråfften erkennt worden. Dieſe Proteſtation hat nicht ſtatt / es iſt ſich auch die Frau Klågerin mit denen Beklagten/wegen der durch dieſen Proceſs verurſachten Unkoſten/nach Gerichtsmåſſigung zu vergleichen ſchuldig.

Ingleichen findet ſich in der Hochlöbl. N: O: Regierungs-Declarations-Buch von Anno 601. biß 612. p. 40. bey einer Declaration zwiſchen Hn. Probſten und Convent S. Florian und Nimroth Köhlnbecken dieſes motivum: Dieſer Declaration iſt dieſes einige motivum, daß die Herzn Klåger nichts beweiſen. Actore autem non probante, etiamſi reus nihil præſtiterit, abſolvitur.

Welche Obſervationem ich darum hieher ſetzen wollen/ damit ein jedwederer Actor bald anfangs ſicher gehen / und ſich nicht auf einen Weiſungs-Abſchied verlaſſen ſoll.

OBSER-

OBSERVATIO XXII.

Von dem Ungehorsam oder Contumacia.

SUMMARIA.

1. Wann der Beklagte erscheint / hat er sich nach der Gerichts-Ordnung zu verhalten. 2. Erscheint der Beklagte nicht / verfährt man wider ihn in contumaciam. 3. Differens ad extrema Reus suas exceptiones, quantum sibi obsit? 4. In causis Evictionum contumax per executionem compellitur. 5. Contumax in Editungs-Sachen wird durch Straffen und Pönfällige Auflagen getrieben. 6. Wie die grobe contumaces zu bestraffen? 7. In contumaciam kan sowohl der Actor als Reus anruffen. 8. Adeoque nec piæ causæ parcitur. 9. Pars contumax condemnatur in expensas. 10. De impedimentis legitimis.

WAnn nach der Citation der Reus selbsten / oder per Procuratorem erscheint / und sein Nothdurfft handlen will / so hat er sich zu verhalten / wie die Gerichts-Ordnung mit sich bringt / und hernach ferners gemeldet werden solle. Handlet er aber sein Nohtdurfft nicht: so wird gegen ihme in contumaciam verfahren. Wie nun die Gerichtlichen Sachen unterschiedlich / also wird auch in einer oder der andern / unterschiedlich in contumaciam verfahren. 1. 2.

In ordinariis rufft man wie oben Obs. 2. gemeldt / fünffmahl um Recht und Erkanntnus mündlich an.

In extraordinari Verfahrungen / treibt man die Collationirung / der Ordnung nach / wie hie-unten Obs. 77. gemeldt wird.

In Executions-Sachen procepirt man der Ordnung nach / wie hernacher von der Execution, und deren gradibus zu vernehmen. Es lassen zwar bißweilen die Beklagten / die Execution aufs äusserist lauffen / und spahren die Exceptiones (allein den Actorem zu vexiren) auf die letzt sie haben aber dabey doppelten Schaden zu förchten: einen / daß man sie in extremis terminis Exe-
3. cutionis schwerlich hört / sondern auf absonderliche Handlung der Nohtdurfft weiset: Den andern / daß mans auch bey solcher extremitet & propter contumaciam, nicht mehr zu der Appellation läst.

4. In Schermbungs-Sachē werden die Ungehorsamen Parthenen / nit wie etliche unerfahrne Advocaten vermeinen / durch Pönfall / sondern durch
5. Mittel der Execution compnllirt. Aber in Edirungs- und andern gemeinen Sachen / welche keine Execution meritiren / pflegt man die Contumaces durch Straffen und Pönfällige Auflagen zu treiben.

6 Wie man wider die Contumaces, so keine Geter nahmhafft machen / procedirt, ist hieunten Obs. Von Namhafftmachung Güter zu finden; Dann so pflegt auch das Löbl. Gericht / die groben Contumaces absonderlich / und von Ambts wegen zu bestraffen / massen dann auch dasselbige die widersässigen und latitirenden / durch offentliche Edicta peremptoria, so ad valvas publicas des Landhauses angeschlagen werden / citiren / und endlich gar / nach Beschaffenheit der causæ citationis, aus dem Consortio der Landleut ausschliessen kan: allermassen in drey absonderlichen

Casi-

Casibus beschehen/so ich anderer Ursachen halber nicht exprimire, sie seynd aber Criminai-Prothocoll unterm 15. Aprilis 1639. und 21. Januarii 647. zu finden.

Es mag sowol der Actor als Reus in Contumaciam anruffen und ist jederzeit des Klägers Ungehorsam viel unverantwortlicher als des Rei. 7.

Gerichts-Ordnung. tit. Wie der Abgestorbenen Partheyen / rc. §. Wann sich zuträgt. *l. properandum. 13. §. etsi 2. C. de Judiciis.* Gail. 1. *obs.* 59. *n.* 6.

Actor enim agere non tenetur, Reus verò citatus necessariò comparere debet.

Gail. dict. locô. & obs. 9. n. 4. & 1. obs 48. n. 8.

Also daß man diß Orths auch piam causam nicht ansihet / wie geschehen ist in causa Herrn Superintendenten und Spittelmeisters / des Kays: Hof Spitals / Actorum, contra Adamen Pöckhl Reum, durch Abschied publ: 15. Febr. 1648. Der Pöckhl seye von des Herrn Superintendenten/Spittelmeisters und Gegenschreibers Klag in contumaciam ledig und müssig. 8.

Endlichē ist auch dises der Contumaciæ Straf/ daß der contumacirte Theil / in die Expensen condemnirt wird. 9.

de l. properandum. §. sive autem 6. c. de Judiciis. Mynf. cent. 4 obs 67. Gail. 1. obs. 60. n. 9.

De impedimentis legitimis, reum à contumaciæ pœnâ excusantibus, ut sunt morbus, ægritudò, locus non tutus, Tempestas, vis fluminis, Bellum, hostilitas, pestilentia & similibus. 10.

vid. Carpz. d p. 1. const. 9. Def. 7.

OBSERVATIO XXIV.

Von Cautionen.

SUMMARIA.

1. Ein Kläger/ so unter des Löbl: Landmarschl: Gerichts-Zwang nicht angesessen/ ist caution zu leisten schuldig. 2. Cautiones cur inventæ sint? 3. Die Caution so mit Bürgen geschicht / wird propriè satisdatio genannt. 4. Was für Bürgen seyn müssen? 5. Wie der Arme Caution leistet? 6 Cautio Juratoria quomodo fiat? 7. Warum die Landleut in causis civilibus kein Caution zu leisten schuldig? 8. Wie die Caution vor denen ... zu geschehen? 9. Wann und wie der Beklagte Caution leistet? 10. Unterschiedliche Cautiones, so bey dem Löbl: Landmarschl: Gericht gebräuchig.

1. Ein jedwederer Kläger / so unter des Löbl: Landmarschl: Gerichts-Zwang nicht angesessen / oder dessen Jurisdiction mit ligend und gennugsamen Gütern nit unterworffen / ist auf des Beklagten Anhalten gebührlichen Bestand und Caution zum Rechten: Daß er nemlich in Gerichtlichen und Summari-Sachen / den Rechten auswarten / auch der Erkanntnuß geleben und nachkommen solle und wolle / zu leisten schuldig.

Gerichts-Ordnung. *tit.* von Bestand oder *Caution* zum Rechten *p. 18.*

Wie dann auch sonsten gebräuchig/ daß derjenige Kläger / welcher unter des Gerichts / wo er klagt/ Jurisdiction, nicht angesessen ist/ Gerichtsbräuchige Caution leisten muß / allermassen die Grund-Obrigkeit zu Lantzendorff den 23. Nov. 619. zwischen Albrechten Aygner / und Christinam

nam Hüschin erkennt hat, Formalia: Weilen Albrecht Aygner unter dieser Jurisdiction nicht angesessen so seye er demnach / ungehindert seiner Waigerung die begehrt: Gerichtsbräuchige Caution zu leisten schuldig/ doch solle auch ingleichen / das auf der Hüschin noch ausständige Geld bey ernannter Grund-Obrigkeit gethane Verbott / biß zu Austrag der Sachen / in seinem esse verbleiben. Welcher Abschied den 26. Jan, 621. von der Hochlöbl: Regierung per Declarationem zu Kräfften erkennt worden.

Quæ Cautiones propterea inventæ sunt, ne iis non interpositis litigantibus hinc inde prospectum non sit, neve Judicium reddatur illusorium & inane. 2.

l. si prætor 75 ff de Jud l. fin. ff. ne. quid in loco publ. l. fin Vers quare. C de bonis quæ liberis c. commissa 35. § porrò de Elect in 6.

Solche Versicherung geschicht nun mit Bürgen/cum quibus propriè fit satisdatio. 3.

l. 1. & 2. in pr ff. qui sati,d. cog. Gerichts-Ordnung. *d l.*

oder Pfändern. sicut jud. exc. Reg. per Decl. de dato 19. Aug. 608. zwischen Bartholme Alburtzhauser nnd Georgen Sieder: der Kläger sey genugsame fidd jussoriam oder pignoratitiam cautionem zu leisten schuldig.

Die Bürger müssen des Löbl: Landmarschl: Gerichts-Zwang unterworffen seyn/ne opponere possint præscriptionem fori, 4.
nec obstat daß sie ausser dessen Gerichts-Zwang angesessen/wie derentwegen in consuetudinario primo excelsi Regiminis p. 6. mehrere Nachricht zu finden.

l. si fidejussor. 7. in pr. ff. qui satisd. cog.

oder ihrem foro & privilegio specialiter renunciren.

per l. 1. ff. si quis in jus vocatus non ierit. &c.

5. Im Fall aber jemands Armuth halber mit Bürgen und Pfändern nicht wol aufkommen kan / wird derselbe / damit der Arme nicht Rechtlos bleibe / zu dem Bestand mit seinem Aid: id est, ad cautionem juratoriam gelassen /

Gerichts-Ordnung. *d. l.*

ex ratione, quòd aliàs fide jussoribus & pignoribus destituti, ob solam paupertatem jus suum consequi non possent contra Reipubl: utilitatem.

Ummius ad process. Disp. 9. th. 6. n. 22. textus in Novemb. 1. 2. c. 2. Nov. 124 c. 9. §. Si verò crimen zang. de exc p. 2. cap. 21. n. 23. Carpz. p. 1. const. 5. Def 9.

6. Cautio hæc Juratoria in se continet. 1. se fide jussores invenire non posse 2. Judicio affuturum, & judicato obtemperaturum.

Schwarzenth. *in proc. lib. 1. act præp. 8. c. 4. n 2.*

Die Gerichts-Bräuche formulam Juratoriæ ccutionis, vide infra Obs. 143.

7. Die Herzn und Landleuth seynd regulariter in causis civilibus kein Caution zu leisten schuldig / propter dignitatem, in quâ constituti sunt,

l. quotiens 17. c. de dignitatibus l. 12.

Und dann / daß ein jedwederer Landmann / welcher nit immobilia possidirt, wenigst 10000. Gulden capital bey gemeiner Landschafft anliegend haben solle / cum quo capitali, cuique reo satis cautum esse censetur.

8. Es ist vor diesem: und noch der Gebrauch gewesen / daß man 32. Gulden loco cautionis zu

Ge-

Gerichts-Handen erlegt / und damit cavirt hat. Wann aber der Gegentheil darwider excipirt, und genugsame Ursachen / warum er bey solcher Caution nicht versichert / fürbringt / hat man gemeiniglich den cavirenden Theil ein mehrere Caution auferlegt / oder ihne / da ers nicht schuldig zu seyn vermeint / super hoc incidenti zu einer summarischen Verfahrung gewiesen / & hoc de cautione Actoris.

Der Antworter oder Beklagte aber / ist kein 9.
Caution zu leisten schuldig / es wäre dann Sach / daß er in hangend- und unerörterten Rechten seine Güter oder Obrigkeit veränderte / oder aber sonsten nirgend angesessen / und ein streichende Person wäre / in solchem Fall mag der Kläger nach Gelegenheit der Sachen und Person / entweder Verbott und Interdict auf die Güter oder Person legen / oder die gefängliche Einzieh- und Verhafftung / biß zu Austrag der Sachen / und Erstattung genugsamer Caution, begehren.

Gerichts-Ordnung. *d. tit.* §. Aber solchen. *vid.* Carpz. *part.* 1. *Constit.* 5. *Def.* 11. & *ibidem Def.* 30.

Es seynd bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht 10.
noch andere Cautiones gebräuchig / als de se sistendo, de qua agitur

in c. pastoralis. X. de off. Jud. ord. & inc. fin. §. in aliis X ut lite non contest.

De se præsentando.

l. 1. ubi Jason ff. si quis in jus vacatus &c.

De non offendendo.

Bart. in l. illicitas, §. ne potent' ff. de off. præsid.

Item in tutoris datione, Wann ein Gerhaab dem Löblichen Landmarschl. Gericht nicht unterworffen ist.

Welche Cautiones auf begebende Fäll dem Gericht bey Adelichen Ehren / Trauen und Glauben/ durch einen Handstreich / bißweilen auch Schrifftlich / abgelegt werden. Wie dann dergleichen bey der Registratur unterschidlich zu finden.

Wann auch jemanden auf sein Lebenlang ein Unterhaltung verschafft ist / er aber deswegen in Gefahr stehet/ist der Erb derentwegen genugsame Caution zu leisten schuldig. Inhalt des Hochlöblichen N: O: Regierungs-Declaration, zwischen Zachariasen Schlepacher und seiner Schwester/ Elisabeth Hansern / geordnete Testaments-Executores und substituirte Erben. Vom 13. Maji 621.

OBSERVATIO XXV.

Von den Gerichtlichen Terminen/ Stillständ: und Dilationen.

SUMMARIA.

1. Einem Advocaten ist rühmlich / wann er die Gerichts-Termin wol beobachtet. 2. Die Gerichts-Termin seynd unterschiedlich. 3. Terminus 14. dierum quando & quomodo concedatur ? 4. Terminus 8. dierum quando locum habeat. 5. Terminus 6. dierum ubi usurpetur. 6. In gemeinen Auflagen hat man 3. Tag Termin. 7. Der Bescheid dem Gegentheil vorhero allein zum Wissen zu erinnern/ hat ein Tag Termin. 8. Wann ein Advocat nach geleister Edirung oder sonst wieder einkommen kan. 9. In was Sachen das Löbl. Gericht den Termin zu exprι-

primiren pflegt. 10. Dies termini non currit in termino, & omnis terminus est peremtorius. 11. Ein Pupill hat Termin biß er Vergerhaabt wird? 12. In quibus rebus dilationes pro arbitratu concedantur? 13. Dilationes non nisi cum causæ cognitione conceduntur. 14. Judex in concedendis dilationibus parcus esse debet. 15. Eines Advocaten von Gericht erhaltener General-Termin erstreckt sich nicht auf die Sache / so in Executione stehen.

ES ist unter andern einem Advocaten sehr rühmlich/wann er die ordinari Gerichts-Termin weiß / und dieselben fleissig in acht nimmt. 1.

Die Gerichts-Termin seynd nun nach Beschaffenheit der Sachen unterschiedlich. 2.

Nach eines Absterben / haben die Erben 30. Tag Termin.

Gerichts Ordnung. *tit.* Wie der Abgestorbenen Partheyen Erben. *p.* 24.

An verò intra trigesimum bona defuncti debitoris arrestari possint?

vid. Carpz. 1. *Const.* 30. *Def.* 38. *qui affirmat.*

Eine gemeine Berichts-Abforderung: Unklaghaffthaltung: Gebotts-Brief: Ansatz: Execution: Verfahrungs-Schrifft: wie auch wann ein gemeiner Bescheid per edictum angeschlagen und intimirt wird: Die Güter Namhafftmachungs-Aufflag: die erste Verkündigung: die erste probation-Schrifft / von Eröffnung der Weisung an / hat 14. Tag Termin, und dieses wird sonst der Gerichtsbräuchige Termin genennt. 3.

Ein fürderliche Berichts-Abforderung: der Warnungs-Rathschlag: die andere Verkündung und dergleichen haben 8. Tag Termin. 4.

5. Ein gantz fürderliche Berichts-Abforderung/ hat 6. Tag Termin.

6. Sonsten alle gemeine Auflagen und Verordnungen/ wo kein Terminus darbey annectirt ist/ wie auch die Vorwissen / Erinnerungen/ Zustellungs-Fürhalten/ Edirungen/ haben 3. Tag Termin, nicht allein zu pariren / sondern auch zu exequiren / dann wer ein solche Verordnung über drey Tag verhält/ wider denselben fährt man ungehindert der Auflag fort/ nach Inhalt des den 3. Febr. 637. im Lands-Rechten publicirten und zu End nachfolgenden Edicts.

7. Der Bescheid/ doch dessen dem Gegentheil vorhero allein zum Wissen/ etc. hat nur einen Tag Termin.

8. Nach einen Fürhalten oder geleisteten Edirung/ kan man gleich den folgenden Tag einkommen.

9 Bey den Collationirungen : gradibus Executionis, und etlichen andern Verordnungen/ wird gemeiniglich der Termin exprimirt.

10. Worbey zu mercken 1. Daß der Tag / an welchem die Exequirung beschicht / niemahln in den Termin gerechnet wird.

2. Daß die Termin insgemein/ endlich / und peremptori seynd.

Gerichts-Ord. *tit* In was Zeit und *Termin* §. Auf daß auch. *p.* 22. & *in tit.* Von andern *Terminen p.* 23.

11. 3. Daß ein Pupill so lang Termin hat/ biß er Vergerhaabt wird.

Gerichts-Ord. *d.l.p.* 22.

12 4. Daß über die Gerichtlichen : daß Löbliche Gericht / aus gar nothwendig erheblichen Ursachen/

chen/als Kranckh./Schwachheit/Unmöglichkeit des Räisens / Unsicherheit der Strassen / und dergleichen / bißweilen noch einen weitern Termin geben kan/ quia de consuetudine & stylo curiarum, ubivis ferè locorum hodie Judices pro arbitratu suo dilationes concedunt, nec non ratione personarum causæ, itineris & aliarum circumstantiarum, cum causæ cognitione ampliant & restringuat:

Rosbach *in proc. civ. tit. 37. n. 9.*

wienn oln solches/wie gemeldt / non nisi ex ne- 13.
cessitate & cum causæ cognitione beschehen soll.

Rosbach *d. l. n. 12* Shwarzenth. *in proc. jud. lib. 2. actu. 3. c. 2. n. 5. per. l. oratione 7. ff. de feriis l. veluti 7. ff. de edendo.*

Regulariter soll sonsten kein Richter keinen 14.
Rechtlichen Termin prorogiren, nach Inhalt des

l. properandum. C. de judiciis, und

der den 23. Decemb. 631. ergangenen Kays. Resolution ibi; Sondern jedermänniglichen der Gerichts-Ordnung nach/schleuniges Rechten/ausser Zulaß: und Verwilligung weiterer gefährlichen / den armen Partheyen offtmals zum præjudicio, Nachtheil und Schaden gereichender Termin und Außzüg / die Justitia ertheilt: und hierinnen alles auf Seiten gesetzt/ und verworffen werde/ was etwan die Gerechtig- und Billigkeit/und das Richterliche Amt in dijudicandis causis verhindern und stecken möchte.

Im übrigen ist wegen Observirung der Terminen in den Lands-Rechten/den 23. Febr. 647. nachfolgendes Edict ergangen / und publicirt worden.

VOn Herrn Landmarschl: wegen/ allen Partheyen / auch deren in ordinariis und extraordinariis angenommenen Advocaten, Procuratorn, und Sollicitatorn hiemit anzuzeigen/ es wäre ein Zeit hero bey Gericht ein übler Mißbrauch eingeschlichen/daß die Advocaten vor Verstreichung der Gerichtlichen Termin und Fatalien, bey Gericht gar zu frühe anruffen / welches dann entweder aus Unachtsamkeit beschicht / oder aber zu Hinderführung des Löbl: Gerichts/und zu præcipitirung ihrer Gegentheil angesehen/ wann sie aber hierdurch nicht allein dem Löbl: Gericht die Zeit muthwillig aus den Händen ziehen / sondern auch der Cantzley und dem prothocoll, vergebentliche Mühe und Arbeit verursachen / welches das Löbl: Gericht ferners zu verstatten nicht gemeint ist.

Als ist hierauf im Namen der Röm: Kays. Majestet unsers Allergnädigsten Herrn/Hochgedacht Herrn Landmarschl: an alle Advocaten, procuratores und Sollicitatores ernstlicher Befelch/ daß sie ins künfftig einer jedwedern Verordnung gebräuchigen Termin, der üblichen Gerichts-Ordnung gemäß verstreichen lassen/ und kein Einbringen vor gäntzlicher Verstreichung des Termins, einreichen sol-

sollen; Im widrigen Fall / da einer oder der ander / diesem Gerichtlichen Edict zuwider handlen würde / soll dergleichen Verbrecher alsbalden/einen Reichsthaler Straff zu dem Tax-Amt / zu erlegen schuldig seyn/ihme auch vor solcher Erlegung/ sein Sachen nicht erfolgt werden. Worbey zu erinnern/daß der Tag der Execution niemalen in den Termin gerechnet wird / auch die in der Gerichts-Ordnung benennte ferien. (Not. Daß sich hierunter die fatalia interponendæ Appellationis nicht verstehen/per ea quæ dicentur infra Obs. 91.) vor keinen Tag gehalten werden/und dann/wann von Hof ein Termin herunter kommt / daß derselbe allererst von dem Tag des von diesem Gericht gegebenen Bescheids zu lauffen anfänget; Darnach sich männiglich zu richten / und beschicht hieran allerhöchsternennt Ihrer Kays. Maj. gefälliger Willen und Meinung/ꝛc.

Wann einem Advocaten aus gar erheblichen Ursachen ein General-Termin gegeben wird/ werden die Sachen / so in executione stehen/ expreſsè ausgenommen / und solches in Krafft angezogener Generalien / und dann daß es in executivis keines Advocaten / sondern eines Zahlers: auch keiner Nothdurffts-Handlung/ sondern der baaren Bezahlung bedarff. 15.

OBSER-

OBSERVATIO XVI.

Von Ferien.

SUMMARIA.

1. Die Ferien seynd sechserley/und zu was Zeit jed vedere gehalten werden? 2. Feriæ Utrique patri sunt communes. 3. Feriæ pro nullâ die reputantur. 4. Feriæ non obstant. ubi periculum in morâ versatur. 5. Die Verkündung so in den Ferien geschicht/wird pro nullâ gehalten.

1. BEy dem Löbl: Landmarschl: Gericht/ werden der Zeit sechserley Feriæ solennes gehalten.

1. Die Weyhnacht-Ferien, von Weyhnachten biß auf der H. drey König Tag/ 14. Tag.

2. Die Faßnacht-Ferien, von dem Sonntag vor der Faßnacht/biß auf den Sonntag Invocavit, 8. Tag.

3. Die Oster-Ferien, vom Palm-Sonntag an/biß auf den Sonntag Quasimodogeniti, 14. Tag.

4. Die Bet-Ferien, die drey ersten Tåg in der Creutz-Wochen.

5. Die Pfingst-Ferien, vom H. Pfingsttag an/biß auf den Sonntag Trinitatis, 8. Tag.

6. Die Wein-Ferien, werden alle Jahr von Hof/über gehöriger Orten abgeforderte Bericht und Gutachten resolvirt und intimirt, die wåhren gemeiniglich vom halben Septembris, biß auf das Festum Sancti Leopoldi, im Oovember.

2. Et hæ feriæ utrique parti sunt communes: Quamvis enim ipsi litigatores sint occupati in colli-

colligendis fructibus, fieri tamen potest, ut judex, advocati, procuratores aut alii, quorum operâ ipsi utuntur, occupentur in vindemiis, ita ut saltem propter occupationem plurimorum hominum feriæ hæ communes esse debeant, maximè ob Generalitatem Edicti prætoris, ne quis adversarium tempore messium aut vindemiarum in jus vocet.

l. 1. in pr. ff. de feriis, Wesenb. *in par. ff. de feriis, n. 7.* Zanger. *de exc p. 2. c. 7. n. 13.*

Diese Ferien allein lauffen in keinen Termin, und werden vor keinen Tag gehalten/Jnhalt des Edicts bey den Terminen/doch wie gemeldt/ ausser der Appellation, de qua infra; Sonsten alle andere Sonn-und Feyertäg lauffen in denen Terminen. 3.

Doch ist in allweg die Noth auch bey den Ferien ausgenommen/ut enim propter necessitatem & moram aliàs à regulis Juris communis receditur, ita & in feriis

l. 1. & 2. ff. de feriis l. 5. 9. & 10. C. eod.

ut quando agitur, de dandis tutoribus, constituendis alimentis, publicandis tabulis Testamentorum, Gewalts-Sachen/& in genere ubi periculum est in morâ, & quæ expediri, nec differri Reipubl. interest, vide 4.

Rosbach. *in praxi civil. tit. 38. n. 13. 14. & seq.*

Es ist auch zu mercken / wann die Einantwortungs-Commissarien die Ferien nicht von der Verkündung hinweg rechnen/oder in die Ferien verkünden / daß solche Verkündung pro nullâ gehalten/ und eingestellt wird. 5.

OBSERVATIO XXVII.

Von Edirungen.

SUMMARIA.

1. Welcher Theil sich in seinem Anbringen auf Einschlüß berufft/der ist auch auf Begehren selbige zu ediren schuldig. 2. Derjenige so der anderten Auflag in Edirungs-Sachen erwartet/ist straffmässig. 3. Actor Reo omnia instrumenta edere tenetur, Reus autem actori non. 4. Inhumanum est sumere arma de domo adversarii. 5. Wann die Edirung zweiffelhafftig / was zu geschehen pflegt. 6. Wann man die Edirung per modum actionis sucht/und die Sachen von einer Importanz ist/ wird ein Verfahrung von sechs Schrifften angeordnet.

1. In Edirungs-Sachen / ist bey dem Land-marschl: Gericht dieses gebräuchig / daß ein jedwederer/welcher sich auf Einschlüß mit ausgeworffenen Buchstaben oder numeris referirt, dieselben alle miteinander / ob sie gleich sonsten bey ber Cantzley oder Registratur zu finden wären / auf Begehren / inner den nächsten drey Tägen / von Zeit der exequirten Auflag an/ in authenticâ formâ ediren und exequiren lassen / oder Sechs Reichsthaler Straff erlegen muß/potest enim Judex indictione mulctæ arbitrariæ partem ad edendum instrumenta compellere;

Rutge: Rul: *de Commis. p. 2. lib. 5. c. 26.* Berlich. *p. 1. concl. 45. n. 9.* Carpz. *p. 1. Const. 91. def. 31.*

und dieses bringt der Rahtschlag Fiat die Edirung Inhalt-Edicts aufzulegen / mit sich. Edirt

2. man aber die Auflage nicht / so legt das Gericht dem Expeditori die Einforderung der Straff/ und

und dem Gegentheil die Edirung bey doppelter Straff auf / und wird solche von der Parthey durch den Fürbietter eingefordert / oder es werden dem Advocaten seiner Parthey Acten von der Cantzley nicht erfolgt / biß er alle Straff erlegt hat. Bey Regierung legt man auf das erste Anbringen die Edirung bey Bedrohung: auf das ander bey 6. Reichsthaler Straff auf / und über das dritte fordert man die Straff durch den Provosen ein. Dieses ist allein von denen mit literis oder numeris ausgeworffenen Einschlüssen zu verstehen.

In anderen Edirungs-Sachen wird die distinction inter Actorem & Reum beobachtet / 3.
daß nemlich der Actor dem Reo indistinctè alle Instrumenta zu ediren schuldig ist /

l. non est novum 5. l. justum 6. & l. fin C. de edendo.

Hingegen aber der Reus dem Actori solche Edi- 4.
rung regulariter zu leisten nicht verbunden / cum valde inhumanum sit, sumere arma de domo adversarii,

l. nimis gravet 11. C. de testibus l. de minore 10. §. nec debet 4. ff. de quaest.

Doch aber seynd gewisse Fäll / in welchen auch dem Reo sonderlich die communia Instrumenta zu ediren auferlegt werden / de quibus vide.

latè Berlich. *d. p. 1. concl. 45. n. 28. & multis seqq.*

Wann die Edirung zweiffelhafftig ist / werden 5.
beeder Partheyen Advocaten bey Regierung / zu Herrn Regierungs-Cantzler / bey dem Landmarschal-Gericht / zum Landschreiber oder Secretario, zum Vergleich remittirt; Endlich wann die Sach gar unlauter ist / pflegt man auch eine

kurtze Verfahrung / gemeiniglich von vier Schrifftẽ anzuordnen. Als über die Replic. Dem Gegentheil ungehindert seiner Weigerung die Edirung nochmahlen aufzulegẽ/da er aber solches nicht schuldig zu seyn vermeint / soll er doch mit einer Schrifft gegenschliessen und collationiren / wird so dann dieser Incident-Streit mit Rechtlicher Erkanntniß entschieden werden; Nach solcher Verfahrung/ stehts bey dem Gegentheil/ ob er lieber edirn/ oder verfahren will / beliebts ihme nicht zu verfahren / so kan er die Edirung leisten / so ist eo ipso die Verfahrung wieder aufgehebt.

6. Es werden wol auch wegen einer Edirung / Verfahrungen von Schrifften angeordnet / wann die Sache von grosser Importanz ist/ unddie Edirung per modum actionis gesucht wird.

(o)

OB-

OBSERVATIO XXVIII.

Ein Commune oder beeden Theilen gemeines Instrumentum, als Testament: Kauff: Bestand-Brief und dergleichen/ muß edirt, oder daß es der Beklagte nicht habe/ mit einem Cörperlichen Ayd betheuert werden.

SUMMARIA.

1. Es trägt sich offt zu/ daß ein Reus, oder auch der Tertius seine Instrumenta zu ediren schuldig. 2. Juramento confirmare tenetur, qui negat, se Instrumenta habere 3. Sententia sub conditione fieri nequit. 4 Datur tamen casus ubi possit? 5. Auch die Landleut seynd in Edirungs-Sachen einen Cörperlichen Ayd zu schwören schuldig.

ES seynd gewisse Fäll in denen Rechten / 1.
wo auch ein Reus oder aber ein Dritter / ein bey sich habendes Instrumentum edirn muß / de quibus vide

Berlich. *p. 1. concl. 45. n. 23. & seqq. & praec. obs. n. 4.*

Wann nun in solchen Fällen das Gericht je- 2.
manden die Edirung auferlegt / der Beklagte aber vorgibt / das er daß Instrumentum nicht habe / glaubt man seinen blossen Worten nicht / sondern er muß sich mit dem Juramento purgiren / und einen Cörperlichen Ayd schwören / daß er solches Instrument 1. nicht habe. 2. nicht wisse. 3. nicht gefährlicher Weiß vertilgt habe. Fundatum hoc est in

 l. fin.

l. fin C. de fide. Instrum: Rutger: Rul: *de Commis. p.* 2. *lib.* 5. *c.* 25. *n.* 13. *& seqq.* Carpz. *p.* 1. *Const.* 17 *Def.* 28. Thes. *Dec.* 171.

3. Et quamvis aliàs sententia sub conditione ferri non possit, tamen hoc in casu sub condi-
4. tione deferri Juramentum per sententiam potest

Schwarz. *proc. Jud. lib.* 3. *act.* 1. *c.* 3. *in fine.*

5. Welches dann so weit statt findet / daß auch die Landleuth / welche sonsten ratione Juramenti hoch privilegirt seynd / den Cörperlichen Aydt hierinnen ablegen müssen / debet tamen aliquis probare instrumentum esse commune.

Prout Jud. in exc. Reg. zwischen Herrn Grafen von Thurn und Herrn von Landau / per Decl. vom 12. Dec. 608. der Herr Beklagte sey / daß die in actis einkommene Cession ein Instrumentum commune sey / zu erweisen schuldig: deinde etiam aliqualis adesse debet præsumptio vel suspicio, quòd quis Instrumenta habeat,

Berlich *p.* 1. *concl.* 45. *n.* 47. *& seqq.*

Ita Jud. Prov. in causâ Paul Neuhoffers contra Herrn Peter Andre Erstenbergern / und Herrn Max Berchtolden zu Saxengang. Die Herren Beklagten seyn ungehintert der Weigerung angezogenes Testament zu Gericht zu erlegen / oder den in der Klag begriffenen Cörperlichen Aydt zu leisten schuldig.

In simili ratione aliorum Instrumentorum, per sent. publ. 28. Martii 607. zwischen Simon Stamps und Hansen Unger: Der Beklagte seye ungehintert seiner Weigerung dem Kläger ange-

angezogenen Schadnerischen Schuld-Brief zu ediren: oder aber da er den nicht mehr habe / die Zeit / wann er solchen hinaus geben / so wol auch wie viel sein Anforderung / und wie viel entgegen die Käuf-Schuld gewest / einen Ayd zu leisten: und anzuzeigen schuldig.

Item in causâ Herrn Albrecht Enenckhl contra Herrn Hansen Rueber 3. Julii 604. Wann HErr Georg und Herr Hans die Rueber Gebrüder Freyherren / zu GOtt einen Cörperlichen Ayd schwören / daß sie die in einkommener Verzeichnuß begriffene Briefliche Urkunden gar: oder zum Theil nicht haben / auch nicht wissen / noch gefährlicher Weiß vertilgt haben / so seynd sie von Herrn Enenckhels Klag und Begehren müssig.

Item in causâ Herrn Wolff Willhelm Panichner und Herrn Ehrenreich Hochenegger Vettern per sent. publ, 24. Jan. 1576. Die Beklagten seyn ungehindert ihrer Weigerung den in actis vermeldten alten Vertrag / sambt andern Brieflichen Urkunden / so den Tigan Flußharten und seine Erben betreffen möchten / zu Gericht zu erlegen / oder da sie derselben ferner einige nicht haben / wissen / noch gefährlicher Weiß vertilgt / zu GOtt einen Ayd zu schwören schuldig.

Item in causâ Herrn Adamen Herrn von Traun Erben / contra Herrn Wentzel von Hofkirchen / Freyherrn / per sent. publ. Anno 1599. Die Herren Kläger seynd von dem Herrn Beklagten begehrte drey Schuld-Brief zu ediren / oder

oder daß sie dieselben nicht haben / wissen / noch gefährlicher Weiß vertilgt / zu GOtt einen Ayd zu schwören / folgends wann das beschehen / sie die Herrn Beklagten / mit ihrer hauptsächlichen Antwort zu verfahren schuldig.

OBSERVATIO XXIX.

Wann sich ein edirtes Instrument wiederum auf ein anders referirt / oder mit demselbigen connexum, ist man solches auch zu ediren schuldig.

SUMMARIA.

1. Referenti sine Relato non creditur. 2. Was in connexis erfordert wird?

1. REferenti enim sine relato non creditur per

Auth: *Si quis in aliquo. C de edendo. Nov. 119. c. & hoc insuper. 3. l. in testamento, 27. ff. de cond. & demonstr. l. 1. ff. de prob.*

Et connexorum eadem est ratio, idemque Judicium,

Gail. 1. *de pace publ. c. 6. n. 5.*

In connexis autem wird erfordert / ut petens editionem probet esse connexam, & simul doceat suum interesse.

Ita Jud. in Lands-Rechten in causâ Gilleisische Fräulein Töchter contra die Herren Verordnete. 1648. Die Herren Verordneten seyn ungehindert

hindert Ihrer Weigerung den begehrten Anschlag- und Kauffs- Contract zu ediren schuldig. In terminis editionis des relati ist den 31. Jan. 1645. ein Abschied bey der Hochlöbl. Regierung in causâ Herrn Wentzl Hegenmüllers zu Tubenweiler / contra Herrn Hanß Helffreich Jörger Freyherrn / ergangen. Der Herr Beklagte sey ungehindert seiner Weigerung dem Herrn Kläger den jenigen Anschlag / worauf sich seiner Frau Mutter Testament beruffen thut / völlig im glaubwürdigen transumto zu ediren / oder aber einen Leiblichen Ayd zu GOtt zu schwören schuldig / daß in Lebzeiten ermelter seiner Frau Mutter solcher Anschlag weder aufgerichtet / noch von ihr verfertigt und unterschrieben worden. NB. Welchen Ayd auch Herr Jörger hernach würcklich abgelegt hat.

OBSERVATIO XXX.

Ein vorhero schon edirtes Instrument ist man zum andernmal zu ediren nicht schuldig.

SUMMARIA.

1. Qui eandem rem sibi denuò edi desiderat, præsumitur malitiosè hoc facere. 2. Die Edirung zum andernmal nicht leichtlich auferlegt.

Wider den jenigen / welcher ein Edirung zum andernmal begehrt / ist die præsumption, quòd Instrumentum denuò malitiosè sibi edi petat. 1.

l. fin. C. de fide instr. Berlich. *p. 1. concl. 45. n. 6. & 7.*

2. Dahero pflegt man die Edirung ausser gar erheblichen Ursachen / als nemlich / wann jemand casu fortuito darum kommen / und solches glaubwürdig zeigt /

per l. quædam 9. §. cæterum 3. ff de edendo.

zum andern mal nicht aufzulegen.

Berlich *d. l. n. 97. per l. si quis 6. §. fin. ff. de edendo.*

cùm malitiis hominum non sit indulgendum,

l. in fundo 38. d. R. V.

Also wirds practicirt, &c.

OBSERVATIO XXXI.

Von Schermbungen in genere.

SUMMARIA.

1. Wann einem ein Gut anspruchig wird / wessen er sich zu halten? 2. Ab eo, qui in rem convenitur, actione laudandus est Author. 3. Ratio, ut omnis culpæ & collusionis suspicio tollatur. 4. Et sic rursus Authoris Author, hoc est primus Venditor actione laudari potest, ut pro secundo venditore se judicio sistat.

1. WAnn man jemanden ein Gut anspruchig macht / hat er alsobalden nachzusehen / ob er derentwegen einen verschriebenen Schermb hat / und auf solchem Fall muß er sich nicht im geringsten mit dem Kläger in einige Verfänglichkeit einlassen / sonsten vergibt er seinen Scherm / teste experientiâ &

Schwar-

Schwarzenthalero *in proc. Jud. lib. 1. act. 5. c. 2. n. 3. ibi.*

Ad quem quidem casum & consuetudo forensis adaptatur, quæ dicat, ab eo, qui in rem conveniτur, actione laudandum esse ante Judicium cœptum tantùm Authorem, adeò quidem, ut si Reus in causâ, vel unico ejusdem actu cum actore processerit: author nec obstrictus sit laudationem admittere, nec si eam admittat, reum defendere; aut Judicio eidem assistere. Nisi Actor priori suæ renuncians actioni, novam adversus reum moveret litem, & res hoc pacto integra efficeretur. Idque in utroque Judicio & Regiminis superiori & Provincialium inferiori observari dicit, & verè 2.

Schwarzenth *d. l. vid. etiam ad hoc textus in l. si fundo. 53. in fin ff. de Evict. l emtore fundi, 8. l. si parentes. 20. sub fin. C. eod l. 1. sub fin. ibi.* Et *ita si ei denunciatum est C. de pericul. & comm. rei vend.* Colerus *p. 1. Decis. 27. n. 7.*

Ratio consistit in hoc, ut omnis culpæ & collusionis suspicio tollatur 3.

l. si suspecta 29. ff. de inoff. test.

Dolo enim malo fecisse videtur, qui parum instructus ad litem peragendam non denunciavit suo venditori, à quo paratiores probationes exspectare poterat:

d. l. si fundo §. 1. de Evict. Burgundus *in tract. de Evict. c. 54. num. 1. quem in hac materiâ omninò vid.*

Wie aber und welcher Gestalt die Schermbs-Klag beschaffen seyn soll / ist hie oben Observ. 14. zusehen. 4.

Es stehet auch diß Orts dem Verkauffer bevor / über die ihm angehändigte Schermbs-Verkündung eben auch seinen habenden Scherm / dem Authori gleicher Gestalt zu verkünden / daß er ihne im Rechten gegen dem Kauffer vertrette und schermbe. ut dicit

Schwarzenth. *in auct. process. Jud. de laud. auth: n. 8.*

OBSERVATIO XXXII.

DeNominatione Authoris.

SUMMARIA.

1. Author à quibus & quando nominandus ? 2. In personalibus ist ein jedwederer selbst zu antworten schuldig.

1. WAnn ich ein Sache nicht in meinem Namen / sondern als ein Bestand-Inhaber / Commodatarius, oder Depositarius innen habe / und mir derentwegen ein Real-Klag zugemuhtet wird / bin ich schuldig meinen Authorem zu nominiren / befindet sichs alsdann / daß ein anderer der wahre Author ist / muß der Kläger die Klag ändern / und selbige wider den rechten Possessorem richten.

In personalibus aber muß ich selbsten hauptsächlich antworten. Ita fert praxis, de qua attestatur

Schwarzenth. *in proc. lib. 1. act. 6. cap. unico, per tot.*

OBSERVATIO XXXIII.

Wo kein Schermb verschrieben ist/ kan man/ dem Landsbrauch nach/ auch keinen begehren.

SUMMARIA.

1. Beneficio suo renunciare intelligitur, qui in contractu emptionis non expressam apposuit cautionem evictionis, 2. Contrahentibus emptionem duo conceduntur beneficia, & quæ illa? 3. Wann der Kauffer/ die Instrumenta annimt/ ist er schuldig sich selber zu schermben.

DAnn welcher ihm die Schermbung bey dem Kauff hätte ausnehmen können/ solches aber nicht gethan/ der hat derselben gleichsam tacitè renuncirt. Er hat ihms nur auch selber zu imputiren/ cum legem contractui dicere potuisset apertiùs. 1.

Zu dem so seyn bey Kauffung der Güter in diesem Land zweyerley Versicherung gebräuchlich: Eine: Daß der Kauffer die Original-Instrumenta über ein Gut übernimmbt/ und sich damit selbst schermbt: cui modus tùm est optimus, cum aut nullus aut difficilis regressus sperari potest. Die Andere: Wann man den Schermb gegen den Verkauffer austrücklich ausdingt/ und ihme Verkauffern zu dem Ende die Original-Instrumenta, quo iis in defensione uti possit, derentwegen in Händen läst: Wo nun kein solches Pactum vorhanden/ und kein Schermb 2. 3.

aus-

austrücklich verschrieben / ist zu erachten / daß man den ersten Weg / nemlich sich mit den Instrumenten selbsten zu schermben / eligirt hat.

Dieses alles ist notorium, attestirts auch der Schwarzenth. *in proc. lib.* 1. *act.* 5. *c.* 5. *his formalibus.*

Sed Judiciaria hujus Provinciæ consuetudo exigit à venditore expressam cautionem & promissionem: quæ si venditionis Instrumentis non sit inserta, evictâ re emtor adversus venditorem nec agere, nec legitimè denunciare potest. Bringt auch derentwegen einen vor der Hochlöbl. Regierung Anno 88. ergangenen Abschied bey. Und eben diese des D. Schwartzenthalers Meinung / findet sich approbirter in der Hochlöbl. Regierung jüngsten Motiven-Buch p. 72. zwischen Herrn von Starhenberg und Kauffmannischen Curatorn.

OB-

OBSERVATIO XXXIV.

Wann der Author oder Verkauffer nicht gehorsamt / verfährt man gleichwol wider den Beklagten.

SUMMARIA.

1. Der Kläger ist schuldig sein Klag gegen den erscheinenden Authorem oder Vertretter zu prosequiren. 2. Die Schrifft ist wider den Possessorem zu stellen/ und 3. Was widrigen Fall zu beförchten? 4 Si Author non compareat, contra Reum proceditur. 5. Reo auxilium Juris salvum manet contra suum Authorem.

WAnn nun der jenige / dem der Schermb 1.
verkündet worden / erscheint / und den
Beklagten vertritt / ist der Kläger
schuldig/ seine Klag gegen den Ver-
tretter zu prosequiren. Doch ist dieses darbey
wol in acht zu nehmen / daß man sich von dem 2.
Possessore nicht lasse / sondern alle Schrifften
und petita, einen als den andern Weg gegen ihn
stelle/ dann wann man vom Possessore gantz und
gar fällt / ists leicht zu erachten / was es dem
Actori in casum victoriæ ratione Executionis
vor ein præjudicium zufügt / dann man begibt
sich hierdurch des Vorthls / welchen einer atte- 3.
stante

Schwarzenth. *in proc. lib.3 actu. 5.c.7.n.5.*

de consuetudine hat / daß er nemlich die Execu-
tion

tion nach erhaltenem Obsieg nicht contra Authorem, sed contra reum conventum führen kan. Wie ich dann selbsten erfahren hab / daß bey der Hochlöbl. N. O. Regierung / von einem Advocaten ein solcher Fehler fürüber gangen ist / welchen ihm der Gegentheil fleissig aufgemerckt / und sich dessen contra Executionem bedient hat.

4. Erscheint aber der Schermber nicht / oder sucht Ausflücht / so ist sich der Kläger dieses aufhalten zu lassen nicht schuldig / sondern er kan contra Reum ungehindert seines Schermbers Saumsall verfahren.

Gerichts-Ord. *tit.* **Von Verkündung der Gewehrn und Schermben §. Und wann** p. 25.

Atteſtante experientia & Schwarzenthalero *in proc. d. l. 1. actu 5. c. 8. in fin. ibi.*

5. Et si quidem præstò sit Reus, Author autem absit, nihilo segniùs in principali causa ad ulteriores proceditur actus, & reo respondendi onus imponitur, reservato tamen ei Juris auxilio, quo authorem suum ob non præstitam defensionem, peculiariter, congruo loco & tempore convenire queat.

Also ists von der Hochlöbl. Regierung declarirt worden / den 8. Martii 603. zwischen Prior und Convent, Prediger-Ordens / contra Paulen Dölderl. der Beklagte sey / ungehindert seiner Weigerung / die in actis angezogene Behausung / denen Klägern abzutretten / schuldig. Will aber der Beklagte seinen fürgewendten

Schermb /

Schermb / oder jemand andern der Schermbung halber / oder in andere Weg Sprüch nicht erlassen / das stehet ihnen an gebührenden Orten / wie recht ist / zu ersuchen bevor.

Item ist zwischen Herrn Antonium, Abten zu Gärsten / contra Joseph Niesser den 24. Decemb. 637. erkennt worden / der Beklagte sey / ungehindert seines fürgegebenen Schermbs / über das geklagte Dorff Münichreit / seinen titulum possessionis nochmalen inner 14. Tagen peremtoriè zu ediren schuldig / will er aber seinen fürgeschützten Schermb zum Rechten verkünden / stehet ihme solches der Ordnung nach zu thun bevor.

OBSERVATIO XXXV.

Wann der Casus Evictionis noch nicht Gerichtlich entstanden / ist man zur selbigen Zeit zu Schermben / und Schadloß zu halten noch nicht schuldig.

SUMMARIA.

1. Si statim ab initio contractus evictio immineat, emptor pretium dare non tenetur. 2. Venditor per fidejussores cavere potest.

DErentwegen seynd die Rechten gar klar; sonderlich der textus,

in l. si plus 74. §. motâ quæstione. 2. & l. non tamen 24 ff. l. qui rem 3 C. de Evictionibus l. [illegible] *pr. ff de rerum permutatione,* *vid.* Schwarz. *in pr. d lib. 1, act. 5. c 6. n. 1.*

Doch

1. Doch aber nehmen etliche Rechtsgelehrten diesen casum aus / cum in limine contractûs imminet evictio: Wann der Kauffer einen Grund kaufft / und ehe / dann er das Kauffgeld völlig auszahlt / stracks zu Eingang des Kauff-Contracts, die Gefahr der Eviction einfällt / ist alsdann der Kauffer den Kauff-Schilling auszuzahlen nicht schuldig / sondern kan denselben so lang innen halten / biß ihne der Verkauffer mit
2. annehmlicher Bürgschafft versichert: Es stehet aber dem Verkauffer bevor / wann die Gefahr der Eviction zum Anfang des Contracts entstehet / entweder durch Bürgschafft dem Kauffer zu caviren / oder aber das verkauffte Gut von aller Ansprach / oder von dem kümmerenden Theil frey zu machen / Sic dicit

Schwarzenth. *in auct. proc. Jud. ad act. 5. jud. præp. laudat. authoris n. 7.*

Und ist in terminis ein Abschied ergangen Anno 1648. zwischen Herrn Hans Pauln von Weissenau / Rittern / contra Herrn Andre Wilhelm von Brandteyß / Freyherrn sel. & hæredes. Die Herren Beklagten seyn von des Klägers Klag / der Zeit ledig und müssig.

Item noch hiervon den 10. Martii 1638. in causâ Mariæ Elisabeth Ehrnpreisin / contra Frau Eleonoram Rieberin: Beweise die Klägerin / daß die in actis einkommene Planckmühl evincirt worden / und von derselben abtretten müssen / das werde gehört.

OB-

OBSERVATIO XXXVI.

Die Inländischen Herren Prælaten / obwolen sie sonsten vor die Hochlöbl. Regierung gehören / müssen in Schermbungs-Sachen / bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht / Red und Antwort geben.

SUMMARIA:

1. Der Kläger muß den Beklagten allzeit bey seiner ordentlichen Instanz vornehmen. 2. Die Prælaten diß Lands seynd der Hochlöbl. Regierung immediatè unterworffen. 3. Clericus defensionem Laici sequitur. 4. Procurator Tribunal Domini sequitur. 5. Res omnis ibi est defendenda, ubi causa agitur. 6. Jurisdictionis forma ob authoris personam mutari non debet. 7. Judicium ibi finiri debet, ubi cœptum est.

WAnn man iemanden verklagen will / 1.
muß man in allweg acht haben / daß man die Klag bey des Beklagten ordentlichen Instanz einreiche / per ea quæ dicit

Gail. 1. *obs. 48. n. 6. & seqq.*

ne committatur nullitas, & Judicium fiat illusorium.

t. t. c. si à non comp. jud.

Demnach aber die Herren Prælaten in diesem 2.
Land der Hochlöbl. N. O. Regierung immediatè unterworffen / als möchte etwan einer in denen Gedancken stehen / daß sie auch in Sachen /

wo sie zu schermben schuldig / dahin gehörig seyn/ und den Emptorem propter litem sibi motam ad suum forum revociren könnten. Es ist aber in den gemeinen Rechten klar vorgesehen / quòd Clericus defensionem Laici suscipiens, litem ad suum Judicem revocare nequeat.

Nic. Burg. *de Evict. c. 68. n. 2. qui allegat* Aufret. *Decis. Tholos.* 361. Covarr. *tom. 2. pract. quæst. c. 8. n. 3.*

3. Quamvis enim Clericus coram Judice Laico conveniri nequeat, etiamsi consenserit in ejus Jurisdictionem,

c. si diligenti X. de foro comp.

tamen ad defensionem denunciatus, litem ibi peragere debet, ubi est cœpta. Quoniam hoc casu Clericus ad Tribunal Laicum non trahitur.

Burg. *d. l.*

Non enim ipse convenitur, sed emptor, pro quo Clericus litem suscipiens, tantùm fit procurator in rem suam.

l. si servus. 21. §. & ideo. ff. de evict.

4. Procurator autem sequi debet Tribunal Domini

l. sed & hæ. 35. §. non solum 2. ff. de proc.

5. Quæstionem hanc in genere decidit Paulus Juris-Consultus in

l. venditor. 49. ff. de Jud. ad quam vide Thes. *Decis. 213. n. 2.*

Ratio est, quòd res omnis ibi sit defendenda, ubi causa agitur,

l jam tamen. 5. §. ult. ff. Jud. solvi.

6. neque Jurisdictionis forma ob auctoris personam immutari debet.

l. 1. C. ubi in rem actio. *l. 2.*

sed ibi Judicium finem accipere debet, ubi se- 7.
mel est cœptum,

l. ubi acceptum ff. de Jud.

ne ex personâ defensoris venientis ad causam, deterior reddatur conditio adversarii,

l. 2. §. defendi. ff. quibus ex causis in poss. eatur. d. l. 35. §. defendere. 3. ff. de proc.

Atteſtatur hoc etiam Schwarzenthaler in

proc jud. lib. 1 præp. c. 6 n. 29. & ibid. c 4 n. 2. Gail. *1. obs 37. n. 7.* Mynſ. *Cent. 1. obs. 22. n 7 vid etiam* Caballinus *de Evict. §. 3. n. 145.* Fachin. *lib. 2. contr. 38. quæſt. 2. & seqq.*

Also iſts meiner Zeit Anno 1642. observirt worden / in causâ Herrn Valentini, Abtens zu Mölckh / contra Herrn Herman von Queſtenberg / Freyherrn / ubi Dominus Prælatus ad suum forum provocavit, sed etiam ab ipso Exc. Reg. post informationem Judicii Provincialis non fuit admiſſus, vid. der den 1. Febr. 648. in dieser Sachen ergangene Abschied und Acta.

Similiter in Evictionis causâ, zwischen Frauen von Starhenberg sel. Erben / contra Herrn Wentzel / Herrn Hegenmüller zu Tubenweiler / ꝛc. Et postea des Closter Möckhals Schermber / Inhalt des Proceſs und Abschieds / so hernach von der Hochlöbl. Regierung den 24. Julii 648. durch Declaration zu Kräfften erkennt worden iſt.

Item in causâ zwischen denen Gerotzkischen Curatorn, und den Paſſauerischen Herrn Officiali & Conſiſtorio, als Vertretter und

Schermbern Frauen Dorotheæ Wurmbprandtin Freyin / eodem anno.

OBSERVATIO XXXVII.

Von der litis contestation oder Kriegs-Bevestigung.

SUMMARIA.

1. Quid sit litis contestatio? 2. Litis contestatio fit vel affirmativè vel negativè, & quæ cujusque natura? 3. In lautern liquidirten Schuld: oder Executions-Sachen / nimmt das Gericht kein litis contestation an. 3. Agenti in principali causâ, protestatio de non contestandâ lite, nihil prodest. 5. Litis contestationis effectus. 6. An foro animæ liceat negare intentionem actoris?

1. DJe Kriegs-Bevestigung / zu Latein litis contestatio, auch vor Alters Kriegs-Verfahrung genannt / ist das rechte und eigentliche Fundament, des von der Citation angefangenen gantzen Procefs.

Gail. 1. *obs.* 75. *n.* 1. & *obs.* 74. *n.* 1. & *seq.*

2. und beschicht entweder affirmativè oder negativè.

Gail. *d. l. obs.* 73. *n.* 2.

Affirmativè, wann der Beklagte das factum fürgebrachter massen bestehet / doch aber benebens / daß er solches rechtmässiger Weiß gethan habe / fürgibt und behaubten will.

Negativè, wann der Beklagte die Klag widerspricht / welches gemeiniglich mit der Clausul

beschicht /

beschicht / Nego narrata prout narrantur, oder ich bin dieser Klag fürgebrachter massen nicht geständig / etiamsi nihil dicat de contestatione.

Worbey dieses dem Gerichtsbrauch nach in acht zu nehmen / daß das Gericht in lautern und Executions-Sachen kein litis contestation annimmt / wie es dann auch nicht anzunehmen ist / weil Handschrifft und Petschafft die confession oder die affirmativam, consequenter paratam executionem mit sich bringt. 3.

l cum de indebito 26. §. fin. de Prob. l. post rem judicatam 56. ff. de re jud. l. proinde 25. §. fin. ff. ad l. Aquil.

wiewol sich deren etliche Zahlflüchtige debitores ad protrahendam solutionem & confundendum illiquidum cum liquido bißweilen gebrauchen wollen / und derentwegen offtermahl ein grosses Libell mit der scheinbaren Intitulation Negativæ litis contestationis, wider eigene Handschrifft und Petschafft / & contra rem decisam, eingeben.

Ferner wird auch die in abusu gewöhnliche Clausul und protestation de non contestandâ lite nicht in acht genommen / wann der Beklagte neben desselben gleichwol seine Nohtdurfft in der Haubtsachen handelt / per ea, quæ habet. 4.

Gail. *d. obs. 73 num. 6. & 7.* Schwarzenth. *lib. 2. actu. 1. c. 3. n. 11.*

Die litis Contestation hat gleichwie de Jure Communi, also auch dem Gerichts-Stylo nach / diesen effectum, daß hierdurch alle cautiones & 5.

exceptiones dilatoriæ, so die Hauptsachen nicht angehen / abgeschnitten werden.

Gail. *d. obs. 74. n. 13.*

also daß der Reus weiter damit nicht gehört wird.

Mynſ. *1. obs. 74.*

De aliis litis conteſtationis effectibus, quòd impediat mutationem libelli: inducat quaſi contractum, & litis pendentiam: faciat Procuratorem Dominum litis: tollat Juramentum calumniæ: interrumpat præſcriptionem & cætera, vide

Gail. *d. obs. 74. n. 4. & seqq.* Rosbach. *in praxi tit. 49. n. 27.*

6. Num in foro animæ licitum ſit negare intentionem Actoris, & in eventum exceptionem ſubjicere, tradit

Franzkius *lib. 2. Resol. 19.*

qui diſtinguit inter eum, qui ſciens prudensque malam cauſam fovet, & eum, qui pro ſe vel exceptionem habet, vel habere putat, eam tamen meticuloſior aliquantò ſimpliciter opponere tutum non credit, in priori caſu negat eſſe licitum: in poſteriori concedit, quem vide.

OB-

OBSERVATIO XXXVIII.

Von den verzügigen Einreden / Dilatoriæ genannt.

SUMMARIA.

1. Die Einreden seynd zweyerley. 2. Was da seynd die verzügigen Einreden. 3. Dilatoriæ exceptiones ante litem contestatam sunt proponendæ. 4. Die verzügigen Exceptiones müssen auf einmal / und zugleich eingebracht werden. 5. In dilatoriis pflegt man mit vier Schrifften zu verfahren.

Die Einreden seind zweyerley / Dilatoriæ oder Verzüge / und peremptoriæ oder endliche Einreden / 1.

§. appellantur Inst. de Except.

Die verzügigen Einreden seind diese / welche ein Beklagter / ehe er sich in die Hauptsachen einläst / fürwenden kan / ita ut ante litem contestatam, vel Judicium declinet, vel actionem & litem differat. 2.

l. non ignorat 9. C. de his, qui accusare non poss.

als da seynd / Incompetentiæ: Laudationis: Præventionis: Jurisdictionis: Recusationis Judicis: Loci non tuti: termini angusti, feriarum: Legitimationis personarum: contumaciæ: non impetratæ veniæ & impedimenti: quæstiones præjudiciales: plus petitionis: pacti conventi temporalis: Moratorii: litis pendentiæ: libelli obscuri, generalis, inepti: ne reus conveniatur, nisi in id, quod facere

poteſt: excuſſionis; ordinis: & cedendarum actionum, ſub- & obreptionis: ſpolii: ineptæ cumulationis: appellationis deſertæ; ſatisdationis: cautionis & cæteræ, de quibus latè

Zangerus in tract. de except. in ſecunda parte.

3\. Worben dem Gerichtsbrauch nach dieſes vors erſte zu beobachten/daß man alle dergleichen Exceptiones ante litem conteſtatam fürbringen muß/

per l. exceptionem 19. C. de probat l. penult. & ult. C. de except: Zangerus *d. l. c. 22.*

Andertens ungeachtet/ de Jure communi reus conventus ſuas defenſiones & Exceptiones articulatim & ſucceſſivè edere & proponere poſſit, ut habent

D. D in l. præſcriptionem 8. & l. ſiquidem 9. C. de except.

4\. ſo iſt doch der Gerichts-Ordnung nach/jedwederer Beklagte alle exceptiones dilatorias miteinander/zugleich/auf einmal/in einer Schrifft/vor Befeſtigung des Kriegs/einzubringen ſchuldig/weiter wird er mit keiner verzügigen Exception mehr zugelaſſen/noch ichtwas darauf erkennt.

Gerichts-Ord. *tit.* Von verzügigen Einreden. Carpz. *p. 1. Conſt. 3. Def. 5.*

fundatum eſt hoc in

c. paſtoralis X. de exceptionibus.

Quæ res ſummam habet boni & æqui rationem, ne ſcilicet cauſarum determinatio prorogetur, & Judicium in longis calumniosè & frivolè extrahatur, adeoque etiam in Camera Imperiali hoc ſtatutum eſſe aſſerit

Mynſ.

Mynſ. 5. *obſ*. 89. Carpz. *d. p*. 1. *Conſt*. 3. *Def*. 1. *ubi in Saxonia hoc etiam obſervari docet*.

Limitationes vide apud

Roſbach *in prax. civ. tit*. 40. *n*. 8.

Damit man auch alle Verzůg und Långerungen abſchneide / pflegt man ins gemein in dilatoriis nur mit vier Schrifften zu verfahren / wie hierunten zu vernehmen. 5.

Es geſchicht auch / nachdem die Sache vorgebracht wird / daß hierinnen der Actor gemeinißlich Reus wird / und alſo den Nachſtreich hat.

OBSERVATIO XXXIX.

Ein ſpolirt, oder mit Gewalt Entſetzter / iſt dem Klåger ehender zu antworten nicht ſchuldig / biß er wiederum vőllig reſtituirt iſt.

SUMMARIA.

1. Spoliatus ante omnia eſt reſtituendus, nec priùs reſpondere tenetur. 2. Etiamſi prædo ſit. 3. Vel alter exceptionem dominii proponat. 4. Nec objectio: dolo facit, qui petit id, quod mox reſtituturus eſt, locum habet. 5. Quæ exceptio non auditur in judicio poſſeſſorio recuperandæ. 6. Nec reſtitutio in integrum admittitur. 7. Die Reſtititution muß geſchehen in allem dem / deſſen einer mit Gewalt entſetzt worden.

CErti enim & æquiſſimi Juris eſt, quòd ſpoliatus ante omnia ſit reſtituendus 1.

per text. in c. in literis, c. conquerente de rest. spoliat l si Coloni. 14. C. de agr. & cens. lib. 11. l. 1. §. 1. ff. de vi & vi arm. l si quis ad se fundum. 7. C. ad l Jul. de vi pub.

Nec priùs ad actionem propositam respondere teneatur.

Zanger. *de Except. part.* 2. *c.* 18. *num.* 18. *num.* 15. Schultes *obs.* 26. *n.* 12. Hartm. Pistor. *part.* 4. *q.* 18. *n.* 18. *& seqq.*

2. Etiamsi prædo sit,

text. in d. c. in literis.

3. Etiamsi etiam Exceptionem proprietatis; sive Dominii probationem in continenti offerat.

d. l. si Colonus.

4. Etiamsi objiciat regulam, dolo facit, qui petit id, quod mox restituturus est.

Gail. 2. *obs.* 75. *n.* 2. *& seqq.*

5. Quia hæc Regula locum non habet in Judicio possessorio recuperandæ.

Dynus *de R. l. in 6. in c. dolo circa fin.*

Et hoc est singulare spoliati privilegium, vide omninò

Symph. *Cam Imper. p,* 2. *Tit.* 14. *V.* 4. *n.* 33. *& seq.*

Sic judicatum fuit in Lands-Rechten: in causâ Frau Elisabethæ Steinackerin / contra Frau Mariam Catharinam Berchtoldin & Maritum 20. Decemb. 641.

Der Klägerin Cessionaria seye bey der Klägerin Possession zu schützen / und der Beklagte alles in den Stand / wie es vor der beschehenen turbation gewesen / wiederum zu restituiren / sich auch wegen des erwie-

erwiesenen Gewalts/ neben Abtrag Expens, Unkosten und Schaden/ alles nach Gerichtsmässigung zu vergleichen schuldig.

Et quamvis Domina Rea adversus hanc 6.
sententiam ab Imperatore petierit restitutionem in integrum ad agendum, & Declarationem nullitatis, tamen Imperator noster Clem: sub dato 28. Aug. 643. rescripsit,

Die Berchtoldin seye von ihrem Begehren abgewiesen/ und die Steinackerin bey dem ergangenen Abschied zu schützen/ auch selbigen nach/ in die würckliche Possess der Mühl/ wie es nach ihres Ehemanns Tod gewesen/ eingeführt werden/ jedoch der Berchtoldin ihre habende Jura und Sprüch/ nach abgetrettener Possess in petitorio, fürzubringen bevor stehen solle.

Et hæc restitutio debet fieri plenariè,

c. gravis de restit. spol. Gail. *d. obs. 75. num.* 7. Wesemb. *in par. ff. de minoribus n. fin.*

Quamvis etiam post istam sententiam & 7.
Resolutionem confirmatoriam facta fuerit restitutio, der Awmühl/ tamen quia non facta fuit etiam restitutio fructuum, Domina Actrix in petitorio non audiebatur, sed lata fuit sententia Anno 1648. Die Beklagte seye von der Klägerin petitori-Klag der Zeit ledig und müssig.

Et de super non fuit appellatum.

Simile præjudicium in casu spolii & fractæ pacis emanavit per sententiam Judicii Provin. de dato 11. Junii 641. & Declar. confirmatoriam

toriam Exc. Reg. inter Herrn Gerharden von Questenberg / Freyherrn Actorem, und Frau Marusch von Hoffkirchen / geborne Gräfin von Losenstein / Wittib ream, publ. 8. Febr. 1642.

Die Beklagtin oder deren Erben / seynd die Posseß des Dorffs Langenrohr / wie auch alles / was dem anhängig / in dem Stand / wie es den 28. Decemb. 635. Jahrs gewesen ist / zu setzen / sich auch mit dem Kläger des geklagten Gewalts / eingenommenen Frucht-Niessung / und der verursachten Expens, Unkosten / und Schäden halber / nach Gerichtsmässigung / zu vergleichen schuldig / wollen aber die Beklagten den Kläger in der Hauptsachen Sprüch nicht erlassen / stehet ihnen solches der Ordnung nach zu thun bevor / was aber den geklagten Landfriedbruch anbelangt / ist derentwegen dem N. Ö. Cammer-Procuratori, die Nothdurfft zu handlen / ex officio per Decretum, anbefohlen worden.

(o)

OB-

OBSERVATIO XL.

Von den endlichen Einreden / Peremptoriæ genannt.

SUMMARIA.

1. Was die endlichen Einreden? 2. Die endlichen Einreden müssen alsobald / zugleich / und auf einmal eingebracht werden. 3. Was neue Exceptiones seynd / sollen in den gegen Nohtdurfften eingebracht werden / dann in den letzten Schrifften ists zu spat.

DIe endlichen Einreden seynd diese / welche die Hauptsachen selbsten angehen / quæ nimirum merita causæ respiciunt, & totum perimunt negotium, 1.

Zangerus *de exc. p.3.c.1.*

Als nemlich / Solutionis: Solennis obligationis: Satisfactionis: Pacti, quo tollitur omnis obligatio consensu contracta: Novationis: Delegationis: Acceptilationis: Compensationis: Confusionis: præscriptionis: Senatus Consulti Vellejani: Senatus Consulti Macedoniani: Doli mali: Simulationis: metus & in factum ob errorem: Non numeratæ pecuniæ: pacti de non petendo: Jurisjurandi: Rei judicatæ: Transactionis: Divisionis: Actori jus agendi non competere: Perjurii: implementi: casus insoliti: Petitorii: Usurariæ pravitatis, &c. de quibus latè

Zanger.

Zanger. de exc. in parte tertia, Schwarz. *in proc. act. præp. 9. c. 4. per tot.*

2. Worbey/dem Gerichtsbrauch nach/dieses zu mercken/ daß/ gleichwie in dilatoriis, also auch in peremptoriis, alle Hauptsächlichen Einreden/ auf einmal in dem Haubtbericht/ bey Straff der nicht mehr Zulassung/ eingewendet werden müssen/

Gerichts-Ordnung. *tit.* **Von den endlichen Einreden.**

und zwar ohne Verzug und tergiversation, nach laut des Edicts Divi Maximiliani II. vom 4. Apr. 1573. ibi. **Wir wollen auch insonderheit/ da der Beklagte einig rechtmässige Einred oder Execution fürzuwenden/ daß er dieselbe gestracks auf erste des Gerichts Verordnung fürbringe/ und damit nicht verziehe/ oder auf die letzt warte.** Adeoque non habet locum cautela il a quam tradit,

Rosbach. *in prax. civ. tit. 4. n. 65.*

Ubi dicit: Denique hic observa cautelam, ut exceptiones non simul proferas, sed singulatim, ut si fortè ab unâ cadas, ad aliam redire possis.

3. Wann man erst neue Exceptiones erfunden/ kan mans auch wol in der fernern Gegennohtdurfft einbringen/

Schwarzenth. *in pr. Jud. lib. 1. act. Jud. præp. 9. c. 7. n. 1. & seqq.*

aber in dem Gegenschluß ists nicht allein als eine Neuerung:

Schwarzenth. *d. l. n. 18.*

sondern auch darum nicht zulässig/ daß sich der

Klä-

Kläger hierauf weiter nicht verantworten kan.

Wie man sonsten mit Einwendung der Exceptionen gewahrsam und beständig umgehen solle / das gibt

Zangerus d. tract. de Except. p. 3. c. 26.

gar weitläufftig und schön an die Hand / etc.

De Exceptionibus impedientibus litis ingressum.

Vid. Marc. Ant. Blancum *in spec. tractatu.*

OBSERVATIO XLI.

Von den Incident und Nebenstritten / so in hangender Rechtsachen entstehen.

SUMMARIA.

1. Die Nebenstritt werden von dem Gericht ante principalem causam erörtert. 2. In den Nebenstritten wird ein Verfahrung von 4. Schrifften angeordnet.

Es begibt sich offtermalen / daß ante ingressum litis, oder pendente lite, ex novo emergenti, præjudicial oder Nebenstritt herfür kommen; 1.

Diese muß das Gericht ante principalem causam nothwendig erörtern.

D. D. ad §. præjudiciales 13. Inst. de actionibus l. si quæstio 2. C. de ordine Judiciorum l. si status 4. de ord. cogn.

Demnach aber dergleichen Incident gemeiniglich

glich von den auzügigen Partheyen / zu Verlängerung der Sachen movirt werden / als ist in der Gerichts-Ordnung *sub tit.* **von Einfallenden und Nebenstritten** / rc. gar heilsam vorgesehen / wird auch solcher Gestalt practicirt.

2. 1. Daß hierinnen nur ein Verfahrung von vier Schrifften zugelassen / auch 2. der jenige / welcher unrechtmässige Aufzüg erweckt / in die Schäden des Verzugs nach Gerichtsmässigung erkennt wird.

OBSERVATIO XLII.

Von dem Tertio Interveniente.

SUMMARIA.

1. Tertius Interveniens muß sein Interesse zeigen.

ES ist einem Tertio intervenienti, welcher bey einer Sachen notoriè interessirt ist / oder sein Interesse in continenti zeigen kan.

Gail. 1. *obs.* 79. *n.* 4. & *obs* 70. *n.* 23. Berlich. *p.* 1. *concl.* 25. *n.* 48. Zang. *de exc. p.* 3. *c.* 26. *n.* 131.

nicht verwehrt / daß er in das Recht eintretten / auch ungeachtet des zwischen einem andern Interessirten / ergangenen Abschieds / seine Sprüch absonderlich fürbringen kan /

per text. in c. cum super X. de sent. & re jud. l. sæpe constitutum 63. ff. de re jud l. Modestinus 10. ff. de except. t. t. C. inter alios acta vel judicata aliis non nocere.

wie

wie man dann solches täglich aus denen Abschieden / ibi. zwischen N. und N. dann N. und N. als dritten intervenienten / anders Theils / rc. höret. Wie und welcher Gestalt aber der tertius interveniren kan / ist weitläufftig zu sehen bey dem Gailio,

1. obs. 69. 70. & 71.

dahin ich mich Kürtze halber referire / es schreibt auch gar schön hiervon der

Covaruvias *Tom. 2. pract quæst c 13. & 14. vid. etiam* Matth. Wesenb. *Cons.* 100. *n.* 10. *& seqq.*

Also hat die Hochlöbl. N. O. Regierung declarirt, in causâ Herrn Georg Gabriel von Kollonitsch Freyherrn / für sich und seinen Herrn Vettern / contra Herrn Hanß Grafen von Kollonitsch Frau Wittib: Die Beklagte seye von des Klägers Klag ledig und müssig / will aber die Frau von Molart Wittib / als tertia interveniens, die beklagte Sprüch nicht erlassen / stehet ihr solches der Ordnung nach zu thun bevor. publ. 19. Martii 644.

OBSERVATIO XLIII.

Von der Replic oder Verfahrung.

SUMMARIA.

1. Wann die Sach nicht lauter / pflegt man erst auf die Replic ein Verfahrung anzuordnen. 2. Was die Replic ist / und nach sich ziehet? 3. Wann das Gericht auf die erste Klag eine Verfahrung anzuordnen pflegt? 4. Ein Exempel wo die Veränderung der Replic zugelassen wird. 5. Was ein Advocat vor Einreichung seiner Replic zu beobachten?

1. BEy dem Löbl. Landmarschal. Gericht pflegt man gemeiniglich / wann die Sachen nicht lauter / oder die Exceptiones altioris indaginis seynd / oder von dem Actore nicht genugsam abgeleint werden / allererst auf die dritte Schrifft / das ist / die Replic, quæ dicitur exceptionis Exclusio adversus reum ex parte Actoris veniens,

l. 2. ff. de except.

2. die Verfahrung anzuordnen / und dardurch die Sachen ad processum zu weisen. Dann aus der Replic sihet man recht eigentlich / ob die Exceptiones fundirt seynd / und kan sich wol zutragen / daß auch viel ansehnliche Exceptiones, welche primâ fronte ein Verfahrung meritiren / in der Replic solcher Gestalt abgeleint werden / daß man die Sachen zur Verfahrung zu weisen / keine Materiam findet / und also der

Par-

Parthey unrecht thäte / wann man dieselbe clarè refutatis exceptionibus zum Proceſs nöhtigen wolte.

In petitoriis aber / oder wann ein Verfahrung zwischen den Partheyen verglichen / oder aber von Hof / oder der Hochlöbl. Regierung aus / anzuordnen resolvirt oder declarirt wird / pflegt man auch auf die erste Klag oder Bericht / gleich alsobald die Verfahrung anzuordnen. 3.

Wie man dann in ordinariis, de quibus supra Obſ. II. gleich in der Ladung die Verfahtung anordnet.

Obwolen nach angeordneter Verfahrung die Replic zu ändern / nicht wol verantwortlich oder zulässig / so hab ich doch erfahren / daß man auch über abgeforderte Bericht / aus hochwichtigen Ursachen / die Veränderung der Replic zugelassen hat / als in causâ Frauen von Oberheim / contra die Vetterische Herren Erben. Item in causâ Herrn Hans Helffreichen Jörgers / Freyherrn / contra Herrn Günther / Freyherrn zu Herberstein. 4.

Es ist aber hierauf sich nicht zu verlassen / weil hierzu gar wichtig und erbliche Ursachen erfordert werden.

Welcher Advocat fundamentaliter repliciren will / muß zuvor sein Actionem und seines Gegentheils Exceptionem wol kennen / derselben Eigenschafften erwegen / und solche fleissig gegen einander halten / so wird er gar bald sehen / ob und welcher Gestalt er die exceptionem ediren kan. 5.

Wie die andern Schrifften ferners auf die Replic folgen / ist hieunten von Anzahl der Schrifften und von der Collationirung zu finden.

Ingleichen ist auch Obs. 49. zu vernehmen / daß sich ein Kläger an statt der Replic, der Weissung ad fundandam actionem gleich anerbieten / und solche vollführen kan / rc.

OBSERVATIO XLIV.

Ausser Rechtlicher Erkanntnuß ist niemand seiner Possess zu entsetzen.

SUMMARIA.

1. Wo die Rechtliche Erkantnuß vonnöthen / muß eine Verfahrung angeordnet werden. 2. Causæ cognitio non potest omitti. 3. Ante causæ cognitionem nemo privandus est suâ possessione.

1. IN Sachen / welche eine Rechtliche Erkäntnuß erfordern / muß jederzeit ein Procels oder Verfahrung angeordnet werden. Quia nemo debet sine causæ cognitione sententiâ aliquâ condemnari, verba

textus in c. ad audientiam 34. X. de app.

2. Causæ enim cognitio maximæ est importantiæ, adeoque non debet omitti.

Hipp. de Mars. *in pract. crim. §. nunc videndum 34. usque ad num. 46.*

Et

Et nemo privandus est suâ possessione, nisi prius citetur, & interveniat causæ cognitio. 3.

idem Hipp. de Mars. *in suo Sing.* 195. *incip. nemo.*

cum inter alia etiam hoc sit possessionis commodum.

Exstat hac de re Resolutio Archiducalis aller der Stånd gravamina, de dato 24. Januarii 617. §. Daß ferner.

Ita etiam Jud. in causâ Herrn Hans Georgen Khuefffteiner Freyherrn / contta Hansen Hofmann / in Exc. Reg. 12. Augusti 1591. Dem Beklagten habe nicht gebühret / den Herrn Klägern / der in der Klag angezogenen neun Unterthanen samt den Zehetl / ausser ordentlichen Rechtens zu entsetzen / seye ihme demnach dieselben wiederum abzutretten und zu restituiren / sich auch mit ihme um den hierdurch erwiesenen Gewalt / nach Gerichtsmässigung zu vereinen und zu vergleichen schuldig / will er aber ihne Herrn Beklagten Sprůch nicht erlassen / steht ihm solches / wie recht ist / zu thun bevor.

OBSERVATIO XLV.

Kein privat-Lehens-Herr kan ein völliges Lehen ausser ordentlicher Erkantnuß einziehen.

SUMMARIA.

1. Vasallus sine culpâ feudo privari non potest. 2. Sed requiritur causæ cognitio & sententia.

1. NUllus enim Vasallus sine culpâ, eâque convictâ, feudo privari potest. *per c. sancimus* 1. *Ff.* 23. *prout hoc latè deducit* Rosenth. *in tract. feud. per totum, quo me remitto.*

Ita Judicatum in causâ Andreæ Sorgen / contra Herrn Christoph und Friderich von Windischgrätz / per sen. publ. 3. Julii 604. Denen Herren Beklagten habe nicht gebührt / obangezogenen Hof / als ein Apert und verfallenes Lehen / ohne ordentliche Erkantnuß der Völligkeit einziehen zu lassen / seye derowegen denselben samt seiner Zugehörung / auch die weggenommene Treid- und Wein-Fechsung / gleichfalls so viel des Klägers und seiner Hausfrauen eigner Fahrnus in die Schätzung kommen / und weg gebracht worden / ihme Klägern alsobald wiederum zu restituiren schuldig / doch stehen denen Herren Beklagten alsdann ihre Sprüch / solcher Lehens Völligkeit halber / nachmalen / wie recht ist /

ist / zu ersuchen bevor. Ist durch Declaration confirmirt den 19. Aug. 1606.

Es ist auch der Landsfürstl. Lehen halber ein gemessene Resolution de dato 28. Sept. 628. vorhanden / nachfolgenden Innhalts:

Der N. O. Regierung / und weilen Ihr Käys. May. Intention niemalen gewest / auch noch nicht ist / daß ein Inhaber / bloß auf des Denuncianten für apert geschehene Lebens-Anzeigung / und darüber zu Verleihung erfolgten allergnädigsten Resolution alsobalden de facto und sine causæ cognitione der Possess entsetzt werden solle / als würde sie Regierung / sowol in dieser / als auch etwan künfftig dergleichen begebenden Sachen / darauf würcklich zu gedencken haben / damit ohne Vollführung der ordentlichen Berechtigung / und darüber ergehenden Gerichtlichen Erkandtnuß / niemand mit einiger Auflag zu Abtrettung nicht beschwert werde / etc.

OBSERVATIO XLVI.

Ein Grund-Herr kan ohn vorhergehende rechtliche Erkantnuß keinen völligen Grund einziehen.

SUMMARIA.

1. Ratio, quia multa evenire possunt, ob quæ Emphyteuta audiendus est.

AUs eben denen in nechst vorgehenden Observationibus angezogenen Ursachen / quia ratione modi & finis, cujus intuitu solutio canonis fiat, multa occurrere possunt, ob quæ emphyteutam excipientem audire æquum sit, & hanc veriorem sententiam non saltem in Camera Imperiali,

Mynſ. *Cent. 6. obſ. 77.*

sed & in aliis locis receptam esse testatur

Franzkius lib. 1. Reſol. 7. n 27.

Wer diß Orts mehrere Ausführung haben will / der besehe den Speculatorem.

l. 4. p. 3. de Emphyteuſi per tot. præſertim autem n. 194 & communiter DD. in l. 2. C. de Jure Emphyt. vid. Carpz *p. 2. Conſt. 38. def.* 1. & 2.

Also ist erkennt worden in Lands-Rechten / in causâ Herrn Carl Pacheleb / contra Herrn von Zelckin / per sent. publ. 15. Decemb. Anno 99. Dem Herrn von Zelckin habe nicht gebührt den beklagten Weingarten / ausser Niedersetzung eines

eines ordentlichen Grundrechtens / einzuziehen / seye derohalben solchen dem Kläger alsobald wiederum zu restituiren und abzutretten / sich mit ihme um die geklagten Eingriff und Gewalt / so vor des Pacheleb eingebrachten Klag / vor Verstreichung Jahr und Tags geschehen / auch erlittene Schäden und Expens, nach Gerichtsmässigung zu vergleichen schuldig / will dagegen Herr von Zelck in den Pacheleb einiger Fälligkeit / oder sonsten dieses Weingartens halber Sprüch nicht erlassen / das stehet ihme durch ein ordentliches Grund-Recht / wie sichs gebührt / zu thun bevor. Welcher Abschied per Decl. vom 9. Febr. 605. solcher Gestalt in etwas verändert worden: Der Herr Beklagte seye / des in actis einkommenen Viertel Weingartens halber / ein ordentlich Landsbräuchliches Grundrecht niedersetzen / und diesen Stritt mit Gerichtlicher Erkandtnuß / auch Vorbehalt dem beschwerten Theil der Appellation, entscheidenzu lassen schuldig.

Item in Exc. Reg. in causâ Georgen Käppels Erben / contra Herrn Johann / Abten zum Schotten / per sent. publ. 25. Aug. 578. Der Herr Abt seye den Kläger des eingezogenen Weingartens halber zu restituiren schuldig: Wann solches beschehen / so stehet ihme bevor / sein unpartheyisches Grundrecht nieder zu setzen / seine eigene Sprüch / da er deren zu haben vermeint / vor demselben fürzubringen / auch alle Partheyen zu erfordern / und nach Vernehmung derselben habenden Gerechtigkeit / was sich gebührt zu handlen / und erkennen zu lassen. Item

in Excel. Regimine in causâ Wolff Krebser/ contra Herrn Abten zu Mölckh/ 23. Maij 571. Item in causâ deren von Hernals/ als contra Johann Farber/ ultimo Julii 571. Item in causâ Leonhard Khargen/ contra Blasin Schildberger/ 7. Decemb. 571.

Ingleichen hat die Hochlöbl. Regierung den 27. Aprilis 1618. einen Abschied zwischen Hans Georgen Stredele/ unh Herrn Priorn zu Maurbach dahin reformirt: Dem Herrn Beklagten oder dessen Antecessorn habe nicht gebührt/ die in der Klag einkommene zwey Weingarten/ ausser Erkandnuß einzuziehen/ seyen demnach jetzige Inhaber dieselben/ des Klägers Ehewürtin abzutretten/ der Herr Beklagte auch auf ferners Anhalten die Gewehr zu ertheilen schuldig.

Im verschienen 1649. Jahr den 27. Feb. hat allererst Hochlöbl. gedachte Regierung einen Abschied in terminis zwischen Caspar von Röbling/ und Herrn Prælaten von H. Creutz/ diß Inhalts publicirt: Der Beklagte seye ungehindert seiner Weigerung die in actis eingekommene Grundmühl/ gegen Erstattung der nothwendigen melioration abzutretten/ nicht weniger sich mit dem Kläger/ wegen der abgenommenen Nutzung/ Expens, und Unkosten/ nach Gerichtsmässigung zu vergleichen schuldig/ 2c. Und ist hieran um so viel desto weniger zu zweiffeln/ weil es bey obberührten den letzten Julii 571. ergangenen Abschied in der Hochlöbl. Regierung ältesten Motiven-Buch ein Landsbrauch genennt wird. Also kan auch ein Leibgeding pro-

priâ

priâ authoritate nicht eingezogen werden/prout judicavit excellum Regimen, in causâ Balthasar Lenden / contra die Closter-Leut zu S. Lorentzen / 27. Febr. 1546. Vide Motiva.

OBSERVATIO XLVII.

Von Commissionen.

SUMMARIA.

1. Wann man Commissiones anzuordnen pflegt? 2. Zu Commissionen ist niemand zu zwingen. 3. Ein magerer Vergleich ist besser/ als ein feister Abschied. 4. Wann sich ein Parthey zum Aufzug der Commissionen gebrauchen will / was für ein remedium dafür? 5. Expensas pro Commissariis litigantes suppeditare debent. 6. Nemo suis stipendiis militare cogitur. 7. Die Commissarii sollen das Ziel und End ihres Befelchs nicht überschreiten. 8. In was Fällen sonsten die Commissiones angeordnet werden.

WAnn das Gericht / sonderlich bey der Replica, sihet / daß die Sachen etwan nicht gar zu lauter / oder Stritt unter nahenden Befreunden ist: De compromissis inter conjunctas personas faciendis, vid. Marc. Ant. Blancum in singulari hac de re tractatu. Oder es sonsten ein weites Aussehen gewinnen möchte / pflegt es bißweilen / nach Beschaffenheit der Sachen / Commissiones ex officio anzuordnen. Expedit enim Reipublicæ, ut litigaturi non priùs ad tribunal admittantur, quàm rem omnem controversam com-

componere inter se, aut viri alicujus boni æquo Judicio, tentarint. Ita fiet, ut nulli sint sumptus litis, nulla temporis jactura, nullæ molestiæ; calumniæ & dissidia cessent, Juramentum à neutrâ præstetur parte, nulla denique de litis eventu sit cura, & anxietas. Moneant Judices igitur ad concordiam litigantes, & verò etiam ultrò offerant, sic dicit

Nic. Vernulæus, *Instit. Polit. lib. 3. tit. 4. cap. 8. num. 1.*

2. Ob nun wol zu Commissionen niemand zu zwingen ist/ cum nemo invitus transigere cogatur.

per l. si quis major. C. de transact. Bald. *in l. ex stipulatu C. de sent.*

ubi dicit, Bona est concordia conjunctarum personarum, quæ suaderi, imperari non potest; Et idem

Baldus *fin. c. 1. §. n. de pace tenenda, in usibus feud. ubi dicit.*

se non credere, nec esse verum, quòd partes possint cogi ad compromittendum in amicum communem, quem allegat

Arumæus *lib. 2. Decis. 11. n. 72. vid.* Gail. *de pace publ. lib. 2. obs. 18 num 9.* Hartm. *tit. 1. obs. 4.* Wurmserus *tit. 3. obs. 1.*

Und eben derentwegen haben die jetzt regierende Röm. Käys. May. nach Antrettung dero Regierung / denen Tribunalien unter andern auch dieses eingebunden: Daß man mit Anordnung Commissionen eingezogener gehen / und die Partheyen hierzu nicht nöhtigen solle.

So sollen doch die Partheyen bedencken / daß

das

das Gericht die Commissiones nicht vergebens/ sondern gemeiniglich ihnen zum besten anordnet/ und daß vielmals ein dadurch erfolgender magerer Vergleich/ besser als ein feister Abschied ist. Es solte auch billig ein jedwederer/ welcher zu einer Commission gehet/ die jenigen Vers. welche in dem Palatio Mediolanensi bey der Stiegen in Marmorstein ausgehauen seynd: vorhero bey sich wol erwegen/ welche also lauten:

In causarum controversiis corporales inimicitiæ oriuntur,
Fit amissio expensarum,
Labor animi exercetur,
Corpus quotidiè defatigatur,
Multa & inhonesta crimina deinde consequuntur,
Bona & utilia opera postponuntur,
Et qui sæpè credunt obtinere, succumbunt,
Et, si obtinent, computatis laboribus & expensis, nihil acquirunt.

Waar ists/ daß sich sonderlich die zahlflüchtigen Partheyen der Commissionen bißweilen zum Aufzug gebrauchen/ es ist aber hingegen dieses Remedium vorhanden/ daß man den Impetranten durch Gerichtliche Prosequirungs-Auflagen/ 4.
als mit Ernst: mehrern Ernst: und endlich bey Betrohung der fernern Execution, zur Fortsetzung treiben: und endlich durch dieses Mittel wiederum von der Commission bringen kan/ es ist auch den 28. Aprilis An. 1638. der Commissionen

sionen halber/ nachfolgendes Edict publicirt worden.

VOn der Röm. Käys. May. &c. Herrn Landmarschall wegen/ allen und jeden bey diesem Löbl. Gericht handlenden Partheyen und Advocaten hiemit anzuzeigen. Es falle denen / zu Hinlegung der Partheyen Strittigkeiten / und Pflegung unterschiedlicher Vergleich / verordneten Herren Commissarien / wie auch zum Theil denen Partheyen selbsten / sehr beschwerlich / daß so wol die Partheyen / als auch derselben Advocaten / die Herren Commissarien und Gegen-Parthey / zu den gegebenen Commissions - Tagsatzungen zusammen kommen lassen / sie aber hingegen ohne einige vorhergehende Entschuldig- oder Erinnerung / entweder gar ausbleiben / oder doch etliche Stunden vergeblich beysammen verharren und warten lassen / dardurch dann sie Herren Commissarien / und die Gegen-Partheyen / an ihren anderwertigen etwa nohtwendigen Verrichtungen muhtwillig verhindert / und noch darzu verächtlich tractirt werden.

Wann

Wann sich dann bey solcher Beschaffenheit / niemands aus den Lands-Mitgliedern / zu denen in vielen Sachen sehr nohtwendig und nützlichen Commissionen, hinführo gern gebrauchen lassen würde / und solch ohn Ursach beschehenes Ausbleiben / benebens zu Schmälerung des Löbl. Gerichts Reputation gereicht: Als ist im Namen der Röm. Käys. May. rc. unsers allergnädigsten Herrn / des Herrn Landmarschal. ernstlicher Befelch / daß hinfüro die Partheyen und dero Advocaten / gewiß und unausbleiblich / zu den angeordneten Commissionen nicht allein erscheinen / sondern auch alsobalden / zu der in der Tagsatzung fürgeschriebenen Stund / oder aufs längste eine halbe Stund / hernach / mit ihren Nohtdurfften gegenwärtig seyn / oder da sie / wegen wichtig und Ehehaffter Ursachen / der Tagsatzung nicht abwarten könnten / sich zeitlich vor denen Herren Commissarien entschuldigen: Widrigen Falls solle ein jedwedere Parthey / oder derselben Advocat, so offt sie über die vorbestimmte Zeit / ohne vorhergehend gnugsame eingewendte Entschuldigung ausblei-

bleiben/der Röm. Käys. May. unserm allergnädigsten Herrn ipso facto 6. Reichsthaler Straff/ welche die Parthey oder der Advocat, welcher daran schuldig/ auch der Advocat ohne Entgelt der Parthey zur N. O. Land-Cantzley erlegen solle/ verfallen haben; Im übrigen ist auch denen Herren Commissarien hiemit anbefohlen/ daß sie solche Stunden und Tagsatzungen geben wollen/ bey welchen sie selbsten erscheinen können/ damit nicht durch ihr Ausbleiben denen Partheyen die Zeit vergebentlich aus den Handen gezogen werde/ damit auch das Löbl. Gericht dieses Aussenbleibens Nachrichtung erlange/ und hernach mit obbemeldter Straff desto sicherer verfahren möge/ als sollen die Herren Commissarien dergleichen muhtwilliges Ausbleiben/oder nicht zeitliche Erscheinungen/ dero Relationen jederzeit inseriren. Hieran beschicht höchsternennt Ihrer Käys. May. gefälliger Will und Meinung. Actum Wien/ den 28. April 638.

5. Si delegantur Commissarii, vel Judicis officio, vel litigantium nominatione, ac petitione ad negotium peragendum vel juridicè, vel transigendi adminiculo, aut alium actum juridi-

ridicum exercendum, præcipuè si extra Judicii, aut domicilii sui locum negotium commissum peragere eos oporteat, sumtus litigantes suppeditare debent, interdum etiam remunerationem Commissariis facere solent

dicit Schwarzenth. *in proc. Jud. lib. 3. de Expensis c. 2. num. 5.*

quia nemo suis stipendiis militare cogitur, & 6.
nemo de suo beneficium facere compellitur, munera enim, non sumtus, prohibentur, & merces laborum comes esse debet, dicit & probat

Gail. *1. obs. 151. n. 10.*

Wie dann absonderlich in Crida Commissionen / denen Commissariis von dem Löbl. Gericht selbsten / eine gewisse Quota ausgeworffen / und vor allen Creditis passirt wird. Prout factum est in causâ der Bernhard Puechambischen und andern in Crida Commissionen.

Auch erst jüngstlich in der Graf Hardeggischen Commission, durch Käys. Resolution de dato 3. Junii 652. einem jedwedern Herrn Commissario 1000. Reichsthaler / wie auch dem Secretario so sich hiebey gebrauchen lassen / 500. fl. ex communi massa der unzertheilten Verlassenschafft / mit Zutrag und allen bey dieser hæreditet interessirten Herrn Erben und Creditorn, so viel der proportion nach / auf jedwedern kommt / zugesprochen worden.

Dahingegen gebührt denen Herrn Commis- 7.
sarien, daß sie formam & tenorem commissionis præcisè observiren / ne excedant fines mandati.

c. cum dilecta, 22, X. de rescriptis Gail. 1, *obs.* 35. *n.* 2. & *seq.*

Wie auch/ daß sie sich in den tractationen/ aller Bescheidenheit und Sanfftmuht gebrauchen / und sich keine Mühe verdriessen lassen/ dann es geschicht offt / daß eine Sache verglichen wird / wann man schon fast daran verzweiffelt hat. Dann daß sie die Relation fürgebrachter massen ohne Auslassung der Partheyen behelff: Wie auch das Gutachten wird niemands communicirt, sondern solcher Gestalt erledigt / (diese Relation , doch ausser des Gutachtens / denen interessirten auf Anlangen fürzuhalten.) Wann nun die Parthey die Relation in Cantzley-Abschrifft erhebt / und die Nohtdurfft darüber handelt/ pflegt das Gericht / das Original-Gutachten verschlossener / von der Cantzley abzufordern / und so dann nach reiffer Erwegung dessen / auf der Partheyen Anbringen / mit Ertheilung der Execution oder anderwertiger Verordnung/ einen Ausschlag zu machen.

8. Ultimò notandum, daß auch Commissiones zu gütigen Vergleich / vor Eröffnung eines Abschieds / Item pendente appellatione, oder vor Ubergebung Bericht und Gutachtens/ angeordnet werden können / wie dann viel Sachen solcher Gestalt verglichen worden.

OB-

OBSERVATIO XLVIII.

Von Anzahl der Schrifften.

SUMMARIA.

1. In ordinari und extraordinari Verfahrungen/ werden 6. Schrifften gewechselt. 2. In Summari-Sachen wird die Verfahrung von 4. Schrifften angeordnet. 3. Von den Dilatori und Incident-Schrifften. 4. Wie viel Schrifften in den Weisungs-Processen einkommen. 5. Wie mans in Collationirung der Weisungs-Process zu halten pflegt. 6. Von Gegenweisungs-Schrifften. 7. Wie die Expens und æstimations-Schrifften gewechselt werden. 8. Ein Parthey kan sich auf ein wenigere/ aber gar nicht auf ein mehrere Zahl der Schrifften vergleichen. 9. Warum in den letzten zwey Schrifften alle Neuerungen verbotten. 10. Von den Aufschreiben. 11. Von den gewöhnlichen Clausuln in den Schrifften.

IN ordinariis, wie auch in extraordinariis, in den Hauptsächlichen Verfahrungen/ werden pro & contra, in allem sechs Schrifften gewächselt/ auch zur Erkandtnuß also eingegeben. 1.

N°. 1. Ist die Klag: erste Ladung oder Auflag/ mit einem würcklichen Bescheid.

N°. 2. Ist die Litis contestarion, Exception, oder Antwort/ welche man ins gemein Bericht nennt.

N°. 3. Ist die Replic: Verfahrung/ oder fernere Nohtdurfft

N°. 4. Ist die Duplic, oder Gegennohtdurfft.

N°. 5. Ist die Triplic, als Schluß / oder schließliche Nohtdurfft.
N°. 6. Ist die Quadruplic, als Gegenschluß / oder gegenschließliche Nohtdurfft.

Diese Anzahl der Schrifften / ist nicht allein in der Gerichts-Ordnung / sondern auch in denen Sächsischen Rechten und aller Billigkeit fundirt, Saluberrimum enim remedium abbreviandarum litium est, ne litigatores ultra quadruplicam audiantur,

Carpz. *p.* 1. *Const.* *Elect.* *Sax.* 1. *Def* 7. Mollerus *ad d. Const. n.* 2.

2. In Sachen welche keinen Verzug leyden / oder sonsten aus andern Ursachen eylend und summariè abgehandelt und erörtert werden können / pflegt man auch bißweilen über hauptsächliche Einreden / ein Verfahrung nur von vier Schrifften anzuordnen / darinnen die Klag N°. 1. der Bericht. N°. 2. der Schluß. N°. 3. und der Gegenschluß N°. 4. ist.

3. In den Dilatoriis und incidenten / wird auch nur mit 4. Schrifften verfahren / es wäre dann Sach / daß sich die Partheyen darinnen so weit vertiefft hätten / daß sie mit eben so leichter Mühe mit 6. Schrifften aus der Sach kommen könten / in solchem Fall läst mans gleich darbey verbleiben.

4. In den Weisungs-Processen, werden auch nur vier Schrifften gewechselt.
als N°. 1. Die erste Probation-Schrifft / quæ est deductio probationum de quâ.

Wehnerus *pract.* *obs.* *Lit.* *B.* §. Beweisungs-Schrifft.

N°. 2.

N°. 2. Die erste Impugnation-Schrifft.
N°. 3. Die andere Probation-Schrifft/und
N°. 4. Die andere Impugnation-Schrifft.

Doch hält mans in der Collationirung der Weisungs-Procels also/daß man pro N°. 1. den Abschied/welcher auf Weisung ergangen ist/und die erste Klag Originaliter darein legt / pro N°. 2. die Weisungs-Articul mit allen Einschlüssen pro N°. 3. die Interrogatoria. pro N°. 4. die Aussag (wofern man Zeugen geführt hat) pro N°. 5. die erste Probation-Schrifft/ und also fort an. 5.

In der Gegenweisung hats eben diese Anzahl und Benennung/doch sollen die Advocaten in der Rubrica allzeit darzu setzen/ ob die Schrifft zur Weisung/oder Gegenweisung gehöre. 6.

In Expens-Sachen wird gleicher Gestalt nur mit vier Schrifften verfahren. 7.

N°. 1. Ist die erste Expens-Schrifft.
N°. 2. Die erste Einred-Schrifft.
N°. 3. Die andere Expens-Schrifft.
N°. 4. Die andere Einred-Schrifft.

In æstimations oder Nutzungs-Sachen / hats eben diese Ordnung.

N°. 1. Ist die erste æstimation: oder Anforderungs-Schrifft.
N°. 2. Die erste Einred-Schrifft.
N°. 3. Die andere æstimation-Schrifft.
N°. 4. Die andere Einred-Schrifft.

Worbey zu mercken/daß sich die Partheyen auf ein wenigere Zahl 8.

arg. l. properandum. C. de Jud.

gar wol: aber nicht auf ein mehrere vergleichen können / und wird der jenige / welcher mehr Schrifften legt / neben Herausgebung des unordentlichen Procefs, nach Beschaffenheit der Sachen / gestrafft.

9. In den letzten zwey Schrifften seynd alle Neuerungen verbotten / idque ex eâ ratione, ne litigantibus detur occasio se invicem decipiendi, nevè uni aut alteri parti præcidatur occasio se defendendi. Welches beedes beschicht / wann man die Schrifftlichen Behelff mit Fleiß zu dem End zuruck hält / damit der Gegentheil sich genugsam hierauf zu verantworten / nicht Gelegenheit haben möge. Und wann man auch gleich Neuerungen einlegt / so wird doch nicht das geringste darauf erkennt.

arg. l. in caus. 13. pr. Vers. causa enim cognita. ff. de minoribus l. quâ de re. 74. ff. de judiciis, Carpz. *p. 1. Const. Def. 8. ubi hoc idem in Saxoniâ observari dicit.*

Es ist auch derentwegen ein Declaration von Anno 606. zwischen den Trainerischen Erben und Zelckingischen Creditorn ergangen / his formalibus: Ist erledigt / und obberührter des Herrn Landmarschl: Rahtschlag (dardurch er der Parthey ein Auffschreiben abgeschlagen) zu Kräfften erkennt / doch daß der Gerichts-Ordnung gemäß / auf Neuerung nichts in der Erledigung verabschiedet werde.

Ja es werden jederzeit die Advocaten / nach Anzahl der Neuerungen / mercklich gestrafft.

10. Es seynd auch vor diesem die Auffschreiben gebräuchig gewesen / da nemlich einer so viel als ein

hat-

der Bogen austrägt / auf den Gegenschluß zu dessen Ableinung schreiben: und der andere Theil eben so viel wiederum zu seiner Verantwortung beylegen können. Nachdem aber in offenen Lands-Rechten / Inhalt des alten Lands-Rechten Protocoll, geschlossen worden / daß man weiter keine Ausschreiben / als welche meisten theils zu unnohtwendiger Verlängerung und Aufzüg der Sachen angesehen / auch wider den lautern Buchstaben der Gerichts-Ordnung / *tit.* **Von Anzahl der Schrifften / ꝛc. lauffen / *ibi.* Und ist darüber keines Rechtsatz vonnöhten / dann männiglich sein Nohtdurfft in dreyen Schrifften stattlich und wohl fürbringen kan / ꝛc.** zulassen soll / als werden auch ferners keine verwilligt / ausser was jüngstlichen zwischen den Laspergischen Geschwistrigten / contra ihre Herren Gebrüder / ob novum emergens delati Juramenti beschehen ist / so aber zu keiner Consequenz zu ziehen.

Was man bey Verfassung der Schrifften / wie auch bey deren Collationirung in acht nehmen soll / ist hernach an seinem Ort zu finden.

Die gewöhnliche Clausuln fast in allen Schrifften / seynd diese: Bitte mit Recht zu erkennen / und auszusprechen / allermassen in meiner Klag gebetten: Item solches recht zu seyn / will ich hiemit durch Richterlichen Ausspruch zu erkennen / gebetten haben: Item mit gemeinen Widersprechen alles desjenigen / welches ich in specie abzuleinen und zu widersprechen für unnohtwendig erachtet / auch Vorbehalt aller

Rechtlichen Beneficien, implorando etiam Judicis officium nobile zu gewehrlichen Abschied mich befehlend / ꝛc. De qaarum clausularum effectu & utilitate

vide Nigrinum *de protestationibus, verbo Testatio. n. 16. & multis seqq. &c.*

OBSERVATIO XLIX.

Von Weisungen / und wie es mit denselben gehalten zu werden pflegt.

SUMMARIA.

1. Der Beweiß ist das Fundament einer jedwedern Sach. 2 Affirmans probare tenetur. 3. Facta non præsumuntur, sed probanda sunt. 4. Wer ein Sach widerspricht so in facto beruhet / darff es nicht beweisen. 5. Die Weisungen werden gemeiniglich durch lebendige Zeugen geführt / Item von dem Augenschein. 6. Wann ein Parthey sihet daß sie weisen muß / wessen sie sich zu halten?

1. DEr Beweiß ist das Fundament und nervus einer jedwedern Sache.

per ea quæ dicit Mascardus *de prob. in proœmio quæst. 1.* Rosbach. *in prax. Civ. tit. 56. n. 22. Damboud. in praxi Civ. c. 157. num. 1. ubi dicit, probationem esse animam processus.*

2. Dahero wann jemand etwas erhalten will / muß er sich befleissen / sein Fürgeben recht und völlig zu probiren / qui enim aliquid affirmat, illud probare debet,

l. actor.

l. actor & l. sciant C. de prob. l. qui accusare. C. de edendo.

sonderlich wann die Sache in facto beruhet / 3.
nam facta non præsumuntur, sed probanda sunt. Oder wann jemand ein absonderliche circumstantiam aut qualitatem allegirt, muß es dieselbe ordentlich erweisen.

Menoch *de præs. lib. 1. quæst. 24. n. 53.*

Wer aber etwas widerspricht / so in facto beruhet / der ist solches zu beweisen nicht schuldig. Negantis enim per rerum naturam nulla est probatio,

d. l. actor. C. de probat. vid Martinum de Fano, & Franciscum Herculem Perachinum *in tract. de negativa probanda, adde* Obrechtum *in Disp. de probatione negationis.*

wie man dann auch die Sachen / so in Jure, statuto, oder in einer unwidersprechlichen Gewonheit bestehen / nicht erweisen darff /

per c. evidentia ibi Gl. *X. de Accus.* Rosbach. *in proc. tit. 53. de prob. n. 14. & 15.*

Die Weisungen werden meistens durch lebendige Zeugen oder Instrumenta geführt / potest enim omnis probatio per Instrumenta vel testes fieri, exceptis certis casibus. 5.

de quibus Gl. *in c. 1. in verbo inscriptis de censibus in 6.*

de aliis modis, mediis & speciebus probationum

vid. Masc. *de prob. Vol. 1. q. 4 &* Menoch. *de præsumt Item* Rutg. Ruland. *de Commiss. part. 2, lib. 3. & seqq. &* Berlich *p. 1. concl. 36. per tot.*

Wo man aber durch den klaren Augenschein etwas beweisen kan / da bedarff man weder Brief

noch Zeugen / cum probatio per evidentiam rei & inspectionem ocularem sit optima, & superlativa omnium probationum, nec ulla sit major, melior, validior & certior.

Berlich. *p.* 1. *Concl.* 46. *n.* 14. *& seqq.*

Es dienet auch bißweilen die Einnehmung des Augenscheins durch verständige Commissarien, zur Erleuterung der gantzen Weisung / wie solches etliche Partheyen zu ihren sonderbaren Nutzen practicirt haben.

6. Wann ein Parthey sihet daß sie weisen muß / solle sie nicht auf den Weisungs-Abschied warten / dann es ist nicht gewiß / daß der Abschied allezeit auf Weisung ergehet / Actor enim instructus ad Judicium venire, aliàs eo non probante, reus absolvi debet, per ea quæ dicta sunt, Observ. 22. Sondern sie kan sich um besserer Sicherheit willen / auch zu Ersparung der Zeit und Unkostens / gleich nach der negativa litis contestatione, der Weisung anerbieten / und in Zeugsführungen die Weis-Articul producirn, hierüber die Zeugen verhören lassen / deren Aussag der Ordnung nach erheben / hernacher die probationem in der Replica und Schluß deduciren / welches dann einem jedwedern zugelassen wird / und unlängst practicirt worden / zwischen Frauen Mariæ Khünin seel. Erben / contra Herrn Julium / Grafen zu Hardegg / Inhalt Abschieds vom 20. Dec. 1636. und Declaration, vom 16. Junii 1638.

Es ist auch derentwegen nachfolgende zwischen Herrn Wolff Christophen Veldern dorffer / und

und Herrn Hauß Bernharden von Buchhaim den 24. Jan. 612. ergangene Declaration gar lauter: Fiat, und seyn die Supplicanten ungehindert der vom 16. Martii 611. ergangenen Verordnung/zu ihrer Weisung gelassen: Wann nun ihres theils die Weiß-Articul: wie auch von denen Gegentheilen Fragstuck einkommen/ soll alsdann Forder- und Verkünd-Brief/ wie auch der Befelch an den von Newhaus/ gebetener massen ausgefertigt/ folgends nach vollführter Weisung/ der Ordnung nach verfahren/ geschlossen und collationirt, und darbey mit Rechtlicher Erkandtnuß fürgangen werden.

Von denen Weisungs-Schrifften/ist hieoben Observ. proximâ 48. von Anzahl der Schrifften/Nachrichtung zu finden.

Wann man einem die mehrere Weisung auferlegt/und er nichts mehrers als vor diesem/fürbringt/ so gilt das alte nichts. Vide motiva Exc. Reg. in causa Cammer procurat. contra Fernberger Abschied 7. Sept. 640.

OB-

OBSERVATIO L.

Von der Weisung ad perpetuam rei memoriam,

SUMMARIA.

1. Der sich einer Klag befürchtet / kan die Weisung ad perpetuam rei memoriam führen. 2. Wer / und wann man darzu gelassen werde? 3. Der Kläger wird nur in gewissen Fällen zugelassen. 4. Als wann die Zeugen gar alt. 5. Wann die Zeugen an gefährlichen Orten wohnen. 6. Wann die Zeugen weit verreisen. 7. Wann manifest, daß der Beklagte ungebührliche Ausflücht suchen werde. 8. Denique wo die Parthey in Gefahr ihrer Weisung gerahten kan. 9. Zu dieser Weisung wird ein Summarische Erkantnuß angeordnet. 10. Dem Gegentheil muß ordentlich darzu verkündet werden. 11. Wie lang die Aussagen bey der Cantzley aufbehalten werden? 12. Diese Weisung seind den ordinari-Weisungen gleich.

1. ES erfordert bißweilen auch ausser einer ordentlichen Weisung / sonderlich an Seiten eines Beklagten / oder der sich einer Klag befürchtet / die Nohtdurfft / daß er zu Behauptung seiner Exceptionen, ehe dann er beklagt wird / nam postea regulariter non admittitur,

Mynſ. *Cent.* 4. *obſ.* 71. *n* 7.

ein Weisung ad perpetuam rei memoriam führen muß / quia non est in ejus potestate quando conveniatur,

l. purè.

l. purè. 5. §. fin. ff. de doli mali & met. exc. l. petenda C. de temp. in integ. rest.

Und derentwegen wird solches dem Reo ante litem contestatam, oder so offt er von dem Kläger verhindert wird/ jederzeit: Dem Kläger aber utpote in cujus potestate consistit, quando agere velit, 2.

d d ll. & Gail. 1. *obs.* 92. *n.* 9.

nur allein in gewissen Fällen zugelassen. Nemlich 1. Wann es sich begeb/ daß ein Zeug so gar alt und Schwach würde/ daß man sich seines Ableibens zu besorgen hätte. 3. 4.

per text in c. quoniam frequenter. 5. X. ut lite non contest. Auth. *sed & si quis C. de testibus. c. præsentata X de testibus* Gail. 1. *obs.* 92. *n.* 3.

2. Wann er an solchen Orten sich aufhält/ welche Kriegs oder Sterb-Lufft halber besorglich seind. 5.

Gail. *d. l. n.* 7. Ripa *in tract. de peste rubr. de privil. jud. causâ pestis. n. 44. ibi Octavum.*

3. Wann sich der Zeug in ein weite Reiß begibt/ also daß er künfftig schwer zu bekommen/ oder seines wiederkommens ein Zweiffel wäre. 6.

Gail *d. l. n.* 3 Menoch. *lib.* 2. *præs.* 54. *n.* 2. *Vers. vel peregre proficisci.*

4. Wo spürlichen zu befinden/ daß der Beklagte die Sachen durch ungebührliche Exceptionen und Ausflücht verschiebt/ damit der klagend Theil zu der Weisung und Hauptsachen lang nicht kommen solle. 7.

Hart. Hartman. *lib.* 2. *tit.* 15. *obs.* 19. *num.* 12. & *seqq.*

Oder auch aus andern Ursachen/ dardurch 8.

die

die Parthey in Gefahr ihrer Weisung gestellt werden kan / de quibus

vid. Berlich. 1. *Concl.* 46. *per tot.*

9. Doch aber wird hierzu gleichwol ein Summarische Erkandtnuß / wiewol ohne Abschied erfordert.

Berlich. *d. l. n.* 27. *& seq.*

derentwegen verwilligt das Gericht / dieselbe / auf das Anbringen / und beygeschlossene Articul (so in allweg vonnöthen) anders nicht / als anfangs mit Vorwissen: hernacher nochmalen mit Vorwissen: Endlichen wofern nichts einkommen / alles zu dem End / damit der Gegentheil seine Bedencken / Einreden / und andere Nohtdurfften / darwider einbringen und handlen möge / vide

Carpz. *p.* 1. *Const.* 16. *def* 35. *n.* 8.

10. Es muß auch zu diesen Weisungen dem Gegentheil eben so wol / als in andern Zeugensführungen gebräuchig / verkündet werden /

Carpz. *d. l.* Berlich. *d. l. n.* 39.

11. Wann nun die Zeugen verhört seynd / werden solche Aussagen / gleichwie andere / verschlossener dem Gericht eingehändigt / von dannen zur Cantzley gegeben / und alldort so lang aufbehalten / biß die Eröffnung / der Ordnung nach / verwilligt wird.

Berlich. *d. l. n.* 53. Carpz. *d. l. def.* 36. *per tot.*

12. Wann nun dieses alles in acht genommen wird / so gelten solche Weisungen gleich so viel als andere / welche ordinariè geführt werden.

Carpz. *d. l. n.* 9.

wie dieses alles der tägliche Brauch mit sich bringt

Vide etiam Schwarzenth. *in proc. lib. 2. act. 7. c. 14. per tot.*

OBSERVATIO LI.

Daß nicht allzeit der Kläger: sondern nach Beschaffenheit der Sachen auch der Beklagte weisen muß.

SUMMARIA.

1 Actoris est probare. 2. Subinde etiam reus, si aliquid asserat, probare tenetur. 2. Malitiosè excipit, qui exceptionem non probat.

ES wird nicht allezeit dem Actori, cujus aliàs Proprium est probare, 1.

l. ante omnia ff. de prob. l. actor. 23. C. eod.

sondern auch dem Beklagten / wann er etwas 2. assertivè vorgibt / oder ein exceptionem probationem requirentem opponirt, der Beweiß aufgetragen / quando enim Reus ad sui defensionem aliquid dicit, aut asseverat, actoris partibus fungitur,

l. si pactum 9. l. quingenta 12. ff. de prob. lib. 1. C. eod.

adeoque exceptionem suam meritò probare debet.

l. in exceptionibus. 19. ff. de prob.

3. Et malitiosè excepisse dicitur, qui probare nequit exceptionem

Gravetta. *Conf.* 262. *num.* 72. *vide.* Berlich. *p.* 1. *Concl.* 37.

Wie solches aus allen Abschieden / welche sich anfangen: Beweise der Beklagte / 2c. und gar neulich zwischen Annam Catharinam Knotzerin / contra Herrn Hanß Pauln von Rauchenstein / Freyherrn / so den 4. April. 648. publicirt worden / zu sehen ist. Item vom 20. Febr. 648. zwischen Herrn Ferdinand Ruebern Freyherrn / und Marx Leutners Erben / ibi: Die Beklagten haben das ienige / welches ihnen durch erstgemeldte Interlocutoriam zu beweisen / auferlegt worden / 2c.

OBSERVATIO LII.

In was Zeiten die Weisungen geführt werden sollen.

SUMMARIA.

1. Bey der Hochlöbl. Regierung ist der terminus probatorius 6. Wochen 3. Tag. 2. Bey den Lands-Rechten wird aber keine gewisse Zeit benennt. 3. In Gerichtsbräuchigen Termin, werden gemeiniglich verstanden 14. Tag / in welchen der Gegentheil zur Weisung angetrieben werden kan. 4. Die Weis und Gegenweisungs-Schrifften können miteinander gewechselt werden.

1. DEr terminus probatorius wird bey der Hochlöbl. N. O. Regierung allezeit in den Weisungs-Abschieden exprimirt, nem-

nemlich inner 6. Wochen und 3. Tagen: Bey den Landsrechten aber / benennt man kein gewisse Zeit / sondern man sagt allein: Und sollen solche Weis: und Gegenweisung / nach Ordnung vollführt werden. Was nun durch die Ordnung für ein Zeit oder Termin zu verstehen / das 2. sagt zwar die Gerichts-Ordnung / *sub tit.* **Von Weisungen** §. **Mit der Zeit** / etc. daß es sechs Wochen allweg die Nächsten nach ergangenem Urtheil oder Abschied / und auferlegter Weisung an zu rechnen seyn / ich hab aber biß dato erfahren / und wird täglichen practicirt, wann einer Parthey bey dem Löbl. Gericht / die Vollführung der Weisung / in Gerichtsbräuchigen Termin auferlegt wird / und der Abschied in rem Judicatam erwächst / daß man gleich in 14. Tagen 3. darauf / den Gegentheil zur Weisung treiben kan / wie dann gleich nach solchen 14. Tagen dem Gegentheil / die Vollführung der Weisung anfangs inner 8. hernacher inner 6. und 3. Tagen auferlegt: Folgends die Collationirung und Gelegenheit: und nochmalen nach Gelegenheit der Cantzley: Endlich / wann hierzwischen sein Beweiß einkommt / die Collationirung ex officio verwilligt: und darauf in contumaciam erkennt wird. Also bringts der jetzige Stylus mit sich.

Der Antworter ist mit seiner Weisung auf 4. den Kläger / biß er seinen Gegenweisungs-Process geschlossen / zu warten nicht schuldig / sondern es können die Weis- und Gegenweisungs-

Schrifften mit- und neben einander gewechselt werden.

Gerichts-Ordnung *sub tit.* Der Zeugen Ayd. *d.* §. Mit der Zeit / ꝛc.

OBSERVATIO LIII.

Von Weiß-Articuln.

SUMMARIA.

1. Requisita der Weiß-Articul. 2. An den Weiß-Articuln ist viel gelegen. 3. Müssen ex visceribus causæ hergenommen werden. 4 Müssen apposité concludiren. 5. Müssen pertinentes seyn. 6. Müssen die Weiß-Articul absonderlich beygeschlossen werden. 7. Was zu Anfang und End der Weiß-Articul für Clausuln gemeiniglich beygesetzt werden. 8. Die Jura, so den Weiß-Articuln sonst tauglich / können biß in die probation-Schrifft gespahrt werden. 9. Nach Additional: kan man auch super-Additional Articulos vorbringen. 10. Die Weiß-Articul können theils durch Zeugen / und theils durch Instrumenta mixtim erwiesen werden. 11. Neque ideò diversos libellos concipere necesse est. 12. Was wegen Forder- und Verkünd-Brief für ein Bescheid folgt? 13. Wann die Weisung per Instrumenta geschicht / seynd die Articuli nicht vonnöhten. 14. Uber die Weiß-Articul sich eines Juramenti suppletorii zu erbieten / ist bißweilen gar gut.

1. Welche Parthey Zeugen führen will / muß die Articul produciren: Die Zeugen darunter benennen: und darüber um Forder- und Verkünd-Brief anhalten / so dann 1. Mit Vorwissen: 2. Nochmalen

len mit Vorwissen: und 3. wofern nichts einkommen / verwilligt wird.

An den Weiß-Articuln ist nicht weniger als an der Klag gelegen / dahero hat man bey Verfassung derselben / fleissig in acht zu nehmen. 2.

1. ut articuli desumantur & formentur ex ipsis visceribus causæ. 3.

Mynſ. *cent.* 5. *obſ.* 88.

libelloque ac propositæ actioni sint conformes.

Sichard. *in Auth. principales* §. *quod obſ. n.* 12. *C. de Jurejur. propt. cal. dando.*

Nec enim Judex ejusmodi probationes, quæ ex libello non descendunt, recipere tenetur

Rosbach. *in praxi civ. tit* 54. *n.* 7.

quia sunt impertinentes.

Gail. 1. *obſ.* 81. *n* 5. Carpz *deciſ.* 49. *n* 13.

2. Ut appositè concludant, & id quod intendunt necessariò inferant. 4.

l. ad probationem 22. *C. de prob. c. significarunt* 36. *c. de testibus* 29. *X. de testibus.*

3. Müssen die Articuli, pertinentes, zur Sachen dienstlich / fein kurtz und ordentlich abgesetzt / von einander unterscheiden / und numerirt, auch nicht unterschiedliche Sachen untereinander vermischt seyn / sicut etiam habet. 5.

Ordin. Cam. *p.* 3. *tit.* 13. & 14.

4. Kan man dieselben nicht in das Anbringen setzen / sondern man muß sie absonderlich / als einen Einschluß beylegen / und muß dieselben der Advocat so wol als das Einbringen / cum quo producuntur, eigenhändig unterschrieben. 6.

5. Zu Anfang wird gemeiniglich von dem Kläger 7.

Kläger ein protestation eingewendet/ de se non adstringendo ad superfluas probationes & non necessaria, de cujus clausulæ effectu & utilitate

vid Nigrinum *de Protest. verbo. Testatio.num. 31. & seqq.* Mynſ. *4. Obſ. 80.*

und zu letzt die Clausul, mit Vorbehalt/ diese Articul zu mehren/ zu mindern und zu verkehren/ auch andere additional-Articul einzulegen/ de quâ vid. eundem

Nigrinum *d. l. n 37.*

& similia hinzu gesetzt.

6. Ist nicht vonnöhten/ daß der Advocat die Jura, welche ad propositam facti speciem gehören/ in die Articul bringe/ per ea quæ habet

Mynſ. *de obſ 88 n. 6.*

8. sondern er kan sie biß in die Probation-Schrifft sparen/ alldorten ists Zeit/ ut Jus in facto, sive proposita facti specie, ingenio, doctrinâ, diligentiâque Advocati, vel ex publicarum legum & Canonum: vel consuetudinem & statutorum authoritate: vel argumentis denique ex ipsâ rerum naturâ, rationeque deductis ostendatur.

Harppr. *in proc. Jud.* Diſp *3 de probat. th. 58.*

9. 7. Wann es die Nohtdurfft erfordert/ kan man vor Eröffnung der Weisung/nach additional: auch superadditional-Articul vorbringen/ and die Zeugen darüber verhören lassen. Idque vi clausulæ, salvo Jure addendi.

Schwarzenth. *in pr. lib. 2. act. 7. c. 15. n. 2.*

10 8. Es können auch theils Articuli durch Zeugen/

gen / theils durch Instrumenta erwiesen: und dörffen derentwegen nicht in unterschiedliche li- 11.
bellos separirt werden.

9. Wann nun jemand die Weis- Articul 12
vorbringt / und um Forder- und Verkünd-Brief anhält / so ergehet obverstandner massen der Bescheid. Fiat mit Vorwissen: hernacher nochmalen mit Vorwissen: hernacher nochmalen mit Vorwissen: Endlich wofern nichts einkommen. Doch wird gleichwol dem Gegentheil zu Einreichung seiner interrogatorien hierzu verkündet.

10. In den Instrumental-Weisungen / seind 13
die Articul nicht vonnöhten / sondern man kan gleich von der ersten probation-Schrifft anfangen.

11. Es ist weder den Rechten / noch dem 14
Landsbrauch zuwider / daß sich ein Parthey / über / oder nach den Weis- Articuln zu dem Juramento Suppletorio offeriren kan / imò es ist in diesem Fall gar ein heilsames Mittel. Vide infra de Juramento Suppletorio. Und auf solchem Fall gehet der Abschied: Schwöre der Kläger / daß 2c.

OBSERVATIO LIV.

Von den Interrogatorien.

SUMMARIA.

1. Was die Interrogatorien? 2. In Verfassung der Interrogatorien ist viel gelegen. 3. Auf was ein Advocat in Verfassung der Interrogatorien zu gedencken? 4. Exhibitio Interrogatoriorum voluntatis est, non necessitatis. 5. Denen Commissarien ligt von Amtswegen ob/ die General-Fragstuck denen Zeugen vorzuhalten. 6. Die Interrogatoria seynd in geheim zu halten. 7. Werden denen Commissarien verschlossen eingehändigt. 8. Nach den Articuln werden die Zeugen auch über die Interrogatoria gefragt. 9. Interrogatoria generalia sunt & specialia. 10. Die general Fragstück in was sie bestehen? 11. Specialia desumuntur ex ipso facto. 12. Was ihr die Parthey in den Interrogatoriis gemeiniglich zu reserviren pflegt?

1. DJe Interrogatoria seind gewisse Fragstück / welche aus der materiâ der Weiß-Articul genommen / darinnen allerley Umständ eingeführt: und die Zeugen hierüber neben denen Weiß-Articuln zu dem End befragt werden / damit die Sache desto klärer erscheine / und die Zeugen probirt werden / ob sie ihnen nicht selbst widersprechen / oder ungleich aussagen / per ea quæ habet

Gail. 1. *obs.* 96. *n* 3. Rosbach. *in praxi civil. tit.* 55. *n.* 1.

2. Wie nun an Formirung der Weiß-Articul viel

viel gelegen / also ist nicht weniger auf Stellung der Interrogatorien fleissig zu gedencken. Profectò (sagt

Gail. 1. *d. l. n.* 5.)

plurimum momenti, & artificii positum est in ipsis Interrogatoriis: nonnunquam plꝰ incommodant, quàm commodant ipsi exhibenti: quia ex depositionibus testium ad Interrogatoria, quandoque fundatur & probatur intentio producentis. Proinde diligens & eruditus Advocatus, in conficiendis interrogatoriis, accuratè omnes causæ principalis circumstantias expendere debet, ne Interrogatoria conficiat super eo, quod probatum magis parti suæ nocere, quàm prodesse possit. 3.

Vid Rosbach. *d. l. n.* 6.

Will ein Parthey sich der Interrogatorien begeben / so stehers in derselben freyen Willen / quia Interrogatoriorum exhibitio non est necessitatis sed voluntatis. 4.

Gail. *d. l. n.* 9. Rosbach. *d. t. n.* 14.

Und auf solchen Fall ligt denen Zeugs-Commissarien ob / von Amts wegen / General Fragstuck denen Zeugen vorzuhalten / dieselben auch über die Articul desto genauer zu examiniren. 5.

Gail. *d. l. n.* 8.

hoc enim casu, tota res committitur legalitati Commissariorum.

Wann nun aber ein Parthey die Interrogatoria verfast hat / ists nicht vonnöthen (wie bey den Weis-Articuln) daß mans dem Richter oder der Parthey überantwort: oder exequire 6.

Gail. *d. l. n. 6.*

ne testes inquirantur, & corrumpantur,

Wurmserus, *tit.* 18. *obs* 23. *num.* 3. Rosbach *d. l. num.* 10.

7. sondern man kans verschlossener denen Zeugs-Commissarien gleich vor dem examine einhändigen; Wie man dann auch / wann man die Articul durch Compass-Schreiben einer andern Obrigkeit überschickt / die Interrogatoria nur gleich der Cantzley zum einschliessen einhändigt.

8. Es können auch die Zeugen nach der / auf die Articul gethanen Aussag allererst über die Interrogatoria examinirt werden / vide

Gail. *d. l n.* 7.

9. Daß die Interrogatoria Generalia & Spe-
10 cialia seind / ist wissend. Die Form der General-Fragstück bestehen in dem: 1. Wie der Zeug heisse? 2. Wie alt er sey? 3. Was Stands? 4. Ob er dem Zeugenführer verwandt? 5. Ob er dem Gegentheil nicht feind? 6. Ob er nicht angelernet sey / was er sagen soll? 7. Ob er keinen Nutzen oder Schaden bey der Sachen habe? 8. Ob er sich nicht mit den andern Zeugen unterredet / was sie aussagen wollen? 9. Welchem Theil er den Obsieg vergönne? ꝛc.

11 Die Specilia seynd ex ipso facto zu nehmen.

12 Bey den Interrogatoriis pflegt ihr die Parthey die exceptiones contra testes & attestationes, wie auch die Gegenweisung zu reserviren / auch bißweilen einen oder den andern Puncten

denen

denen Commissarien in ihren Fleiß und Wissenschafft heimzustellen. Sic se habet praxis.

Vide etiam de harum clausularum effectu Nigrinum *de Protest. verb. Testatio, n. 50.*

OBSERVATIO LV.

Von Verhörungen der Zeugen.

SUMMARIA.

1. Die Zeugsverhör wird ausser der geschwornen zween Zeugs-Commissarien selten jemand andern anvertraut. 2. Die Zeugsverhör geschicht allzeit mit Verkündung / und vormittag. 3. Idque propter metum ebrietatis. 4. Wie es sonsten mit der Verhör gehalten zu werden pflegt. 5. Keiner wird zum Zeug zugelassen / welcher im Forder-Brief nicht begriffen. 6. Die Zeugen so mit Pflicht jemand zugethan / müssen derselben vor ihrer Aussag entlassen werden. 7. Die Zeugen müssen des Mainayds erinnert; und ihnen der gewöhnliche Ayd vorgehalten werden. 8. Wie ein Mann zu schwören pflegt. 9. Nach geleisten Ayd werden denen Zeugen die Articul und Fragstuck vorgelesen. 10. Denen Zeugen soll man in ihrer Aussag keines wegs einreden. 11. Testis ad reddendam rationem cogi potest. 12. Der Zeug darff seiner Red nicht errinnert werden / obwol er ihm selbst widerwertig aussagt. 13. Die Aussag wird denen Zeugen vorgelesen / und hernach dem Gericht verschlossen eingereicht. 14. Der Zeug muß sein Aussag in Secreto halten. 15. Ein jedwedere Obrigkeit ist die Zeugen zu stellen schuldig / doch auf des Zeugenführers Unkosten. 16. In cujus gratiam actus celebratur, is & sumptus præstare tenetur. 17. Ein jedwedere Parthey sou sich des Uberfluß der Zeugen enthalten. 18. Testes ubique

examinari possunt. 19. Wann die Zeugen einer andern Instanz unterworffen / geschicht die Verhör vermittels der Compass-Schreiben.

1. ZU Verhörung der Zeugen / seind bey den Lands-Rechten zween ordentliche geschworne Zeugs-Commissarii bestellt / ausser deren niemand anderer hierzu gebraucht wird / es wäre dann Sach / daß sich beede Theil aus gar erheblichen Ursachen / auf andere glaubwürdig- und verständige Leut verglichen / in solchem Fall geschichts / wiewol gar selten / daß das Gericht andern die Zeugs-Verhör anvertraut / vide

Schwarzenth. *in proc. lib.* 2. *actu.* 7. *cap.* 18. Gail. 1. *obs.* 97. *n.* 1.

2. Diesen ligt nun ob / beeden Theilen ordentlich / ad videndum jurare testes, & tradendum Interrogatoria (1) Auf einen Gerichts-Tag

per l. dies festos. C. de feriis.

und zwar (2.) auf einen Vormittag / weil alle Zeugen nüchtern verhört werden sollen.

c. 1. *de testibus.*

3. propter metum ebrietatis

Rutg. Rul. *d l c.* 13. *n.* 8.

zu verkünden. per ea quæ habet

Rutg. Rul. *de Commiss part.* 1. *lib.* 2. *c.* 3. *per tot.*

wann nun auf den bestimmten Tag kein Einstellung fürkommt / quæ dilatio ex justâ causâ concedentia est,

Gail. *d. l. n.* 8.

4. können sie mit der Verhör / ob gleich keine Interrogatoria eingelegt werden / nachfolgender Gestalt fortfahren.

1. Wird

1. Wird der Forder-Brief abgelesen / und keiner zum Zeugen zugelassen / welcher nicht im Forder-Brief begriffen ist / contra opinionem 5.

Rurgeri Rulandi *de Commiss. lib.* 2. *c.* 2. *n.* 9. & 10. 6.

2. Im Fall die Zeugen Unterthanen oder Diener / und von ihrer Obrigkeit oder Herrn fürgestellet seyn / müssen sie vorhero / und biß nach abgelegter Aussag / entweder durch die Fürsteller selbsten / oder Zeugs-Commissarien ihrer Pflicht erlassen werden /

Rutgerus Rulandus *d. l. lib.* 2. *c.* 9. *n.* 4.

3. Nach beweglicher Errinnerung des Mein- 7.
ayds / wird den Zeugen der gewöhnliche Ayd (dessen formula hernach in Obs. 143. von Juramenten zu finden) in beysenn beeder Partheyen oder Advocaten vorgehalten /

Rutg Rul. *p.* 1. *lib.* 2. *c.* 12. *n.* 7.

de Juramenti hujus remissione vide

Gail. 1. *obs.* 101. *n.* 3 & *seqq*

Ein Mann wann er schwört / reckt die rechte 8.
Hand / und an derselben den rechten Daum samt den ersten zween Fingern in die Höhe übersich. Welcher Gestalt die Weiber schwören / wird auch infra Obs. von Juramenten angezeigt.

4. Nach abgelegten Ayd / quod omninò 9.
præcedere debet,

Gail. 1. *obs* 101. *num.* 9. *textus in l. si quando* C. *de testibus*.

tretten die Partheyen ab / und werden sodann denen Zeugen die Articul samt den Fragstucken deutlich vorgelesen / eines jedwedern Aussag seorsim

orsim & singulatim clam partibus & in secreto.

Rutg Rul. *d. l c.* 12 *n.* 2. *&* 3.

10 ut tantò liberiores ad testificandum procedant, hierüber/ wie sie jedtwederer Zeug aus dem Mund redet / aufgeschrieben / uud sollen die Zeugs-Commissarii dem Zeugen keines Wegs einreden/ noch ihn mahnen.

Rutg. Rul. *d l c.* 14. *n.* 14.

11 5. Doch wo der Zeug die Ursach seiner Sach und seines Wissens nicht anzeigt / sollen ihn die Commissarii um solche Ursach fragen / cum testis ad reddendam rationem cogi possit

per l sola C de testibus.

aliàs deponeret tanquam pecus, & non valeret depositio,

Rulandus *d. l c.* 22. *n* 6. *vid.* Rosbach. *in praxi. civil. tit* 58 *num.* 18. *vid.* Schwarzenthaler *in auctuario add.* 8. *d. testium dictis n.* 1.

12 6. Da der Zeug ihme selbst widerwertig aussagt/ dörffen ihn die Commissarii nicht erinnern/ sondern bloß das jenige / was / und wie ers aussagt / aufschreiben.

contra Rulandum *de Commiss. de l.* 25. *n.* 4.

13 7. Wann der Zeug sein Aussag gethan / soll ihm dieselbe / wie sie beschrieben / nach längs vorgelesen /

Rul. *d. l.* 28. *n.* 3.

hernach zu ständen geschrieben / und dem Gericht verschlossen eingereicht:

Gail. *d. obs.* 97. *n* 9.

14 Und 8. dem Zeugen bey seinem Ayd auferlegt werden / sein Aussag keinem Menschen zu vertrauen/

trauen / biß sie gerichtlich eröffnet wird / wie solches alles in der Hochlöbl. Regierung Zeugs-Commissarien alten Instraction mit mehrern zu finden ist. vid.

Rutg. Rul. *d l. c. 29. n.* 1.

Bey der Zeugs-Verhör ist ferners zu wissen / 15
daß ein jeder Herr oder Obrigkeit die Zeugen zu stellen schuldig ist / præsertim cum etiam ipse invitus teneatur testimonium ferre, & ad hoc mandatis pœnalibus compelli possit, ob publicam utilitatem, & ne veritas occultetur,

Gail 1. *obs. 100. per tot.* Rutgerus Rulandus *de Commiss. lib. 2. c. 7. per tot.*

vide quæ fusè hac de re scribit

Berlich. *p.* 1. *Concl.* 41. *per tot.*

Ein jedwedere Parthey / so die Zeugen für- 16
stellt / muß denenselben / nach Stands-Gelegenheit / die nohtdürfftige Zehr- und Unterhaltung geben / is enim præstare sumtus tenetur, cujus gratiâ actus celebratur, Nicht weniger auch den Commissarien / doch alles nach gebührender Nohtdurfft / und ohne Uberfluß / videatur

latè Gailius 1. *obs. 99. per tot.*

Es sollen sich auch alle Partheyen des unnoht- 17
wendigen Uberfluß der Zeugen enthalten / ne effrenatâ potestate ad vexandos homines, superflua multitudo testium protrahatur.

Rutg. Ruland. *d. l. c. 10. n.* 13. Monoch. *de arb. l. 2. cent. 3. casu.* 249.

Dann wann das Gericht den Uberfluß bey der Erkanntnuß merckt / bleibt die Straff selten aus / & multos testes producere sæpè magis nocet, quàm prodest:

Rutg.

Rurg. Rul. *d. l.*

Nach dem auch die Hochlöbl. Regierung einsmals bey einem Procels überflüssige Zeugen befunden/ hat dieselbe dem damaligen Herrn Landmarschl: Inhalt Decrets vom 19. Aprilis 1633. anbefohlen / daß dergleichen Unordnungen hinfüro vermitten bleiben sollen.

18 Ratione loci Examinis hats nichts zu bedeuten / es werden die Zeugen allhier in der Zeugs-Verhör-Stuben/ oder auf den Land examinirt, wann nur kein suspicion darbey vorüber laufft / und die Parthejen zu frieden seind. Wann aber die Zeugen alt und lagerhafft seind / müssen sich auch die Commissarien in ihre Wohnung verfügen / propter favorem probationum, & periculum quod in morâ versatur, adeò ut ex istâ ratione testis infirmus etiam à Judice incompetente examinari possit,

Gail. 1. *obs.* 102. *per tot.* Ruland. *d. l. cap.* 30. *per tot.*

19 Seind die Zeugen ausser Lands: oder auch in dem Land / und derselben Instanz, bey welcher sie vorgeschutzt werden / nicht unterworffen/ so läst mans vermittels der Compass-Schreiben / bey deren ordentlichen Instanz verhören/ und erwartet der Aussag durch Remiss-Schreiben.

Schwarzenth. *in proc. lib.* 2. *act.* 7. *c.* 18. *n.* 3.

Wie dann auch die Hochlöbl. Regierung der Landleut halber/ die ordinari Instanz nicht præterirt.

OB-

OBSERVATIO LVI.

Wie die Landleut ihr Zeugnuß ablegen.

SUMMARIA.

1. Testis semper debet præstare corporale juramentum. 2. Testis debet deponere vivâ voce non in scriptis. 3. Nobiles Provinciales in Austriâ ex speciali privilegio sub fide nobili in scriptis absque juramento deponunt. 4. Item in Bohemiâ. 5. Nobilium vel Illustrium personarum fidei promissio juramento comparatur.

Wiewol ein jedwederer Zeug regulariter ein Cörperliches Jurament præstiren muß 1.

per l. juris jurandi 9. C. de test.

adeò ut dicant D. D. nec Papam dispensare, posse, ut in ferendo testimonio Juramentum testibus remittatur, litigatoribus dissentientibus

Carpz. *p.* 1. *Con.*2. *Def.*17. *n.*11. *qui allegat Felin. in c. constitutus n.* 6. *X. de Rescript. idem* Carpz. *Decis* 77. *n* 10. Zanger. *de exc. p.* 1. *c.* 2. *n.*9.

nec etiam consuetudine vel statuto introduci posse, ut injuratis testibus fides adhibenda sit, vid.

Gail. 1. *obs.* 101. *n.* 11. *adde* Rutg. Rul. *de Commiss. lib.* 2. *c.* 9 *per tot.*

Und auch vivâ voce, non autem in scriptis 2.
sein Zeugnuß abzulegen schuldig ist.

Rutg.

Rutg. Rul. *d. l. c.* 15.

3. So seind doch die zween Obern Politischen Landständ in Oesterreich (wie derentwegen in Regierungs-Consuetudinario antiquissimo p. 43. & 44. Nachrichtung zu finden) dahin befreyet / daß sie keinen Ayd ablegen / auch ihr Zeugnuß nicht mündlich geben dörffen / sondern die Aussag über die Articul und Interrogatoria sub fide nobili verschlossen dem Löbl. Gericht einreichen können / Id quod attestatur

Gail. 1. *obs.* 100. *n.* 22. & *d. obs.* 101. *n.* 13. *ibi.*

4. Et ita in Regno Bohemiæ, & in Archiducatu Austriæ, ex singulari privilegio & longâ observantiâ receptum est, nam Nobiles & Illustres personæ non tenentur personaliter comparere, ad perhibendum testimonium, sed per scripturam sub fide suâ, absque corporali Juramento deponunt, & depositionem obsignatam Judici examinis transmittunt, unter ihren Handschrifften und Pettschafften. Hujus rei ratio videtur (saat

Rosbach. *in praxi civili tit.* 57. *n.* 15.)

5. quòd talium personarum fidei promissio vel interpositio Juramento comparetur.

Gail. 2. *obs.* 59. *n.* 2. Myns. *1. obs.* 17.

& cum hoc correspondet quotidiana experientia.

OB-

OBSERVATIO LVII.

Von den Einreden wider die Zeugen und deren Aussag.

SUMMARIA.

1. Von dem Examine wird niemand zugelassen wider die Zeugen zu excipiren. 2. Dem Reo werden zwey Impugnation-Schrifften zugelassen. 3. Ubi causa non principaliter singulorum utilitatem concernit, ibi etiam singuli de Universitate deponere possunt.

VOn denen Exceptionibus contra Testes ist der

Schwarzenth. *in proc. lib. 2. actu. 7. c. 1. & seqq.*

Dann der berühmte Farinacius de Testibus weitläufftig zu vernehmen / und darbey zu mercken / daß wann jemand wider die Zeugen vor dem examine, excipiren will / solches von Ge- 1.
richt nicht angenommen wird / sondern man lästs bey Zeugs-Verhör verbleiben / mit dieser Clausul, da aber der Supplicant wider die Zeugen und deren Examen Einreden zu haben vermeint / stehet ihme solches zu seiner Zeit zu thun bevor) allermassen allererst bey Regierung in einem den 20. Martii 655. publicirten Abschied B. V. W. contra Herrn G. G. V. C. erkennt werden / his verbis. Des verhörten Zeugens Aussag sey ungehindert des Herrn Klägers Weigerung zu er-

öffnen/und denen Partheyen Abschrifften davon zu erfolgen / es stehet ihme Herrn Klägern aber / diese sein Exception in dem Haupt-Process für-zubringen bevor. Actum Wien den 20. Martii 1655. id quod etiam in Saxoniâ constitutum & usitatum esse probat

Carpz. *p. 1. Const.* 18. *Def.* 1.

2. Und zu dem Ende werden dem Reo zwo Impugnation-Schrifften zugelassen.

Erinnere hiebey / quòd singuli de Universitate possint validè deponere, si causa non principaliter singulorum utilitatem concernit.

c. super prudentia, & *ibi* Gloss 14. *q*. 2. Masc. *de probat Vol.* 1. *Concl.* 395. *n.* 9. 18. & *seq. Vide etiam* Gail. 1. *de pace publ. c.* 6. *n.* 3.

3. Ita judicatum fuisse scio in diversis causis, nuperrimè verò in causâ Herrn Christophen Eggstein / contra Herrn Rodericum, Grafen von Santilier / decisâ in den Lands-Rechten / Anno 1648.

OB-

OBSERVATIO LVIII.

Von den Schrifftlichen Beweisungen.

SUMMARIA.

1. Probatio per Instrumenta in antiquis fortior est quàm per testes. 2. In der Instrumental-Weisung ist nicht vonnöhten articulos zu formiren 3. Sondern es beschicht in der ersten Probation-Schrifft. 4. Wann in der andern Probation-Schrifft Instrumenta beygebracht werden / ists eine Neuerung. 5. Alle Instrumenta müssen in authenticâ formâ beygebracht werden / & Copiæ nihil probant. 6. Zu Zeiten ist vonnöthen das Original selbsten beyzulegen.

Es ist bißweilen die Sache darnach beschaffen / daß man keine Zeugen hat / oder bedarff / sicut in antiquis, in quibus probatio per Instrumenta fortior est, quàm per testes 1.

Rosbach. *in prax. civ. tit. 62. n. 38.*

sondern die Weisung durch Schrifftliche Instrumenta führen / und belegen kan. In solcher 2.
Instrumental-Weisung darff man / wann man 3.
nicht gern will / keine Articulos formiren und einlegen / sondern man kan alsobald von der ersten Probation-Schrifft anfangen / und in derselben 4.
die Weisung articulatim deducirn / auch alle Instrumenta zugleich auf einmal beybringen / dann in der andern Probation-Schrifft ists eine Neurung.

5. Worbey vonnöhten / daß man alle Instrumenta in Gerichtsbräuchig-glaubwürdiger Abschrifft / authentisirt beylegt / quia copiis non creditur.

c. 1. X. de fide Instr. ubi dicitur.

Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus.

l. sancimus 3. C. *de divers. rescript.*

Allermassen erst nächst verschiene Landsrechten zween Process ex hoc capite, daß man die Weisungen nicht mit authentischen Instrumentis belegt gehabt / verlohren worden.

6. Es muß auch bißweilen/ im Fall etwas daran gelegen/ das Original selbsten beygelegt werden/ præsertim si agatur de fide Scripturæ, ut factum est in causâ Testamentariâ Kollonitsch / contra Kollonitsch.

videatur hac de re

Gothofr. *ad d. l. sancimus, a.*

Was nun ein oder anders Instrument in Judicio probirt, davon seind die gemeinen Rechte/ absonderlich aber

Nicolaus de Passeribus *tract. de privatâ scripturâ*, Masc. *de prob.* Rutg Rol. *de Commiss. p. 2. l. 5. 6.*

und andere zu sehen.

De exceptionibus contra Juramenta, vide

Rosbach. *d. l. tit. 63.*

OBSERVATIO LIX.

Von Recognition der Brieflichen Instrumenten.

SUMMARIA.

1. Wann einer bonâ fide ein Briefliches Instrument, worauf er beklagt worden/ zu recognosciren begehrt/ wirds ihme verwilligt. 2. Wann der Reus die Recognoscirung aufziehen thut / wird er eo ipso convincirt / und pro confesso gehalten. 3. Wann die Recognoscirung von grosser importanz, so geschichts vor dem Löbl. Gericht.

WAnn derjenige / wider welchen ein Briefliches Instrument vorgebracht wird / dasselbe aus erheblichen Ursachen / und nicht malitiosè, oder zu Aufzug der Sachen zu ersehen und zu recognosciren begehrt / wird solches bewilligt / und dem Gegentheil / daß er solches ad recognoscendum zur Cantzley erlege / wie auch unter einstem dem Expeditori, daß er hiezu Tag und Stund benenne / anbefohlen. Fundatum est hoc in *l. prætor. ait. 4. §. sed ibi compellitur 5. ff. de edendo*. Köpen. *Decis. 46. n. 27.* 1.

Erscheinen nun beyde Theil / und finden sich bey dem Original Instrument Mängel und Bedencken / so pflegt man das / was darwider vorgebracht wird / dem Löbl. Gericht zu referiren / wann aber auf ein oder andere Tagsatzung niemand erscheint / oder auch der Beklagte (wie es gemeiniglich geschicht) die recognoscirung aufziehen thut / verfährt das Löbl. Gericht in der 2.

Sachen weiter/ Reusque habetur pro confesso & convicto, non aliter ac si Instrumentum probè recognitum fuisset & confessatum.

Gail. *1. obs. 80. n. 6.* Coler. *de proc. exp 3. c. 1. n. 101.*

Wann die recognoscirung von einer grossen Importanz ist / und etwas merckliches antrifft/ pflegt das Löbl. Gericht selbsten vorzunehmen / wie solches erst verschienes Jahr beschehen ist / in causa N. Wassebe Prages Judens Erben. contra Ihr Fürstl. Gnaden Fürst Carl von Lichtenstein/ ꝛc.

Plura de recognoitione instrumentorum, & quæ in eis tam judici quàm parti observanda veniant, vide apud

Berlich. *p. 1. Conc. 44. per tot.*

OB-

OBSERVATIO LX.

Ein Gewalt und Schaden muß bewiesen werden.

SUMMARIA.

1. Facta non præsumuntur, sed sunt probanda.
2. Adeoque muß ein Gewalt probirt werden.
3. Ebenfalls müssen die Schäden / so auch facti, probirt werden.

Alle Gewält bestehen in facto, Facta autem non præsumuntur, sed probanda sunt, 1.

l.1.l.23. C. *de prob. l.asseveratio* 10.C. *de non num. pec.* Mascard. *de prob.lib.2. concl.733.* Menoch. *de præs.lib.6.c.14. per tot.*

Derohalben hat ein jedwederer / der einen andern eines Gewalts beklagt / darauf zu gedencken / wie er den Gewalt probirt. Welches dann bey der ersten Klag durch summarias probationes: bey der Replic durch Anerbietung der Weisung: oder nach dem etwa auf Weisung ergehenden Abschied / durch ein Formal-Weisung beschehen kan. Doch ist man dieses Abschieds nicht allezeit versichert / per ea quæ dicta sunt suprà Obs. 22. und auf solchen Fall ergehet der Abschied: Der Kläger sey sein Gewalt-Klag / wie sichs zu Recht gebührt (oder wann etwas daran probirt ist: mit mehrerm) zu beweisen schuldig / doch dem Beklagten sein Ge- 2.

genweisung und andere Rechtliche Behelff vorbehalten / rc.

Die Schäden / so auch in facto beruhen / müssen ebenfalls bewiesen werden / vid. Decl. der Hochlödl: Regierung / vom 14. Aprilis 617. zwischen Herrn Johann Balthasarn / Freyherrn von Hoyas / contra Herrn Andre Rindsmaul. Der Herr Kläger sey seine geklagte Schäden / wie sichs zu Recht gebührt / zu beweisen schuldig / rc.

Und zwar müssen die Schäden in specie bescheinet werden. Inhalt Decl. vom 20. Feb. 603. zwischen Lorentz Eckhen / und Frauen Barbaram von Pirckhaimb: Die Beklagte sey dem Kläger die angezogene Schäden / die er nochmalen und in specie bescheinen solle / nach Mässigung des Gerichts / zu bezahlen schuldig.

(o)

OB-

OBSERVATIO LXI.

Wer eine Bezahlung vorgibt/ muß dieselbe beweisen.

SUMMARIA.

1. Solutio facti est, & probari debet. 2. Ad solutionem demonstrandam probatio præsumtiva sufficit.

AUs hievor angezogenen Ursachen/ quòd solutio facti sit, adeoque probari debeat, 1.

textus in l. 1. C. *de prob. l. solutionem. 25. C. de Solut. l. cum de indebito, 25. §. 2. ff. de prob. V.* Menoch. *de præs lib. 6. præs. 18.*

Cautelam notabilem vide

apud Berlichium *p.* 1. *Concl. 37. n. 9. & seqq.*

Also ists erkennt worden zwischen Herrn Hanß Wilhelmen von Greyssen Freyherrn/ und einer Löbl. Landschafft Herrn Verordneten / den 20. April. 622. Beweissen die Herren Beklagten / daß die in der Klag begriffene Post dem Herrn von Greyß oder seiner Frau Mutter bezahlt worden / das werde gehört / 2c. Worüber die Herren Verordneten die Weisung geführt/ und durch Declaration vom 8. Julii 630. behauptet haben:

In simili ists von der Hochlöbl. Regierung zwischen Christophen Holtzberger / und Oßwal-

 den

den Hüttendorffer declarirt worden / den 10. Maji 601.

Welcher Gestalt die Solution zu erweisen / ist bey dem

Mascardo *de prob. Vol 3. Conc. 1318.* und Menoch. *de præs. lib 3 præs. 35.*

zu finden / ubi dicunt, quòd ad solutionem demonstrandam probatio conjecturata seu præsumtiva sufficiat.

vid. etiam Carpz *p. 2. Const. 29 Def. 11. & 12.*

ubi habet, quòd solutio debiti per Instrumentum penes debitorem repertum, non probetur, licet fuerit cancellatum.

OBSERVATIO LXII.

Ubermaß muß bewiesen werden.

SUMMARIA.

1. An die Ubermaß kan man sich halten. 2. Die Ubermaß besteht in facto, adeoque probanda.

1. WAnn ein Secundus Creditor zeigen kan / daß ihme sein vorgehender Creditor mehr Güter einanworten lassen / als sein Anforderung austrägt / kan er sich an die Ubermaß halten. Dieweilen aber
2. dieses / ob ein Ubermaß vorhanden sey oder nicht? in facto beruhet / facta autem non præsumantur, sed probanda sint,

Masc. *de prob. V. concl. 2.* Menoch. *lib. 6. præs. 14.*

Als

Als muß die Ubermaß / der Ordnung nach / probirt werden.

Ita judicatum in causâ Wolff Martin Steinbergern / und Herrn Hanß Wilhelmen / Grafen zu Hardegg / per sent. publ. 14. Dec. 616. Beweise Kläger mit mehrern / daß ein Ubermaß von denen / dem Herrn Beklagten eingeschätzten Güttern / vorhanden sey / das werde gehört.

Et in causâ Marthæ / Hansen Kollers zu Crembs Wittib / contra Barbaram Velndorfferin per sent. publ. 26. Maji 616. ibi. Beweise Klägerin / daß das Gut Graffendorff der Beklagten nicht höher als um die in actis vermeldten 9242. fl. 4: ß. 20. pf. in die Gewalt kommen / und sie über 4000. fl. mehrers in Handen / als ihr gebührt / auch sie Klägerin von der Ubermaß wol bezahlt können werden / das werde gehört / ꝛc.

Item in causâ Wolffen Sedlmayr / contra Herrn Erasm. Golten / Landuntermarschallen. Inhalt Abschied vom 16. Dec. 1626. Der Kläger soll die in actis begriffene Ubermaß / mit mehrerm beweisen. Welcher durch Declar. vom 29. Januarii 629. zu Kräfften erkennt worden.

Es seind auch derentwegen unterschiedliche Kayserliche Rescripta, darunter eines vom 17. Octob, 622. zwischen Frau Grabnerin und Eppele vorhanden; ibi: Sie Frau Grabnerin zu docirung der hievor resolvirten Ubermaß gewiesen: der Eppele aber bey seiner längst darvor erhaltenen Einantwortung und Possess gelassen werden solle.

OBSERVATIO LXIII.

Litis pendentia muß probirt werden.

SUMMARIA.

1. Litis pendentiæ Exceptio probanda est.

1. WEr sich auf die Exceptionem dilatoriam litis pendentiæ (de qua tractat
Zanger. *de Exc p. 2. tit. 13.*)
beziehen thut / muß dieselbe erweisen.
arg. c. dilecti. ibi opposita & probata X. de except. Mascard. *de prob. concl. 988. ubi docet:* wie man diese *Exception probiren* soll.

Ita judicatum in causâ Herrn Paul Gansen Actoris, contra Herrn Christoph Willhelm / Herrn von Zelcking/ per sent. publ. 5. Sept. 637. Beweisen des Herrn Beklagten Erben / daß die Strittigkeit vor der Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Ennß anhängig gemacht worden / das werde gehört / &c.

OB-

OBSERVATIO LXIV.

Daß etwas ein Zugehörung seye / muß probirt werden.

SUMMARIA.

1. Pertinentiæ aliquando præsumuntur, aliquando probari debent. 2. Die Güter seind vor diesem nur in genere angesetzt worden. 3. Anjetzo muß in des Weißbotts Gewalt alles specificè benennt werden.

DJe Pertinentien werden wol bißweilen/ sonderlich in feudalibus præsumirt, müssen aber gemeiniglich / und mehrern theils probirt werden. 1.

Gail. 2. *obs.* 62. & 63.

Damit nun aus deme / daß man ein Gut nur gleich in genere mit dessen pertinentien ansetzen läst / kein difficultet, und Unrichtigkeit entstehe; 2.

Als ist bey Gericht heilsamlich vorgesehen / daß man dem Weißbotten in seinem Gewalt / alle pertinentien, welche man ansetzen lassen will / specificè & determinativè benennen muß. Praxis. 3.

OB-

OBSERVATIO LXV.

Ein Auffkündung / sonderlich einer Advocaten - Bestallung muß zu rechter Zeit beschehen / und ordentlich probirt werden.

SUMMARIA.

1. Ein Auffkündung muß zu ordentlicher Zeit beschehen: und probirt werden. 2. Warum solches? 3. Permittens labi tempus, suo Juri renunciare censetur. 4. Ubi dies expressus est, ibi nulla admittitur purgatio moræ. 5. Ein jedwedere Auffkündung beruhet in facto, und muß bewiesen werden. 6. Wo ein Auffkündung ausgedingt ist / muß solche beygelegt werden.

1. Ein jedwedere Auffkündung muß zur ordentlich ausgedingten Zeit beschehen / und daß es also beschehen / probirt werden. Beschehen muß es da-
2. rum / weil die Rechten vorgesehen haben: Si certum tempus pro interpellatione faciendâ est expressum, quòd illud præcisè observari debeat, nec eo elapso interpellanti moræ purgatio, & pecuniæ oblatio admittatur.

per l. Thais *ancilla* 41. §. *intra* 12. *ff. de fidei commiss.*

3. Quoniam permittens labi tempus, censetur suo Juri renunciare: Et quis in morâ dicitur, si scit, vel scire debet, aliquid sibi incumbere, & illud non facit;

Nec

Nec purgatio moræ admittitur, ubi dies vel tempus certum expressum est. Præsertim ubi Creditoris interfuit, ei denunciationem certo tempore factam fuisse, prout hoc ipsum deducit & probat 4.

Beilich. *lib.* 1. *Decis.* 154. *per tot.*

Bewiesen muß es darum werden/weil ein jedwedere Auffkündung in facto beruhet/ und derowegen erwiesen werden muß/ per allegata supra Obs. 62. 5.

Dannenhero wird auf einen Schuldbrief/ wo ein Ankündung ausgedingt ist/ kein Execution ertheilt/ es sey dann die Auffkündung beygelegt/ und in continenti probirt. 6.

Ita etiam judicatum in causa M. Josuæ Opitii Advocaten/ und Herrn Sebastian Grubern/ per sent. publ. 14. Dec. 1616.

Beweisen des Beklagten Erben/ daß angeregte Bestallung zu ordentlicher Zeit aufgekündet worden/ das werde gehört.

Es ist auch ex supra dictis zu sehen/ daß einer die Ankündung/ so zu unrechter Zeit beschicht/ nicht anzunehmen schuldig ist.

OB-

OBSERVATIO LXVI.

Ein jedwedere Læsion muß bewiesen werden.

SUMMARIA.

1. Læsio per se non præsumitur. 2. Etiam in minore. 3. Precium in dubio præsumitur justum. 4. Læsio ex eo, quia est fundamentum intentionis, probari debet.

1. NIcht allein darum / quòd læsio per se non præsumatur, sed facti sit

l. nam. posteaquam 9 §. *si minor* 4. & *ibi* Goth. *lit. l ff. de Jurejurando.*

2. etiam in minore.

l. verum 11. §. 4 *l. quod si minor* 24 § 1. *ff. de minoribus.*

3. Sondern auch derentwegen / quòd precium in dubio præsumatur & justum & condignum.

Bald *in l. per diversas* C. *mandati quæst.* 4.

4. Accedit quòd læsio ex eo solo, quòd sit fundamentum intentionis, probari debeat, ut docet

Mascard. *de prob. Concl.* 964. *per tot. ubi etiam habet modum probandæ læsionis.*

Also ist erkennt worden in Lands-Rechten den 5. Sept. 637. in causâ Hans Georg Rehm / und Hans Adam Hasenloch / contra Fräule Mariam von Hoffkirchen. Die Kläger seyn ihr angemeldte læsion, ungehintert des super puncto

acci-

accidentali von der Fräule Beklagten geleisten Juraments, mit mehrern zu beweisen schuldig.

Item in causâ Herrn Ferdinand Nützen zu Kataw / contra Thomam Stern / per sent. publ. 24. Januarii 76. Der Stern seye von angezogener des Nützen Klag und Begehren (welches um einen Schaden / so Herr Kläger aus etlichen zugeschlagenen Sachen erlitten haben solle) ledig und müssig.

Et læsione non probata à reo, Actori datur executio.

Sic etiam Jud. in causâ Georgen Sintzer / contra Wolff Leitzendorffers seel: Erben / per sent. publ. Anno 648. Dem Kläger erfolge auf das verschrieben und noch ausstände Capital, Interesse und Unkosten / ungehintert der eingewendten læsion, die fernere Execution billich.

OBSERVATIO LXVII.

Wer etwas vor einen Landsbrauch ausgibt / und ihms der Gegentheil widerspricht / muß derselbe den Landsbrauch erweisen.

SUMMARIA:

1. Consuetudo est facti. 2. Facta non præsumuntur nisi probentur. 3. Qui intentionem suam supra consuetudine fundat, probare eam debet. 4. Consuetudo est variabilis. 5. Nec Judici, nec Principi de consuetudine attestanti, credendum est. 6. Quæ facti sunt, prudentissimos fallunt.

1. RAtio, quia consuetudo est facti,

c. 1. de const. in 6.

2. facta autem non præsumuntur, nisi probentur,

l in bello 12. §. facti. 2. ff. de capt. & postlim. revers. l. 1. C. de probat.

3. Quicunque igitur intentionem suam supra consuetudine fundat, probare eam cum suis requisitis debet, aliàs succumbet,

Gail. 1. *obs.* 82. *n.* 14. & 2 *obs.* 31. *n.* 14. Mynss. *Cent* 5. *obs.* 96. & Cent. 6. *obs.* 68. Schwarzenth. *in auctuario tit. de probatione consuetudinis per tot.*

4. Et consuetudo aliquando variatur, & modò est alba, modò nigra, ideoque nec Doctori quantumvis excellenti & celebri attestanti, talem exstare consuetudinem, creditur.

Mynss.

Mynſ. *d. obſ.* 68. *n.* 2. & 3. *quamvis aliud dicat.* 5. *obſ.* 96. *n.* 4. & 5.

In tantum, ut nec Judici de conſuetudine atteſtanti, imò nec Principi hoc in caſu credendum eſſe aſſerat 5.

Carpz. *Deciſ.* 3. *n.* 21. & *ſeqq.*

Nam quæ facti ſunt, prudentiſſimos fallere poſſunt, 6.

l. 2. *ff. Juris & facti ign.*

& in dubiis facti, Principes errare queunt.

Ita jud. in causâ Frauen von Starhemberg Erben / contra Herrn Wentzl / Herrn Hegenmüller zu Tubenweiler / postea Closter Mölck / & Declaratum ab Excelſo Reg. 24. Julii 648. Die Kläger seyen / daß dergleichen (id est Mölckerische) Lehen / ohne consens des Lehens-Herrn / Schulden halber zu verschreiben / zu Zeit des in actis einkommenen Schuldbriefs zulässig gewesen / wie sichs zu recht gebührt / zu beweisen schuldig / ꝛc. & quòd generaliter conſuetudo probanda ſit judicatum eſt,

In causâ illâ famosâ Herrn Oswald / Freyherrn von Eyzing & Conſorten / contra die Rosenhardischen Erben / den 26. Jan. 1557. Herr von Eyzing seye den in actis angezogenen Landsbrauch glaubwürdigen Schein darzuthun schuldig / ꝛc.

In terminis, quòd nec judici atteſtanti de conſuetudine credatur, iſts judicirt worden / in caſu eines Teſtaments-Stritts / zwischen Margaretham Vetmanin / und Dorotheam Sengerin / in welchem Richter und Rath der

Stadt Baden durch Abschied vom 23. Jun. 1616. ausgesprochen / daß der fürgebrachte letzte Willen der Stadt Baden / üblichen Gebrauch und alten Herkommen nach / kräfftig und gültig seye. Es hat aber ungehindert dessen / die Hochlöbl. N. O. Regierung diese disposition und intitulirte Testamenta für ungültig erkennt / durch Decl. vom 1. Aug. 1616.

OBSERVATIO LXVIII.

Daß einer ein Erb seye / und sich der Verlassenschafft angemast habe / muß bewiesen werden.

SUMMARIA.

1. Aditio hæreditatis variis modis præsumitur. 2. Ins gemein wird die Antrettung einer Erbschafft nicht præsumirt. 3. Etiam in filio proprio. 4. Wer einen für einen Erben angeben will / muß solches probiren.

1. Es seynd zwar in den rechten viel unterschiedliche Fäll / in welchen die Antrettung einer Erbschafft præsumirt wird / de quibus videatur

Menoch. *de præs. l. 4. præs.* 100. & 101.

Ins gemein aber wird die Antrettung einer Erbschafft nicht præsumirt, obgleich dieselbe
2. opulenta seyn möchte / etiam in filio proprio
3. cum sit facti,

latè Menoch. *d. l. præs. 99. n.* 2. *& seqq.*

& hæredi grave præjudicium inferre possit.

Mascard. *V.* 1. *Concl.* 40. *n.* 7. *& seqq.*

Daß

Dahero/ wer einen für einen Erben angeben will/ muß solches genugsam und concludenter probiren / wie solches erst allegirte zween vornehme Authores locis citatis gar weitläufftig und gründlich einem jedwedern an die Hand geben / als der 4.

Mascard. *concl* 40. biß *ad concl.* 52. und der Menoch. *d. præs.* 99. biß 102.

Also ist erkennt worden in den Lands-Rechten/ den 26. Jan. 647. in causa Frauen Catharinæ Leiserin / contra Herrn Sigmund Ludwig / Herrn von Pollheimb Freyherrn seel. Erben. Beweise die Frau Klägerin / daß Weyland Herr Gundacker Herr von Pollheimb / des Herrn Sigmund von Pollheimb Freyherrn Erb / oder dessen Güter Innhaber gewest / das werde gehört / ꝛc.

Similiter in causâ Frauen Reginæ Wagin Actricis, contra Herrn Johann Ambroß Grafen von Thurn / per sent. publ. Anno 1647. Die Klägerin seye/ daß der Herr Beklagte seines Herrn Vattern Erbschafft angetretten / oder die allhiesige frey Behausung / als dessen Erb possidire, mit mehrerm zu beweisen schuldig/ ꝛc.

Item in der Hochlöbl. Regierung Declaration zwischen Stephan Stettner / und Salomon Wolffen von 7. Junii 610. Der Kläger seye sein Fürgeben / daß nemlich des Salomons Wolff Wittib / sich der Bezahlung der geklagten Summæ Gelts anerbotten / und sich in ihres Manns Verlassenschafft immiscirt, wie recht ist / zu beweisen schuldig / ꝛc.

OBSERVATIO LXIX.

Wann man an einem Jnmann einen Brunst-Schaden begehrt / muß man erweisen / daß die Brunst durch des Bestandmanns-Leut Verwahrlosung auskommen.

SUMMARIA.

1. Die Feuersbrunsten geschehen gemeiniglich aus Verwahrlosung der Jnleut. 2. Culpa quæ contra inhabitantes præsumitur, de levissimâ intelligitur.

1. OBwolen gemeiniglich die Feuerbrunsten aus Verwahrlosung der Jnnwohner beschehen /

Menoch. *de præsum. l. 5. præ. 3. n. 129.*

2. also daß der Bestandverlasser die præsumption vor sich hat / so lang sich der Bestandmann ab omni culpâ nicht purgirt; So ist doch dieses mit nachfolgendem moderamine zu verstehen: nam culpa, ex qua resultat præsumtio contra inhabitantes, intelligitur de levissimâ, quam conductor præstare non tenetur: ut igitur inducatur præsumptio contra inhabitantes, necesse est probare levissimam eorum culpam.

Gail. 2. *obs.* 21. *n.* 3.

Videantur etiam ea quæ dicit

Mynf. *Cent.* 6. *obs.* 88. *n fin.* & Farinacius *p.* 3. *quæst.* 110. *per tot.* Finkelthaus *Professor meus colendus. Obs.* 89. *per tot.*

Dero-

Derohalben muß der jenige / welcher einen Schaden an jemanden prætendirt, erweisen / daß die Brunst aus dessen Leuth Verwahrlosung herkommen sey.

Also ist erkennt worden in Lands-Rechten / in causâ Sebastian Bischoff / contra Herrn Hansen Breiner Freyherrn / per sent. publ. 10. Junii 602. Beweise Bischoff / daß die Brunst aus ermeldten Herrn Breiners Leuth Verwahrlosung auskommen / das werde gehört / ꝛc. Welcher Abschied den 13. Decemb. 603. durch Declaration also erläutert worden: Der Kläger sey im ersten / als viel die entstandene Brunst / und daraus prætendirt erfolgte Schäden anlangt / sein Klag ordentlich / und wie sichs zu Recht gebührt / zu beweisen schuldig.

OBSERVATIO LXX.

Es ist nicht genug / daß einer wegen Lieferung der Maleficanten etwas aus einem Privilegio oder Panthaidungs - Buch fürzeigt / sondern er muß auch beweisen / daß er dessen in Possess seye.

SUMMARIA.

1. *Privilegia* sunt realia, adeoque perpetua 2. Wie man eine Freyheit vergeben kan? 3. Contraveniens privilegio, eidem renunciare videtur. 4. Ein privilegirter muß die Possession erweisen. 5. Instrumentis non probatur possessio. 6. In qualitate se fundans, probare eam debet.

1. QUamvis enim privilegia sint perpetua & realia

per text. in l. forma 4. §. *nunquam* 3. *ff. de censibus.*

2. so kan es doch zutragen / daß jemand ein Freyheit oder Privilegium, aut non utendo, aut facto, actuvè contrario vergeben kan /

Gail. 2. *obs.* 60. *per tot. per l.* 1. *ff. de Nundinis. l. si filius.* 30 *ff. de minoribus*, *l. filio* 48. *ff. de ritu nupt. l. si creditor.* 2. *C. de Jure* Dom. *imp.*

3. Contraveniens enim privilegio, videtur eidem renunciasse,

c. cum accessissent 8. *X. de Const. c. pro X. illorum* 22. *de præbendis.*

4. præsertim si fuerit interea data occasio utendi. Nam si casus non evenerit, quo quis privile-

vilegio uti potuisset, tunc non utendi nulla poterit imputari culpa.

Gail. *d. obs.* 60. *n.* 1. Christinæus *V.* 1. *dec.* 191. *n.* 4. Richterus *decis.* 86. *per tot.*

Dahero wann man jemanden den Gebrauch oder die Possess einer sonderlich ungewöhnlichen Freyheit rationabiliter widerspricht / und nur aliqualem contrariam possessionem, vel actum contrarium zeigt / muß der Privilegiatus die Possessionem erweisen: Ungehindert seines Schrifftlichen Privilegii oder Pantheidungs-Buch / quia Instrumentis, licet super traditione factis, non probatur possessio, nam his tantummodò intelligitur facta apprehendendi potestas. 5.

Wesemb. *in paratit. ff. de acquir. vel am. poss.*

Et quod per libros Æstimi, Catastri & similes, possessio non probetur, egregiè deducit

Nic: de Passeribus *de scrip. priv. lib.* 5. *q.* 3. *vid.* Moller. 4. *Semestr.* 37.

Also ist erkennt worden in Lands-Rechten / in causâ Herrn Lorentz Schütters sel. Erben / contra Herrn Christoph Wilhelmen von Zelckhing / per sent. publ. 17. Decemb. 604. ibi. Als viel aber die 56. fl. zu behalten / gegeben Geld betrifft / beweise Herr Beklagter / daß das Dorff Spillern des in actis fürkommenen / und aus ihren Pantheidung-Buch gezogenen Articuli, wegen Lieferung der Malefiz-Personen / in continuirter Possess seye / das werde gehört / etc.

Similis sententia Exc. Regiminis extat in causâ Closter Neuburg und der Stadt / publ.

30. Junii 633. Der Herr Probst als Beklagter seye / daß er die unangesessene streiffende Malefiz-Personen / allein wie sie mit Gürter umfangen / gegen Erlegung 72. Pfenning Fürgang-Geld / denen Klägern ins Land-Gericht zu stellen befugt / auch dessen in ruhiger Possess, wie sichs zu Recht gebührt: zu beweisen schuldig.

6. In quâ ultimâ sententiâ etiam concurrit allegata qualitas, quo casu is, qui fundamentum constituit in aliquâ qualitate, eam adesse probare debet.

D. D. ad l. divus, 24. ff. de test. militis Masc. *de prob. concl.* 1255.

Mehrere res judicatæ und rationes so diese Observation bestärcken / seind zu finden in der Hochlöbl: Regierung Motiven-Büchern / de annis 1571. & 72. zwischen Probsten zu Diernstein und Georg Bayren. Item Neukirchen contra Neßstadt. Item Hardegg contra Thomam Gleich / &c.

OBSERVATIO LXXI.

Wann in einer Charta bianca kein causa obligationis begriffen ist / muß dieselbe à producente probirt werden.

SUMMARIA.

1. Ein jedwedere Verschreibung trägt die Execution auf dem Rucken. 2. Obligatio sine causâ non subsistit. 3. Nullum debitum pro liquido habetur, ubi de causâ obligationis non constat. 4. Actor sine causâ ex stipulatione agens, officio Judicis nobili repellendus est. 5. Consentire non videtur, qui chartam biancam tradens, tenorem scripturæ subsecutæ non relegit. 6. Neque scriptura hujusmodi suspicione falsi caret.

OB zwar dem wissentlichen Landsbrauch 1.
nach / ein jedwedere privat obligation paratam executionem ob sich trägt / so ist doch solches auf ein jedwedere charta bianca, wo gar keine causa obligationis darinnen zu finden / nicht zu ziehen.

Communiter enim obligatio sine causâ non 2.
valet, nec plenè probat.

per text. expr. in c. si cautio X. de fide instrum. & in l. cum de indebito. 25. §. fin. ff. de prob. Gail. *2 obs. 13. n. 9. & seqq. ubi communem dicit.*

Et debitum pro liquido non habetur, quan- 3.
do de causâ obligationis non constat.

Köppen. *quæst. 34 n. 5. l. 2. §. circa 3. Vers. si quis sine causâ ff. de doli mali & metus exc. l. nuda 26. ff. de donat.*

Semper

Semper enim instrumento vel scripturæ non habenti expressam obligationis causam, obstat exceptio doli, & debiti illiquidi. Sicut enim scire est rem per causas cognoscere, ita de debito tùm demum liquere dicitur, quando constat vel liquet de causâ debiti. Videatur omninò

Carpz. *Decis.* 13. *n.* 16. *& seqq.*

unde & Juris est, ut solutum ex obligatione sine causâ condici queat.

l qui sine causâ 3 ff. de condict. sine causâ.

4. Et hoc in tantum extendunt D. D. ut asserant, quòd Judex etiam parte adversâ non opponente actorem sine causâ ex stipulatione agentem, ex officio repellere possit.

Berlich. *p.* 2. *Decis.* 96. *n.* 18.

5. Deinde tradens talem chartam vacuam, & postea tenorem scripturæ subsecutæ non videns nec relegens, ignorat id, quod scriptum est, adeoque non consentit.

arg l. filius fam. 8. §. 1. *ff. de proc. l. nec ignorans* 10. C. *de donat. l. distrahente* 2. *C. de reb. al. non al. V.* Berlich. 1. *concl.* 44. *n.* 11. *per l. fin. C. plus valere quod agitur quàm &c.*

6. Porrò talis scriptura non caret suspicione falsi,

Chilian König.

Von dem Siegel und seiner Beweisung / ibi: Und wo ein Sigel oder Petschafft auf ein Papier / charta, oder membran getruckt wird / daß darauf oder darinn möge geschrieben werden / diese Versiglung ist nicht ohne Argwohn des Falsches / hat wenig auf ihr / die Schrifft werde

werde dann von dem Herrn des Siegels angenommen.

ubi allegat. Abbatein *in c.* 2. *de solut.* & Innoc *in c.* 2. *de fid. Instr. Diss.* Finkelthaus *obs.* 8.

Ita judicatum per Decl. Exc. Reg. zwischen Paul Kluben und Christophen Müller / 8. Julii 626. Der Kläger sey sein Fürgeben (unerachtet er ein Charta bianca eingelegt) zu beweisen schuldig / ꝛc. Item per Decl. publ. 10. Julii 638. in causâ Hieronymi Manicors Freyherrn Erben / contra Herrn Reimunden / Grafens von Thurn Erben. Die Kläger seyn ihr Klag / wie sichs zu Recht gebührt / zu beweisen schuldig. Idque vi Gener. Mandati de dato 5. Dec. 633. ibi. Als setzen / ordnen / und wollen Wir / daß hinfüro in allen Schuldverschreibungen und Contracten / inmassen solches auch die gemeine Käyserl. Rechten vermögen / die rechte und wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / und wo dasselbe nicht geschehe / darüber die Gerichtliche Execution nicht alsobald ertheilt / sondern derselbe zu weiterer rechtlichen Erkandtnuß ausgestellt werden solle.

Similiter super Epistolâ non continente caussam, judicatum fuit in actione Jobst Wolff Artstetter / contra Herrn Christoph Wilhelm von Vellendorff / Anno 1648. Der Beklagte sey von der Klag ledig und müssig / ꝛc.

OB-

OBSERVATIO LXXII.

Eines Ehemanns privat - Verschreibung gegen seiner Ehefrauen/ probirt in præjudicium Creditorum nichts.

SUMMARIA.

1. Ein privat - Verschreibung probirt in præjudicium tertii nichts. 2. Quid faciendum, ne pluribus eadem res sæpius obligetur? 3. Quod publicè fit, excusatione dignum est. 4. Clam facta alienatio an teneat? 5. Fraudes inter quosnam vel maximè interveniant. 6. Inter personas conjunctas plerumque fraudulentæ persuasiones interveniunt.

1. WAnn ein privat - Verschreibung probirt ohne das in præjudicium tertii nichts.

l. Instrumenta domostica. 5. 6. & seqq. C. *de probat.*

2. Sonderlich in diesem Land Oesterreich/ ubi (teste

Gail. 2. *obs.* 25. *n.* 10.)

optimâ consuetudine receptum est; ut hypotheca in Judicio constituatur, & ad acta publica referatur, ut fraudes evitentur, & ne eadem res pluribus sæpiùs nequiter obligetur.

vide omninò ad hanc rem l. fin. C. *de Crimine Stell.*

3. Clandestina enim per se habent aliquid de sinistrâ opinione adhærens, & multa quæ aliàs mi-

minûs probantur, si tamen manifestè fiant, excusatione digna creduntur,

l. non exist. 54. ff. de administrat. tut. l. fin. ff. de Ritu nupt. Carpz. *p. 4. Const. 20. Def. 7. n. 6.*

Ideò statuunt D. D. quòd clam facta alienatio & acquisitio non teneat: 4.

Decianus. *vol. 4. Resp. 61. n.* 14.

propter suspicionem fraudis

n. 15.

Siquidem clandestinis ac domesticis fraudibus facilè quidvis pro negotii opportunitate confingi potest: 5.

textus in l. data. 27. *C. de donat.*

quod vel maximè inter necessarias, conjunctasque personas convenit custodiri.

d. l. data.

Cum inter eas fraudulentæ persuasiones, immoderatæ & acerbæ sollicitationes soleant intervenire, 6.

arg. l. fin. ff. si quis aliquem test. prob. Finkelthaus. *obs. 103. n. 11.*

Ein solcher Casus ist vorkommen in den Lands-Rechten/ in causâ Frauen Mariæ Maximilianæ, Frauen von Zintzendorff/ contra Herrn Johann von Althann Freyherrn / in welcher den 19. Martii 633. gesprochen worden: Die Frau Klägerin sey ihr Klag in einem und andern mit mehrerm zu beweisen schuldig. Dieser Abschied aber ist reformirt, und der Frau von Zintzendorff privat-Verschreibung so gar verworffen worden/ daß man sie auch gar zu keiner weitern Prob gelassen hat. His verbis: Dem Herrn von Althann erfolge ungehindert der Frauen

von

von Zintzendorff Weigerung / die fernere Execution billig. publ. 5. Julii 1633.

OBSERVATIO LXXIII.

Der Kauffleut Handelsbücher haben semiplenam probationem, und kan die völlige Prob mit einem Juramento Suppletorio erstattet werden.

SUMMARIA.

1. Die privatæ scripturæ probiren sonst pro scribente nicht. 2. Anderst hält es sich dem Landsbrauch nach mit den Kauffmannsbüchern. 3. Assignantur duæ rationes. 4. Was erfordert wird / daß ein Kauffmannsbuch semiplenè probire?

1. DJe privatæ scripturæ & libri rationum probiren sonsten pro scribente nicht /

l. rationes 6. exemplo 7. l. instrumenta 5. C. de probat.

sonderlich in præjudicium tertii,

Gail. 2. *obs.* 20. *n.* 1.

2. Doch aber gelten die Kauffmanns-Bücher in Kauffsmanns-Sachen (nam in aliis rebus pro scribente non probant,

Carpz. *p.* 1. *Const.* 17. *def.* 37.)

de consuetudine gleichwol so viel / daß man dieselben pro semiplenâ probatione halten thut / und den Kauffmann hierüber ad Juramentum

3. suppletorium zuläst. Ex duplici ratione. 1. quia

quia in libris mercatorum præsumitur bona fides & æquitas, quæ per apices Juris non debet labefactari.

l. fidejussor. 29 §. *quædam ff. mandati arg. l. etsi non cognitio* 4. *C. si contra jus.* Gail *d. l. n* 5.

2. quòd Mercatores quibusvis mercium suarum emtoribus sine chirographo fidem habere soleant, ut tantò æquius sit, ex adverso quoque plus fidei illorum libris adscribi.

Carpz *p.* 1. *Const.* 17. *Def.* 35. *n.* 4.

Doch gehören drey requisita conjunctim hierzu / 1. Ut mercator libros proferens sit bonæ famæ & persona honesta, ac fide digna, veritatemque scribere consueverit. 2. Ut causa debiti sit expressa, aus was Ursachen / und woher die Schulden erwachsen. 3. Ut quilibet contineat data & accepta daß darinnen Ausgaben und Einnahm / Schulden und Gegenforderungen begriffen / und einverleibt seyen / cum designatione dierum, 4.

Gail. *d. l. n.* 9.

qui quidem etiam requirit, ut rationes propriâ manu conscriptæ sint, verùm ego de consuetudine hoc requiri non puto, per ea quæ tradit

Carpz *d. l. num.* 8. & 9. Wurmserus 1, 17. *obs.* 3. Guid. Pap. *Decis* 441. Rutg. Rul *de Commiss p.* 2. *lib.* 5. *c.* 13. *n.* 8. Finkelthaus *obs.* 79. *per tot. latè hac de rescribit* Nicolaus de Passeribus *de priv. script. lib.* 4. *tit. de libris Mercatorum.*

Supra dictam consuetudinem in Austriâ vigere attestatur

Schwarzenth. *in tract de stipulationibus ad l. optimam* 14. *n.* 38. *p m.* 734.

Also ist erkennt worden in Lands-Rechten / in causâ Daniel Pitzenon / contra Herrn Carl Teuffel, Freyherrn / per sent. publ. 4. Dec. 1599. Wann Pitzenon sein Handelsbuch / daraus der eingelegte Auszug gezogen / fürbringen / und darüber einen leiblichen Ayd in supplementum leisten wird / solle ihm alsdann der Gebotts-Brief gefertiget werden.

Ita etiam novissimè fuit practicatum, in causâ der Egglischen Erben / contra Schletzische Erben. Et Julini, contra Graf Hoyosische Herrn Erben / Inhalt der im Prothocoll sich derentwegen befindenden Rathschläg. Accedit der Hochlöbl. Regierung Abschied / zwischen Zolickhover und Schobinger Klägern & Cammer-Procur. Beklagten publ. 24. Decemb. 631. Wann die Kläger über die aus ihren Handelsbüchern genommene Extráct / benebens in specie die Zolickhoverischen / daß ihr hinweggenommenes Geld in Cap. auf 12703. fl. 58. kr. und dann die Schobinger / daß sein portion auf 4837. fl. 4. ß. 14. Pf. sich erstreckt / einen Cörperlichen Ayd leisten werden / sey der Herr Beklagte ihnen solche Summa zu erstatten schuldig.

OB-

OBSERVATIO LXXIV.

Von der Gegen-Weisung.

SUMMARIA.

1. Die Gegenweisung ist natürlichen Rechtens. 2. Consequenter niemanden wider seinen Willen zu benehmen. 3. Mit der Gegenweisung ist niemand das End des Gegentheils Weisung zu erwarten schuldig.

DJe Gegenweisung ist die Defension wider die Weisung / adeoque Juris naturalis. 1.

l. ut vim. 3. ff. de Just. & Jure

folgendlich niemanden wider seinen Willen zu benehmen / 2.

§. sed naturalia Inst de I. N. G. & Civ.

gestalt dann ein jedwederer Weisungs-Abschied die Clausul mit sich führet: doch dem Beklagten oder Kläger seine Gegenweisung / und alle andere Rechtlichen Behelff vorbehalten / und sollen solche Weiß- und Gegenweisung / nach Ordnung vollführt werden.

Man ist / wie obgemeldt / mit der Gegenweisung nicht zu warten schuldig / biß der weisende Theil seine Weisung gantz vollführt hat / sondern man kan dieselbe zu Beförderung der Sachen / einen als den andern Weg prosequiren.

Im übrigen wirds mit Führung der Gegenweisung / auch mit Anzahl der Schrifften eben also / wie mit der Weisung gehalten / ex naturâ 3.

Correlatorum, quorum eadem est ratio, & Juris dispositio,

arg. l. non debet. 41. & ibi D. D. ff. de R. I.

OBSERVATIO LXXV.

Wie es mit Eröffnung der Weisungen gehalten zu werden pflegt.

1. Wie man um Eröffnung der Weisung anhalten soll? 2. Nach beschehener publicatio wird kein Zeug weiter zugelassen. 3. Idque propter timorem sub ornationis. 4. Anderst hält sichs mit der Instrumental-Weisung / quia cessat ratio. 5. Nach Eröffnung der Weisung hat man 12. Tag Termin.

1. WAnn ein Weis- und Gegenweisung vollführt / oder auch durch Remiss ab alio Judice auf das Löbl. Landmarschl. Gericht kommen ist / kan der Zeugenführer um Eröffnung derselben anhalten / die wird anfangs mit Vorwissen / zu dem End / verwilligt / damit der Gegentheil zu Führ- oder Beförderung seiner Gegenweisung angemahnt werde: Dann wann er diese zwo Vorwissens-Verordnungen verstreichen läst / so wird die Eröffnung / wofern nichts einkommen verwilligt / auch in Cantzley Abschrifften heraus ge-
2. ben. Nach welcher beschehener publication, und würcklich erlangter Wissenschafft der Weisungen / weiter kein Zeug / über die vorigen /
3. oder immediatè contrarios Articulos, verhört

hört werden kan / propter timorem subornationis.

Gail. 1. *obs.* 105. *n.* 2.

nisi ex partium consensu.

Gail. *1 obs.* 101. *n.* 8. *plures casus vide apud* Berlich. *p.* 1. *concl.* 40. *n.* 3. & *seqq.*

Id quod etiam obtinet, wann man die Aussagen in ander Weg außgeforscht hat. Limitationes vide apud

Rosbach *in praxi civili tit.* 60. *n.* 8. & *seqq.*

Aber ein Instrumental-Weisung kan man gleichwol noch führen / quia cessat ratio & timor subornationis. 4.

Gail *d. l. n.* 4. Franzkius *lib.* 2. *Resol.* 21. *n. fin. ubi in hoc omnes* D D. *convenire dicit.*

Doch muß solches alles in terminis der Gerichts-Ordnung / sine multiplicatione processuum geschehen.

Nach eröffneter Weisung / hat man zu Verfassung der ersten Probation-Schrifft / 14. Tag. Termin. 5.

OBSERVATIO LXXVI.

De conclusione in causâ.

SUMMARIA.

1. Conclusio causæ quomodo fiat? 2. Was die Conclusio causæ für einen effect? 3. Post conclusionem in causâ kan ein Parthey der andern ein Jurament deferiren.

1. DJe Conclusio causæ, de quâ in

c. pastoralis X. de causa possess. & propriet:

beschicht dem Stylo nach nicht ausdrücklich / sondern tacitè, eo ipso, wann der Process mit allen Schrifften geschlossen / und ausgeführt / oder aber auch der Process ex officio collationirt ist / quo in casu Judex causam pro conclusa acceptat. Judex enim, concessâ jam sufficienti dilatione, ad concludendum litigantes officio suo vel cogere, vel causam, in contumaciam non concludentis, pro conclusâ acceptare, & in eâ pronunciare potest.

Auth. *Jubemus C. de Jud.* Gail. 1. *obs.* 107. *n.* 2.

Die conclusio causæ würckt so viel / daß man nach geschlossener Sachen / weiter kein Beweiß oder Schrifft annimmt / quia per conclusionem partibus os clauditur,

per c. cum dilectus X. de fide Instr. Gail *d. l. n* 5.

Ja auch kein Ausschreiben zuläst.

Ge-

Gerichts-Ord. *sub tit.* Von Anzahl der der Schrifften. §. Aber

Wie es dann auch bey den Lands-Rechten also gehalten wird / derentwegen das Conclusum, wie obgemeldt / im Lands-Rechts Prothocoll zu finden. Doch aber hab ich erfahren / daß post conclusionem in causâ ein Parthey der andern/ 3. das Jurament deferirt hat / welches auch acceptirt, und würcklich abgelegt / so dann über solches Jurament, als ein novum emergens, die Nohtdurfft in einem Ausschreiben und Gegen-Ausschreiben / pro & contra kürtzlich gehandelt worden / id quod factum est in causâ der Lasper-gischen Schwestern / contra die Laspergischen Gebrüder / rc. Davon supra Obs. 48. gemeldet ist.

OBSERVATIO LXXVII.

Von der Collationirung / und was man dabey in acht zu nehmen hat.

SUMMARIA.

1. An der Collationirung ist viel gelegen. 2. Durch ein unrechte Collationirung wird offt viel Zeit versaumt. 3. 4. 5. 6. Was bey der Collationirung in acht zu nehmen? 7. 8. Wann ein Parthey Neuerungen eingeführt / kan man es gebührend anten. 9. Der Collationirungs-Process muß von beyden Partheyen / oder deren Advocaten verpetschirt in die Cantzley gegeben werden. 10. Was in der Collationi-

rung ex officio beyzubringen? 11. Cautela pro Advocato, damit er die authentische Edi ungen zu rechter Zeit begehre. 12. Wann der Collationirte Procels von dem Expeditore aufgenommen/ wird der Gegentheil zu weiterer Handlung sine restitutione in integrum nicht mehr zugelassen.

1. ES ist an der Collationirung / Zusammenricht (oder inrotulirung) der Acten, mercklich viel gelegen / und dahero wol der Mühe werth / daß die Parthey oder Advocat, solcher selbst beywohne/ und dieselbe nicht einem gemeinen unerfahrnen Sollicitatori vertraue / dann es kan gar leicht ein unrecht oder vortheilhaffte Collationirung einem in der Hauptsachen / oder an seinem guten Recht schaden / wie es die jenigen wol wissen/ welche täglich bey den Erkandtnussen sitzen: we-
2. nigst versaumt man der Parthey durch ein unrechte Collationirung gar offt viel Zeit/ weil ein solcher Procels jederzeit durch einen Interims-Abschied/ wieder aus den Landsrechten gegeben/ und hernacher nicht so bald wieder darein ge-
3. bracht wird. Es kan aber leicht verhütet werden/ wann man nur nachfolgende Reguln in acht nimmt:

4. 1. Daß man in einen Procels nicht mehr Schrifften legt/ als derselbe erfordert.

5. 2. Daß man alle Schrifften sauber ab: von dem Advocaten unterschrieben / in Original: die Einschlüß aber alle / quod notandum, in authenticâ formâ, von des Löbl. Landmarschl: Gerichts-Personen vidimirt legt / dann

auf

auf ein Abschrifft / kan kein Richter erkennen.

Und weil in hoc puncto viel Errores Advocatorum vor diesem vorüber gangen / als ist in den Lands-Rechten den 4. Aprilis 1648. ein Edict, nachfolgenden Inhalts / publicirt worden.

VOn den Herrn Landmarschl: und N. denen Herrn Beysitzern der N. O. Lands-Rechten wegen / N. allen und jeden Partheyen / und derselben Advocaten / so bey diesem Löbl. Gericht zu thun und zu handlen haben / anzufügen. Es habe sich zwar unterschiedlich / jüngst aber in denen jetzigen Lands-Rechten / in Erledigung der Processen, befunden / daß in Collationirung derselben / an statt der Originalien oder rechten authentischen Instrumenten, nur schlechte Abschrifften gelegt worden / dardurch die Partheyen / so etwan sonsten ein gutes Recht gehabt haben möchten / aus blosser Nachlässigkeit der Advocaten / zu Schaden kommen. Wann dann dergleichen nachlässig und gefährliche Belegung der Process nicht zu verstatten.

Demnach ist im Namen der Röm. Käyserl. May. unsers Allergnädigsten Herrn / Hochwolgedachtes Herrn Landmarschl. und der Herrn Beysitzer der N. O. Lands-Rechten / ernstlicher Befelch hiemit / sie Partheyen / sonderlich aber derenselben Advocaten / sollen die Collationirungs-Acten wol beobachten / und vor allen darob seyn / daß die Proceſs in der Collationirung mit recht authentischen / durch dieses Löbl. Gerichts-Personen / gemachten Vidimus, und gar keinen blossen Abschrifften belegt werden / mit dieser ernstlichen Betrohung / daß da ein-oder anderer Advocat hierwider handlen: und der Proceſs hierdurch verlohren würde / derselbe Advocatus nicht allein in würckliche Bestraff: sondern auch in Ersetzung des Schadens / von Gericht aus condemnirt, und angehalten werden solte / darnach man sich zu richten / und beschicht hieran Höchsternennt Ihr Kayserl. Mayst. Will und Meinung. Datum Wien den 4. April. 1648.

6. 3. Wann ein Einschluß einmal gelegt ist / referirt man sich in den nachfolgenden Schrifften nur darauf v. g. ligt in N°. 1. sub A. &c.

7. 4. Wann ein Parthey in dem Schluß oder

Ge-

Gegenschluß / wider Ordnung / neue Einschlüß einlegt / stehet dem Gegentheil bevor / daß er ad literam marginalem schreibe: Neuerung / darauf nichts zu erkennen. Doch ist dem producenti auch nicht verwehrt / daß er die Ursach / warum er diese Neuerung in der letzten Schrifft / und nicht ehender gelegt hat / mit wenig Worten darzu setze.

5. Im Fall auch ein Parthey ohne Einschlüß in der letzten Schrifft in facto (dann in Jure ist es zulässig) Neuerungen einführt / kan der Gegentheil solches auf erstgemeldte Weiß gebührend andten. 8.

6. Muß der Colationirungs-Proceſs von beyden Theilen / oder deren Advocaten von aussen verpetschirt / und in die Land-Cantzley gegeben werden. 9.

7. In ex officio Collationirungen / das ist: in Zusammenrichtung der Acten, welche in contumaciam beschehen / muß man zuforderst alle Collationirungs-Verordnung / samt deren Executionen, dem Proceſs beylegen / daraus zu zeigen / daß man den Gegentheil recht contumacirt, und die Collationirung ex officio ordentlich erhalten hat / wie dann in den Lands-Rechten / bey Eröffnung dergleichen Proceſs, dieses das erste ist / daß man die Collationirung ex officio fleissig examinirt. 10

8. Nicht weniger muß man die Gegentheilische Schrifften samt allen Einschlüssen in authenticâ formâ legen / nach Inhalt eines derentwegen absonderlich ausgangenen Edicts; und solches aus denen Obſ. 1. n. 7. angezogenen Ursachen.

Da-

11 Damit nun ein Advocat in eventum contumaciæ vollständig ex officio Collationiren könne/ hat er darauf zu gedencken/ daß er die authentische Edirung/ der in den Gegentheilischen Schrifften allegirten Einschlüß/ zu rechter Zeit begehre/ auf daß er sie hernacher/ wann der Procefs propter hunc defectum unerledigter herauskommt/ nicht allererst suchen dörffe/ quod multis contigit. Item/ daß er von der Klag und Verfahrungs-Schrifft (weiln solche in Originali dem Gegentheil exequirt werden müssen) vidimirte Abschrifften bey dem Procefs behalte/ damit ers künfftig bey der ex officio Collationirung legen könne/ und durch die blossen Abschrifften nicht etwan gehindert werde.

9. Den ex officio Collationirten Procefs, muß der Expeditor revidiren/ aufnehmen/ neben der Parthey verpetschiren/ und zur Erkantnuß übergeben.

12 Wann nun der Procefs, oder ex officio Collationirte Acta solcher Gestalt vom Expeditore aufgenommen und verpetschirt seind/ wird der Gegentheil/ wann er auch gleich die expensas retardati processus erstatten wolte/ zu weiter Handlung seiner Nohtdurfft / absque restitutione in integrum nicht zugelassen/ sondern über das was einkommen ist / ohne weitern Will-Abschied erkennt/ wie man dann auch per restitutionem in integrum schwerlich zur Legung einer Schrifft gelassen wird/ Inhalt Käyserl. Resolution, zwischen Frauen Sophiam von Schwendi/ und Mariam Prämberin/ von 2. April.

April 1640. Dardurch sie Frau von Schwendi/ auch zu Legung eines Gegenschluß nicht restituirt, sondern abgewiesen worden.

Die ex officio Collationirung ist fundirt in

Auth *jubemus* C. *de Judiciis*.

OBSERVATIO LXXIIX.

Von Urtheln und Abschieden.

SUMMARIA.

1. Was man propriè ein Urtheil oder auch einen Abschied zu nennen pflegt? 2. Die Abschied seyn zweyerley/ und was jedwederer? 3. Ein jedwederer Abschied muß der Klag gleichförmig seyn/ und was sonst bey einem Abschied zu beobachten? 4. Die Abschied werden in dem Land-Hauß publicirt. 5. Zu Zeiten auch in der Cantzley/ darzu dann ordentlich verkündet wird.

ES ist hie oben Obs. 1. schon gemeldet worden/ wie es mit Schöpffung der Urthl gehalten werde. Worüber ich noch erinnere/ daß man dieses eigentlich die Urthl nennet/ welche in Ordinariis gefället werden: und dieses die Abschied/ welche über die Process ergehen. 1.

Es seynd auch der Abschied zweyerley/ als bey: oder Interlocutori, und End: oder definitiv-Abschied/ 2.

arg. rubricæ ff. de re judicatâ, & C. *de sentent.* & *inter loc.*

Ein Interlocutori Abschied/ endet die Hauptsachen

sachen nicht / sondern dirigirt nur denselben etwan zur Weisung / oder erörtert ein incident quæstion. Die Definitiva aber / endet die Hauptsachen selbsten.

Und bringt jederzeit ein absolutionem oder condemnationem mit sich

l. 1. l. 3. ff. de re jud.

3. Bey einem jedwedern Urthl nimmt das Gericht in acht / 1. Das jenige / was Kayser Justinianus in

pr. Inst. de off. Judicis, & in l. nemo Judex 13. C. de sententiis & interloc.

gebieten thut / ut in judicando sententiavè ferendâ, præscriptis legum nihil majus & antiquius habeant, nec sese, vel principum consultationes, vel maximorum Magistratuum sententias aut cognitiones non ritè judicatas factasvè, à legum, Justitiæ, veritatisvè tramite vel latum unguem abstrahi patiantur.

De qua re vide elegantem expositionem alleg. legis Schwarzenth *post processum Jud. impressam.*

2. Daß es den Abschied der Klag conformirt, sententia enim debet esse conformis libello.

Gail. 1. *obs. 66. n. 1.* Mynf *Cent 4. obs. 81. per l. ut fundus 18 ff communi div.* Schwarzenth *lib 3. act. 1. jud. dec. c. 3 n. 18 & seqq.*

atque hinc fatuus dicitur Judex, qui ultra petita pronunciat, quin nec facere id potest, cum Judicis dotestas ultra libellum se non extendat,

Carpz. *illustr. Dec. 49 n. 12.*

3. Daß es rei certæ sententiam gibt /

per

per §. curare 23. & ibi DD. Inst. de Actionibus t. t. C. de sent. quæ sine certa quant. Schwarzenth. *d. l. n.* 20.

4. Daß es secundum acta & probata judicirt,

per l. illicitas 6. §. veritas ff. de off. præsidis Covarruv. *lib.* 1. *var. resol. c.* 1.

5. Daß man jederzeit der Expensen und Nutzungen gedenckt; an pars etiam in expensas & fructus condemnanda sit nec ne?

6. Daß man bey Auffsetzung der Urthl / die Partheyen / pro & contra, auch tertios intervenientes recht benennt /

7. Daß man hierauf die Klag kürtzlich referirt.

8. Daß man ante verba decisiva meldet / ob auch vorhero schon ein Abschied oder Declaration ergangen.

9. Daß man in die verba decisiva kein unnützes Wort einbringt / sondern alles auf das klareste ausspricht / und erläutert / was etwa künftig einen Zweiffel verursachen möchte.

10. Daß man keine Ursach in den Abschied setze.

c. sicut, X. de sent. & re jud.

Endlich werden die Abschied in loco consueto 4. im Landhaus publicirt, & Judice in Tribunali sedente, publicè durch den Land-Schreiber oder Secretarium, alle Reichstäge abgelesen / und weil alle Partheyen / welche verschlossene Handlungen in den Lands-Rechten haben / entweder selbsten / oder durch ihre Gewalttrager / alle Rechtstäg zu erscheinen schuldig seynd / als wird

zu publicirung der Abschied / weiter niemanden verkündet.

Gerichts = Ord. *tit.* Von Appellationen. §. Und nach dem *p. 32.*

5. Wann sie aber bißweilen ausser der Lands-Rechten / in der Cantzley eröffnet werden / wird dem Gegentheil ordentlich hierzu verkündet.

Die formulæ concipiendarum sententiarum, seind in denen Abschieds-Büchern zu finden / allein muß man allzeit melden / ob man über beeder Theil fürkommene Nohtdurfften / oder über nur ex officio collationirte acta erkennt hat / ꝛc.

OBSERVATIO LXXIX.

Wann ein Landsfriedbrüchige Sachen bey dem Land-Marschl. Gericht oder Lands-Rechten vorkommt / wird darüber niemalen gesprochen / sondern solche dem Lands-Fürsten angezeigt / und demselben die Straff darüber im Abschied vorbehalten.

SUMMARIA.

1. Solus Imperator Bannum imponere potest. 2. Item Archidux Austriæ, licet non esset Imperator. 3. Idque propter Universalem Jurisdictionem. 4. Nec non ob protectionem, ad quam tenetur. 5. Sicut solus Imperator de fracta pace publica cognovit, ita de ea solus pronunciare debet. 6. Soli Excelso Regi-

Regimini manutentio Generalium Imperalium demandata est. 7. In similibus casibus ita observatum fuit apud Judicium Provinciale.

SOlus enim Imperator Bannum (quæ est extrema hujus delicti pœna) imponere potest. 1.

Gail. *lib. 1. de P. P. c. 6 n. 9. qui allegat text. in l. 1. § hi quibus ff. de Leg. 3.*

Id quod etiam facere posset Archidux Austriæ in suis Provinciis, etiamsi non esset Imperator. 2.

per ea quæ tradit Gail. *d. l. n. 15.*

propter universalem Jurisdictionem, 3.

Gail. *d. P. P. l. 1. c. 11. n. 4.*

Et protectionem, ad quam tenetur: Imperialem enim decet solertiam ita Imperii curam gerere, & subditorum commoda investigare, ut Imperii incolumitas incorrupta persistat, & singulorum status illæsius conservetur. 4.

c. 1. de probib. feud. al. per Frid.

Quod si igitur Imperator vel Archidux de fractâ pace publicâ solus cognoscere potest, ideò de ea solus pronunciare debet. 5.

arg. l. de quâ re. 74. ff. de Judiciis.

Propterea enim Excelso Regimini soli, manutentionem ejusdem Generalium, præsertim ubi agitur de Interesse suæ Majestatis, demandavit: Inhalt der in Sachen unterschiedlich ausgangenen Edicten / und der absonderlich darinnen begriffenen Clausuln. Exstat hâc de re, Resolut. Imp. vom 11. Julii 624. so in der Hochlöbl: Regierung Consuetudinario novo zu finden. 6.

7. Et in similibus casibus apud Judicium Provinciale semper ita observatum fuit.

1. In causâ Herrn Rudolphen von Imprugg/ und Herrn Andreen Herrn von Puechhamb Freyherrn/ per sent. publ. 2. Junii 615. Dieweil Herr Beklagter angeregtem Abschied kein Genügen gethan/ demnach seye er dem Kläger die spolirte Fahrnuß und Vieh/ oder den Werth dafür zu erstatten/ auch sich um die erwiesenen groben Gewält/ neben Abtrag Expens, Unkosten und Schäden/ und abgenommener Nutzung/ nach Mässigung des Gerichts/ zu vergleichen schuldig. Und ist bey so beschaffenen Spolio und Lands-Friedbrüchigen Eingriff/ der Röm. Käys. May. unserm Allergnädigsten Herrn und Lands-Fürsten versirendes Interesse willen/ die Bestraffung vorbehalten/ und solches Verbrechen/ von Gericht aus/ nach Hof alsobalden angezeigt werden.

2. Item in causâ superiùs Obs. 39. in fine allegatâ, & aliis similibus.

OB-

OBSERVATIO LXXX.

Der Original-Process und Acta, werden bey dem Land-Marschl. Gericht / nach der Verabschiedung oder Declaration, denen Partheyen nicht wieder hinaus gegeben / sondern bey der Registratur aufbehalten.

SUMMARIA.

1. In quo hæc consuetudo fundetur? 2. Hujus rei ratio. 3. Nach verabschiedetem Process erfolgen keinem Theil die Originalia, sondern man ertheilt auf ihr Begehren lauter Copien.

COnsuetudo hæc fundata est in 1.
c. quoniam contra X de probat. ubi Imola & Panorm. *deinde in l. eos qui 4. C de app. ibi. ad scrinia, quorum interest, transmittant.*

Ratio exprimitur ista, ut si super processu 2.
Judicis fuerit suborta contentio, per hoc possit veritas declarari.

d. c. quoniam.

Deinde Originalia Judicio affecta sunt, & proinde edi non debent.

Gail. 1. *obs.* 134. *n.* 22. *& seqq.*

ubi dicit, hoc etiam in Camerâ observari, ut 3.
si actorum restitutio etiam causâ transactâ petatur, non Originalia, sed Copia sub Cæsaris sigillo ex Cancellariâ detur. Quòd si verò inter illa acta reperiatur Instrumentum Originale, etiam ad aliam causam fortè pertinens,

 tunc

tunc Originale debet restitui, & copia apud acta, & penes Judicem permanere, Copia verò per Scribam vel Notarium Judicii exemplari, hoc est, cum Originali conferti, an per omnia cum eo concordet; de quo fidem facere debet, suâ subscriptione & attestatione, eo facto, copia perinde probat, atque ipsum Originale.

Gail. *d. l. n.* 24.

Hoc idem quotidiana testatur praxis, & decretum commune. Fiat, doch in Cantzley-Abschrifften.

Quòd si tamen in Judicio Revisorio opus sit, ut Domini Revisores videant etiam Originale, & recognoscant scripturam, tunc ad requisitionem factam, dataque assecuratione, Præses Provinciæ solet ipsis communicare etiam Originale, prout factum est in processu super testamento Herrn Johann Grafen von Kollonitsch / 2c.

OB-

OBSERVATIO LXXXI.

Von denen Appellationen in genere.

SUMMARIA.

1. Zu was End die Appellationes von den Rechten erfunden? 2. Appellatio est remedium ad iniquitatem & Imperitiam Judicis corrigendam 3. Quid in Appellationibus ex parte Judicis præstandum? 4. Quid ex parte appellantis faciendum? 5. Wann das Gericht die Appellation nicht annimmt / stehet der Parthey bevor / sich bey der Hochlöbl. Regierung zu beschweren. 6. Appellatio in dubio pro deserta non habetur. 7. Judex de justitiâ appellationis dubitans, eam admittere debet. 8. Bey Anmeldung der Appellation ist unvonnöhten / die causas gravaminis zu deduciren. 9. Qui tacet consentire videtur. 10. In keiner Sachen werden mehr als zwey Appellationes zugelassen. 11. Wann beyde Partheyen appelliren wollen / wie es geschicht? 12. Effectus non latiùs ptet, quàm sua causa. 13. Regierung est loco principis. 14. Die Appellationes müssen regulariter gradatim, non omisso medio Judice geschehen.

Die Appellationen seind aus natürlich billichen Ursachen / zu Erhaltung der Gerechtigkeit / durch die Recht erfunden und geordnet / damit / ob einige Parthey von dem ersten Richter beschwehrt worden wäre / sich dieselbe ihrer Recht und Gerechtigkeiten / vermittelst der Appellation, wieder erholen möge. 1.

Gerichts-Ordnung. Von Appellationen / p. 32.

2. Appellatio per se est remedium saluberrimum, ad iniquitatem & imperitiam Judicis corrigendam: Deinde ad supplendum illud, quod in primâ Instantiâ, vel per Judices, vel per Advocatos prætermissum est.

l. 1. ff. app. l. eos. 6. §. si quid autem, C. eod.

& ut exe citatis jam negotiis pleniori veritatis lumine subveniatur,

l per hanc. 4. C. de temp. app.

3. Hingegen seind die muhtwilligen Appellationes so viel möglich abzuschneiden / das liederlich Aydschwören zu verhüten / und den Partheyen dieses spürlichen Aufzugs und Unkostens abzuhelffen /

Gerichts-Ord. *p. 34. §.* Nach dem / & *p. 36. §.* diese hieobstehende / 2c. *ibi.*

4. Es soll sich auch männiglich vor ungebührlichen Appellationen / zu Vermeid- und Entfliehung des Mainayds / und dardurch verursachenden Gött- Weltlich- und Richterlichen Straffen enthalten / und ob er hierüber gleichwol schwören will / reiflich bey sich berahtschlagen / 2c.

5. Es geschicht aber offt / daß das Gericht / wann die temerität zimlich klar / oder die Appellation verschlaffen ist / solche nicht annimmt / sondern zum Bescheid gibt: Diese Appellation hat nicht statt. Auf solchen Fall ists der Parthey unverwehrt / sich bey der Hochlöbl. Regierung zu beschweren / quoad fundatum est in

l. à proconsulibus. 19. C. de Appellat.

Welche dann von dem Gericht die Bedencken 6.
abfordert / und dieselben entweder approbirt, oder die Appellation zuläst. Wann das Gericht die Apuellation ex officio rejicirt, gibts auch ex officio seine Bedencken / beschichts aber ad Instantiam partis, so forderts auch von dem Gegentheil seinen Bericht ab. In dubio tamen habetur Appellatio pro non desertâ,

Schwarzenth. *in auth. ad c. 15 n. 8.*

Et si Judex de Justitiâ Appellationis dubitat, 7.
debet illam admittere.

Harppr. *in proc. Disp. 6. th.* 131.

In Anmeldung der Appellation, darff man 8.
gar keine causas gravaminis deducirn,

Schwarzenth. *in proc. lib. 3. de app. c. 7. n. 14.*

sondern wann die causa appellabilis, und die Zeit nicht verschlaffen ist / folgt gleich der Bescheid. Fiat auf den N. um 8. Uhr Vormittag / und zeitlich zu verkünden. Die Tagsatzung wird auf 5. oder 6. Tag hinaus geben / es wäre dann / daß die Parthey weit abwesend wäre / so pflegt mans weiter hinaus zu geben / oder auch zu erstrecken. Wann der Gegentheil nicht er- 9.
scheint / oder nichts einbringt / wird der Ayd ex officio aufgenommen / cum per taciturnitatem censeatur consentire.

c. qui tacet de R. I. in 6.

In einer jedwedern Sach werden nur zwo 10
Appellationen zugelassen / als in interlucutoriis, und in Incidenten eine: und in der Hauptsachen auch eine / id quod est fundatum in

l. unica C. ne liceat in unâ eademque causâ tertio prov.

Doch also zu verstehen / wann ein appellirtes Urtheil per Declarationem verkehrt/ daß dasselbe in der Zahl der zweyen Appellationen nicht gerechnet/ sondern allein von denen / so zweymal appellirt, bey Kräfften verbleiben / verstanden wird.

Gerichts-Ordnung. *d. tit. p. 33.* §. Als auch Schwarzenth. *in process. lib. 3. app. c. 14. n. 3.*

11 Wann alle zwey Theil über einen Abschied oder Bescheid / das ist: ein jedwederer über einen absonderlichen Puncten beschwehrt seind / müssen alle beede Theil die Appellation anmelden / den Ayd ablegen / prosequiren, und die Schüb nehmen. Widrigen Falls wird des jenigen Beschwerd / so die Appellation nicht angemeldet/ oder selbe desertirt, bey der Declarirung nicht in acht genommen.

Gerichts-Ordnung. *d. l. p. 34.* §. Es soll auch.

Es kan auch ein Theil nur einen Puncten / aus einem Bescheid oder Abschied appelliren / und die übrigen annehmen / und solches muß in den Appellations-Bescheid und Aposteln exprimirt werden.

Schwarzenth. *in proc. d. l. c. 9. in fin.*

Der Appellations-Bescheid lautet also: An heut hat vor Herrn Landmarschl. (oder Herrn Landuntermarschl.) der N. über den ersten oder andern Puncten dieses Bescheids (oder Abschieds)

schieds) den Appellation-Ayd selbsten abgelegt. Prout nuper actum est in causâ Herrn Marci Putzen / contra Elisabeth Hoffmannin. Und dieses wird zu dem End gemeldet / damit der Judex superior nicht über etwas anders oder mehrers erkenne / als allein über das / was appellirt worden. Quoniam Appellatio non devolvit 12
cognitionem causæ ad Judicem appellationis, nisi quatenus appellatum est, ne scilicet latiùs pateat effectus, quàm sua causa.

ut loquitur Faber *in Cod. lib. 7. tit. 26. Def. 45. n. 2. quem citat.* Carpz. *p.* 1. *Const.* 20. *Def.* 22. *n* 3.

Die Appellationes von dem Löbl. Landmar- 13
schl: Gericht gehen immediatè auf die Hochlöbl. Regierung. Qui judices Excelsi Reg. sunt vicarii principis, locoque ipsius judicant.

v. l. præcipimus 32. in offerendis 37. cum l. seq. C. de app.

Ob zwar sonsten de jure communi die appellation gradatim, non omisso medio judice geschehen muß /

per text. in l. Imperatores ff. de app. Gail. 1. *obs.* 119. *n.* 2.

So bringt doch die tägliche Erfahrung mit 14
sich / wann man viel wider eines Landmanns Abschied appellirt, daß man das Landmarschallische Gericht / als sonsten medium judicem præterirt, und die Appellations-Acta gleich immediatè der Hochlöbl. N. O. Regierung übergibt / wie solches deroselben unterschiedliche Declarationes von vielen Jahren hero / so ich selbsten gesehen / ausweisen.

OBSERVATIO LXXXII.

Ein Parthey kan nach publicirten Abschied einen Termin begehren / ob sie appelliren will oder nicht.

SUMMARIA.

1. Reprobatur quorundam Advocatorum falsa opinio. 2. Die beschwerte Parthey kan einen Termin begehren / ob sie appelliren will oder nicht.

1. Es seind Advocaten in der Meinung gewesen / als ob der Richter à quo, keinen Termin ad deliberandum geben könne / dieses aber ist ein Irrthum / dann es begibt sich täglich / (sagt Schwartzenthaler

in auct. proc jud. ad cap. 4. & 5. de Judicibus à quibus n. 31.)

2. daß die beschwehrte Parthey / nach wider sie ergangenen Abschied oder Urtheil einen Termin begehrt / darinnen sie sich bedencken möge / ob sie von dem ergangenem Abschied oder Urtheil appelliren wolle oder nicht. Quod & probare ait Innocentium in

c. quoad consultationem 15. X. de sent. & re Jud. & illic. Panorm. *col. 8.* Fel. *in c. gratum 20 X. de off. del. n. 7.*

Ich weiß mich auch zu errinnern / daß einem Advocaten / welcher sich einem von Landmarschl.

schl. Gericht in tali casu gegebenen Termin opponirt, ein Verweiß gegeben worden ist.

OBSERVATIO LXXXIII.

Wer von einem Rahtschlag nicht alsobald anfangs intra triduum appellirt, wird hernach über eine blosse Replic post triduum weiter nicht zugelassen.

SUMMARIA.

1. Jure Civili ab Interlocutoriâ non admittitur appellatio, nisi gravamen irreparabile contineat. 2. Secus de consuetudine, ubi à quovis simplici Decreto appellari potest. 3. Appellationes hujusmodi tum demum admittuntur, si à primo gravamine interponantur, non verò à secundo vel tertio. 4. Pars intra triduum non appellans, ex post facto non admittitur. 5. In quavis causâ tantùm semel appellari conceditur. 6. Exceptione semel rejectâ præjudicium infertur tacenti. 7. Malitiis hominum est obviandum.

DE Jure Civili, ab interlocutoriâ, nisi gravamen irreparabile contineat, non admittitur Appellatio. 1.

per l. ante sententiæ tempus C. quor. ap. non rec. Gail. 1. *obs.* 149. & Mynſ. *Cent.* 4. *obs.* 43.

Sed de consuetudine à quovis simplici decreto, quod aliquod gravamen in se continet, admittitur Appellatio. 2.

Gerichts-Ordnung *Ferd. I.* §. Wann aber andere gemeine.

wie

wie solches hernach von den fatalien interponendæ mit mehrerm außgeführt ist.

3. Verum hæ simplicium Decretorum Appellationes ita demùm admittuntur, si à primo gravamine interponantur, secùs si à secundo, tertio, vel ulteriori. Quia de consuetudine, quisque suas exceptiones tam dilatorias quàm peremtorias, simul & semel sub pœnâ præclusionis proponere tenetur.

Gerichts-Ord. *sub tit.* Von verzügig- und endlichen Einreden.

Jam si Reus certo tempore & modo, süas non proposuit exceptiones, ipso Jure est exclusus, adeoque amplius non audiendus: Si
4. verò proposuit, & per Decretum Judicis desuper, vel post replicationem actoris emanatam fuerit gravatus, & non intra triduum appellavit, non potest ampliùs ex post-facto super aliquâ repetitione aut replicatione interponere appellationem, cum prius decretum jam ante hac acquisiverit vim rei judicatæ. Et imputet sibi pars læsa, quòd, cum potuisset, non appellârit.

5. Deinde in quacunque causâ, una tantùm appellatio, eaque certis temporibus admittitur.

Gerichts-Ordnung. Von *Appellationen* §. Als auch bißhero.

6. Quod si verò quocunque tempore, super quocunq; Decreto semper appellare fas esset, utique in quacunque causâ, tres, quatuor, aut plures deberent admitti Appellationes.

Præterea hoc modo pars læsa nunquam posset

ſet negligere appellationem, ſed poſt quamcunque repetitionem, appellationem aliquoties deſertam, per indirectam noviter introducere.

Accedit, quòd Petitio vel exceptio ſemel, 6.
ſive tacitè ſive expreſsè rejecta, alicui præjudicet, ut is ampliùs non audiatur, ſi tacuerit, & ab ejusmodi rejectione non provocaverit.

Berlich. p. 1. Conc. 39. n. 13.

Denique multorum malitiis & calumniis obviandum eſt, qui hoc ſaluberrimo aliàs remedio, peſſimè ad calumniam abutuntur, & à quocunque prætenſo gravamine, à quacunque interlocutoriâ appellare ſolent, ut cauſam principalem in infinitum extrahant, & adverſarios maximis ſumtibus defatigent.

Gail, 1. obſ. 128. n. 2. & 130. n. 1.

id quod etiam innuit

Gerichts-Ordnung. Ferd. I. d. l. §. Nach dem/ ꝛc. ibi.

Damit bey allen Gerichtern / die muhtwillig aufzügigen Appellationen abgeſchnitten / das liederlich Aydſchwören verhütet / und den Partheyen dieſes ſpürlichen Aufzugs und auflauffenden Unkoſtens abgeholffen werde.

Dieſes iſt nunmehr ein / über vielfältig abgeforderte Bericht / in unterſchiedlichen Sachen / von der Hochlöbl. N. O. Regierung beſtättigter Gerichtsbrauch.

OB-

OBSERVATIO LXXXIV.

In lautern liquidirten Schuldsachen hat kein Appellation statt.

SUMMARIA:

1. Ab executione appellari non potest. 2. Judicium executivum nullas admittit exceptiones. 3. Eigne Handschrifft und Petschafft habet vim confessionis propriæ. 4. Uber ein lauter undisputirliche Schuldsachen wird kein Appellation gestattet / es sey dann justissima deferendæ appellationis causa vorhanden. 5. Was in hoc passu gemeiniglich bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht / für ein moderamen gebraucht werde? 6. Wann Exceptiones altioris indaginis vorhanden / hat kein Appellation statt. 7. Secùs wann Exceptiones privilegiatæ, de consuetudine etiam executioni opponi possunt.

1. Dieses statuiren nicht allein die gemeinen Rechte

l. ab executore 4. ff. de app. l. quoniam 21. C. eodem l. ab executione appellari non posse satis & jure & constitutionibus cautum est, 5. C. quorum app. non rec. Wurmbs. *lib. 1. tit. 24. obs. 10.*

2. Ratio est, quia Judicium executivum non admittit exceptiones vel contradictiones requirentes longam vel altiorem indaginem, adeoque etiam frustra provocatur ad cognitionem plenariam.

l. fin. C. de Compens. Carpz. *p. 1, Const. 20. Def. 12. n. 4.*

De-

Deinde, eigene Handschrifft und Pettschafft 3.
habet vim confessionis propriæ; & contra propriam confessionem prohibita est appellatio.

l. 2. C. quorum app. non recip.

Sondern es vermögens auch die Kays. Generalien, bevorab das Mandatum Max. II. vom 4. April 573. ibi: **In lautern undisputirlichen Schuldsachen kein Appellation gestattet / sondern dieselbe den verzügigen Partheyen gäntzlichen abgeschnitten / auch auf das lauter / die Execution schleunig / doch dem Gerichtsbrauch nach / erfolgen.** Welches vom Käyser Ferd. II. durch das / den 5. Dec. 1633. ausgegangene General Mandat, in §. **Als auch** ibi: **Auch kein Appellation verstattet oder zugelassen werden solle / ꝛc.** ausdrücklich confirmirt, auch biß auf dato also practicirt worden ist. Quòd hoc etiam sit consuetudinis, attestatur

Schwarzenth. *in proc. lib. 3. c. 6. n. 8.*

qui hoc addit: nisi fortè aliquod gravamen 4.
incidat novum, quod ingens ei, contra quem decreta est executio, præjudicium parere, & quod justam deferendæ Appellationi caussam præbere posset. Videatur etiam

idem Schwarzenth. *in suo Auctuario ad c. 6. & 7. à quibus sententiis appellatio fiat n. 15.*

Doch wird gleichwol heutigs Tags bey dem 5.
Löbl. Landmarschl. Gericht / dieses moderamen gebraucht: 1. Entweder man will appelliren über ein Execution, welche über einen in rem judi-

judicatam erwachsenen Abschied ergehet: in solchem Fall hat kein Appellation statt. 2. Oder man will wider ein Execution appelliren / welche das Gericht auf einen lautern Schuld-Brief ertheilt: in solchem Fall ist die Subdistinction zu beobachten / daß entweder exceptiones altio-
6. rem indaginem requirentes, oder in continenti probatæ opponirt werden; Wann es exceptiones altioris indaginis seynd / nimmt man kein Appellation an.

7. Seind es aber exceptiones probatæ oder privilegiatæ, quæ etiam executioni de consuetudine opponi possunt, und die Parthey wird darwider beschwehrt / so halt ich wol dafür / daß man die Appellation admittiren muß / Inhalt der Gerichts-Ord. *tit.* Von Appellationen p. 33. §. Als auch bißhero, ibi: Und ob sich dann auch in executivis Irrungen zutrügen / solle in denselben von den Abschieden (NB. ehe sie in rem judicatam erwachsen) auch einmal zu appelliren, und hierüber kein mehrer oder weitere Appellation gestattet / noch angenommen werden / ꝛc.

OB-

OBSERVATIO LXXXV.

Von einem Abschied / welcher simpliciter in contumaciam, oder auf Ungehorsam ergehet / kan man nicht appelliren.

SUMMARIA.

1. Contumacia omnem defensionem excludit.

PEr *l. 1. & ibi DD. C. quorum appell. non rec.* 1.

Ratio est quòd contumacia omnem excludat defensionem,

Besold *de app. c. 6 n. 38. vid.* Gl. & DD. *in auth. hodie* C. *de app.* Gail. 1 *obs. 132. n 7.* Wurmbserus *l. 1. tit. 7. obs 4.* Hart. Hartm. *lib. 2. tit. 19. obs. 26 vid* Wesemb. *in parat. de postulando. in fin.* Schwarz. *in pr. Jud. lib. 3. c. 6. n. 12.*

Dergleichen Appellationes seind von dem Löbl. Landmarschl. Gericht zum öfftern rejicirt, und ungeacht der Partheyen Beschwehr / über abgeforderte Bedencken von der Hochlöbl. Regierung approbirt worden.

OBSERVATIO LXXXVI.

Von einer gemeinen Geldstraff oder Pönfall / wird kein Appellation gestattet.

SUMMARIA.

1. A mulctâ dari Appellationem communis est sententia. 2. Hoc autem intelligendum est de gravioribus, non modicis mulctis 3. Cui mandata est Jurisdictio, modicam coërcendi potestatem habere debet. 4. Qui Jurisdictioni suæ non obtemperant, iis mulcta indici solet, nec super appellari potest. 5. Excelsum Regimen nunquam reformare solet mulctam partium vel Advocatorum.

1. QUòd à mulctâ detur Appellatio, communiter DD. statuunt.

Mynſ. *Cent.* 3 *obſ.* 43. & *Cent.* 4. *obſ.* 41. *per l.* & *in mulctis* 25. *C. de appell. l. ſi qua pœna* 244 *de V S. ibique* Gœddeus & Suevius. Hart. Hartm. *pract. obſ. lib.* 2. *tit.* 19. *obſ.* 22.

2. Verùm, hoc ego locum habere puto, in mulctis gravioribus, non verò in modicâ coërcendi potestate, oder solchen Straffen / welche in Krafft der Gerichts-Ordnung / Generalien oder Edicten, auferlegt werden / dann solcher Gestalt / appellirte man wider die Gerichts-Ordnung / und Edicta selbsten.

3. Zu dem / so ist in den Rechten vorgesehen / ut is, cui mandata est Jurisdictio, modicam coërcendi

cendi debeat habere potestatem, utpotè sine quâ, vana & illusoria est omnis Jurisdictio.

l. ult. in fin. ff. de officio ejus, cui mandata est Jurisdictio.

Et ideò non obtemperantibus suæ Jurisdi- 4.
ctioni, aut iis, qui citati neque respondent, neque excusantur, Judex mulctam dicere potest, & ab iis mulctis provocari nequit, sed qui Jurisdictionem mandavit, sine ullâ appellatione de harum cognoscit iniquitate.

Besold. *tract. de app. c. 7. n. 34.*

Prout etiam Excelsum Regimen in refor- 5.
matione sententiæ, nunquam solet reformare mulctam partium & Advocatorum, cum sciat, Appellationem se ad hoc non extendere, & mulctam ante Juramentum & petitionem Apostolorum, jam fuisse depositam.

Also ists von der Hochlöbl. Regierung über abgeforderten Bericht approbirt worden / in causâ alicujus famosi Doctoris, qui à mulctâ sub indictâ voluit appellare, & non fuit admissus.

Exstat hâc de re Edictum Divi Ferdinandi Secundi, publ. 24. Septemb. 635. cujus hæc sunt formalia: **Daß wann ein Parthey einen Pönfall bey unserer N. O. Regierung oder dem Landmarschl. Gericht verwürckt / derselbige ohne einige Berechtigung alsobald eingefordert / und die / so sich verweigern / durch Arrest zu der Erlegung angehalten / und kein Entschuldigung angenommen werden solle.** (ubi per denegationem 1.

Der Berechtigung / und 2. Der Entschuldigung / multò magis denegata est appellatio, præsertim cum cuique reservata sit justificatio, per sequentia) doch wollen Wir ihnen Partheyen / da sie unschuldig zu seyn vermeinen / wann sie den Pönfall würcklich erlegt haben / zur Purgation und Darthuung ihrer Unschuld / 6. Wochen und 3. Tag peremptoriè hiemit bestimmt haben / nach Verfliessung aber solches Termins, weiter niemand gehört werden. Zum Fall auch ein oder der andere / ihr Unschuld genugsam darthun wolten / derselben alsdann der erlegte Pönfall (welcher biß zu End der 6. Wochen und 3. Tagen / bey Gericht aufbehalten) wieder erfolgt werden soll / rc.

OBSERVATIO LXXXVII.

Ein Herr kan an statt seiner Unterthanen appelliren.

SUMMARIA.

1. Keiner kan an statt des andern appelliren. 2. Aber wol ein Herr für seine Unterthanen. 3. Item ein Gerhab im Nahmen seines Pupillen.

1\. Wiewol sonsten keiner vor den andern handlen / weniger appelliren kan. *per vulg.* nisi sit tertius legitimè interveniens, vel consors litis ; So ist doch

doch einem Herrn vor seine Unterthanen zu appelliren nicht verwehrt / bevorab wann solches zum theil / oder per consequentiam den Herrn selbsten betraffe / cum & aliàs subditorum negotium Dominum ipsum concernat, quia ipsemet hac ratione turbari, spoliari, atque injuriâ affici videtur, 2.

per text. in l. vim facit 11. ff. de vi & vi armatâ, prout hoc eleganter deducit Gail *1. obs. 125. per tot.*

Atteſtatur, hoc usitatum & receptum esse in Austriaco foro, ut Domini suorum subditorum actiones & defensiones ipsi suscipiant, nullo instructi ab illis mandato,

Schwarzenth. *in proc. Jud. lib.* 3. *de app c. 3. n. 2. & in auth. ad c. 3. de appell. n.* 1. *ubi habet distinctionem.*

Also auch appellirt ein Gerhaab im Namen und an statt seines Pupillen.

per l. 1. §. tutores 13. ff. quando appell. & intra quæ temp.

OBSERVATIO LXXXIIX.

Man kan auch wegen der Unkosten appelliren.

SUMMARIA.

1. Victor de jure communi propter expensas factas ad appellandum non admittitur. 2. Dem Gerichtsbrauch nach / wird das contrarium observirt. 3. Wann man die Expensen nicht begehrt / kommen sie auch nicht in die Erkanntnuß. 4. Ob ein Parthey / welche sich in Taxirung der Expensen beschwehrt befindet / appelliren kan?

1. SI Victus in expensas non est condemnatus, tunc Victor ob hoc solum ad appellationem, de Jure communi, regulariter non admittitur, per ea, quæ dicit

Schwarzenth *in proc. Jud. lib.* 3. *c.* 6. *n. fin.*

2. Aber dem Gerichtsbrauch nach / wird ein Appellation, allein der Expensen halber zugelassen / & meritò

per text. in l. f. C. quando prov: non est necesse.

Sicuti factum est anno præterito, in causâ Herrn Jonasen vom Heysperg / contra Graf Honosischen Erben.

Auch vor diesem / Inhalt Abschieds vom 12. Decemb. 603. und Declaration vom 3. April. 604. zwischen Herrn Ruprechten von Eggenberg Freyherrn / und denen Stadlerischen Erben. Item Inhalt Declar: zwischen Herrn Georg Christophen von Waldherskirchen / contra

Frau-

Frauen Elisabeth Camperin / vom 17. Martii 629. Item Vermög Decl. Herrn Erasmi von Rödern / contra Herrn Hanß Friderich / Freyherrn zu Herberstein / de dato 27. Martii 635. Mehr laut Decl. vom 6. Julii 627. zwischen Hansen Pantzer: und Herrn Joann. Bapt. Weber / Freyherrn / über einen Expens-Abschied / vom 6. Julii 627.

Und dieses wird dem Apostel-Brief austrücklich inserirt.

vid. Schwarzenth. *d. l. c. 7. n. 14.*

ne Judex aliquid statuat in negotio principali, quod ad ipsum non est devolutum,

Carpz. *p. 1. Const. 20. Def 22.*

Doch ist dieses / meines Erachtens / also zu verstehen / wann die Expensen in der Klag begehrt werden / und der Richter den Beklagten gleichwohl nicht in dieselben condemnirt, dann wann mans nicht begehrt / so kommen sie auch / dem wissentlichen Landsbrauch nach / nicht in die Erkanntnuß / und also könte man auch derentwegen nicht appelliren. 3.

vide Mynf. *Cent.* 2. *Obs.* 22. & Harpprecht *in proc. jud. Disp. de app. th.* 53. & 54.

Es wird auch der jenigen Parthey / welche sich in Taxirung der Expensen beschwehrt befindet / die Appellation nicht abgeschlagen / 4.

per ea, quæ habet Berlich. *p. 1. Concl. 78. n. 94.*

Und seind derentwegen viel Exempel vorhanden.

OBSERVATIO LXXXIX.

Von den Fatalien interponendæ Appellationis.

SUMMARIA.

1. Die Rechtsgelehrten machen unterschiedliche Intervalla appellationum. 2. Bey dem Löbl. Gericht seind vier Zeiten der Appellationen. 4. Die Fatalia von einem Abschied seind zehen Tag. 4. Unter welchen der Tag der Publication nicht verstanden wird. 5. Vermög des Styli Curiæ kan man von einem Rathschlag/ den dritten Tag/ nach beschehener Exequirung/ appelliren. 6. Wie weit sich die Fatalia interponendæ erstrecken?

1. Es machen die Rechtsgelehrten/ welche de Appellationibus schreiben/ unterschiedliche Intervalla, und tempora appellationum, ich aber habe erfahren/ daß bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht/
2. vier Zeiten und Intervalla der Appellation seind: 1. Interponendæ, 2. Aufrichtung des Procesś & petendorum Apostolorum, 3. Introducendæ, und 4. Prosequendæ.

vid. Canisius *in Summa Juris* Can. *lib. 4. Tit. de Appell.* 15. *in additionibus tit.* eod.

3. Anlangend nun das tempus Interponendæ, seind die fatalia von einem Urthl oder Abschied/ 10. Tag.

Gerichts-Ord. *tit.* Von *Appellationen in pr.* §. So solle demnach.

Der Tag der Publication wird nicht darunter / sondern der hernachfolgende für den ersten gerechnet / quamvis aliàs in iis, ubi tempus de momento in momentum labitur, dies termini computetur in termino. 4.

Carpz. *p.* 1. *Const.* 29. *def.* 11. *n.* 2.

adeoque illa ipsa dies, quâ sententia profertur, in numero dierum, ad decendium determinatorum habenda sit:

Mynſ. 2. *obſ.* 2. *n* 1.

Von einem Beſcheid zu appelliren / iſt zwar der nächſte Tag hernacher / in der Gerichts-Ordnung beſtimmt.

tit. **Von Appellationen** *p.* 34. §. **Erſtlichen.**

Es bringts aber der Stylus mit ſich / daß man biß an den dritten Tag inclusivè à tempore ſcientiæ, oder der beſchehenen exequirung an zu rechnen / von einem Rathſchlag appelliren kan. 5.

Die fatalia Interponendæ erſtrecken ſich biß auf das würcklich abgelegte Jurament, alſo / daß wann ein Parthey die Tagſatzungen / wofern etwan eine oder andere nicht fortgieng / nicht von 3. zu 3. Tagen urgirt, die Appellation weiter nicht angenommen wird. Sic ſervatur in praxi. 6.

OBSERVATIO XC.

Die Fatalia Interponendæ lauffen von Zeit des publicirten Abschieds / und nicht von Zeit der erlangten Wissenschafft.

SUMMARIA.

1. Tempus fatalium interponendæ, ab initio est utile, ex post-facto verò continuum, Jure Communi.
2. Jure Consuetudinario quomodo servetur?

1. DE Jure communi fatalia interponendæ appellationis non currunt nisi à tempore, quo victus scit sententiam contra se esse prolatam, & ideò dicunt, hoc tempus ab initio esse utile, ex post-facto verô continuum.

Gail. 1. *obs* 139. *n.* 7. Mynſ. *Cent.* 2. *obs.* 2. *n.* 4. Besold *de app. c.* 9 *n.* 11. Rosbach. *in proc. tit.* 73. *num.* 24.

2. Jure verò consuetudinario aliud statutum est, in der

Gerichts-Ordnung *Ferd. I. tit.* Von *Appellationen.* §. Und nach dem / &c.

ubi præcipitur, ut ii, qui causas conclusas in Judicio provinciali habent, in diebus solennibus publicationum, qui semper ab uno die Juridico in alium, per Apparitorem vivâ voce denunciantur, vel per se, vel per Procuratorem ad audiendas sententias, & interponen-

das

das appellationes compareant, & in hac re ſint cauti, ne fortè ex propriâ negligentiâ damnum incurrant.

Schwarzenth. *in proc. Jud. lib. 3. c. 9. n.* 7.

Aliud receptum eſt in ſententiis, quæ extra ordinem, vel in Cancellariâ publicantur; ad hanc enim publicationem ambæ partes debent citari, & non currunt fatalia, niſi à tempore ſcientiæ, ſicut etiam fatale tridui à ſimplicibus decretis non niſi à tempore ſcientiæ currere incipit.

Gerichts-Ord. *Ferd. I. tit.* Von *Appellationen*. §. Erſtlichen Schwarzenthal. *d. l.*

Ita judicatum eſt ab Excelſo Regimine poſt informationem Judicii prov. in causâ Herrn Sigmund Orlick Freyherrn / contra Artzoniſche Erben. Et obſervatum in causâ Herrn Chriſtophen von Greiß / Freyherrn / Erben / contra Frau Chriſtinam von Windiſchgrätz / Utrumque Anno 648.

Ob auch gleich die Greiſſiſchen Frauen und Fräulein Erben hierüber reſtitutionem in integrum contra elapſa fatalia geſucht / ſo ſeind ſie doch über abgeforderte Bericht und Gutachten durch Kayſ. Reſolution den 13. Auguſt. 1649. hievon abgewieſen worden.

OB-

OBSERVATIO XCI.

Die Fatalia Interponendæ biß zu würcklicher Auslegung des Juraments, lauffen auch in feriis solennibus.

SUMMARIA.

1. Fatalia interponendæ currunt de momento in momentum. 2. Adeoque etiam Feriæ solennes includuntur. 3. Remedium ne pars appellans per ferias impediatur 4. An prosecutio interponendæ appellationis, usque ad realem depositionem Juramenti duret? 5. Apostolorum petitio per Doctores plerumque inter tempora interponendæ annumeratur. 6. Die Fatalia interponendæ währen biß nach abgelegtem Ayd. 7. Wann in Ferien die Appellation einmal angemeldt ist / währts biß zu Außgang derselben.

1. RAtio est, quia hæc fatalia currunt de momento in momentum,

per textum in auth hodiè C. de appell. c. quod ad consultationem 15. X de sent. & re jud. Gail 1. *obs.* 1. 9. *n* 5 Mynſ *Cent.* 2. *obs.* 2. *n.* 1. Rosbach. *in proc tit. de app.* 73. *n* 24. Besold. *tr. de appell.* 73 *n.* 2. Besold *tr. de appell c.* 9. *n* 13. Rutg. Rul. *de Commis. p.* 1. *lib.* 5. *c.* 13. *n.* 12.

2. Adeoque etiam feriæ solennes includuntur,

per text. in l. 1. C. *de feriis. ibi.*

ut in causis provocationum jugiter & sine additamento hujusmodi dierum, tempora scias ser-

ſervari debere, & ſupra dictorum dierum obſervationi in appellationum cauſis minimè fieri adjectionem: & in

l. ſive part. 3. *C. de dilat* Gail. *d obſ.* 139 *num.* 5. Mod. Piſtor. *in proc. Juriſp.* 1. *c.* 60. *n.* 12. Arumeus *lib.* 2. *Deciſ. n.* 13.

ideò in hac materiâ tempus feriarum non eſt juſtum impedimentum.

Gail. 1. *obſ.* 140. *n.* 4.

Propterea ne pars appellans per ferias impediatur, ſuadent DD. practici, ut pars appellare volens offerat appellationem Judici, vel libellorum Magiſtro, ubicunque, & extrajudicialiter, 3.

Beſold. *de app. c.* 9. *n* 36. Mod. Piſtor. *d. l. n.* 12.

etiam die feriato, cum etiam die feriato poſſit appellatio interponi,

d l. 1. *C. de feriis.* Hart. Hartm. *lib.* 2. *tit.* 19. *obſ.* 1.

vel proteſtetur & appellet coram Notario, idque uſu obſervari dicit,

Mynſ. *d. Cent.* 2. *obſ.* 2. *n.* 3.

aut interponat eam coram aliis fide dignis perſonis.

Rosbach. *d. l. n* 23. *ubi multos allegat.*

Jure conſuetudinario huic rei egregiè proviſum eſt

in der Gerichts-Ord. *ſub tit.* Von *Appellationen.* §. 1.

ita, ut ſi copiam Ordinarii Judicis diebus etiam feriatis quis habere non poſſit, Appellationem coram Præfecto Cancellariæ dem Landſchreiber/

der / oder Secretario interponere queat. Quod & usu quotidiano ita observatur,

vid. Schwarzenth. *in proc. lib.* 3. *c.* 7. *de app. n.* 5. *& in Camerâ sic servari tradit* Myns. *d. Cent.* 2. *obs.* 12.

4. Dubitare quis posset de tempore interponendæ appellationis, & an ista rigorosa prosecutio interpositionis usque ad realem depositionem Juramenti duret? Sed hoc mihi non videtur adeò dubium.

5. Quia communiter DD. etiam Apostolorum petitionem, qui de consuetudine sequuntur Juramentum, inter tempora interponendæ ponunt.

Besold. *de app. d. l. n.* 50. Rosbach. *d. l. num.* 28. Treut. *V.* 2. *Disp. ult. thes.* 8.

Deinde petitio Apostolorum certa habet fatalia, de Juramento interponendo autem nulla alia fatalia sunt præfinita.

6. Porrò die Gerichts-Ord. *Ferd. I. d. tit.* Von Appellationen §. 1. in fine hæc duo, nimirum die Anmeldung der Appellation, und Leistung des Ayds / conjunctim requirit, & ambo decendio interponendæ includit: ibi: So aber jemands die hieobgesetzten 10. Tag des Bedachts / unvermeldet der Appellation, und ungeleistes Ayds / verstreichen liesse / so solle alsdann die Appellation endlich gefallen seyn. juncto §. Nach geleistem / 2c. ubi fatalia petendorum Apostolorum & simul Ausrichtung der Appellations-acten (quæ de consuetudine simul fiunt) statim post decendium incipiunt: ibi:

In-

Inner 4. Wochen / die nächsten nach Endung der vorbenannten 10. Fatalien-Täg an zu rechnen.

Sequitur ergò, quòd fatalia interponendæ durent usque ad fatalia proximè sequentia, nimirum Aufrichtung der Appellations-Acten, und Begehrung der Apostel, & quòd pars appellans, interpositionem appellationis, usque ad realem depositionem Juramenti de die in diem, etiam in ipsis feriis solennibus prosequi debeat. Notandum tamen, quòd Supplicatio pro Appellatione semel Judici, vel Præfecto Cancellariæ exhibita, & producto signata, duret usque ad finem feriarum. 7.

Ita judicatum ab Exc. Reg. post informationem petitam à Judicio prov. in causâ Herrn Hanß Willhelm von Greyß Freyherrn: dann in causâ Consistorii Pass. contra die Gerotzkischen Curatores, im verschienen 648. Jahr.

Si apud Exc. Reg. feriæ etiam currunt in fatalibus prosequendæ Appell. In den Schüben / in quibus tempus est continuum. Schwartzenthaler *in proc. Jud. lib. 3. c. 12.*

OB-

OBSERVATIO XCII.

Daß Juramentum Appellationis muß die Parthey selbsten leisten / es kan auch von dem Gegentheil nicht nachgesehen werden.

SUMMARIA.

1. Zu was Ende das Juramentum calumniæ erfunden worden? 2. Juramentum in propriâ personâ præstitum, partes à calumniando deterret. 3. Wann das Ayd von dem Gewalttrager angenommen wird? 4. Wann ein Principal-Bettrüstig / wie er zu schwören pflegt? 5. Wann bey einer Appellation mehr als einer interessirt seyn / wie es gehalten zu werden pflegt? 6. Wie die Herren Verordnete diß Lands / den Appellations-Ayd ablegen? 7. Welcher Gestalt die Frauen schwören? Item die Juden?

1. WAnn dieses Juramentum calumniæ, sive malitiæ ist zu dem End erfunden worden / ut timore Sacramenti, contentiosa litigantium malitia compescatur.

l. 1. *ubi* Gothof. *C. de Jurejur. propter calumniam ibique* Sichardus. *n.* 9.

welche intention der Rechten / ihren effect viel besser erreicht / wann die Parthey selbsten schwören thut.

2. Quia magis à calumniando & litibus quocunque modo protelandis partes deterret, juramentum in propriâ personâ præstitum, quàm præ-

præstitum per Procuratorem, & magis solliciti sunt de salute animæ ipsi jurantes in propriâ personâ, nec tam facilè ad litigandum prosiliunt, quàm si per procuratorem admitterentur, haud considerantes, procuratorem quidem eorum nomine jurare, sed non eorum nomine descendere in gehennam,

Ventura de Valentiis *in Parth. Litig. lib. 2. c. 5. n. 12.*

& hujusmodi institutum salubre vocat

Niell. *diss. feud. 7. thes. 2. lit. c.*

quod etiam obtinet in personis egregiis & Illustribus, puta Baronibus, Comitibus, Ducibus.

Berlich. 1. *Concl.* 31. *n.* 20.

Und derentwegen ist durch das heilsame mandatum Imp. de dato 13. Aug. 1583. lauter vorgesehen: Daß nemlichen forthin ein jeder Principal, der anderst im Land und gegenwärtig / auch durch Leibs-Schwachheit nicht verhindert / den Ayd für Gefehrde zu leisten verbunden ist / es kan auch in der Partheyen Anwesenheit derselben Gewalttrager / ob es schon der Gegentheil oder dessen Gewalttrager zugeben wolte / berührtes Ayds nicht erlassen werden / sondern er ist ohne Mittel zu schwören schuldig / wie solches erstangezogenes General-Mandat mehrers Innhalts mit sich bringt. Es haben sich auch die jetzt regierende Röm. Käyserl. May. de dato 13. Feb. 1643. gemessen solcher Gestalt resolvirt: **Und wollen / daß der N. von seinem Begehren ab: und dahin gewiesen werden solle / daß er den Appellations-Ayd / in selbst eigner**

Person hievor resolvirter massen / der Gerichts-Ordnung nach / ablegen / und hinfür dieses Jurament bey dem Landmarschl. Gericht also observirt und in acht genommen werden solle / rc.

3. Welches dann durchgehend also observirt wird. Wann aber die Parthey notoriè und nohtwendig ausser Lands / oder ligerhafft / und ihm zu reisen unmöglich ist / absentia enim & infirmitas æquiparantur,

l. si longius 18. ff. de Judiciis. l. aut si valetudinem 9. ff de procur.

Er auch deßwegen glaubwürdige Zeugnuß vom Medico vorzeigt / so wird das Ayd vom Gewaltrager angenommen / doch muß er derentwegen ein Speciale Mandatum ad hunc actum vorbringen.

4. Wann ein Principal allhie in der Stadt so Bettrüstig ist / daß er selbsten in Person nicht für Gericht kommen kan / so wird das Jurament in seinem Zimmer durch den Landschreiber / oder Secretarium, von ihme aufgenommen / cum & testis infirmus non evocari, sed domi suæ examinari debeat,

per c. si quis testium X. de testibus. Gail. 1. *obs.* 102. *n.* 4. *& seqq.*

præsertim si sit persona illustris & egregia

text. in l. ad personas 15. ff. de Jurejur.

Es kan auch der Gegentheil hierzu erscheinen.

5. Im Fall einer Appellation etliche interessirt seyn / müssen sie alle persönlich schwören / auch wann jemands davon ausser Lands ist / muß der Anwesende einen Special-Gewalt haben.

Die

Die Herren Verordneten diß Lands / legen jederzeit den Appellation-Ayd / durch einen aus ihren Mittel / ohne weitern Schrifftlichen Gewalt ab / der schwöret in sein / und der übrigen Herren Verordneten Seel. 5.

Welcher Gestalt die Frauen die Appellations-Juramenta ablegen / ist hierunten von den Juramenten zu sehen. 6.

Ein Jud / wann derselbe appellirt, muß eben so wol selbsten den Jüdischen Ayd ablegen / Innhalt Käyserl. Resolution von 8. Julii 642. zwischen Israel Wolffen Hof-Juden / und denen Attenshamberischen Erben.

OBSERVATIO XCIII.

Von den Aposteln.

SUMMARIA.

1. Was die Aposteln. 2. Die Genera der Aposteln seind unterschiedlich. 3. Apostoli sunt Appellationis pars. 4. Per dationem Apostolorum terminatur Judicis Jurisdictio. 5. Apostoli instanter sunt petendi. 6. Die Aposteln werden gleich nach abgelegtem Ayd begehrt.

DIe Aposteln sind Absandungs-Brief / dardurch der untere Richter die angenommene Appellation, dem Obern Richter zur weitern Erkandtnuß zuschickt / vide 1.

Rosbach. *in praxi civili tit.* 74. *num.* 1. *& seqq.* Schwarzenth. *in proc. l.* 3. *act.* 2. *jud. decis* c. 10. *num.* 5.

2. Und ob zwar in den gemeinen Rechts-Processen, unterschiedliche Genera Apostolorum gemacht werden / so ist doch bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht kein anders genus als der dimissorialium im Gebrauch / und ist fundirt in

l unica ff. de libell. dimissoriis &c. c. post appellationem §. formam. 2. q. 6.

3. Apostoli dicuntur Appellationis pars

c. ab eo. 6. App. in 6.

4. & per dationem Apostolorum Judex functus est officio suo, consummataque est ipsius Jurisdictio.

Schwarzenth. *in auctuario add. ad c. 9. de app. num.* 12.

5. qui Apostoli instanter debent peti

Schwarzenth *d. l. c. 7. n. fin.*

6. Die Apostein werden alsobald nach abgelegtem Ayd / und neben denselben / die Züsammenrichtung der Acten, in einem Einbringen begehrt; wie solches der tägliche Gebrauch mit sich bringet / ungeachtet der

Schwarzenth. *in d. auct. in add. ad c.* 10. *n.* 2.

sagt / es wåre die petitio Apostolorum bey den Oesterreichischen Gerichtern nicht im Gebrauch.

OB-

OBSERVATIO XCIV.

Von Aufrichtung der Appellation.

SUMMARIA.

1. Die Aufrichtung der Appellation bestehet in Zusammenrichtung der Acten. 2. In was Zeit die Appellation aufgerichtet muß werden? 3. Wann der Appellant wachtsam ist/ wie die Verbscheidungen nach einander folgen? 4. Ist der Appellant aber saumseelig/ so hält man nach den vierdten Gegentheilischen Einbringen die Appellation für desert. 5. Bey Zusammenrichtung der Acten wird nichts gelegt/ als was bey der Erkantnuß fürkommen. 6. Es muß auch kein überflüssige Anzahl der Schrifften gelegt werden.

DIe Aufrichtung der Appellation, bestehet in Zusammenrichtung der Acten, und Fertigung des Apostel-Briefs. 1.
Was die Zusammenrichtung der Acten anbelangt/ seind die Partheyen schuldig/ nach abgelegtem Ayd/ die Appellationen über einen Abschied/ inner 4. Wochen: von einem Bescheid aber/ inner 3. Tagen zwar aufzurichten: 2.

Gerichts-Ord. *tit.* Von *Appellationen p. 33. §.* Nach geleistem Ayd.

Es wird aber dieser Zeit also gehalten/ entweder ist der Appellant fürdersam/ oder saumselig: Ist er fürdersam/ und hält um Zusammenrich- 3.

tung der Acten, und Aufrichtung des Apostel-Briefs bald an / so wird solches anfangs 1. Nach Gelegenheit der Cantzley: hernacher 2. Nochmalen nach Gelegenheit der Cantzley verwilligt/ und von dem Expeditore auf jedwedere Verordnung ein Tagsatzung bestimmt / auch 3. Endlich auf das dritte Anruffen / wofern nichts einkommt / ex officio der Apostel-Brief ausgefertigt/ und die Acta zusammen gerichtet / folgends der Hochlöbl. Regierung übergeben.

4. Ist er aber saumselig / so hält der Gegentheil um die Defendirung an / auf welches dem Appellanten 1. Die prosequirung der Appellation alles Ernsts. 2. Mit mehrerm Ernst. 3. Bey Bedrohung auferlegt wird. 4. Wann nichts einkommen / hält man die Appellation für desert, und gehet in der Execution oder Hauptsachen fort / & meritò: quia appellandi Appellationem suam non exercent, Sententia rei judicatæ obtinet authoritatem; perinde ac si intra decendium appellatio non fuisset interposita. Idcircò Judex etiam non opponente parte, sed ex officio desertam inde appellationem esse pronunciare debet,

Schwarzenthal. *in auth. ad. c. und. de introd. app. n. 3.* Gail. 1. *obs.* 137. *n.* 1. Mynf. 259.

5. Worbey zu mercken / daß in Zusammenrichtung der Acten, weder weniger noch mehr / sondern bloß allein das gelegt wird / was bey der Erkandtnuß fürkommen / Remedium enim

l. 4. C. de temp. appell.

id

id est, non deducta deducere, & non probata probare, de notoriâ nimis consuetudine, locum non habet.

So gar wird kein Original oder Vidimus ausgewechselt/ sondern der Hochlöbl. Regierung zu fernerer Erkandtnuß in den Aposteln/ der Proceß also collationirt überschickt/ allermassen er in den Lands-Rechten bey der Erkandtnuß zusammen gerichtet gewesen ist. Wie solches aus der Hochlöbl. N. O. Regierung Decret, zwischen Truckenmüller/ und Hennion/ vom 30. April. 1638. zu sehen ist.

Es muß auch kein überflüssige Anzahl der 6.
Schrifften gelegt werden/ sonsten erfolgt von der Hochlöbl. Regierung ein Straff/ wie aus nachfolgender Declaration, vom 2. Sept. 603. zwischen Daviden Gotscheer/ und Sylvester Muschingers Erben zu sehen: Wieder hinaus zu geben/ und weilen Regierung befindet/ daß wider allen Gerichtsbrauch/ nicht allein unordentlich collationirt, sondern auch in die 29. Schrifften/ in dieser Rahtschlags-Appellation einkommen/ als solle nochmalen der Gerichts-Ordnung gemäs collationirt, und die gebührende Anzahl Schrifften gelegt werden/ will alsdann Regierung mit ordentlicher Erledigung darüber fürgehen. Demnach aber aus dem Apostel erscheint/ daß der Kläger an solcher Unordnung Ursacher/ und die Schrifften er allein gelegt/ derowegen soll er zur Straff auf 3. Tag zum Profosen verstrafft werden.

OBSERVATIO XCV.

Von Introducirung der Appellation.

1. Die Aufrichtung der Appellation wird ins gemein unter die Fatalien introducendæ b rechnet. 2. In was die Introducirung der Appellation:n bestehet?

1. 2. Wiewolen die Aufrichtung der Appellation ins gemein / unter die fatalien introducendæ gerechnet wird / so bestehets doch eigentlich in dem: daß man die zusamm gerichteten Acta, neben dem Apostel-Brief verschlossen / der Hochlöbl. Regierung der Ordnung nach / vermittels des Schubschreibers / einhändigt/ und also die / bey dem Judice à quo fürkommene Acta und actitata, bey dem Judice ad quem, introducirt,

Bey welchem in acht zu nehmen / daß man die Dignus (dann also wird der aufgerichtete / und Innhalt Apostel-Briefs / auf den höheren Richter ordentlich gedigene Process genannt) nicht verhält / sondern solche der Hochlöbl. Regierung Schubschreibern also-bald einhändigt.

OB-

OBSERVATIO XCVI.

Von denen Fatalien prosequendæ Appellationis.

SUMMARIA.

1. Der Appellirenden Parthey ligt ob / die Erledigung der Dignuß zu urgiren. 2. Judex sæpiùs interpellandus est. 3. Alle Viertel Jahr muß man ordentlich Schub nehmen. 4. Quod trimestre continuum est. 5. Es kan auch der Gegentheil die Erledigung treiben. 6. Wann eine Parthey den erledigten Procefs nicht alsobald zu Gericht einreicht / wird sie durch den Pönfall getrieben.

WAnn die Dignuß zur Hochlöbl. Regierung kommt / ligt der appellirenden Parthey ob / die Erledigung zu urgiren / 1.

per textum in l. fin C. de temp. app. ibi.

summâ ope niti debet appellans, ut intra fatalia causa Appellationis terminetur. Quare sæpiùs interpellare Judecem debet. 2.

Schwarzenth. *in auct. add. ad c. 15. de app. n. 4.*

Und entzwischen von viertel zu viertel Jahren / ordentliche Schub zu nehmen schuldig. Dann wann man ein viertel Jahr verstreichen låst / und nicht wiederum einen neuen Schub nimmt / ist die Appellation schon desert. Nach Inhalt der den 14. Martii 1546. 13. Feb. 1395. ausgangenen Generalien. 3.

4. Et hoc trimestre continuum: cui & feriæ adscribuntur.

Schwarzenth. in proc. de app. lib. 3. c. 12. n. 12.

5. Es kan auch der Gegentheil die Erledigung treiben.

6. Wann nach erledigtem Proceſs und ausgefertigter Declaration, ein Parthey dem Gericht solche nicht alsobalden einreicht / sondern muthwilliger Weiß verhält / wird sie durch scharffen Pönfall auf des Gegentheils anhalten / hierzu compellirt.

OBSERVATIO XCVII.

Pendente Appellatione, nihil est innovandum.

SUMMARIA.

1. Appellationis interpositæ quæ sit virtus? 2. Pendentibus terminis Appellationis, officium Judicis à quo conquiescit. 3. Jngleichen werden die Verordnungen / sie kommen her wo sie wöllen / eingestellt / biß die Appellation erörtert wird. 4. Aber ein Commission zu gütigen Vergleich / kan pendente appellatione angeordnet werden. 5. Attentata pendente Appellatione facta revocantur.

1. TOto titulo *ff. nihil invocari app. interposita text. in l. 1. in fin. ff. ad S.C.* Turpillianum Canisius *in summa Juris Can. lib. 4. tit. 15. §. Pendente.*

Virtute enim Appellationis interpositæ, aliquis constituitur in protectione Judicis, ad quem

quem appellatur, & à Jurisdictione Judicis, à quo appellatur, exemptus est, censeturque transfusa omnis cognitio in Judicem ad quem

per c. proposuit, 24, &c. ad audientiam 34. X. de appellat.

terminisque appellationis pendentibus, ligatæ 2.
sunt manus Judici à quo, & ejus officium conquiescere debet etiamsi non detulerit appellationi.

Schwarz. *in auth. ad c. 4. & 5. de judicibus, à quibus & ad quos app. n. 25. & ad c. 12. ibid. n. 11. vid. etiam d.* Schwarz. *in proc. lib. 3. de app. c. 15. n. 1.*

Wann sichs aber zuträgt / daß das Löbl. 3.
Landmarschl. Gericht / nach etwa abgeschlagener Appellation eine weitere Verordnung ertheilt / und die Hochlöbl. Regierung hernacher erst die Bedencken absordert / so werden alle solche Verordnungen / biß zu Erörterung der Appellation eingestellt.

Eine Commission zu gütigen Vergleich / kan 4.
auf der Partheyen Begehren / gar wol angeordnet werden. Wie man dann viel Sachen weiß / welche pendente appellatione verglichen worden.

Quin & attentatum, quando est notorium, 5.
pendente appellatione absque ulteriori processu revocari potest.

per ea, quæ pulchrè tradit Carpz. Decis. *93. n. 2. & seqq.*

OB-

OBSERVATIO XCIIX.

Die Temerè appellantes werden pœnâ pecuniariâ gestrafft.

SUMMARIA.

1. Judex temerè appellantes in pœnam pecuniariam condemnet. 2. Appellatio non debet esse suffragium calumniantium. 3. Qualiter puniendi sint temerè appellantes.

1. Unter denen remediis abbreviandarum litium, ist nicht das wenigste/ ut supremi Judices, partes frivolè appellantes, non solùm in expensas, sed etiam pœnam pecuniariam condemnent.

Parth. *litigiosus de modis abbr. lit. lib.* 2. *c.* 14. *n.* 20. *&* 21. *ubi allegat Sanctum Bernhardum dicentem,*

2. qui non gravatus appellat, certum est, quòd aut gravare intendat, aut tempus redimere. Non debet autem appellatio esse suffragium cavillantium, sed refugium gravatorum, multi enim pendente appellatione fruuntur aliquâ re, quæ semper fuit injustè possessa. Et ita vertitur Antidotum in venenum. Quem das mihi in tam crebris appellationibus, quæ hodie fiunt, qui restituerit nummum adversario pro expensis? hæc sunt verba S. Bernhardi.

Ut autem temerè appellantes puniantur, vermag die

Gerichts-Ord. *tit.* Von *Appellationen. p. 35.* §. Zum Vierten & *p. 36. in* §. diese *ibi.*

Wir wollen gäntzlich/ daß gegen dergleichen muhtwilligen Appellanten, in allweg mit gebührender Straff fürgangen / und derselben mit nichten verschont werden solle /

Schwarzenth. *in proc. lib. 3. de Expensis c. 4. n. 5. verum Excelsum.*

Et hoc quoq; præcipiunt Imperatores Diocletianus, & Maximinianus in

l. eos, qui 6. §. ne temerè 4. C. de app. adde l. ab executione 5. §. fin. C quorum app. non recip. vide Cujac 21. *obs. c. 33.* Wurmbser *lib. 1. tit. 24. obs.* 24. Schwarzenth. *in proc. lib. 3. de app. c. 13. n. 3.*

Qualiter autem puniendi sint temerè & inconsultè appellantes, tradit 8.

Menoch. *de arb. Jud, quæst, lib. 2. cent. 5. casu 445.*

Sic Decl. Exc. Reg. in causâ Matthiæ Enßler / und Esaiä Felders / 13. Febr. 629. Ist erledigt/ und obgedachtes unsers Landmarschl. und unserer Beysitzer gegebener Abschied / neben Erstattung/ Expens, Unkosten und Schaden/nach Mässigung des Gerichtsüberführung / dann auch hierinnen temerè interponirten Appellation, p. 30. Reichsthaler in die Straff erkennt.

Item in Declarat. zwischen Herrn Hansen N. Freyherrn/ und denen Greiffenbergischen Erben. publ. 2. Junii 1614. um willen auch er N. Freyherr / so temerè appellirt, ist er p. ein hundert

Reichsthaler / die er alsobalden zu Regierungs-Handen erlegen solle / in die Straff erkennt.

Item in Declarat. zwischen Herrn Carl Gilleisen Freyherrn / und Frauen Catharinam von der Goltz / vom 17. Junii 617. Um willen aber Herr Gilleiß Freyherr so temerè appellirt, und ihr der Regierung die Zeit so vergebentlich aus den Handen gezogen / ist ihme solches mit Ungnaden verwiesen / und deswegen um 50. Reichsthaler in die Straff genommen.

Item ist Herr Ehrenreich von Kainach / durch der Hochlöbl. Regierung Declar. vom 6. Julii 1616. wegen eines temerè appellirten Rahtschlags / um 100. Reichsthaler / gestrafft worden.

Et sic in aliis causis, quas allegare odiosum esset, observatum memini.

OB-

OBSERVATIO XCIX.

Von Eröffnung der Declaration.

SUMMARIA.

1. Wie die Declarationes eröffnet werden? 2. Die Parthenen oder ihre Advocaten müssen selbst darbey erscheinen. 3. Neben der Declaration kan man gleich um die Eröffnung einkommen.

DJe Declarationen werden zu Zeit der Lands-Rechten vor den Abschieden / ohne: ausser derselben aber / mit Verkündung eines gewissen Tags (durch Bescheid: Fiat auf den Tag / um acht Uhr Vormittag / oder auch Nachmittag / und zeitlich zu verkünden) eröffnet. 1.

Zu welcher Eröffnung die Parthenen selbsten / 2.
oder die Advocaten, in Person erscheinen müssen / wo aber der Gegentheil oder Advocat ausbleibt / und kein erhebliche Entschuldigung einwendet / wirds ex officio eröffnet. Wie solches der tägliche Stylus mit sich bringt.

Die Advocaten sollen / zu Befürderung der 3.
Sachen / neben der Declaration, gleich alsobald das Suppliciren um die Eröffnung einreichen.

OBSERVATIO C.

Neue Revisions-Ordnung.

SUMMARIA.

1. In welchen Fällen die Revision zulässig seye oder nicht. 2. In was Zeit/ und wie die Revision anzumelden sey. 3. Von Herausnehmung des Abschieds. 4. Von denen Revisions-Commissarien. 5. Von Erhebung der Acten und Einreichung der Revisions-Schrifft. 6. Von Einreichung der Gegen Revisions-Schrifft / und Ubergebung der völligen Acten. 7. Von Desertirungen der Revision, und Befürderung der Revisions-Urtheil. 8. Von Neuerungen. 9. Von Einstellung der Execution. 10. Von dem Juramento Calumniæ, und Bestraffung der freventlichen Revisions-Werbung. 11. Von den Sportulis. 12. Eine Vermahnung an den Advocaten.

NAch der Appellation ist das andere Remedium, die Revision, derentwegen haben die jetzt regierende Kayß. May. vorhero ein Edict, sub dato 26. Junii 637. anjetzo aber / unterm dato 27. Julii 655. ein ausführliche Revisions-Ordnung ausgehen lassen / welche in nachfolgenden §. begriffen ist / und von Wort zu Wort also lautet:

1. Die Revision hat in allen Fällen statt / wo einer von dem letzten Abschied oder Declaration, billich beschwehrt zu seyn vermeint / ausser in nachfolgenden: als

1. In Peinlichen Sachen / die Leibs- und Lebens-

bens-Straffen auf sich tragen / doch ausgenommen / wann das Uthel auf einen ordentlich ausgeführten Anklagungs-Procefs ergangen.

2. Von gemeinen Rathschlägen / Verfahrungs-Bescheiden / wie auch Verlässen / und gemeinen Interlocutori-Abschieden: Es wäre dann Sach / daß dieselben die Krafft und Würckung eines End-Abschieds hätten / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden End-Abschied / nicht widersetzt werden kunte / ob sich trügen.

Und dieses hat noch vor Jahren / der berühmte Gailius, *odio litium & favore Executionis* in Oesterreich für eine löbliche Gewonheit angezogen / 1. *obs.* 155. *n.* 5.

3. Wo in einer Sachen drey gleichförmige Erkandtnussen vorhanden seind.

4. Wider den Lauff der Execution, idque, ob favorem Executionis & ut sententia sortiatur effectum.

Gail *d. obs.* 155. *n.* 2. & 5. *arg. illorum, quæ dicit* Schwarzenth *l* 2. 5. *Jud. decis. actu c.* 1. *per tot. vid.* Benderus *de Revisi. concl* 10.

5. In lautern bekanntlichen / oder durch des Schuldners Handschrifft und Pettschafft richtigen Schuldsachen.

arg. illorum, quæ dicit Gail. *d. l. n.* 5. & *de arrestis c.* 9. *n.* 18. *obs.* 104 *in fine.*

6. In denen Rechtsstritten / worüber schon einmal Revisio gesucht / und der ansuchende Theil in Revisorio Judicio verlustiget worden / ist dem ansuchenden weiters kein super-Revision zu begehren erlaubt.

Victo Supplicandi licentia non nisi semel in causa conceditur, licet bis appellare liceat, eò quòd sit remedium extraordinarium, & ex gratia promaneat.

Rosbach. *in praxi Civ. tit. 76. n. 13.*

Deinde etiam ad evitandam infinitatem litium, quæ legibus inimica est, quis enim finis litium esset in tantâ provocandi licentia?

Gail. *obs. 155. n. 3.* Benderus. *d. loco concl. 37.*

7 Wann sich einer/ bevorab nach ergangenem Abschied oder Declaration, der Revision ausdrucklich verziehen/ oder sonsten mit der That solchen Abschied oder Declaration einmal angenommen und beliebt hätte.

Renunciantibus enim Juribus suis, nullus amplius datur regressus ad ea

l. cum quidam 26. C. de adm. tut. Dalnerus de Renunc. c. 18. n. 2. & seqq. & c. 19. n. 1.

Id quod tam in expressâ quàm tacitâ renunciatione obtinet. Cum tacita eandem vim, quam expressa contineat, tacitique & expressi par virtus sit & efficacia.

l. cum quid. 3. ff. si cert. pet. Gail. *1. obs. 116. n. 5. & obs. 30. n. 4.* Dalnerus *de renunc. c. 3. n. 9.*

8. In Sachen/ welche sich nicht auf dreyhundert Gulden erstrecken: Benè princeps facit, quando ad coërcendam temerè appellantium, aut supplicantium malitiam & litigantium temeritatem, eandem ad certam Summam restringit

Bend. *de Revis. concl. 30. num. 2.* Myns. *cent. 6. obs. 15.*

ausser in Dienstbarkeiten/ Zinß/ Dienst/ Jurisdictions:

dictions: und solchen Sachen / welche ein beharrlich und ewige Beschwerde ob sich tragen: wie nicht weniger / wann einer beschwerten armen Parthey an ihrem Recht / welches ein wenigere Summa austrüge / gleichsam ihr Wolfahrt gelegen wäre: So solle solches durch diejenigen / so Wir unserm gnädigsten Wolgefallen nach / zu denen Revisionen jedesmal verordnen / in billiche Obacht gezogen / und Uns darüber ihr Gutachten eröffnet: wann auch etwa in deme Irrungen fürfielen / ob die Sach dreyhundert Gulden austrage / oder nicht: durch dieselbigen ohne sondern Process oder andere Weitläufftigkeit ein Ausschlag gemacht werden.

9. In denen Fällen / wo man das ordinari Mittel der Appellation zu gebrauchen / und solches unterlassen hat.

cum omisso remedio ordinario non sit licitum confugere ad extraordinarium

per l. quædam in pr. ff. de edendo 1. Carbonianum *§. 3. ff. de Carb, edicto, textus clarus hâc de re in jure communi exstat. in l fin.* C. *ut lite pend. ibi.*

Qui licitam provocationem omiserit, perpetuô silere debebit, nec à nobis impudens petere per Supplicationem auxilium tentet: Quod si fecerit, desiderio suo carebit, & ignominiæ pœnâ notabitur. Deinde talis, qui appellationem omittit, dicitur quodammodo renunciasse appellationi, & consequenter etiam se exclusisse à facultate Supplicandi principi, ut revideat causam.

Schwarzenth. *in auct. process. Jud. ad act. 3 Jud. decis. n. 14.*

2. Ein jedweder / der die Revision suchen will / solle hinfüro innerhalb eines Monats peremptoriè, nach ergangenem Abschied / Declaration oder Bescheid / in welchem die Revision statt hat /

contra Jura Communia & textum in Auth. quæ Supplicatio C. de prec. Imp. off. Sed hæc ideò introducta sunt, ne Judices perpetuo Revisionis periculo subjaceant, neve Executiones sententiarum magno Victoris malo, pessimoque exemplo in longum extrahantur, & litis immortales fiant.

Gail. *d. Obs.* 155. *n.* 2.

sich bey Uns als Lands-Fürsten / vermittels eines Anbringens oder Schrifft /

Revisio enim debet fieri in Scriptis, Benderus *d. l. concl.* 11. & 15.

darinnen er die Motiva und Ursachen / warum er die Revision, und inmittels Einstellung der Execution begehre / nothdürfftig ausführen mag / anmelden; und in der hernach bestimmten Zeit / sein Haupt-Revisions-Schrifft / gehorsamst einzureichen / sich erbieten: Benebens solche gethane Anmeldung / mit Beschliessung einer Abschrifft / des bey Uns eingereichten Anbringens oder Schrifft / bey Unserer N. O. Regierung / so wol zu derselben / als auch der Gegen-Parthey Wissenschafft und Nachrichtung widerholen / welches alsdann der gestalt daselbst berahtschlagt werden solle. **Dem Gegentheil dieser Revisions-Anmeldung / mit Zustellung zu erinnern.**

Wann aber einer innerhalb ermeldtes Monats/ bey Uns/ als Lands-Fürsten/ die Revision nicht angemeldet/ sondern allererst nach Verfliessung solches Monats/ um Verstatt: und Zulassung derselben anhalten würde/ solle er darmit nicht mehr gehört/ sondern darvon gäntzlich abgewiesen werden.

Damit sich keiner von Verfassung der Revisions-Anmeldung/ wegen Ermanglung des Abschieds oder Declaration entschuldigen könne: Als haben wir bey unser N. O. Regierung verordnet/ daß der Abschied gleich nach der Publication gegen gebräuchiger Tax hinaus gegeben/ die Acta aber/ bey unserer N. O. Regierungs-Cantzley ein Monat lang/ deßgleichen auch bey denen untern Instanzen, nach Eröffnug der Declarationen, ebenfalls ein Monat/ biß nemlich der Termin der Revisions-Anmeldung verstrichen/ aufbehalten werden sollen. 3

Wann nun in solcher Zeit der verlustigte Theil/ die Revision bey uns angemeldet/ solle hierauf unsere N. O. Regierung/ beeder Partheyen Acten, worüber der Abschied oder Declaration ergangen/ samt ihren/ bey der Erkanntnuß gehabten Motiven, alsobalden nacher Hof einreichen: Zum Fall sich aber in einer Revision über ein Declaration die Acta bey der untern Instanz befinden thäten/ hat sie Regierung/ dieselbigen alsobalden abzufordern und obverstandener massen/ zu übergeben.

Alsdann wir taugliche/ un wol qualificirte Personen/ aus unsern Geschwornen und Ju-

stitz-Rähten / gnädigst verordnen werden / welche aus obberührten Acten, und Regierung Motiven, alles Fleiß zu erwegen haben /
quæ rationes decidendi exquisitissimè & perfectissimè examinari atque ponderari debent, quia ex ejusmodi diligenti rationum indagatione, an Sententia dolo, imperitiâ aut negligentiâ lata sit, nec ne, facilè arguitur

Benderus *Concl.* 19. *n.* 2. & 7.

Cammergerichts-Ordnung §. darauf & §. Und sollen.

ob solche Revision nicht zu Verlängerung / sondern mehrers zu Ausführung der gerechten Sachen / gesucht werde / auch dieselbe Revisibilis, und benebens die Execution, einzustellen sey oder nicht? Und so dann innerhalb den nächsten vier Wochen / uns ihre Relation, zu unserer gnädigsten Resolution übergeben sollen. Inmassen wir dann ernstlich wollen / daß sie solchen Termin gewißlich in acht nehmen / und da sich die Sach verzüge / sie uns ein interims-Relation einreichen / und darinnen die Ursachen / woran solcher Verzug hafftet / beybringen / damit wir jedesmals uns ferner darauf resolviren, und gebührende Remedirung fürkehren können.

Da es sich auch aus denen Actis besünde / daß durch die gesuchte Revision, die Sach nur mit Fleiß aufgezogen worden / so solle nicht allein dem Revisions-Werber / sondern auch seinem Advocaten, welcher ihn / Revisions-Werber / dahin verleitet / nach Befund der gesuchten Verlängerung / und muhtwilligen Litigirens, neben

Er-

Erstattung der Schäden und Unkosten / noch ein absonderliche würckliche Straff aufgesetzt /

per ea, quæ habet Benderus *d. l. concl. 9. per totum, & concl. 8.*

ubi dicit, quòd pauper injustè petens, Revisionem luere debeat in Corpore: Procurator, si calumniosam litem nomine Domini instituit, ipse & non Dominus condemnari debet, nisi specialiter mandaverit

pr. l. non est ignot. C. de adm. tut.

In Cameralitatem protelans, puniri potest duabus libris auri.

Ventura de Valentiis in Parthenio *litig. lib. 2. c. 7. num. 36.*

und sie zu Erlegung derselben ernstlich angehalten werden / allermassen wir hiemit befehlen / daß die Supplicationen, von einem bey denen Gerichtern angenommenen Advocaten / jedesmals mit Tauff: und Zunamen / neben des Principals Namen unterschrieben / und widrigen Falls nicht angenommen werden sollen.

Wann aber die Revision von uns angenommen / und die Sach für Revisibl erkennt worden: Wollen wir von Hof aus / wiederum auf unser N. O. Regierung beeder Partheyen Acten, worüber der Abschied oder Declaration ergangen / samt ihr Regierung bey der Erkanntnuß gehabten motiven, neben des Revisions-Werbers Anmeldungs-Schrifft / oder Anbringen / alsobalden zuruck schicken lassen / alsdann ein- oder anderer Theil um Erhebung seinerseits Acten, bey gedacht unserer N. O. Regierung / gantz förderlich einzukommen hat / und solle nach- 5.

folgender Bescheid hierauf erfolgen / Fiat, und solle der Expeditor in beyseyn beeder Theil / jedem seine Acta erfolgen lassen.

Im Fall nun ein oder andere Parthey hierzu nicht erscheinen würde / solle auf des begehrenden Theils weiters anlangen / dieser Bescheid ergehen / Fiat dem Expeditori aufzulegen / daß er dem Supplicanten seine Acta ex officio erfolgen lasse / und dessen dem Gegentheil hernach zum wissen zu erinnern.

Da aber der Gegentheil einkommt / solle selbiges Anbringen / zwar mit Fürzuhalten berathschlagt / jedoch auf erfolgende Ableinung / nach Beschaffenheit der Sachen / solche Verordnung gethan werden / damit der Revisions-Werber seine Acta bekomme / und sein Revisions-Schrifft

Id quod unico scripto fieri debet.

Bend. d. l. concluſ. 15.

unverhinderlich verfassen könne. Nach empfangenen Acten, solle der Revisions-Werber / von Zeit der erhebten Resolution, Innhalt deren wir die Revision zugelassen / anzurechnen / inner zwey Monaten / gleichfalls peremptoriè sein recht Haupt-Revisions-Schrifft / gewißlich eingeben / da er aber inner solchen zwey Monaten / dieselbe nicht einreichen thäte / ist die Revision für sich selbst hiemit desert und gefallen.

Hingegen so der Revisions-Werber sein Revisions-Schrifft / in den gesetzten Termin der zwey Monat eingibt / solle dieselbe alsobalden an unser N. O. Regierung geschickt / von dem

Sup-

Supplicanten zugleich glaubwürdige Abschrifften gedachter Revisions-Schrifft und Beylagen allda eingereicht; das vom Hof kommene Original und Beylagen / bey der Cantzley aufbehalten / die Abschrifften aber dem Gegentheil exequirt, derselbe mit seinem Gegen-Revisions-Bericht /

Etiam unico saltem scripto.

Bend. *d. l. concl.* 15. *n.* 5.

inner zwey Monaten (als welche wir von Zeit der Exequirung anzurechnen pro termino peremptorio hiemit ansetzen) von ihrer Regierung vernommen / und wann dieselbe einkommt / dergestalt berahtschlagt werden / **Dem Expeditori aufzulegen / daß er die Original-Revisions-Schrifft / samt den Beylagen aufsuche / die Acta ordentlich aufeinander richte / und der Regierung verpetschirt in Raht gebe;** Nachmals sollen die Motiven bey gedachter unser N. O. Regierung wiederum herfür gesucht / und denen Revisions-Acten beygebunden / folgends zu unserer fernern Verordnung unverlängt eingereicht werden.

Im Fall aber der Gegentheil / in den bestimmten peremptorischen Termin der zwey Monat / saumselig erscheinen würde / solle auf des Revisions-Werbers anhalten / ihm Gegentheil die Einreichung seines Gegen-Berichts / inner acht Tagen / zu allem Uberfluß anbefohlen / wo er aber / nach Verstreichung dieses achttägigen Termins, berührten seinen Gegen-Revision-Bericht / dannoch nicht eingereicht / alsdann die

Original-Schrifft mit ihren Beylagen / ohne alle weitere Anmahn- oder Erinnerung von dem Expeditore ex officio zusammen gerichtet / und ermeldter unserer N. O. Regierung verschlossen im Raht gebracht / auch so dann die motiva, darauf sie in der Erkantnuß gangen / obverstandner massen beygebunden / und nacher Hof gegeben werden.

7. Da der Revisions-Werber / in dem angesetzten Termin, die Revision entweder nicht gesucht / oder aber derselbige / das Juramentum Calumniæ zu leisten verschieben wolte / so solle gedachte Revision obverstandener massen keines Wegs weiter verstattet werden.

Jura enim vigilantibus scripta sunt, & contemptor legis non est dignus beneficio legis, nec purgatio moræ debet admitti, cùm tempore legis vel statuti elapso moræ purgatio amplius non admittatur, sed quasi tacita renunciatio inducatur.

Gail. *dicta observ.* 155. *n.* 1. Dalner. *de Reunnc.* *c.* 3. *n.* 58.

Hingegen wann die Revision von uns zugelassen / auch darüber der Gegentheil mit seiner Gegen-Revisions-Schrifft einkommen / und samt den abgeführten Actis und verfasseten motivis, zu unsern Handen erlegt würde / so wollen wir / wie obstehet / gewisse uns geschworne / der Rechten / und Landsbrauch erfahrne / Justitz- und andere Räht / (jedoch weniger nicht / als jedesmals fünf) verordnen / und denenselben mehr angeregte Revision-Schrifft / so der Anhaltende ein-

eingebracht / wie auch des Gegentheils Gegen-Revisions-Bericht / da er auf die beschehene Communication in dem Termin der zwey Monat etwas schrifftlich geantwort / samt allen derselben Beylagen / und unserer N. O. Regierung motiven, zustellen lassen / darauf sie auch innerhalb zweyer Monatfrist / von Zeit der ihnen aufgetragenen Commission, zusammen kommen / die Acta alles Fleiß miteinander ablesen / auch bey ihrer Pflicht und Ayden / so sie in Annehmung ihrer Aemter und Rahtsstellen geschworen / eines und des andern Theils in deren Actis begriffene Fundamenta fleissig erwegen / auch die Motiva und Ursachen / darauf solche Urtheil geschöpfft / gegen denen in beeden Revisions-Schrifften / angezogenen Behelffen / halten/und ob sie solchen Abschied oder Declaration recht erfunden/und selbiges zu confirmiren/oder so etwas darinnen übersehen oder geirret / und wie sie solches befinden / uns zu unserer fernern und endlichen Resolution, mit ausführlichen in Rechten wol gegründeten Ursachen/schrifftlichen fürbringen und referiren: auf dem Fall aber einige Verhindernuß fürfiele / daß solches inner den obbestimmten zwey Monaten / nicht hätte beschehen können / sollen sie uns die Ursach der Verhindernuß durch ein interim-Relation alsobalden berichten / widrigen Falls / würde demjenigen / welcher dabey die Direction hat / gegen uns die schwere Verantwortung obligen.

Und demnach auch eine Zeithero in denen Re- 8.
visions-Schrifften diese Unordnung verspürt

wor-

worden / daß die Partheyen die Revision nicht aus den vorigen Acten oder Beweißthumen / darauf unsere N. O. Regierung bey der Erkanndtnuß gesehen und geurtheilt hat / angestellt / sondern grosse Revision- und Gegen-Revision-Schrifften / auch darinnen allerhand neue Beweißthum und Behelff in der Hauptsach / so hievor bey dem ergangenen Abschied der Declaration nicht fürkommen / eingebracht:

Also setzen und ordnen wir / daß weder in der Supplication oder Revision, noch der darauf gefolgten Gegen-Revisions-Schrifft etwas neues vorgebracht / oder da es vorgebracht / nicht in acht genommen / sondern gäntzlich als ein Neuerung verworffen werden solle; Inmassen dann unsere Rähte / so wir zu Revisions-Commissarien verordnen werden / in reiffe Beraht-schlagung zu ziehen haben / ob er Revisions-Werber neue Beschlüß oder Neuerungen / welche in denen vorigen Acten nicht einkommen / beygelegt habe / und da sich dergleichen befunden / sollen sie in ihrer Relation, wie und was Gestalt / sowol besagter Revisions-Werber / als auch etwan sein Advocat, wegen der fürgebrachten Neuerungen / entweder an Geld oder an dem Leib / nach Beschaffenheit seines Vermögens oder Unvermögens / zu bestraffen seyn möchte; uns ihr wolgegründtes Gutachten / neben billicher Beobachtung der verursachten Expens, Unkosten und Schäden / eröffnen.

Idque etiam in Camera observari dicit Gail *d. observ.* 155. *n.* 1. & 2.

Ita ut utrique parti non liceat aliquid novi deducere, sed tantum ex prioribus actis, causas gravaminum exponere: Nam in causis revisionum l. per hanc C. de temp. app. locum non habet, sed ex iisdem actis de iniquitate sententiæ revidendæ judicandum; quia revidere est ex actis iisdem judicare: aliàs si addere liceret, non esset Revisio, sed potius additio & novatio actorum, super quâ Judices non essent auditi, neque super iis quicquam judicatum; & proinde erroris argui non possunt, cum non entis nullæ sint qualitates. Vid. etiam

Bend. *d. l. concl. 16.*

Cammergerichts-Ordnung §. Erstlich. & §. Und sollen.

Von Einstellung der Execution wird in nachfolgender Observation gehandelt. 9.

Es solle auch der jenige/ so die Revision sucht/ zu mehrer Sorg und Anhaltung/ und damit sich ein jeder vorhero wol bedencke/ bey unserer N. Ö. Regierung einen Cörperlichen Ayd/ gleich nach zugelassener Revision, darzu auch die Gegen-Parthey allzeit erfordert werden solle/ ablegen/ dieses Innhalts: daß er solche Revision nicht gefährlich/ und die Sach dardurch aufzuziehen/ sondern aus gutem reinen Gewissen/ einig und allein um bessers Rechtens willen/ suche und begehre/ solcher Ayd auch jederzeit von dem Principaln selbst geleistet werden/ es kämen dann gantz erhebliche Ursachen für/ daß ermeldter 10

ter Ayd unserer N.O. Regierung Erkanndtnuß nach / auch von einem Gewalttrager angenommen werden könte.

vid. allegata supra §. 4.

11 Damit auch die von uns geordnete Räht und Commissarii Ursach haben / sich desto eifferiger zu bemühen / und die Sachen zu befördern / auch die Partheyen mehrer Abscheuen tragen / die Revision zu begehren : Als wollen wir hiemit gnädigst verwilligen / daß die Räht und Commissarii, bey einem jeden Actu, ein gewisse Summam, wie viel Sportulen zu nehmen / nach Wichtigkeit der Sachen / auch Beschaffenheit des Procefs und der Bemühung: wie nicht weniger / nach der Partheyen Vermögen / solcher Gestalt / billich und leidenlich (wie sie es vor GOtt und uns / zu verantworten ihnen getrauen) benennen / und selbige / von dem Revisions-Werber / einfordern mögen / welches dann ihme Revisions-Werber (im Fall er obsiegen würde) bey dem verlustigten Theil zu ersuchen bevorstehen / darauf nun gleichfalls / besagte unsere Rähte und Commissarii in specie bey der Erkanndtnuß gedacht seyn / und folgends in ihrer Relation zu unserer Nachrichtung beyrucken sollen / was und wie viel sie diß Orts genommen haben.

Hæc sunt formalia der Revisions-Ordnung.

12 Schließlichen / sollen die Advocaten, bey Verfassung der Revisions-Schrifften / nicht aus der Obacht lassen / was der

Rosbach, *in supra praxi civili tit*. 76. *n*. 17.

gar

gar vernünfftig an die Hand gibt: ut causa, super qua fundari debet, assumenda sit, non ex sententiæ iniquitate, quia incivile est, allegare iniquitatem Judicis, præsertim cum nec in ejusmodi sublimes Personas (durch welche die Gerichter in diesem Land besetzt seind) iniquitas, propter eminentiam & Justitiæ præsumtionem cadere censeatur, sed ex petitione veniæ & proprii erroris vel negligentiæ, vel impudentiæ, vel adversarii circumventionis allegatione. Sæpe enim fieri solet, ut Judex circumventione partis adversæ ad judicandum aliter inducatur, quàm æquum ac justum videbitur: quo facto, in melius meritò reformari debet sententia, & si minùs hoc per appellationem fieri potest, per supplicationem saltem concedendum est, ne cuiquam sua calliditas prosit, & alteri noceat.

c. cum olim. X. de sent. & re jud.

OB-

OBSERVATIO CI.

Die Revision stellt die Execution regulariter nicht ein.

SUMMARIA.

1. Die Revision stellt die Execution nicht ein. 2. Adeò ut, secundum quosdam, nec per Rescriptum Imperatoris executio impediri possit. 3. Posterius tamen ex legitimâ causâ fieri posse non negatur.

GRavis est quæstio, dicit Gailius 1. *obs.* 154. *n.* 3. & obex, Gordiano nodo intricatior, Benderus *de Revis. concl.* 20. Harpprech. *de proc. Jud. Diss.* 6. *th.* 275. an pendente Revisione suspendatur Executio sententiæ revidendæ.

1. Es ist aber / wie aus nachfolgenden Rescriptis zu sehen/ in diesem Land Oesterreich richtig / daß die Revision die Execution nicht einstellt / Sicut nec in Regno Hispanico, Gallico, Neap. & Ducatu Pedemontano Revisio suspendit litis executionem, *teste* Venturâ de Valent. *in Parth. litig. lib.* 2. *c.* 14. *n.* 14. idque per *textum in auth. quæ supplicatio. C. de precibus imp. ff. Nov.* 719. *c.* 5. quæ Jura Benderus *d. l. n.* 2.

hanc

hanc opinionem tam manifestè confirmare atque probare ait, ut eam tanquam certissimam, ne quidem in dubium vocatam appareat. 2.
Quid? quòd plurimi Executionem nec per Rescriptum Imperatoris impediri posse asserant.

Bend. *de Revis. concl.* 22. *per tot.*

Es ist auch derentwegen ein lauters Käys. Rescriptum vom 17. Febr. 615. in Consuetud. novo Exc. Reg. vorhanden / über ein Schrifft / darinnen neben der Revision, die Einstellung der Execution gesucht worden / ibi formalia: **Soviel aber die gebettene Einstellung der Execution anlangt / weiln solches wider das Jus Commune, und den biß daher observirten Land: und Gerichts-Brauch ist / wollen Ihr Majest. gnädigst / daß derselben ihr Lauff gelassen werden solle.**

Sic etiam se resolvirt Imper. 24. Octob. 615. in causâ Prendtlischen Gerhaben / contra Erhard Wasserbecken.

Et justâ tamen ex legitimâ causâ, utilitatem 3.
præsertim publicam concernente, Princeps per singulare Rescriptum executionem suspendere potest, per tradita Gailii

2. *obs.* 56. *n.* 1. & 2. & 1. *obs.* 154. *a.* 4.

multa enim contra rationem disputandi, pro utilitate communi recepta esse, innumerabilibus rebus probari potest.

verba textus in l. ita vulneratus 51. §. *fin. ff. ad l. Aquil. adde l.* 3. *de officio prætorum videatur* Benderus *d. l. concl.* 22. *n.* 27. & *seqq.*

Wie dann Ihr Käys. May. in obbemeldter

jüngsten Revisions-Ordnung vom 27. Julii 655. §. 9. austrücklich statuirt und verordnet haben: Daß die Revision keines Wegs die Execution einstellen solle / es seye dann / daß sie durch ein gemessene Resolution die Execution einzustellen anbefehlen thäten.

OBSERVATIO CII.

Von der Restitution in integrum.

SUMMARIA.

1. Wie man es hält / wann ein Parthey restitutionem in integrum sucht? 2. Was das Löbl. Gericht bey Verfassung ihres Berichts / in Berahtschlagung ziehet? 3. Das Löbl. Gericht considerirt, ob ausser der Restitution kein ordinari Mittel verhanden gewest? 3. Ob man die Læsion bewiesen hat? 5. Ob die Restitution zu rechter Zeit angemeldet worden? 6. Ob man die Instrumenta nicht vorhero gehabt / wegen welcher man die Restitution sucht? 7. Der Actor ist sein Behelff so wol als der Reus, auf einmal fürzubringen schuldig. 8. Temerè restitutionem quærentes condemnatur in expensas. 9. Restitutio impedit sententiæ executionem.

1. WAnn ein Parthey Restitutionem in integrum bey Hof sucht (wie es dann alldorten dem Landsbrauch nach geschehen muß) so fordert der Hof / vermittels der Hochlöbl. Regierung / von dem Landmarschl. Gericht / Bericht und Gutachten: daßselbe

selbe aber von dem Gegentheil seinen Bericht ab/ und procedirt ferners nach der Ordnung / wie es mit Bericht und Gutachten gehalten zu werden pflegt.

2. Damit aber die Partheyen und Advocaten hierinnen desto sicherer zu gehen haben / will ich mit wenigem anzeigen / was das Löbl. Gericht bey Verfassung eines jedwedern Gutachtens in Berahtschlagung ziehet.

3. 1. Ob ausser der Restitution kein anders ordinari Mittel gewesen / durch welches die Parthey ihr Jus hätte erhalten / und ihr zu bessern Recht verhelffen können? Quia restitutio est remedium extraordinarium,

l. in causæ cognitione 16 in pr. ff. de minoribus l. f. & toto tit. C in quibus causis in integr. rest. necessaria non est.

Quod si igitur mero Jure aliquis munitus est, non debet ei tribui extraordinarium remedium,

per textum in d. l. 16, in pr. ff. de minoribus.

4. 2. Ob man die Læsion bewiesen hat? Nam omnis restitutio, non nisi læsionis gratiâ conceditur, ideoque in concipiendo restitutionis libello cautus sit Advocatus, ut læsionem opponat, remque ita narret, atque deducat, ut apparere possit, quæ sit causa immediata & proxima Restitutionis.

l. quod si minor. 24. §. non semper 1. ff. de minoribus Mynſ 4. *obs. 18. n. 5 & seq. obs. 21.*

Minima etiam læsio non solet attendi, quia rescissoriæ actiones, quæ contra Jus civile dantur

l. in bonorariis 35. ff. de O. & A.

non temerè, nec ob res leviuſculas dandæ ſunt.

l. ſi quis 9. §. fin. & l. ſeq. de dolo malo.

5. 3. Obs zu rechter Zeit angemeldet worden? Hoc eſt, intra quadriennium continuum,

per l. fin. C. de temp. in int. reſt.

6. 4. Wann man reſtitutionem propter inſtrumenta noviter reperta ſucht / ob man dieſe Inſtrumenta nicht vorhero hat gehabt / oder haben können?

per ea, quæ DD. communiter tradunt ad l. admonendi ff. de jurejurando Odd. Sfort. *de reſt. in integr. p. 2. q. 76. art. 1. ubi dicit, neminem reperiri, qui contrarium affirmat.*

Videatur hâc de re Reſolutio Imperatoria, vom 19. Apr. 1640. durch welche Herr Wolff Matthes/contra Herr Ehrenreich Chriſtophen von Königſperg Freyherrn / uneracht eines neu erfundenen Theil Libells, von der Reſtitution ad excipiendum abgewieſen worden / welches dann auch in der Gerichts-Ordnung fundirt, indeme der Actor

arg. c. in judiciis de R. I. in 6.

7. ſo wol als der Reus, ſeine Behelff und Exceptiones auf einmal fürzubringen ſchuldig iſt / dann wann mans vorhero gehabt / oder mit leichter Mühe hätte haben können / ſo hat ihm der jenige den Schaden zuzumeſſen / welcher ſich nicht fleiſſiger darum beworben hat / negligentia enim non meretur reſtitutionis auxilium.

l. eſſim

l. non enim negligentibus subvenitur, sed necessitate rerum impeditis. ff. ex quibus causis majores.

Die übrigen gemeinen causæ restitutionis, bestehen gemeiniglich in minorennitate: personâ favorabili: metu: dolo: absentiâ necessariâ & legitimâ: mutatione status, &c.

Wann nun das Gericht über die merita causæ keine weitere und neue Rationes, in ordine ad restitutionem in integrum findet/ hat sich der Supplicant ex solâ Prætoris clausulâ: *Siqua justa causa mihi videbitur*, eines schlechten Gutachtens zu getrösten.

Es wird auch bißweilen ein Parthey/ welche temerè Restitutionem sucht/ in die Expensen condemnirt, wie beschehen in der Käys. Resolution zwischen D. von Buchau/ und Wölffingin/ den 19. Junii 1640. ibi: **Daß er Supplicant von der gesuchten Restitution abgewiesen/ und ihme die Erstattung deren/ in diesem Restitutions-Process aufgewendten Gerichts-Unkosten/ nach Gerichtsmässigung auferlegt werden solle.** 8.

Denique Restitutio impedit sententiæ executionem 9.

l. unicâ. C. in integr. rest. post. ne quid novi fiat l. si causa cognita 32. C. de transact.

quia est species quædam Appellationis.

d. l. 32. C. de transact. Mynf. *Cent. 6. obs. 80. n. 9.* Zangerus *de exc. p. 3. c. 26. n. 64.* Berlich. *p. 1. concl. 84. n. 55.*

nisi malitiosè & ad differendam solùm litem petatur,

per c. Suscitata 6. X. de integr. rest. post. Canisius *in summâ Juris Can. lib. 4. tit. 16. §. pendente latè.* Finkelthaus *obs. 106. per tot. vide quæ succinctè hâc in re tradit* Anton. Faber *in Cod lib. 2. tit. 30. Def. 2.*

Es wird auch gemeiniglich in Restitutione, neben Abforderung Bericht und Gutachtens/ die Execution von Hof eingestellt.

OBSERVATIO CIII.

Von der Execution.

SUMMARIA.

1. Executio favorabilis est. 2. Ein jedwedere Privat-Verschreibung hat paratam Executionem. 3. Exceptiones altiorem indaginem requirentes executionem non impedire debent.

1\. DIe Executio, als das Ziel und End des gantzen Procesſs, ist in diesem Land gar favorabilis, und zwar gar billich: dieweilen ab Executione salus Reipubl. fides Universorum, & privatorum quies dependirt. Et si executio Judicis effectu caret, frustratorium quoque ejus habetur judicium.

Schwarzenth. *in pr. jud. lib. 3. act. 5. c. 1. n. 7.*

2\. Dahero hat dem Landsbrauch nach ein jedwedere Privat-Verschreibung paratam Executionem. Quamvis enim ex chirographo privato, de Jure communi, non detur parata execu-

executio, tamen ex consuetudine quorundam locorum (cum remedia consueta adversus improbos debitores sufficere hodie non videantur) etiam privatum Instrumentum executioni mandari potest.

Carpz. *Decis.* 52. *n* 4. & *seqq.*

Und werden keine Exceptiones altiorem indaginem requirentes in executione, auch kein Appellation angenommen / die Partheyen seynd auch in dem richtigen Lauff der Execution mit Commissionen nicht zu sperren / wie solches alles in vorgehend- und nachfolgenden Observationibus mit mehrern zu sehen / und in vielen Käys. Generalien und Rescripten löblich vorgesehen / anitzo auch durch die jüngste Executions-Ordnung die Sache dahin kommen ist / daß bey der Hochlöbl. Regierung eben die Gradus Executionis auf einerley Weiß / wie bey dem Löblichen Landmarschl. Gericht gebraucht werden. 5.

(o)

OBSERVATIO CIV.

Die lautern liquidirten Schuld-Brief haben paratam executionem, ungehindert des Schuldners Exceptionen, doch werden ihm dieselben nach geleister Bezahlung fürzubringen vorbehalten.

SUMMARIA.

1. Fides quid, & quales effectus habeat? 2. Facta solutione exceptiones ad ordinarium Judicium remitti debent. 3. Malitia hujus temporis quanta sit? 4. Nach geleister Bezahlung stehet dem Reo bevor / seinen Executorem zu reconveniren. 5. Hoc remedium Creditoribus saluberrimum. 6. Wann die Execution per exceptionem usurariæ pravitatis eingestellt wird? 7. Contenta der neuen Executions-Ordnung.

1. Ratio hujus rei summa est, ut fides, quæ & Reipublicæ & Justitiæ, & æquitatis naturalis fundamentum,

l. non minorem. 20. C. *de transact. l.* 1. *pr. ff. de pactis l.* 1. *pr. l. illud.* 25. *pr. ff. de const. pec.*

& nobilitatis præcipuum est ornamentum, conservetur: Ideò fides etiam inter plebejos dicitur habere vim Juramenti, adeoque illam violantes, seu contra fidem promissam facientes, reputantur cum certis limitationibus perjuri.

Seraph. de Seraph. *de priv. jur. priv.* 77. *n.* 27.

quid

quid non inter Principes & Nobiles?

Gail. 2. *obs.* 59, Mynf. 1. *obs.* 17. Matth. Coler. *de process. Execut. p.* 1. *c.* 10. *n.* 289. *Vers. nec diversum.* Berlich. 2. *concl.* 21. *n.* 37.

qui dicunt, quòd promissiones Comitum, Generosorum & Nobilium, bey unsern Gräf- und Adelichen Ehren / Trauen und Glauben / loco Juramenti sint.

Deinde Communis Jurisconsultorum sententia est, quòd exceptiones altiorem indaginem requirentes, post factam solutionem, ad ordinarium Judicium sint remittendæ. 2.

Rosbach. *in proc. Jud. tit. fin. n.* 16.

ex istâ potissimùm ratione, ne debitores solutionem longis disputationibus, & Judiciorum tricis involvant, & in infinitum malitiosè extrahant.

Gail. *de arrestis c.* 9. *n.* 18.

ubi hanc, Austriæ consuetudinem, eamque laudabilem dicit. Et porrò hoc etiam in debitis fiscalibus, pensitationibus & collectis, quæ ad bonum publicum inducuntur, receptum esse asserit

Gail. *d. l.* & 1. *obs.* 20. *n.* 6. *per l. pen.* C. *de conven. fisci debit. lib.* 10.

quam etiam consuetudinem in Saxoniâ vigere dicit

Carpz. *Dec.* 52. *n.* 5. & *seqq.*

Tanta est enim horum temporum malitia, ut vix ulla obligatio tam firmè, tamque potentibus clausulis, etiam à viris peritis & bonis, confici & conscribi possit, quam non quorundam debitorum perversitates, & eorum rabu- 3.

 læ fo-

læ forenses fraudulenter pertundant, ac per viam reddant, daß kein Verschreibung so kräfftig aufgerichtet und gestellt werden mag/ welche die boßhafftigen Schuldner und Gerichtsbloderer/ nicht zu durchlöchern/ und strittig zu machen wissen. Verba

Gail *d. c. 9. n. 17. vid.* Haring *de fidejuss. c. 18. n. 64* & Petr. Mindanus *tit. de mandatis lib. 2. c. 71. n. 8. ubi dicit.*

ita hoc tempore effrontes & impudentes plerique debitores sunt, ut quidquid possunt, corradant, inque creditum accipiant, & postmodum, ubi solvendum est, irrideant, calumnientur, ad processum in Dei hominumque ludibrium, pervicaciter provocent, munitissimis, quibus se obligârunt, cautionibus non attentis.

plura ibidem & apud Bullæum *in Cons. sing. n. 9.*

Es nehmen zwar etliche aus/ die Exceptionem solutionis & liquidæ compensationis, salvum etiam dicitur manere remedium reconventionis,

per ea, quæ tradit Finkelthaus *obs. 8. n. 10.*

ibi: **Klar Brief und Siegel** meretur paratam Executionem, salvis duabus exceptionibus: solutionis, & compensationis, & salvo remedio reconventionis.

Es ist aber in terminis exceptionis solutionis, ein Käyserl. gemessene Resolution, über Bericht und Gutachten zwischen Frauen Gräfin von Mörsperg/ und Frauen von Meggau/ sub dato 9. Jan. 1642. ergangen/ his formalibus: **Daß vielermeldter Frauen Gräfin**

von

von Mörſperg die fernere Execution ertheilt / hingegen der Frauen von Meggau ihr Excepto ſolutionis nach geleiſter Bezahlung / denen Rechten und Ordnung nach einzuwenden / vorbehalten werden ſolle. Zweiffels ohne darum / daß die opponirte Exceptio ſolutionis nicht genugſam probirt geweſen iſt / quia exceptio ſolutionis per præſumptiones, & conjecturas probanda, non impedit executionnm.

Carpz *p. 1. Conſt.* 8. *Def.* 16. *&* 26. Coler. *de proc. exec. p.* 4. *c.* 2. *n.* 16. *& ſeqq.*

Anderer Exceptionen halber iſts gar richtig / und vor dieſem erkennet worden / in causâ Herꝛn Ludwigen von Königſperg Freyherꝛn / und Herꝛn Balthaſar Chriſtoph Thonrädl Freyherꝛn Erben / per ſent. publ. 28. Aug. 613. Die Thonrädliſchen Herren Erben / ſeyn ungehindert ihrer Weigerung / dem Herꝛn von Königſperg Freyherꝛn / angezogene Schuldforderung der 2750. fl. ſamt dem verſchriebenen Intereſſe zu entrichten / und zu bezahlen ſchuldig / wollen ſie aber entgegen dem Herꝛn von Königſperg der in actis vermeldten Lehen / oder anderer Sachen halber / Sprüch nicht erlaſſen / das ſtehet ihnen der Ordnung nach zu thun bevor. Confirm. per Declar. publ. 27. Julii 615.

Item in causâ Herꝛn Hanß Ludwigen Grafen von Kueffſtein / contra Herꝛn Hanß Jacoben von Kueffſtein Freyherꝛn / 24. Nov. 626. Dem Herꝛn

Herrn Klägern / erfolge die fernere Execution billich / will aber der Herr Beklagte ihme Herrn Klägern / der in actis einkommenen renunciation, Læsion/Anschlag/ und Schätzung/ Sprüch nicht erlassen / stehet ihm solches der Ordnung nach zu thun bevor. Et confirmatur in secundâ Instantiâ Excelsi Regiminis per Decl. 18. Jan. 627.

Et antehac in Jud. Provinc. in causâ Andreen und Reicharden/der Poldritzen Gebrüder/ contra Herrn Hieronymum Westernacher/per sent. publ. 22. Junii 602. Es bleibe bey angezogenem lautern Schuldbrif/und darüber ausgangenem Gebottsbrief billich/darauf soll denen Klägern die fernere Gerichtliche Execution erfolgen/ und stehe alsdann dem Westernacher / nach geleister Bezahlung / sein rechtliche Nothdurfft in allweg bevor. Welches Urtheil durch Decl. vom 6. Martii 603. zu Kräfften erkennt worden.

Item in Declaratione Hieronymi Conraden/contra Herrn Wolff Ernst Fätzi seel. Erben/ de dato 6. Julii 28. Es erfolge dem Kläger auf der Beklagten Vattern seel. eingelegten / mit Handschrifft und Pettschafft verfertigten Bestand-Brief / und darauf erlangten Ansatz und Anbott die fernere Execution billich/wollen aber die Beklagten ihne Klägern/ der von ihme eingewendten Exception rei non sic gestæ & doli interventi / wie auch der Müntz-Læsion/Sprüch nicht erlassen / das stehet ihnen hernach/ wie recht ist/zu thun bevor.

Exstat & hac de re Generale Mandatum Divi

vi Ferdinandi II. de dato 23. Decemb. 1631. & 5. Decemb. 633. ibi: Daß auf lauter undisputirliche / mit des Schuldners eignen Handschrifft und Pettschafft bekräfftigte Schuld-Brief / alsobald ohne fernern Rechts-Procesß, und weitere Erkantnuß / die schleunige Execution, doch der Gerichts-Ordnung gemäß / ertheilt / in dergleichen lautern / bekäntlichen und bekräfftigten Schuld-Sachen kein einzig verzügliche Einred oder Exception, die des weitern und längern Austrags vonnöthen / auch kein Appellation verstattet / oder zugelassen werden soll.

Generale Maximiliani II. de dato 4. Aprilis 573. Haben uns gnädigst dahin resolvirt / und Käys. Lands-Fürstl. Macht nach / NB. zu einen stäten gewissen Brauch gesetzt / daß nun forthin bey unserm Landmarschl. und allen andern Gerichtern im Land / in undisputirlichen Schulden-Sachen / keine Appellation gestattet / sondern dieselbe den verzüglichen Partheyen gäntzlich abgeschnitten / aufdaß lauter die Execution schleunig / doch dem Gerichtsbrauch gemäß / erfolge / noch die richtig- und unrichtigen Actiones vermischt / und in den unrichtig- und unlautern Schuldsachen förderlicher Austrag verordnet werde.

Item in eodem: Und wo einer in Sachen wider sein Handschrifft und Pettschafft unfüglich / und beschwerlich zu disputiren sich

un-

unterstünde / die Obrigkeit nicht allein gegen denselben als Principaln, sondern auch gegen den Procuratorn selbst / der sich in Schrifften unterschrieben / Leibs und Guts Straff / nach Gestalt des Verbrechens / fürnehmen solle. Dieses General ist auf Anhalten der gesamten Ständt / auch im Land ob der Ennß publicirt worden / den letzten Septemb. 574.

Allegatur ibidem Decl. Arch. Ernesti vom 19. Nov. 590. alibi 16. Nov. 591. Und ist intimirt worden dem Löbl. Landmarschl. Gericht den 4. Febr. 612. Es ist auch ein absonderliches Decret hierüber / von der Hochlöbl. Regierung an Herrn Landmarschl. de dato 13. Novemb. 1613. vorhanden / ibi: So hätten sie doch erfahren müssen / daß erst seyt solcher ergangenen Resolution in mehr Weg darwider gehandelt / und bey den Gerichtern die Executiones, so gar in lautern liquidirten Schuld-Sachen wieder eingestellt / und erst Commissiones angeordnet worden: welches dann ein solche hohe Beschwer / daß durch nicht Abschaffung selbiger / dem gantzen Land das Verderben darauf stünde / der Credit geschwächt: die Justitia aufgehebt / und anders Unheil causirt werde / deswegen sie dann (id est, N. O. Landstände) um ferner gnädigste Remidirung solcher hochschädlichen Unordnung / gehorsamst bitten. Wann dann mehr höfternannte Käys. May. sich noch am 14. Junii diß Jahrs / hierüber

über allergnädigst dahin resolvirt/daß vorbesagt Ihr Käys. May. denen Landständen gegebenen gnädigsten Resolution nach/ der Execution ihr Lauff gelassen/ und die der liquidirten Schulden halber ausgangene Generalia, wiederum verneuert werden sollen. Als/2c.

Addo quod dicit

Carpz. Decis. 52. n. 7.

Saluberrimum sanè hoc Creditoribus remedium, pro consequendô sine longiori strepitu Judicii eò, quod ipsis debetur, attamen obnoxium altercationibus Advocatorum, qui astutè sæpiùs vel etiam malitiosè pro impediendâ paratâ executione multum laborant, deducentes in Judicium per modum actionis exceptiones, quas nec in continenti liquidabiles, nec ad avertendam executionem sufficientes deprehendunt, scilicet, ut præveniant actorem, eumque ordinario processu implicent. Quod utique non permittendum, ne per indirectum & fraudulenter auferatur Creditoribus, quod directò, iis invitis, adimi nequit. Plura vide 5.

apud Carpz. *d. decis.* 52.

Die Exceptio usurariæ pravitatis; als wann 6.
man nemlich 7. oder mehr per Cento begehrt/ stellt die Execution bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht so weit und lang ein/ biß mans die Hochlöbl. Regier. (cui competit cognitio in causis fiscalibus) berichtet/ und dero Verordnung hierüber erfolgt. Wie man dann auch/ etiam non positâ à reo exceptione usurariæ pravitatis,

im

im Fall man dergleichen ex actis befindet/ solches der Hochlöbl. Regierung von Amtswegen angezeigt.

7. Obstehendes alles haben Ihr Käys. May. in der neuen Executions-Ordnung allergnädigst bestättigt: Mit nachfolgenden formalibus.

Ferners wollen wir auch obgedachte von unserm Höchstgeehrtesten Herrn Vattern Käyser Ferdinando dem Andern/ Christseel. Angedenckens/ in lautern Schuld- und Executions-Sachen/ unterm dato 5. Decemb. Anno 1633. ergangene Kays. und Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/und unserer obbemeldten N. O. Regierung/ und Landmarschl. Gericht/ alles Ernsts anbefohlen haben/ daß sie sowol in erkennten/ als ob-specificirten lautern verbriefften Schuldsachen/und Forderungen/die Glaubiger/mit Commission, Termin, und anderwertigen/ durch die Kriegs- und Rechtens-begierigen Schuldner suchende Außflücht/ verzügige Einreden/ und Exceptionen/ die des weitern und längern Außtrags vonnöthen/nicht beschwehren/noch das unlautere mit dem lautern vermischen/ auch einige Appellation nicht zulassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsbald baar/ und würcklich bezahle/ und so dann nach geleister Bezahlung/ allererst/ oder auch im wärendem Lauff der Execution, doch absonderlich/und derselben ohn Hinderung/ seine Exceptiones der Ordnung nach fürbringe und ausführe.

Da auch der Beklagte einige rechtmässige Einred/oder Exception fürzuwenden hätte/ solle dieselbe

selbe die Dilatorias in währende Gebottbriefs und Warnungs Rathschlags-Termin; vor dem Ansatz zugleich: die peremptorias aber/ auch diejenigen Declinatorias, welche vim peremptoriæ auf sich haben/ miteinander einbringen/ und ohne sonderbahre erhebliche Ursachen weiters damit nicht gehört / viel weniger einige Verfahrung/ nach gelangtem Urlaub angeordnet werden.

Allein weil bey denen Contracten / und Schuldverschreibungen / allerley Schein / und unzimliche Partidæ-Handlungen / zu Bemäntlung des unchristlichen Wuchers/ und übermässigen Interesse, wie die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt/ mit unterlauffen/ als wo sich einer auf ein gewisse Summa verschreibt/ als hätte er dieselbe gantz in baarem Geld empfangen/ da doch das wenigste baares Geld / das übrige aber alles andere zugeschlagene Sachen / Wein / Geträid / Kleinodien / Silbergeschmeid / Wahren / und noch darzu in einem hohen übermässigen Wehrt/ und schlechten Güte / Item andere Schulden/ davon entweders gar nichts / oder wenig / oder d... nicht so viel / als sie zugerechnet / einzubringen / und dergleichen mehr / ja offtmal wohl gar/ das zuvor innenbehaltene und wiederum zu der Hauptsumma geschlagene Interesse gewesen / dann wo einer auf ein liegendes Gut / ein gewisse Summa Gelds / welches doch viel ein mehrers werth / leihet / und ihme dafür einen Kauff / auf Widerkauff / in einer gewissen und kurtzen Anzahl Jahre / wiederum abzuledigen / aufrichten läst / und selbiges Gut dem Entnehmer wiederum

in Bestand verläst/das Jährliche Bestand-Geld aber so hoch spannet / daß ihme von dem hundert nicht allein 6. 7. und 8. Gulden / sondern wohl 10. 12. und noch mehr Gulden des Jahrs kommen / Solchemnach/ und weiln diese und alle andere dergleichen Schein/und Partidæ-Handlungen / sowol wider Gött-als Menschliche Recht; der Nächste / welcher etwan in Nöthen / und Gelds bedürfftig ist / dardurch zum höchsten vervortheilt/und zu grossen Schaden gebracht wird/ auch wider die Christliche Erbarkeit lauffen/ und gemeiniglich nur zu Unterbrechung unserer wolverordneten Lands-Fürstl. Generalien und Satzungen / der auf 5. oder meistens 6. per Cento, zugelassenen Interesse halber/fürgenommen werden.

Als wollen wir solche verbottene Schein und Parditæ-Handlungen / hiemit nicht allein allerdings cassirt, aufgehebt/auch für nichtig und null declarirt, sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben/ daß darauf kein Execution ertheilt / und wo die Partidæ- und Schein-Handlungen entweders bekäntlich / oder alsbald zu erweisen / derjenige / so dieselbe verübet / um die verschriebene Hauptsumma/ und noch darzu/nach Beschaffenheit des übermässigen Wuchers / und Interesse, an Ehr/Leib und Gut/ ohn alle Verschonung gestrafft / hierinnen auch ex officio procedirt / und noch dem Beschwehrten bevor stehen solle/ alle seine daraus erlittene Schäden/allzuhoch bezahltes Interesse, unter was Namen und Schein dasselbe beschehen möchte/ und was ihme sonsten wider

Billig-

Billigkeit zugemuthet worden / absonderlich zu ersuchen.

Und damit diesem allem desto gewisser und sicherer fürkommen werde/ als setzen/ ordnen und wollen wir/ daß hinfüro in allen Schuldverschreibungen/ und Contracten / immassen solches auch die gemeine Käys. Recht vermögen / vorgemeldter massen / die wahre und rechte Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen/ und wo dieselb nicht vom baar dargeliehenen Geld / sondern andern zugerechten und zugeschlagenen Sachen herkäme/ daß dieselben/ wie auch deren Qualitäten und der Wehrt / wie hoch sie nemlich angeschlagen / und zugerechnet/ ausgedruckt/ und wo solches in einer Schuldverschreibung / und Contract nicht begriffen / daß darüber die Gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt / sondern dieselbe zu weiterer Rechtlichen Erkandtnuß ausgestellt werden solle.

Neue Executions-Ordnung *tit.* 10. §. 1. & *seqq.*

OBSERVATIO CV.

Auch die Læsion stellt die Execution nicht ein/ sondern man muß dieselbe absonderlich suchen/ und ausführen.

SUMMARIA.

1. Exceptio læsionis altiorem requirit indaginem. 2. Das Richtige ist mit dem Unrichtigen nicht zu vermischen: 3. Nach ausgeführter Execution, stehet jedwedern die Læsion auszuführen bevor.

1. DAnn diese Exception ist altioris indaginis, und bedarff gemeiniglich einen starcken Beweiß / quales Exceptiones executionem non impediunt.

Rosbach. *in pr. tit. 79. n. 17.*

2. So ist auch in vielen Landsfürstl. Edicten; sonderlich in Käysers Maximiliani II. vom 4. Apr. 1573. ausdrücklich vorgesehen/ und allen Richtern gemessen anbefohlen/ daß sie das Unrichtige/ ut est læsio, mit dem Richtigen nicht vermischen lassen sollen.

Ratio est, ut fides publica servetur, neque solutio longis disputationibus & Judiciorum tricis involvatur, & in infinitum extrahatur.

Gail. *de arrestis. cap. 9. n. 18.*

3. Aber nach ausgeführter Execution, und geleister Bezahlung/ oder aber auch neben der Execution, doch in alio Processu, stehet einem jedwedern die Læsion auszuführen bevor.

Also

Also ists in den Landsrechten erkennt worden/ per sent. publ. 26. Maji 1618. zwischen Herrn Stephan Pethee seel. Erben / contra Pangratz Scholtzen Erben. Die Beklagten seyn von der Kläger Klag ledig und müssig / und werden die Beklagten bey ihrer erlangten Execution, und darüber erfolgten Käys. Resolution ein Vollziehung geleistet haben/stehet ihnen/der Læsion halber / ihre Sprüch bey den Beklagten der Ordnung nach zu ersuchen bevor. Welcher Abschied von der Hochlöbl. Regierung per Declarat. den 13. Sept. 1618. zu Kräfften erkennet worden.

Et in causâ Frantzen Schmeltzer/contra Hieronymum Westernacher / per sent. publ. 17. Decemb. 605. Der Westernacher seye ungehindert seiner Weigerung und prætendirten Læsion, dem Kläger dem noch hinterstelligen Rest/der 2000. fl. samt dem verfallenen Interesse, Expens, und Unkosten zu entrichten/und zu bezahlen schuldig.

Item in causâ Herrn Hanß Ludwigen/Herrn von Kuefstein Freyherrn / contra Herrn Hanß Jacoben von Kuefstein Freyherrn / per sentent. publ. 24. Nov. 626. Dem Herrn Kläger erfolgt die fernere Execution billich / will aber der Herr Beklagte/ ihne / Herrn Kläger / der in actis einkommenen Renunciation, Læsion, Anschlag/ und Schätzung/ Sprüch nicht erlassen/ stehe ihm solches der Ordnung nach zu thun bevor. Quæ sententia per omnia fuit approbata per Declarationem publ. 27. Jan. 627.

Exstant etiam hac de re plurima vota des

Landmarschl. Gerichts: sonderlich ein Gutachten vom Herzn Gebhard Wilhelm Weltzer/ Landuntermarschl. de Anno 623. gar in terminis terminantibus, zwischen Herzn Weltzer/ und Herzn Wolff Fencken/ welches auch also approbirt worden.

Es ist auch neulich in terminis, ein Käyserl. Resolution, über abgeforderte Bericht und Gutachten/ zwischen Frauen Euphemiam von Meggau/ und Hansen Wagner/ den 24. Januar. 637. dieses Inhalts ergangen: Daß sie Frau von Weggau mit ihrem begehrten drey Jährigen Moratorio gäntzlich abgewiesen: hingegen aber er Wagner/ bey seiner erlangten Execution gelassen/ und geschützt werden solle. Es stehe aber der Frauen von Weggau bevor/ daß sie den Wagner der Læsion halber/ oder da er ihr sonsten den Weinschaden causirt und verursacht/ Sprüch nicht erlassen wolte/ solches absonderlich bevor.

OBSERVATIO CVI.

Niemand kan denen gradibus und formalibus Executionis renunciren.

SUMMARIA.

1. Gradus Executionis unde suam ducant originem? 2. *Solenni Juri*, privatorum pactiones derogare non possunt. 3. Privatorum pactionibus Jus cæterorum lædi non debet.

AUs Ursachen / daß die gradus und formalia Executionis, aut lege, aut statuto, aut ordinatione Principis eingeführt und gesetzt seynd. Prout exstat in Austriâ die Gerichts-Ordnung Ferdinandi I. Imp. de dato 18. Febr. 1557. & verba conclusionis: Und gebieten denen Ständen/ Landmarschl. Landuntermarschl. Beysitzern/und Unterthanen ernstlich / und wollen / daß sie nun hinführo dieser beschriebenen Ordnung und Gerichts-Procefs, in allweg gemäß / und gehorsamst geleben / nachgehen / und festiglich darob halten / selbst darwider nicht handeln / noch dasselb zu thun/zusehen/oder gestatten. 1.

Sed iis, quæ taliter introducta sunt, renunciare nemo potest. Ratio posita est in

l. nec ex prætorio. 27. ff. de Reg Juris.

ibi: nec ex prætorio, nec ex solenni Jure, pri- 2.

vatorum conventione quicquam immutandum est: item: quia actionum modus vel lege, vel per prætorem introductus, privatorum pactionibus non infirmatur (*Nota*: & quamvis in vulgari editione sequantur verba: nisi tunc: tamen verior lectio est: nec si tunc: vide Goth. ibid. & communiter DD.)

add. Gail. 2. *obs.* 39. *n.* 11. & 19. *n* 17. *pulchrè* Gœdd. *de V.* & *R. S. ad l.* 4. *n.* 24. & *seqq. præsertim n.* 32. *in fin. per l. nemo potest. de leg.* 1. *l.* 1. §. *si quis ita de V. O.* Baro Ennenkl. *de priv. c.* 16. *n.* 33.

3. Deinde certo Jure cautum est, quòd privatorum pactionibus Jus cœterorum lædi non debeat.

l. Imperatores 3. *in pr. ff. de transact. l.* 1. *C. eod. l. si unus* 27. §. *ante omnia ff. de pactis l.* 1. 2. & 3. *C. res inter alios acta.* Mynſ. *Cent.* 5. *obs.* 63. *n.* 10. Oldendorp. Ench. *Except. memb. contra renunc. exemplo* 7.

Sed per renunciationem graduum executionis, læderetur cæterorum jus, nimirum, per renunciationem des Gebotts-Briefs und Warnungs-Rathschlags / das Jus præventionis alicujus concreditoris, qui fortè antea vel saltem eodem tempore & die potuit petere executionem, sed per istam renunciationem prævenitur. Eadem ratio est in primo decreto, nemlich des Ansatzes / quia si unus Creditor à primo statim decreto faceret initium executionis, utique suo concreditori, qui deberet incipere von dem Gebottsbrief / magnum inferret præjudicium, præsertim cum de consuetudine, prior tempore in dem Ansatz / prior sit in Jure prioritatis.

tatis. Qnod attinet das Anbott und Edict, ibi vertitur summum præjudicium agnatorum, quibus per Edictum Jus reluendi, ex publicâ ratione, nimirum familiarum conservandarum gratiâ offertur, adeoque in horum præjudicium Edictum omitti, & contra rationem & favorem publicum, ei renunciari nequit. Et denique quod Juris est in primo: locum & habet in secundo Decreto.

Sequitur ergò ex his & aliis rationibus, multisque aliis inconvenientiis, quòd nulli omninò gradui Executionis renunciare quis possit.

Prout etiam laudabiliter rescripsit Clementissimus noster Imperator Ferd. III. in quodam rescripto ad Judicium Provinciale, de dato 13. Junii 1644. zwischen Herrn Rodericum Grafen von Santhilier / und Hanß Leonharden von Reitenau / ibi: (doch der Gerichts-Ordnung nach) Und solches wird von Zeit dieser Käyserl. Resolution an/bey dem löbl. Landmarschl. Gericht durchgehend observirt: Auch so gar kein Obligation der Zeit mehr confirmirt/welche die renunciationem executionis in sich hat.

Nunmehr aber ist dieser Zweiffel durch die neue Executions-Ordnung gäntzlich aufgehebt/ dergleichen Renunciationes his formalibus verbietet: Und demnach auch fürkommt / daß die Contrahenten offtmals Obligationes und Schuldbrief miteinander aufrichten/ und unsern Landmarschallischen Gericht pro ratificatione

einreichen/darinnen ungewöhnliche Clausuln, und Renunciationes graduum Executionis begriffen: Als setzen/und ordnen wir / daß dergleichen dem Juri publico zu wider lauffende Obligationes und Contract, bey keinem Gericht angenommen / sondern der Parthey wiederum hinaus gegeben werden sollen.

Zwar wollen wir hierdurch keinem verwehrt haben / daß er sich der Moratorien/ Commissionen und Stillständen/ auch andern für ihme eingeführten Beneficien, wie auch die Weiber / wann sie sich neben und vor ihre Ehemänner verschreiben / ihrer in Rechten habenden Freyheiten begeben und Renunciren mögen/doch daß sie derselben vorhero durch zween Rechtsgelehrte / oder sonsten der Rechten verständ Adeliche Männer und Zeugsfertiger gnugsam erinnert werden / oder wo das Weib / auf ihr eigenthümliches Gut wegen des Manns Schuld / bey dem Grundbruch einen Satz machen läst / daß sie in eigener Person darbey erscheine welche nun der Gestalt renuncirt haben/ wider dieselben solle der Execution, ungeachtet sie etwan ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey uns auswürcken möchten / ein- als den andern Weg ihr Lauff gelassen werden.

Neue Executions-Ord. *tit.* 10. §. 5.

NB. Weil hiebey der Erinnerung des SCti Vellejani Meldung beschicht / hab ich das Edict, welches die Hochlöbl. Regierung allererst den letzten Julii diß 1655. Jahrs derentwegen publiciren lassen/hernach setzen wollen. Welches also lautet:

WJr Ferdinand/rc. Entbieten allen und jeden bey unserer N. O. Regierung / und denen nachgesetzten Gerichtern angenommenen Doctorn, und Rechtsgelehrten/Unser Gnad. Und geben euch darneben gnädiglich zu vernehmen / was Gestalt man verspürt : daß zu mehrmalen / wann etwann die Ehefrauen / neben ihren Ehe-Männern Obligationes, Kauf-Brief oder Contract aufrichten / und zu Bekräfftigung derselben ein / oder anderer Rechtsgelehrter zum Mitfertigen erbetten wird / daß an statt der suchenden Versicherung / bey dergleichen Mitfertigung / und Erinnerung des Vellejanischen Rechtens/durch Unachtsamkeit der Doctorn, und Rechtsgelehrten / die Partheyen vielmal zu Schaden kommen / und in allerhand Weitläufftigkeiten eingeführt werden/ dahero wir für nothwendig befunden/ hierauf ein fleissige Achtung zu geben:

Befehlen solchem nach hiemit gnädigst / und ernstlich / allen und jeden Doctoribus und Rechtsgelehrten / daß sie in dergleichen Fällen / wo sie zu Erinnerung des Vellejanischen Rechtens/

und Mitfertigung erbetten werden/ sich wol in acht nehmen / auch allen geziemenden Fleiß anwenden/ und diß Orts mit gehöriger Vorsichtig- und Gewahrsamkeit verfahren / die Instrumenta denen Weibsbildern deutlich und völlig vorlesen / sie nicht allein des Vellejanischen Rechtens / sondern auch der Authenticæ, si qua mulier, ausführlich/ klar und verständlich erinnern sollen; Widrigen Falls nicht unterlassen würden / die gebrauchte Unachtsamkeit an denen Doctorn, und Rechtsgelehrten zu bestraffen/ und sie dahin anzuhalten/ daß sie den Schaden / in welchen sie die Parthey eingeleitet haben / wiederum erstatten / wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten haben wird; Es beschicht auch hieran unser gnädiger Will und Meinung.

Geben Wien/ den 31. Julii
Anno 1655.

OB-

OBSERVATIO CVII.

Aeltere Execution gehet vor / wann gleich der Secundus Creditor ehender in die Possess kommt.

SUMMARIA.

1. Prævalet jure, qui prævenit tempore. 2. Non obstante quòd posteriori Creditori res tradita sit. 3. Pignus est qualitas cohærens rei, quocunque deveniat. 4. Dem Landsbrauch nach / nimmt der posterior Creditor gemeiniglich die Execution auf die Ubermaß an / & sic tacitè quasi concedit anteriori prioritatem.

HIc enim obtinet illud, quod Imperator Antonius in 1.

l. 2. C. qui pot. in pign. habeantur.

statuit, his verbis: Nam cum de pignore utraque Pars contendit, prævalet Jure, qui prævenit tempore.

Nec obstat quòd posteriori Creditori res 2.
tradita sit,

per l. creditor 12. §. ff. qui potiores in pignore.

ibi: Nam & in pignore placet, si prior convenerit de pignore, licet posteriori res tradatur, adhuc potiorem esse priorem, ex hac ipsâ lege.

Vid. Neguz. *de pign. & hyp. memb. 2. quintæ partis Vers. Sexto amplia etiam.*

Ratio est, quòd pignus sit qualitas realis, quæ 3.
inhæret rei, & eam, quocunque deveniat, comite-

mitetur, & quia creditor per pignus acquirit jus in re, quod ei alterius facto aufferri non potest.

l. id quod nostrum 11. ff. de R. I.

4. Es kommt auch dem Landsbrauch nach dieses darzu / daß der posterior Creditor gemeiniglich die Execution des Weißpoten mit der Clausul: auf die Ubermaß / annimmt / und tacendo darein consentirt.

Also ists in den Lands-Rechten erkennt worden / in causâ Herrn Bernhard Fünffkirchers Freyherrn / contra Herrn Hanß Georgen von Kollonitsch Freyherrn / vom 22. Decemb. 605. Dieweil sich befindet / daß des Herrn Fünffkirchers erlangte Gerichtliche Execution, um viel Jahr älter / als des Herrn von Kollonitsch ist / so werde er von rechts wegen darbey gelassen / und erfolgt ihm ungehindert des Herrn von Kollonitsch Weigerung / der gebetene Befehl an den Profosen billich / doch seye er Herr Fünffkircher dagegen die ausständigen Lands-Anlagen / denen Herrn Verordneten selbst / oder denen jenigen / so dieselbe inmittels erlegt / biß auf die Zeit / da Herr von Kollonitsch das Gut Hagenbrunn in sein Possess bekommen / wiederum zu erstatten / und gut zu machen schuldig.

Item in causâ Herrn Georg Wilhelm Jörgers Freyherrn Erben / contra Herrn Sigmund Adamen / Herrn von Traun / und Frauen von Neudegg / per sent. publ. 19. Martii 633. Es verbleibe bey der Herren Klägern behebten ältern Execution billich / wollen aber die Frauen Be-

klag-

klagten die Herren Kläger der Ubermaß halber / Sprüch nicht erlassen / stehet ihnen solches der Ordnung nach zu thun bevor.

Item per Declarationem de dato 17. Jan. 1620. zwischen denen Rogendorfferischen Creditorn, und Barthlmee Gengerischen Erben / ibi: Gedachte Gengerische Erben / bleiben bey ihrer erlangten Execution und Urlaub / vor andern Rogendorfferischen Creditorn billich.

Item in causâ Herrn Marxen / Herrn von Rappach / contra Stadlerische Erben / per sent. publ. 23. Januarii 595. Die Stadlerische Herren Erben seyn von dieser des Herrn von Rappach Klag / neben Abtrag der in diesem Stritt auferloffenen Expensen nach Gerichtsmässigung / ledig und müssig / und es bleibt bey ihren in actis einkommenen / und exeqnirten ältern Ansatz / nnd erlangten äussersten Execution billich / darauf sollen ihnen der gebettene Befehl / ungehindert des Herrn von Rappach Verweigerung / an die Herrn Commissarien, zur Einantwortung der geurlaubten Güter gefertiget werden. Dagegen stehet dem Herrn Kläger / da sich über der Stadlerischen Erben Behebnus / einige Ubermaß an den geurlaubten Gütern befinden wird / ihnen dieselben alsdann der Ordnung nach / einantworten zulassen bevor / quæ sententia per Declarationem in omnibus fuit confirmata, 10. Julii 1595.

Similiter jud. Excel. Reg. in mündlicher Verhör / zwischen N. Weyland Bernharden Khernbecken

becken Kinder Gerhaben / und Herrn Balthasar Thonradl, 2. Junii 629. Es verbleibe bey der Kläger ältern exequirten Ansatz / und darauf geführten fernern Execution, erfolge auch ihnen die begehrte Einschätz / und Einantwortung des Guts Großpoppen / gegen Erlegung der Ubermaß billich.

Et novissimè bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht / in causâ Herrn Leopold Christoph Freyherrn zu Herberstein / contra Frauen Mariam Euphemiam von Meggau Freyin Wittib / per sent. publ. 21. Martii 1648. Dem Herrn Kläger erfolge / so weit sein liquidirte Anforderung belaufft / auf dessen ältern Ansatz / und weiter geführte Execution, ungehindert der Frauen Beklagtin darüber erhaltenen Possess und Einantwortung / die fernere Execution billich. Quæ sententia fuit confirmata per Declarationem publicatam 15. Aprilis, 1649.

OBSERVATIO CIIX.

Bey der Execution ist man zu schützen / wann gleich die angesetzten Güter entzwischen verkaufft worden.

SUMMARIA:

1. Wann das angesetzte Gut verkaufft / oder sonst veralienirt wird / hat der erste Creditor kein Gefahr.

Es schickt sich gar offt / daß ein Creditor, nach erlangtem Ansatz / durch Verfahrungen / Moratoria, Stillstände / oder andere Aufzüg / aufgehalten / entzwischen aber das angesetzte Gut verkaufft wird / und in die dritte Hand kommt / in solchen Fällen hat der erste Creditor kein Gefahr / licet posteriori res tradatur, sondern es bleibt ihme sein Execution, non obstante Auth. hoc si debitor 1.

C. de pign. & hyp.

in salvo.

per text. in l. si prior. §. fin. qui potiores in pign.

Also ists geschehen in causâ der Landauischen Erben / contra Greiß wegen des Amts Pürrha / welches lite pendente, in dritte oder vierdte Hand kommen ist / & in multis aliis similibus.

Ebner massen ists erkennt worden in den Lands-Rechten / per sent. publ. 24. Jan. 576.

in causâ Herrn Stephan Steghoffer / contra Cordulam Schauallin : Der Steghoffer werde / ungehintert der Schauallin Verweigerung / bey seiner erlangten Gerichtlichen Execution, als viel sich des Weyland Herrn Christoph Zopel seel. auf berührten Unterthan und Zehent / behaupte Execution, an der Ubermaß befindet / billich gelassen. Daß aber dem Landsbrauch nach / res litigiosa etiam pendente lite verkaufft werden kan / ist zu finden in der Hochlöbl. Regierung jüngsten Motiven-Buch / pag. 72.

OBSERVATIO CIX.

Die Execution in bonis feud. gehet de Jure Com. allein auf die Nutzung / so lang der Debitor lebt / aber anjetzo auch auf die bona feudalia selbsten.

SUMMARIA.

1. Creditor Vasalli non solùm fructus feudi, sed & ipsum feudum excutere potest. 2. Dominus invitus non tenetur alium suscipere vasallum. 3. Vasallus in bonis feudalibus jus habet limitatum. 4. Soluto Jure datoris, solvitur & Jus accipientis. 5. Aliquot limitationes, ubi etiam ipsa feudi substantia excuti potest. 6. Der halbe Theil der Landsfürstl. Lehen-Güter / kan der Zeit expreisè oder tacitè verhypothecirt werden.

1. ASserit quidem Dominus Bernardus Waltherus in suo manuscripto, tractatu feudali, quòd Creditor Vasalli excutere possit

possit non solùm fructus feudi, sed & feudum ipsum, sique Creditor secundum obtinuerit Decretum, investituram eum petendi facultatem habere, eique tam ab Excelso Regimine Principis nomine, vel ab alio feudi Domino investituram concedi,

Verùm ego cum Domino Schwarzenth. in suo processu:

lib. 3. auctu. 5. c. 4. n. 14.

fateor, me de hac consuetudine incertum esse, imò contrarium observasse ex Rescripto Imperiali, super informationibus emanato, inter Comites à Puechamb, und Frauen Isabellam Unverzagtin Fråvin: ibi: Haben sich Ihr Käyserl. Mäy. über gehöriger Orten einkommene Bericht und Gutachten/ unterm dato den 30. Januar. 640. allergnädigst dahin resolvirt, ihr Frau Unverzagtin die fernere Execution, ungehindert der H rren Grafen von Puechamb einbringen/ doch auf die Allodialia, wofern deren vorhanden/ oder in Ermanglung derselben/ auf die Herrschafft Raabs/ quoad fructus & utilitatem ertheilt werden soll.

Quod Rescriptum per aliud sub dato 14. Decemb. 641. fuit confirmatum: ibi: Daß die Frau Unverzagtin/ Inhalt Ihrer Käyserl. May. den 30. Januar. 640. ergangenen Resolution, so viel das belehnete betrifft/ quoad fructus & utilitatem, in den Allodialibus aber/ ohne Reservat eingeführt werden solle.

Simile Reſcriptum exſtat in causâ Greiſſi-ſcher Fräulein Töchter / contra Herrn Hanß Wilhelm von Greiſſen / vom 19. Maij 1637. Item vom erſten Julii 641. ibi: Und die Fräulein Creditrices bey ihrer erlangten Gerichtlichen Execution, non quidem ratione utilis dominii, ſondern einig und allein / ſo viel die Fructus und commoditates, dieſer Lehen anbelangt / und ſo lang der Herr von Greiſſen als Debitor lebt / und nicht weiter oder länger / allerdings handgehabt/ manutenirt werden ſollen.

Habet hoc reſcriptum ſummam in ſe æquitatem, quia ſi proprietas feudi propter debita Vaſalli, ad quem ea minimè ſpectat, Creditori in cauſam judicati invito Domino, & refragantibus agnatis dari poſſet, iniqua ipſis citra culpam, aut ipſorum factum, contra Jura manifeſtiſſima inferretur conditio

l. cohæredibus. 17. C. fam. herc. l. non debet. & ibi DD. ff. de R. I. Schwarzenth. d. l.

Et rectè ob id conqueri Dominus feudi poſſet, proprietatem, & directum Dominum feudi ad ſe pertinens, ſine facto ſuo ad alium translatum iri, contra

l. id quod noſtrum. ff. de R. I.

Deinde Vaſallus obæratus, facilè poſſet cauſam Executionis præbere, adeoque hac ratione pro libitu feudum alienare, & Dominorum ac agnatorum Juri præjudicare, contra

c. Imperialem, de probib. Feud, al per Frid.

2. cum certi Juris ſit, dominum invitum non teneri

neri alium suscipere vasallum, per ea, quæ habet

Köppen. *Dec. 39. n. 7.*

Sic & Vasallus in bonis feudalibus saltem 3.
Jus limitatum habet, scilicet ad tempus vitæ

Köppen *d. l. n. 8.*

Inde sequitur, quòd executio tamdiu effectum habeat, quamdiu durat Jus Vasalli: nam nihil Juris, quoad feudum, in ipsum Creditorem transfertur: Unde Vasallo debitore mortuo, tametsi ex fructibus perceptis Creditori plenè non sit satisfactum, feudum iterum ad Dominum vel agnatos, pro sui naturâ redit, quibus Vasallus debitor, ut jam dictum est, præjudicare non potuit,

verba Gail. 1. *obs. 117. n. 2.*

Soluto enim Jure datoris, resolvitur etiam 4.
Jus accipientis.

text. in l. lex Vectigali. 31. ff. de pignor. & hyp. c. nuper 6. ext. de don. inter vir. & ux. Berlich. *p. 1. concl. 82. n. 38. & per tot.*

ubi vide limitationes.

quarum præcipuæ sunt (1.) Si Dominus feu- 5.
di in obligationem pignoris vel feudi expressè consensit,

Köppen. *d. Dec. n.* 17. Carpz. *p.* 1. *Const. 32. Def. 25. n. 7.*

(2.) Si debitum ratione feudi contractum sit.

Köppen *n. 30.*

(3) Si sit ex naturâ feudi, & onera feudi concernat,

Berlich. *d. concl.* 82. *n.*43.

(4) Vel consuetudine aliter receptum sit; Gail. *d obs.* 117 *n.* 5. Köppen *d. decis.* 39 *n.* 27. tunc enim etiam ipsa feudi substantia excuti potest. Vide etiam Hartman. Pistoris *q.* 15. *per tot.*

Et hæc omnia, quin & hodie ratione aliorum feudorum, quæ aliqui Abbates, Principes, Comites, Barones & Nobiles in Austriâ conferre solent, obtineant, ex adductis rationibus nullum est dubium, prout ipse ut par Curiæ interfui Judicio Feudali, in aulâ Melicensi, in causâ, quæ vertebatur inter Dominum Georgium Pacher, & Dominam Mariam Euphemiam de Meggau, quæ per Executionem à Domino Carolo de Herberstein quidem obtinuit feudum quoddam Melicense, verùm Abbas hoc ei non concessit, sed Domino Pacher. Et ista concessio fuit approbata per sententiam parium Curiæ sub dato 4. Aug. 1634. quam sententiam iterum approbavit Excelsum Regimen per Decl. de dato 9. Maij 1637.

6. Der Zeit aber nach der / den 12. Maij 1640. ergangenen Käyserl. Resolution, kan in Mangel der Freys eignen Güter / Schulden / und mobilien, aus absonderlichen Lands-Fürstl. Gnaden / der halbe Theil der Landsfürstl. Lehen-Güter / expressè verhypothecirt und executirt werden.

§. Wie dann drittens.

Und auf diese Resolution, ist durch ein nachfolgen-

folgende / dem Löbl. Landmarschl. Gericht sub dato 14. Septemb. 646. intimirte Resolution, die würckliche Execution (ungeacht Herr von Stotzing ex fructibus & commoditatibus feudi bezahlen wollen) ertheilt worden.

Quæ resolutio secundâ vice inter easdem personas de novo approbata fuit, 8. Junii 647.

Massen es dann auch Ihr Käyserl. Majest: in der neuen Executions-Ordnung / bey solcher Resolution verbleiben lassen / und im übrigen von der Execution auf die Geistlich: Lands-Fürstlich Lehenbare und fidei commiss. wie auch der Communitäten-Güter dieses statuiren: Daß / so viel die Geistliche und Lands-Fürstl. eigenthumlich / auch der Mitleidigen Städt und Märckt / derselben Spitäler und Pfarrgüter anbelangt / welchen ohn Ihr Mayest. gnädigstes Vorwissen / ihrer Klöster und Stifftgüter mit Schulden zu beladen nicht erlaubt ist / wann dieselbe wegen Privat-Schulden in die Execution kommen / und darinnen unausgeledigt verstehen bleiben / dieselbe ausser Ihr Mayest. oder der Regierung Vorwissen und weitere Verordnung nicht alienirt, und die Fideicommiss. Güter / wie auch die Lehen / sonderlich die auf dem Fall stehen / auf communitäten (dabey kein Fälligkeit zu gewarten) nicht transferirt, sondern die Execution allein ad fructus & commoditates geführt werden sollen: Jedoch solches auf die jenige Güter zu verstehen / welche auf ewig dabey zu verbleiben gestifft / oder mit Lands-Fürstl.

Consens dahin gewidmet seyn. Wann aber der Verkauffer bey seinem verkaufften Gut noch einen Rest von seinem Kauffschilling zu fordern hätte / soll der Creditor, gleichwie in andern Real-Sprüchen / die Execution auf das Eigenthum zu führen befugt seyn.

Neue Exec. Ord. *tit.* 9.

OBSERVATIO CX.

Von dem Gebotts-Brief.

SUMMARIA.

1. Der Gebotts-Brief ist der erste gradus Executionis, und wann derselbe vom Gericht aus verwilligt wird.
2. Uber einen Abschied ist vonnöhten / um den Gebotts-Brief anzuhalten.

1. DEr Gebotts-Brief ist primum præceptum Judicis, und der erste gradus Executionis, und wird bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht / auf ein / mit des Schuldners Handschrifft und Pettschafft verfertigtes Instrumentum, wie auch der Städt und Märckt mit ihrem Insiegel bekräfftigte Schuldbrief / darinnen die rechte und wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen; und andere lautere Forderungen (wann man dasselbe in Originali oder Gerichtsbräuchigen Vidimus beyschliesst) gleich alsbalden auf die erste Klag verwilligt: dadurch den Beklagten / die Bezahlung inner den nechsten 14. Tagen / bey Be-

Betrohung des Ansatzes auferlegt: Diese 14. Tag fangen an zu lauffen / den nechsten Tag / nach der beschehenen Exequirung.

Uber einen Abschied ist nicht vonnöhten um den Gebotts-Brief anzuhalten / weil der Abschied / welcher der Parthey ohnedas in den Lands-Rechten bey der Publicirung öffentlich intimirt wird / an statt des Gebotts-Brief gehalten wird / sondern man kan nach Verstreichung der 14. Tag / so fern der Abschied unappellirt in rem judicatam erwächst / gleich den Ansatz begehren: darauf legt das Gericht die Vollziehung des Abschieds inner 8. Tagen auf / und verwilligt folgends den Ansatz / wofern nichts einkommen. 2.

vid. Schwarzenth. *in pr. jud. act.* 5. *lib.* 3. *c.* 5. *num.* 14.

Dieses alles ist den 27. Julii 655. bestättigt worden / durch Ihrer Käys. May. neue Executions-Ordnung.

tit. 1. & *tit.* 2. §. 1. & 2.

U 5 OB-

OBSERVATIO CXI.

Vom Warnungs-Rahtschlag.

SUMMARIA.

1. Der Warnungs-Rahtschlag ist kein gradus Executionis. 2. Stylus curiæ tam potens est, ut etiam legis vim habere credatur.

1. DJeser Rahtschlag / nemlich: die Vollziehung des Gebotts-Brief inner 8. Tagen aufzulegen / wofern nichts einkommen / ist zwar kein gradus Executionis, auch in der Gerichts-Ordnung nicht begriffen / doch aber durch altes Herkommen und durchgehenden Gebrauch / anjetzo aber durch die neue Executions-Ordnung / zu einem grad der
2. Execution gemacht worden: adeò potens & efficax est stylus Curiæ, ut etiam legis vim habere credatur.

Bart. *in l. Jurisperitos ff. de excus. tut.*

Die hierüber vorhero ertheilte Warnung und Erinnerungen seynd allerdings aufgehebt.

Exec. Ord. *tit.* 2. §. 1. *in fine.*

OB-

OBSERVATIO CXII.

Vom Ansatz.

SUMMARIA.

1. Ansatz ist zu Latein Primum Decretum. 2. Der Ansatz muß dem Weißpotten / neben einem Special-Gewalt / eingehändigt werden. 3. Wie der Weißpott an Nehmung des Spans verhindert wird / gilt sein blosse Relation eben so viel / als wann er den Span würcklich genommen. 5. Impeditus immitti, pro immisso habetur. 6. Wann man um weitere Execution einkommen kan? 7. Dem Creditori stehet frey / wie viel er aus des Debitoris Gütern ansetzen lassen will. 8. Der Ansatz hat dieses in sich / daß er pignus prætorium gibt / und andere Effectus mehr / qui hic recensentur.

DEr Ansatz wird zu Latein Primum Decretum genennt / und nach Verfliessung der / in dem Warnungs-Rahtschlag begriffenen 8. Tagen / mit dem Anhang: wofern nichts einkommen / verwilliget. 1.

Exec. Ord. *tit.* 3. §. 1.

Doch solle der Glaubiger vor Exequirung des Ansatzes / sein Anforderung / was dieselbe biß dahin / in Hauptsumma / Interesse, Expens, Unkosten und Schäden / austrage / wie auch ein verläßliche Verzeichnuß der jenigen Stück und Güter / sie seyen beweglich oder unbeweglich / welche er ansetzen zu lassen willens / samt dem gewöhnlichen Gewalt / unter seiner oder seines bestellten Gewalttragers-Fertigung / bey Regierung /

rung Herrn Stadthalter oder Cantzlern / und bey dem Landmarschallischen Gericht Herrn Landmarschallen oder Landuntermarschallen Mündlich vorbringen / und darüber darinn weitern Befehls erwarten.

d. l. §. 2.

2. Nach solchem Befehl stellt die Parthey oder deren Gewalttrager dem Untermarschallen bey Regierung oder bey dem Landmarschl. Gericht dem Weißpotten / den Ansatz samt dem Gewalt / beedes in originali zu / oder ist so dann bey Straff schuldig / solchen Ansatz / wann er gleich ein geringe Summam betreffen thät / ohne Erwartung anderer und mehrer Ansätz / alsobald: Und wann zween Ansätz / wider einen Schuldner zusammen kommen / den jenigen / welcher ehender verwilligt worden / vorhero zu exequiren: oder wann beede in einem Tag verwilligt / sich derentwegen / welchen er nemlich vor den andern zu exequiren habe / bey Gericht zu erkündigen. Die Exequirung beschicht auf ein solche Weiß: Nemlich der Untermarschall oder Weißpott verfüget sich an
3. die ihme benennten Oerter / zeigt den Ansatz an / hinterläst Abschrifften davon / wie auch von dem Gewalt / und hauet aus dem Schloß-Thor: auf den Dörffern / aus des Richters Thür: in den Städten aber / aus dem Hausthor / einen kleinen viereckigten Span (id quod etiam in Saxoniâ usitatum esse dicit

Carpz. *Decis.* 63. *n.* 4.

druckt sein Pettschafft in rohtes Wax an das Ort / und hängt sodann den Span an sein

Schrifft-

Schrifftliche Execution: Worbey zu mercken/ 4.
wann der Untermarschall oder Weißpott an Nehmung des Spans verhindert / oder angehalten wird / daß sein blosse Relation und Execution eben so viel gilt / als wann er den Span würcklich genommen hätte: Quia impeditus 5.
immitti pro immisso habetur, adeoque & executio facienda, pro realiter factâ, si debitor manu violentâ eam impediverit.

per text. in l. cum unus 12. §. 2. juncta l. seq. 13. ff. de reb. auth. jud. poss. ibiq; Gothofr. *lit. b.*

Iniquissimum porrò esset, si facto debitoris malitioso & hostili, in tantum indulgeretur, ut nocere possit Creditori vigilanti, nec ullam moram vel culpam contrahenti, cum tamen alterius factum alteri præjudicare non debeat. Quin & cum debitor vi resistendo Judici ad exequendum parato, pœnam incurrat, non debet hinc commodum illi accedere,

l. locatio 9. §. quod illicitè ff de publicanis & vectigalibus: Carpz *Decis. 63. n. 5. & seqq.*

Es stehet in des Glaubigers Willkühr/ ligend oder fahrende Güter anzusetzen / doch soll kein Gericht zugeben / so lang andere Güter vorhanden / daß dergleichen mobilia angesetzet werden/ dardurch der Schuldner verschimmpfft werde: Es ist auch bey Exequirung des Ansatzes in allweg zu mercken / wann allein fahrend oder bewegliche Güter angesetzt würden / soll der Untermarschall oder Weißpott dieselbe (doch an dem Ort / wo sie sich befinden) in Gerichtliche Sperr und Verwahrung nehmen / und entweder selbst

in guter Fürsorg und Beobachtung halten/ oder einer getreuen tauglich und angesessenen Person/ damit von nichts verwendet werde/ vertrauen: Welches dann auch von dem Viehe zu verstehen/ daß sie nemlich dasselbe beschreiben / und wie gemeldt / ein Person / damit nichts veralienirt werde / bestellen / jedoch ihme Schuldnern / wie auch dem Glaubiger erlaubt seyn/ auf erheischende Nohtdurfft / in Beyseyn des Untermarschl. Weißpotten : oder andern darzu Verordneten / zuzusehen.

In Spanung der ligenden Güter/ soll sich der Untermarschall oder Weißpott bey denen Obrigkeiten / darunter die Gründ und Gülden ligen / absonderlich aber der Untermarschall / wann er Landgüter anzusetzen hat/ bey dem Landmarschallischen Gericht / anmelden / und daß solche ihrer Jurisdiction angehörige Stück angesetzt wordē/ für mercken lassen / dessen einen Schein begehren / und solchen alsdann samt der Execution, mit Einverleibung angeregter Verzeichnuß / so wol der Anforderung / als auch der angesetzten Stück / Gült und Güter / dem Glaubiger zustellen: Ob zwar vor diesem theils Obrigkeiten Compaſs - Schreiben begehrt / so ist doch solches durch die neue Executions - Ordnung gäntzlich aufgehebt / und allen Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / befohlen worden / den Untermarschl. oder Weißpotten an ihrer Verrichtung einige Verhinterung nicht zu thun / noch deswegen Compaſs oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken / da sie aber wegen

gen Obrigkeitlicher Spruch und Gaben / oder anderer Creditorn halber Bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie in leidendlicher Tax / doch in höhern Sachen musten 6. ß. ertheilen sollen) beyrucken.

Neue Executions-Ordnung *tit.* 3. §. 3. 7. 8. & 14.

Nach der Spänung / kan man inner 24. Tagen um weitere Execution einkommen. Inhalt der Hochlöbl. N. O. Regierungs-Erklärung / welche im ältisten Consuetudinario p. 43. zu finden. 6.

Neue Executions-Ord. *tit.* 3. §. 9.

Bey dem Ansatz ist biß dato einem jedwedern Creditori frey gestanden / was / und wieviel er aus des Debitoris Gütern ansetzen lassen kan / was er will non observato ordine. 7.

l. à Divo Pio. *ff. de re Jud.*

quod etiam attestatur.

Schwarzenth. *in proc.* Jud. *lib.* 3. c. 4. *in quibus causis & rebus*, *n.* 11. & *seqq.*

Der Ansatz hat unterschiedliche Effectus, absonderlich aber / daß er pignus prætorium gibt / 8.

Schwarz. *in proc.* Jud. *lib.* 1. c. 6. *n.* 6. *p.* 65. *per l. non est mirum.* 26. *ff. de pig. act.*

Item / daß nach beschehenem Ansatz / die possession der angesetzten Gütter mittler Zeit bey Gerichts-Handen verbleibet.

Gerichts-Ord. *tit.* Von Anbottsbriefen. *in pr.* Neue Execut. Ordnung. *tit.* 4. §. 1.

Wie auch / daß ein älterer Ansatz vor dem jüngern die prioritát gibt / id quod de consuetudine

tudine est notorium. De Jure verò Communi obtinere saltem dicit

Schwarzenth. d. lib. 1. c. 6. n. 9. m. 66.

in iis, qui dispari Jure ac titulo præditi sunt. Si enim ex æquali pluribus debeatur titulo aut causâ, posteriores quoque unà cum prioribus Creditoribus concurrunt: qui ad hoc allegat

l. privilegia ff. de priv. cred. & l. fin. in princ. ff. de reb. auth. jud. poss.

Et dignum est (setzt er hinzu) ut observetur & usui forensi accommodetur,

Vide supra Obs. 107.

OBSERVATIO CXIII.

Daß der Weißpott keinen General-Gewalt annehmen soll/ sondern einen Special, auf alle Species.

SUMMARIA.

1. Generalis locutio omnia comprehendit. 2. Appellatione pertinentiarum veniunt omnia, quæ ad rem pertinent. 3. Die Clausulæ generales, verursachen bey den Einantwortungen gemeiniglich viel Unrichtigkeiten. 4. Der Weißpott darff keinen General-Gewalt/ in welchem nicht alles mit Namen benennt/ annehmen.

1. Es ist zwar nicht ohne/ quod generalis locutio omnia comprehendat.

l. cum quærebatur 240. de V. S. l. Julianus ff. de leg. 3.

&

& quòd omne dicens nihil excludat. Item quòd generalis mentio idem operetur quoad omnia, quàm specialis quoad singula.

l. si chorus 79. ff. de leg. 3. l. si duo ff. de adm. tut.

Item quòd generaliter appellatione pertinentiarum veniant omnia, quæ ad rem pertinent. 2.

Gail. 2. *obs. 62. n. 10.*

Jedoch aber / weil die generalis Clausula mit allen und jeden Ein-und Zugehörungen / sonderlich bey der Einantwortung / viel Unrichtigkeiten / und unter denen Concreditoribus, viel disputationes verursachet / zumalen auch ein tertius interessatus oder possessor, wann bey ihm in specie die Anmeldung des Ansatzes nicht geschicht / nicht eigentlich wissen kan / ob die Gült / welche er etwan separirter innen hat / unter der General-Clausul begriffen ist / und ob er sich deswegen bey Gericht opponiren soll / auch dem Creditori selbsten / quòd hoc vel illud sit pertinens, leichtlich widersprochen werden / und dann der Creditor bey solcher generalitet, in præjudicium & Debitoris & Concreditorum variren / und bald auf dieses / bald auf jenes zeigen kan / auch über dieses alles die allzu generales Clausulæ gemeiniglich obscuritatem und ambiguitatem 3.

l ita fidei ff. de Jure Fisci,

nach sich ziehen. Als ist schon von langen Zeiten / bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht herkommen / daß der Weißpott zu Exequirung des Ansatz keinen General-Gewalt / allein mit der Clausul: 4.

X mit

mit allen Ein- und Zugehörungen annehmen darff: sondern es muß ihm die Parthey die Zugehörungen / Dörffer / und Gülten / specificè mit Namen benennen. Dahero wann die Stück / Gült und Güter nicht in der vorhergehenden Execution austrücklich begriffen / so hat auch der jüngere Creditor den Vorzug auf dieselben.

Sic nuperrimè judicatum fuit in causâ Frauen Elisabeth von Schallenberg / contra Herrn Christophen von Eybeswald Freyherrn / per sent. publ. 2. Febr. 1648. & confirm. per Decl. 10. Septemb. 648. Diese Protestation hat nicht statt / und erfolge dem Herrn Beklagten auf die jenigen Stück / Gült / und Güter / welche in der Frauen Klägerin fürgebrachten zween Weißpottens-Executionen vom 1. April. 648. nicht austrücklich einkommen / die fernere Execution billich.

Vide etiam Edictum vom 2. Septemb. 1647. welches hierunten Obs. 121. n. 6. zu finden.

(o)

OB-

OBSERVATIO CXIV.

Das Landmarschallische Gericht kan die Burgerhäuser ansetzen / es muß aber der Weißpott die Execution bey dem Grundbuch anmelden / fürmercken lassen/ und dessen einen Schein begehren.

SUMMARIA.

1. Kein Richter soll dem andern in seinem Gerichszwang eingreiffen. 2. Das Landmarschl. Gericht aber / darff ohne Compass-Schreiben den Ansatz auf Burgerliche Häuser führen lassen.

ES ist sonst Rechtens / daß ein Richter 1. dem andern mit der Execution in den Gerichtszwang nicht eingreiffen / sondern durch Compass - Schreiben den Richter / sub cujus Jurisdictione res sita est, hierum ersuchen soll/ per ea quæ habet

Schwarzenth. *in pr. jud. lib. 3. act. 5. c. 6. n. 5. & 6.*

Mit den Häusern allhier in der Stadt / hat es 2. aber einen Absatz / indem das Landmarschal: Gericht ohn alles Compass-Schreiben den Ansatz auf die Burgerlichen Häuser und Grundstück/ durch den Weißpotten / exequiren lassen kan/ doch aber muß es allezeit mit der Herren von Wien und deren Grundbuchs-Handlern Vorwissen beschehen. Wie dann der Weißpott sich jederzeit bey den Grundbuchs-Handlern anmel-

det/und derentwegen / einen gefertigten Schein nimmt.

Dieses ist durch ein Käyserl. Rescript erörtert/ de dato 24. Oct. 1615. und ist in der Hochlöbl. Regierung neuen Consuet-Buch/ folio 25. zu finden.

OBSERVATIO CXV.

Von Namhafftmachung der Güter.

SUMMARIA:

1. Wann der Schuldner nicht wissentlich begütert / muß er Güter namhafft machen. 2. Wie man die Frauen hierzu compellirt.

1. SUm Fall sich begebe / daß der Schuldner wissentlich nicht begütert / also daß der Ansatz entweder gar nicht / oder nicht völlig möchte exequirt werden/mag der Glaubiger hiervor gebräuchiger massen/um Auflag/Güter namhafft zu machen einkommen/ welches dem Schuldner inner 3. Tagen / sonsten würde in die personal-Execution verwilligt: nach Verfliessung dieser nochmalen inner 3. Tagen auferlegt / alsdann / wofern nichts einkommen/ verwilligt / und wann sich im Nachsuchen/ daß der Gegetheil nichts eingebracht / oder die Auflag nicht vollzogen/ befindet/ bey Regierung das Decret an den Profosen / zu alsobaldiger / wie er kan und mag / Arrestirung des Schuld-

Schuldners: bey dem Landmarschl. Gericht aber / derselbe bey Bedrohung des Fürbieters/ inner den nächsten 8. Tagen vor Gericht zu erscheinen erfordert / und zu seiner Ankunfft von demselben auf das Landhaus (doch die jenigen/ welche dem Landmarschl. Gericht unterworffen/ und nicht würckliche Landleut seynd/ anderwerts hin) in den Arrest verschafft/ zum Fall er aber ungehorsam aussen bleiben würde/ auf weiters Anruffen der Fürbieter ex officio verwilligt / und er Beklagte durch denselben mit Zuziehung gnugsamer Wacht / auf das Landhauß in Verhafft gebracht. Dieses ist fundirt

in l. nemo Carcerem 2 C. de exact. tribut. lib. 10. Schwarzenth. *l. Jud. lib. 3. c. 4.*

Die Weibspersonen aber / welche Landleut seynd nicht auf das Landhauß/ sondern in ihren Wohnzimmern / und da sie deren keines hätten / wo sie einkehren allhier in der Stadt / in Arrest genommen werden. 2.

Neue Execut. Ordn. *tit. 3. §. 10.*

So nun der Landmann/ welcher auf das Landhauß/ oder der/ so der Regierung unterworffen/ zum Profosen/ in Arrest gebracht worden / und doch gleichwol keine Güter namhafft zu machen noch Mittel hätte seine Glaubiger völlig zu bezahlen; Auf solchen Fall sollen dergleichen Personen / welche durch casus fortuitos, und ohn ihr Verschulden in Armut gerathen / all ihr habendes Gut/ ihren Glaubigern ohn einige gefährliche Hinterhaltung würcklich übergeben und einraumen: benebenst den Eyd der Armen / daß

 sie

sie nemlich weiter in ihrem Vermögen nichts haben noch wissen / leisten: darauf sie alsdann der personal-Execution zwar befreyet / doch nichts destoweniger den Glaubigern so weit verhafft bleiben / daß / wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuld zu bezahlen verbunden seyn: Die jenigen aber / so ausser eines casus fortuiti (so ihnen in leidentlichen Termin zu erweisen obligt) in Schulden gerathen / und derselben fürsetzlich mehr machen / als sie aus ihrem Vermögen bezahlen können / oder in fraudem Creditorum das ihrige verthun / und demnach aufs Landhauß oder zum Profosen in Arrest kommen / sollen auf Anruffen des Glaubigers / wann sie Landleut / zur Bestraffung und Abbuß auf ein Gräntzhauß verwahrt geschickt / und alldorten / so lang ohne Sold / allein mit Reichung der Profisant / dienen / biß sie sich endlich der Schulden halber befreyet / oder derselben gäntzlich entlassen sind / angehalten: Die aber / so keine Landleut / sollen ihnen zur Straff / und andern zum Abscheu / von dem Profosen in die Löwengruben / oder auf des Klägers ferners Begehren / in den allhiesigen Stadtgraben gesetzt / oder sonsten zu gemeiner Arbeit angehalten werden / und auf solchen Fall das Gericht / nach Vernehmung der Creditorn, wie viel dergleichen Personen / an einem oder andern Ort und Verhafftung an der Schuld / jedes Tags abbüssen können / zu entscheiden haben: Die Weibspersonen / mögen in die Spitäler / zu Dienst der Armen ohne Besoldung / verschafft werden.

Neue Executions-Ordnung *tit. 3. §. 12. & 13.*

OBSERVATIO CXVI.

Die personal - Execution hat nicht statt / wo der Schuldner andere Güter / oder nur Schulden namhafft machen kan. Sonderlich / welche austrücklich verhypothecirt seynd.

SUMMARIA.

1. Debitor non habens mobilia, neque immobilia, neque nomina ad satisfaciendum, Jure com. detrahitur ad carcerem. 2. Si autem talia bona habeat, citationi ad Arrestum non est locus: 3. Discussio bonorum probè facienda est. 4. Debitor ad requisitionem Creditoris jurare tenetur, quòd non habeat meliora media satisfaciendi. 5. Cur, si meliora habeat, alia & deteriora non acceptentur.

JUre communi constitutum est, ut debitor 1.
non habens mobilia, neque immobilia, neque nomina ad satisfaciendum Creditori, detrahatur in Carcerem.

l. 1. & ibi Gothofr. *C. qui bonis credere possunt.*

Verùm ista citatio in Arrestum non habet 2.
locum, quando Debitor possidet bona alia mobilia vel immobilia, sive etiam nomina, quo casu Creditor tenetur executionem prosequi ad talia bona, prout statuit

De Gerichts-Ordn. Von Verbotten oder Arresten, §. 1. *ibi.*

Sollen nicht fürgenommen werden gegen einem der in dem Land angesessen ist/ gegen welchem / einem jeden seine Sprüch vor desselben fürgesetzten Obrigkeit zu ersuchen/allzeit bevor stehet:

Sic etiam cum Panormitano concludit

Schwarzenthal. in proc. Jud. lib. 3. c. 5. ubi dicit:

Septima sit conclusio & postrema, cui & forensis consuetudo est consentanea: bonis quibuscunque, Juribus, item & actionibus deficientibus, ad condemnati personalem apprehen-
3. sionem procedendum. Et hanc discussionem bonorum, probè faciendam esse ait: ut videri possit, an bona videantur sufficere vel non. Accedit textus in

c. illud. 16. q. 6. c. tuæ X. ut lite non contest:

Also hat die Hochlöbl. Regierung gesprochen/ in causâ Annæ Rosinæ Filserin / und Hanß Georg Gattermayr / den 28. Junii 1628. Die Beklagten seyn / so viel der Klägerin begehrte Personal-Execution anlangt/ von ihr / der Klägerin/ Klag/ ledig und müssig / stehet aber der Klägerin auf der Beklagter Haab und Güter / oder in Mangel anderer / auf die in der Klag begriffene Käyserl. Schuld im Saltzamt/ihr Execution zu führen bevor.

Ita etiam judicatum est in den Lands-Rechten/in causâ Mariæ Catharinæ Pöckhlin / contra Frauen Johannam Catharinam von Pünickhausen/ 23. Februar. 647. Die Frau Beklagte seye / so viel der Klägerin begehrte Personal-Execution anbelangt / von der Klägerin

Klag/

Klag ledig und müssig/ stehet aber der Klägerin auf der Frauen Beklagten/ in dem Schuld-Brief benannte Güter/ und Unterpfand/ ihr Execution zu führen bevor. Quia sententia sine Appellatione transivit in rem judicatam.

Ad requisitionem tamen Creditoris jurare te- 4.
netur, se non habere alia & meliora media satisfaciendi.

Prout ita observatum fuit, in causâ der Pestalutzischen Gebrüder/ contra Herrn Georg Ehrenreich/ Herrn von Zintzendorff/ qui Dominus Juramentum corporale deponere debuit, quòd non habuerit alia, aut meliora bona, quàm quæ judicialiter nominavit.

Massen dann in der neuen Executions-Ordnung klärlich vorgesehen: Wann der Schuldner Güter namhafft macht/ so nicht annehmlich/ und zu vermuhten/ daß er bessere habe/ solle er einen Cörperlichen Ayd ablegen/ daß er keine bessere Mittel in seinem Vermögen hab/ noch wisse.

tit. 3. §. 11.

Quamdiu autem debitor habet media me- 5.
liora, tamdiu alia non acceptantur, in consolationem enim Creditoris, qui coactus & invitus, hoc in casu aliud pro alio acceptare compellitur, hoc introductum est, ut meliora dentur Creditori, deteriora apud Debitorem permaneant, textus elegans in

Nov. de Fidejuss. 4. c. 3. §. Rerum & in Auth. hoc nisi C. de solut. Videatur etiam ad hanc materiam Köppen *Decis. 55. n. 16. & seqq.*

Es stehet auch bey dem Creditore (im Fall er die schlechten Schulden der Zeit nicht anzunehmen

vermeint) von dem Debitore durch ein Jurament sich versichern zu lassen/daß wann er Debitor künfftiger Zeit zu bessern Mitteln gelangen möchte/er sodann aus denenselben/ den Creditorem befriedigen wolle/wie dann erst im Jan. 655. ein solches Jurament bey der Hochlöbl. Regierung abgelegt worden.

OBSERVATIO CXVII.

Von dem Anbott.

SUMMARIA.

1. Wann der Creditor um Anbott und Edict einkommen mag? 2. Was das Anbott vermag? 3. In währendem Anbotts-Termin, wird gar schwerlich ein Stillstand ertheilt. 4. Wer baare Geld oder Schulden ansetzen läst/ kan gleich um das Urlaub anhalten.

1. WAnn nach dem exequirten Ansatz 14. Tag verstrichen seynd / kan der Creditor, um Anbott und Edict zugleich anhalten.

Das Fundament dieses 14. Tägigen Termins, ist in der Hochl. Regierung ältesten Consuetudinario p. 43. zu finden.

2, Das Anbott nun hat dieses in sich: daß dadurch dem Schuldner über die 14. Tag / so er schon vorhero gehabt hat / noch 6. Wochen gegeben werden/die Güter unter solcher Zeit aus dem Ansatz zu lösen/

Executions-Ord. *sub tit.* Von Anbott.

Schwartz

Schwarz. *pr. jud. lib. 3. act. 5. jud. dec. c. 5. n. 14.* Neue Gerichts-Ord. *tit. 4. §. 1.*

Id quod de jure communi secùs est.

vid. hac de re Berlich. *1. concl. 181. n. 192.*

Ratio hujus rei posita est in

l. lex quæ tutores 22. §. nec verò. C. de adm. tut. l. in fundo. 38. ff. de rei vind. l. si in emtionem 35. ff. de minoribus. 25. annis.

Nemlich daß der Debitor beobachte/daß es nicht rühmlich seye/seine eigene/oder seiner Eltern Güter / in fremde Hand kommen zu lassen; sondern daß er zu Verhütung dessen/Zeit genug habe/das Geld aufzubringen / und die Güter aus dem Ansatz zu lösen: Lugubre enim & deplorandum foret, videre paternas & avitas domos, ac antiqua majorum prædia, in externas manus trasire, atque devenire.

per text. in d. l. lex quæ tutores 22. §. nec verò C. de adm. tut.

Worbey zu mercken: 1. Daß in währendem Anbotts-Termin gar schwerlich / etiam ex causis gravibus, ein Stillstand ertheilt wird / aus Ursachen / daß die Subtractio der Zeit des Stillstands/viel Unrichtigkeiten verursachte. 3.

2. Daß man das Anbott nicht bedarff / wann man baar Geld / oder Schulden ansetzen läst / 4. dann in solchem Fall / kan man gleich alsobalden um das Urlaub anhalten / quia cessat ratio jam allata.

Auf welches Anruffen dem Schuldner die Ablösung inner 14. Tagen anbefohlen / und nach Verstreichung derselben / ohne weitere Warnung das Urlaub verwilligt / und zugleich Commis-

missarien verordnet werden / so die Schatzung mit vorgehender auf 14. Tag / von Zeit der Exequitung an zu rechnen/gestellter Verkündung pecemtoriè ins Werck setzen / benebens legt das Gericht dem Gegentheil die unfehlbare Parirung (welchen die Advocaten zugleich zu begehren nicht vergessen sollen) durch absonderlichen Befehl/wie hieunten in immobilibus, auf: Jedoch wann die Schätzungs-Relation einkommen / wird dem Schuldner sowol als dem Glaubiger die Uberschätzung zu begehren freygelassen / und darzu 14. Tag peremptoriè bestimmt: Nach welcher Verfliessung / kein Theil der Uberschätzung halber mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten äussersten Execution würcklich gehandhabt / und auf sein Anruffen (so in seiner Willkür stehet) die Gerichts-Urkund ausgefertiget wird.

Neue Exec. Ord. *tit.* 4. §. 3.

5. Zum Fall nun der Schuldner die gespanten Güter in den bestimmten Terminen / mit Vollziehung voriger Verordnungen auslöst / Relaxirt doch gleichwol das Gericht den Ansatz ehender nicht/biß der Unkosten und Expens, so biß zur selbigen Zeit darauf gangen (derentwegen die Gerichter die Mässigung extraordinariè, wie hernach folgt/fürzunehmen haben) auch zugleich bezahlt seyn.

Neue Execut. Ordn. *tit.* 4. §. 2.

OB-

OBSERVATIO CXIIX.

Vom Edict.

SUMMARIA.

1. Das Edict ist bey der Hochlöbl. Regierung nicht im Gebrauch. 2. Durch das Edict werden den nächsten Befreunden 6. Wochen Termin verliehen / die angesetzten Güter auszulösen. 3. Wer sich der Befreunden Einstand unterwerffen will / kan das Edict auslassen.

DAs Edict (welches bey der Hochlöbl. 1.
Regierung der Zeit auch gebräuchlich)

Neue Execut. Ordn. *tit*. 4. §. 1.

gibt zugleich den nechsten Befreunden 6. Wo- 2.
chen Termin und Zeit/die angesetzten Güter/ biß auf das Urlaub/ aus dem Ansatz zu lösen / dann nach beschehenem Urlaub/hat dieser der Befreunden Zugang / zu den gespänt und geurlaubten Gütern weiter nicht statt/

Gerichts-Ord. *tit*. Von Anbotts-Brief. §. Als auch.

und solches darum / damit ein jedwederer Creditor, nach erlangtem Urlaub / bey den Gütern sicher seye / und sich keines weitern Freund Ein- 3.
stands zu befürchten habe. Wofern aber jemand das Edict auslassen / und sich der Freund Einstand jederzeit unterwerffen will / ists demselbigen unverwehrt:

chwar-

Schwarz *in pr. jud. act. 5. lib. 3. c. 5. n.* 14. §. *verum* Gerichts-Ordn. *d. l.*

Dieses Edict, welches den Befreundten die Außlösung der angesetzten Güter anerbietet / ist so gar in den Geistlichen Rechten fundirt/als

Levit. 25. *Cap. Videantur hâc de re, DD. ad l. dudum C. de Contr. emt. & vend. & ad constitutionem* Friderici Sancimus. *de Jure Prothim.*

Wann sich aber die Befreundten dieses Einstands in dem währenden Anbotts-Termin nicht gebrauchen / kan das Gericht nach solchem Termin weder den Schuldner nach Befreundte weiter nicht hören noch zulassen / sondern thut dem Glaubiger auf ferners anmelden das Urlaub ertheilen.

Neue Executions-Ordn. *tit.* 4. §. 2.

OB-

OBSERVATIO CXIX.

Vom Urlaub.

SUMMARIA.

1. Das Urlaub wird zu Latein Secundum Decretum genannt. 2. Macht den Creditorem zu einem Eigenthumber des angesetzten Guts. 3. Wann das Urlaub / und was auf Begehren darneben verwilligt werden. 4. Urlaubs-Commission erstreckt sich anjetzo auch auf die Schätzung. 5. Wie die ungehorsame nicht parirende Partheyen abgestrafft werden.

DAs Urlaub ist das Secundum Decretum, durch welches dem Creditori, weiln es der Debitor in wärendem Anbotts-Termin der 6. Wochen nicht ablesen wollen / das Dominium und Eigenthum des angesetzten Guts gegeben wird / also daß ers sicher behalten / weiter in fremde Händ verkauffen / verschencken / verpfänden / und auf alle Weiß veralieniren darff / wie solches der Inhalt des Urlaub-Briefs mit sich bringt. 1.

vid. Schwarzenth. *pr. Jud. lib.* 1. *act. præ.* 2. *c.* 7. *per tot.*

Fundatum est hoc in

c. 1. *X. de eo, qui mitt. in poss. l. prætoris* 5. *in princ. ff. de damno infect.*

Daß also die Frag / welche die Rechtsgelehrten moviren / ob nemlich / das Secundum Decretum, das Dominium, oder nur Possessionem 2.

nem

nem gebe / diß Orts unnohtwendig / weilen der Inhalt des Urlaub-Briefs lauter und klar ist.

Der Urlaub-Brief muß denen Commissarien bey der Schätz- und Einantwortung originaliter fürgelegt werden.

3. Im übrigen ist wegen Urlaub und Commission anitzo diese Ordnung gemacht worden: Wann der Schuldner die angesetzten beweglichen Güter / in dem Anbotts-Termin nicht ausgelöst hat / soll das Gericht dem Glaubiger / auf sein Begehren / 1. Urlaub und Commission, wofern nichts einkommen / 2. einen Paritions-Befehl mit angehenckten Pönfall / und dann 3. einen Gehorsam-Brief an die Unterthanen / bey Bedrohung / daß sie im Fall der verweigerenden Angelobung oder erzeigenden Ungehorsams / durch den Profosen in Band und Eisen hieher gebracht / und in Stadtgraben zur Arbeit angehalten werden sollen / zugleich unter einstem verwilligen.

4. Worbey zu mercken / daß sich diese Commission nicht / wie vorhero / nur auf die blosse Einantwort: sondern anjetzo auch zugleich auf die Schätzung / und auf die gantze Behebnuß in capitali Interesse und Unkosten erstreckt.

5. Der Pönfall in dem Paritions-Befehl / soll nach Beschaffenheit des beklagten Person und Vermögen gesetzt / und wann derselbe der Einantwort- und Schätzung nicht statt thun / oder die nohtwendigen Instrumenta, Grundbücher und Urbaria vorzulegen verweigern / oder sich sonsten ungehorsam erzeigen würde / als ipso fa-

cto verfallener eingefordert / noch darzu vor Gericht citirt / und wanns ein Landmann / aufs Landhaus / wanns keiner ist / zu dem Profosen / die Weibspersonen aber in ihrem Haus oder Zimmer in den Arrest verschafft / und alle dessen nicht entlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

Neue Executions-Ord. *tit.* 5. §. 1. & *seqq.*

OBSERVATIO CXX.

Nach erlangtem Urlaub / ist man regulariter, das zu Gericht erlegte Geld / ferners anzunehmen nicht schuldig.

SUMMARIA.

1. Reus Secundum Decretum in re aliquâ passus, ejus dominium pro derelicto habere videtur. 2. Ubi lex certum reluendi terminum statuit, eo elapso nemo ampliùs auditur. 3. Wann der Creditor das Urlaub einmal erlangt / ist er nicht schuldig in Crida Commissionen sich weiter einzulassen.

DIe Ursach dessen gibt 1.

Baldus. *ad l. prætoris.* 5. *in pr. ff. de rei vind.*

quòd videlicet Reus, qui Secundum Decretum in re aliquâ patitur, rei dominium habere videatur pro derelicto, quem citat & sequitur

Gothofr. *ad d. l. prætoris.*

 Dein-

2. Deinde, quando lex aut Judex certum terminum reluendi statuit, als wie die Gerichts-Ordnung / und das Anbott thut / eo elapso nemo deinceps auditur:

per l. fin §. 2. C. de Jure Dom. imp. Rosbach. *in pr. jud. tit. 32. n. 4.*

præsertim si terminus sit legalis, als wie diß Orts durch die Gerichts-Ordnung. Talis enim terminus datus à lege, neque à Judice prorogari potest, cum ipsius potestati non subjaceat, & Judex Juris minister sit, adeoque à præscripto Juris recedere non potest, nisi quatenus lex ipsi permittit.

c. indultum ibid. Canisius *in fin. de R. I. in 6. & l. si se 4. §. si qua condemnatus. 5. ff. de re judicatâ.*

So hats auch ein Ansehen / als wann einer / durch gutwillige Versaumung der Ablösungs-Zeit / solchem seinem Juri stillschweigend renuncirte. Attestatur hoc idem

Schwarzenth. *in suo proc. Jud. act. 5. lib. 3. c. 5. n. 14. ibi.*

Namque impetrato Decreto Secundo, aditus ad bona, in quæ est missio facta, ampliùs non datur.

Es ist derowegen verhanden / der Hochlöbl. N. O. Regierung Declaration, zwischen Leonhard Beern / und Wolff Jacoben Rainer / de dato 12. Julii 572. Dem Beern erfolge die Einantwortung / der angesetzt: und geurlaubten Güter der Hauptsumma halber / unverhindert des zu Gericht erlegten Gelds billig / was aber die eingelegten Expens antrifft / dieselben sollen durch

die

die angeordnete Verfahrung / und ordentliche Taxirung zuvor erläutert werden.

Item ein andere Declaration, zwischen Herrn Ruprechten Stängel/und Herrn Frantzen/ Herrn von Zintzendorff/de dato 22. Augusti 1572. Der Stängel werde der 45. fl. Hauptsumma / aus den angesetzt: und geurlaubten Gütern/ durch Gerichtsbräuchige Einschätzung/ unverhindert des zu Gericht erlegten Gelds / billich entricht/ was aber die Expens und Schäden antrifft / die sollen durch ordentliche Verfahr- und Gerichtsmässigung zuvor erläutert werden.

Nach erlangtem Urlaub ist man auch nicht schuldig / sich in Crida Commissionen von dem Eigenthum einzulassen. 3.

Nach Inhalt der neuen Execut. Ordnung *tit.* 10. §. 7. und *infra obs. ultima in fine.*

Ingleichen ist keiner / der das Urlaub und Einantwortung hat / in die moratoria und Stillstand zu ziehen. *d. loco.*

Ita Decl. ab Exc. Reg. über einen Crida Abschied / zwischen Weyland Herrn Hanß Wilhelm von Rogendorff Freyherrn Creditorn, und denen Barthlmee Giengerischen Erben 17. Jan. 602. ibi: **Gedachte Giengerische Erben bleiben bey ihrer erlangten Execution und Urlaub vor andern Rogendorfferischen Creditorn billich.**

Item Declar. Exec. Reg. zwischen Burckharden Fiechter / und Herrn Ernsten Grafen von Ortenburg / 11. Maji 576. Es bleibe bey des Fiechters erlangten / äussersten Gerichtlichen

Execution, und Commission, unverhindert ernenntes Grafen von Ortenburg eingebrachten Erbieten / billich.

Es werden zwar 3. oder 4. præjudicia in contrarium herum getragen / wann man aber die diversitatem circumstantiarum, der unordentlich / auch übermässig / & præposterè, zugleich auf mobilien geführten Executionen und die Zeit der beschehenen zu Gericht Erlegung des Gelds / considerirt, wird man leicht finden / daß sie in contrarium nichts probiren.

OBSERVATIO CXXI.

Von der Einantwortungs-Commission, und wie es mit denen Verkündigungen / bey den Einantwort- und Schätzungen zu halten.

SUMMARIA.

1. Die Commissarien sollen auf 14. Tag peremptoriè verkünden. 2. Müssen die limites mandati nicht excediren. 3. Müssen sich keine protestationes oder exceptiones aufhalten lassen. 3. Müssen sich zu fürfallenden difficultäten bey Gericht Bescheids erholen. 5. Was für Personen zu Commissarien zu verordnen.

1. Die Schätz- und Einantwortungs-Commissarien / haben vor diesem dreymal verkünden müssen / anjetzo aber sollen sie dem Schuldner zu der Einantwort- und

und Schätzung zugleich nur einmal / und zwar peremptoriè verkünden / und ein Zeit auf 14. Tag / von Zeit der beschehenen Erinnerung an zu rechnen / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner oder nicht / anfangs die Einantwortung / und nachmals auch die Schätzung untereinstem (das ist/in einer Commission und Raiß) so weit sich die Behebnuß des Klägers erstreckt / fürnehmen und verrichten.

Neue Execut. Ordnung *tit.* 5. §. 4.

Sollen sie die limites Mandati, oder modum Executionis nicht excedirn / und nicht mehr schätzen und einantworten / als specialiter im Urlaub-Brief begriffen ist.

l. ab executore. 5. C. quorum appellationes non recip.

Es ist auch derentwegen ein Edict, nachfolgenden Inhalts unlängsten affigirt worden:

Von Herrn Landmarsch. ꝛc. wegen: Wird hiemit durch gegenwärtiges Edict, männiglich zu wissen gemacht / wie daß jüngsthin / zu besserer Richtigkeit / aller und jeder klagenden Partheyen / wie es nemlich mit den Einantwortungen / den Urlaub-Briefen nach / gehalten werden solle / in Gericht veranlaßt. Jngleichen ihnen Einantwortungs-Commissarien anbefohlen worden / daß sie nemlich ihre Commissions-Befehl weiter nicht / als was der Urlaub-Brief in specie, und mit austrücklichen Worten / in sich begreifft / erstrecken sollen. Werden demnach alle und jede in derglei-

chen Fällen / interessirte Partheyen / sich hiernach zu richten haben: Darbey ist in höchsternennt Ihrer Käys. Majest. Namen / an männiglich der Befelch / ernennte Commissarien hierwider nicht zu tringen / sondern dieser gemachten Ordnung / jederzeit gehorsamst nachzuleben / und beschicht hieran höchsternennt Ihrer Käyserl. May. gefälliger Willen und Meinung. Actum Wien / den 2. Septemb. 1647.

Wie dann ex hâc ratione Frau von Meggau contra Herrn Fünffkircher / per Decl. 16. Julii 638. in einen Gewalt erkennt worden / daß sie ihr mehr einantworten lassen / als im Urlaub-Brief begriffen gewesen.

3. Daß sie sich keine Protestationes, oder Exceptiones, aufhalten lassen sollen: quia merus Executor facti, vel nuncius, datus ad possessionem tradendam, nullam exceptionem admittere, vel de eâ cognoscere potest. Per ea, quæ habet

Berlich. 1. *concl.* 79. *n.* 58. Neue Exec. Ord. *tit* 8. §. 3.

4. Im Fall bey dem Urlaub-Brief / und denen darinn specificirten Gülten / difficultäten fürfallen / sollen sie sich / der Verhaltung halber / bey dem Löbl. Gericht Bescheids erholen. arg. supradictorum.

5. Was die Person der Commissarien betrifft / kan jede Parthey / in dem um Verordnung Commissarien einlangendem Anbringen jedesmals selbsten taugliche / des Lands-Gelegenheit / und

und in Schätzungs-Sachen erfahrne Personen namhafft machen/doch stehet dem Gericht bevor/ da es wider einen oder andern/ erhebliche Bedencken hätte/ andere ex officio zu verordnen. Der Commissarien Raiß-Zehr-und Verkündungs-Tax/ ist in der Obs. 137. von der Tax zu finden.

OBSERVATIO CXXII.

Von den Gerichts-Possessorn.

SUMMARIA.

1. Nach beschehener Einantwortung/ muß ein mit gnugsamen Gewalt versehener Possessor, in denen Gütern hinterlassen werden. 2. Diese Possessores seynd aber wiederum aufgehebt.

WAnn nun die Einantwortungs-Com- 1.
missarien die Einantwortung würcklich verrichten/ müssen sie in dem eingeantworteten Gut/ an statt des Principalis, einen/ mit genugsamen Gewalt versehenen Possessorem hinterlassen/ welcher an statt seines Principalis die Possess erhält: ita ut principalis per illos possideat.

Demnach aber dergleichen Possessorn, zu Verschimpffung der Justitiæ: des Landsfürsten: und dessen nachgesetzter Gerichter/ vor diesem grosse Gewält zugefügt worden/ als ist solches durch nachfolgendes General-Mandat ernstlich verbotten/ und abgestellt worden.

Wir Ferdinand / der Dritte / etc. Entbieten N. allen und jeden / unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die / in unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ennß / säß- und wohnhafft seyn / unser Gnad und alles Guts. Demnach Wir bißhero / mit sonderm ungnädigsten Mißfallen / vernehmen müssen / wie daß ihrer viel / so wol Hoch- und Nidres Stands-Personen / sich unterstanden / denen von unsern nachgesetzten Gerichtern / ergangenen Gerichtlichen Erkantnussen / und Verordnungen / nicht allein straffmässig zuwider leben / deroselben abgeordnete Commissarios, bey denen Einantwortungen / und andern Verrichtungen / spöttlichen zu tractiren: sondern auch / gar die Gewalttrager / oder Possessores, so von Gericht aus / in die geurlaubt- und eingeantworteten Güter / eingesetzt werden / mit allerhand Bedrohungen / ja gar mit Gefahr ihres Leibs und Lebens / armatâ manu, aus der Possess, gewaltthätig / zu heben / und zu treiben: so gar / daß auch der Ursach / und wegen besorgender Leib- und Lebens-Gefahr / sich fast niemands mehr / zu Nehmung dergleichen Possess, gebrauchen möchte lassen. So nun aber solches / unsern nachgesetzten Tribunalien, forderst aber uns / als regierenden Herrn / und Lands-Fürsten / zu höchster Verschimpffung: denen armen klagenden Partheyen

aber /

aber / so ohnedas ihre Recht / mit langwirriger Zeit / und Aufwendung unerschwencklichen Unkostens führen / zu äusserster Ruin und Verderben gereichet: Wir aber hinfüro solchen Ungehorsam / und hochstraffmässigen Frevel / weiter zu verstatten nicht gedacht / sondern alle dergleichen künfftig betrettende Delinquenten, als Turbatores Pacis & Justitiæ, an Leib / Gut / und Blut zu bestraffen / und den gebührlichen Respect gegen Uns / und unsern nachgesezten Gerichtern / zu erhalten gäntzlichen resolvirt.

Als wollen Wir hiemit euch obbenennte alle dahin ermahnt / und ernstlichen anbefohlen haben / sich dergleichen verbottenen / hochstraffmässigen Unfugs / allerdings zu enthalten: da nun ein oder anderer / sich weiter eines solchen unterstehen würde / gegen denselbigen solle alsdann / nach Beschaffenheit der Sachen / ohne einigen Respect der Person / mit aller Schärffe verfahren: und die Delinquenten, an Leib und Gut / ohn alle Verschonung / bestrafft werden. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich darnach jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten. Geben in unserer Stadt Wien / den 2. Monats-Tag Maji, im 1643. Jahr.

Nunmehr aber bey so kurtz und scharffer Execution, seynd die Gerichts-Possessores aufgehebt / und an deren statt dieses geordnet worden / was die neue Executions-Ordnung Tit. II. mit folgenden Worten ausweiset. Und demnach

auch bißhero viel Unkosten auf die Gerichtliche Possessores gangen / wordurch nicht allein so wol der Schuldner / als Glaubiger merkklich beschwehrt worden / auch andern nachfolgenden Creditorn zum Nachtheil gereicht ist; Als wollen wir dieselben / als unnöhtig / hiemit gänzlichen cassirt, und abgeschafft haben / und mag der Glaubiger für sich selbst / oder durch seine Leut / die ihme Gerichtlich eingeantwortete Güter besitzen / und da er an seiner Posses, durch den Gegentheil beunruhiget würde / solle unser N. O. Regierung oder Landmarschl. Gericht / ihme Glaubigern an die Hand stehen / und denselben bey seiner Possess in allweg handhaben; benebens auch gegen dem Verbrecher / unserm sub dato 2. Maji, Anno 1643. ausgangenen General-Mandat gemäß / ohne einigen Respect der Person / mit aller Schärffe verfahren / und er als ein Zerstörer des Friedens und der Gerechtigkeit / an Leib / Gut / und Blut / nach Beschaffenheit der Sachen / ohne alle Verschonung / neben Erstattung der verursachten Expens, Unkosten und Schäden bestrafft werden.

Neue Execut. Ord. d. l.

OBSERVATIO CXXXIII.

Wann nach beschehener Einantwortung / das eingeantwortete Gut schlechter wird / kan man in præjudicium aliorum Creditorum, dasselbe nicht wieder verlassen / und den Ansatz auf andere afficirte Güter / von neuen führen.

SUMMARIA.

1. Quod semel placuit, ampliùs displicere non potest. 2. Ein jedweders Gut wird nur seinem Herrn schlechter. 3. Post electionem ex pluribus mediis factam, re non ampliùs integrâ, pœnitere non licet.

AUs Ursachen / daß man einmal vorhero / 1.
durch Führung des Ansatzes / fernere Execution, und endliche Einantwortung / das Gut elegirt, und Not. acceptirt hat: quod autem semel placuit, ampliùs displicere non potest. *per vulg.*

Zu dem kommt / daß ein jedweders Gut nur 2.
seinem Herrn und Eigenthumer schlechter wird. *per l. pignus in bonis. C. de pign. act.*

Nun ist der Creditor, durch das Urlaub / Herr / und Eigenthumber worden: per ea, quæ supra Obs. 119. dicta sunt, dahero hat er ihm den Schaden nur selbsten zuzumessen.

Deinde Juris est, quòd post electionem ex 3.
pluribus mediis, judicialiter præsertim factam,

ctam, re non amplius integrâ, pœnitere non liceat: per textum clarum in

l. ficut. 5. C. de O. & A.

Nec obstat, quòd in pignorum captione, actoris sit electio, quia hoc intelligitur, re adhuc integrâ, ante acceptatum Dominium, & absque præjudicio tertii.

Dahero muß man anfangs/ wann man den Ansatz führt/ fleissig acht haben/ daß man solche Güter ansetzen läst/ bey welchen einer nicht gefährt wird.

Ex supra dictis & aliis rationibus fuit judicatum, in causâ Herrn Seyfrid Christophen Preiners/ Edlen Herrn zu Stätz/ contra Herrn Hans Sigmunden Fünffkircher Freyhern/ per sent. publ. 1. Febr. 648. welcher Abschied unappellirt in rem judicatam erwachsen.

OBSERVATIO CXXIV.

Ein Parthey kan sich vor sich selbsten/ eines mehrern nicht anmassen/ als was ihr durch die Commissarien würcklich eingeantwortet worden ist.

SUMMARIA.

1. Formalia textus in l. extat. 13. ff. quod metus causâ. 2. Wann sich der Gegentheil eines Gewals beklagen kan.

QUisquis enim probatus fuerit, rem ullam debitoris, vel pecuniam debitam, non ab ipso sponte sibi datam, sine ullo Judice, temerè possidere, vel accepisse, isque sibi Jus in eam rem dixisse: Jus Crediti non habebit. 1.

Verba textus in l. extant 13. In prin. ff. quod metus causa toto tit. C. Unde Vi.

Und derowegen hat sich der Gegentheil/ deme 2. solcher Gestalt etwas/ ausser der Gerichtlichen Commissarien/ entzogen wird/ eines Gewalts billich zu beklagen: quia vis est, & tunc, quoties quis id, quod deberi sibi putat, per Judicem non reposcit.

d. l. extat V. etiam Rubrum & nigrum ff. & C. de rebus bonis. authoritate Jud. possid.

Also haben sich Ihr Käys. Majest. den 5. Febr. 639. zwischen Herzn Wolff Matthesen / und Herzn Ehrnreich Christoph / beeden Freyherren von Königsperg/über abgeforderte Bericht Gutachten / allergnädigst resolvirt: ibi: Daß im

ersten der Ehrenreich Christoph von Königsperg die / nach Abzug der Gerichtlichen Commissarien / im Schloß Aspang / genommene Possess der Zimmer abzutretten / und sich Gerichtlich introduciren zu lassen schuldig seyn solle.

OBSERVATIO CXXV.

Von der Schätzung.

SUMMARIA.

1. Ratio diversitatis, so vor diesem unter einer Landsbräuch- und Gerichtlichen Schätzung gewesen. 2. Die Gülten werden der Zeit auch nur dem Landsbrauch nach/ angeschlagen. 3. Wie das Pfund geld taxirt: und was darunter verstanden werde? 4. Ein jedwedere Nutzung wird auf 5. per cento geschätzt. 5. Die Stritt / so der Höltzer wegen entstehet / ist durch den Augenschein zu erörtern. 6. Die ordinari und extraordinari Gefäll / als da seynd Schreib- und Fertig Gelder / werden sonst insgemein auf 10. fl. moderirt. 7. Situs loci diversitatem in taxando parit. 8. 9. 10. Beyläufftiger Anschlag / aller Gülten des Lands in specie. 11. Warum in den vier Vierteln diß Lands ein Unterscheid zu halten?

1. Es ist vor diesem zwischen einer Gerichtlich- und zwischen einer Landsbräuchigen Schätzung/ ein grosser Unterschied gewesen/ indeme die Gerichtliche Schätzung zimlich ring gemacht worden: idque in odium contumacis debitoris, & favorem Creditoris

ditoris, qui pro numeratâ pecuniâ, sæpè invitus, aliud pro alio accipere cogitur.

Der Zeit aber ist hierzwischen fast kein Unterschied/indeme die Gülten / auch von denen Gerichtlichen Commissarien / Landsbräuchig angeschlagen/und so gar alle geringe Sachen: wann mans anders aus den Urbarien / oder sonsten erfahren kan / in die Schätzung gezogen werden/ also / daß der Creditor einen geringen Gewinn/ der Debitor auch (wann er nur alles gutwillig anzeigt / und an die Hand gibt) keinen absonderlichen Schaden leidet. 2.

Der Taxa halber/haben sich die in Gott seligst ruhende Käyserl. Majest. Ferdinandus II. höchstseligster Gedächtnuß/ über abgeforderte Gutachten / in causâ Frauen Marusch von Hoffkirchen Freyin Wittib/contra Hans Francken / sub dato 27. August. 635. in nachfolgenden puncten resolvirt:

1. Daß das Robathgelt/oder Robath/als ein pertinens zu dem Pfundgeld/ weiter nicht anzuschlagen / welches allererst zwischen Königsperg/ und Königsperg durch Abschied vom 1. Aug. 653. und Declaration vom 19. Jan. 654. in contradictorio confirmirt worden. 3.

2. Das Pfundgeld freyes eigenes	p. -	60. fl.
3. Der überlend Dienst/	p. -	50. fl.
4. Die Landsfürstl. Lehen/	p. -	40. fl.
5. Affter und andere Lehen/	p. -	32. fl.

6. Jedwedere Nutzung / auf 5. p. Cento geschätzt werden solle. 4.

7. Wann wegen der Höltzer die Partheyen 5.

strit-

strittig seynd/ ist die Differenz durch den Augenschein zu erörtern/auch diß Orts auf die Gelegenheit des Orts/und Anwerths zu sehen.

6. 8. Die Grund-Gewehrn-Schreib-fertig Gelder/auch alle dergleichen Ordinari und Extraordinari Gefäll / seynd insgemein auf 100. fl. zu moderiren. Doch muß man sich hierbey der sichern Ertragung erkundigen / ein Jahr dem andern zu Hülff nehmen / und so dann der Nutzung nach/p. Pausch höher/ oder ringer anschlagen.

7. Wie man sonsten im Land insgemein / eines und anders beyläufftig anzuschlagen / und zu schätzen pflegt / ist nachfolgend zu sehen : doch dabey zu mercken / daß jederzeit der Unterschied des Orts : die Anwehrung: und jedweder andere Gelegenheit/ ein Unterscheid im Wehrt machen thut:

9. Ein Freyhof/ Edelmanns Sitz/ nach dem er erbaut/und privilegirt : Lehen oder freyes eigen ist/von 1000. biß 1200. auch 1500. fl.

Schlösser/so freyes eigen / und Berg-Schlösser/von 3. 4. biß 5000. fl. auf das allerhöchste.

Mayerhof/ nach dem er erbauet/ von 3. 4. biß 600. fl.

Aecker / welche Dienst-und Zehent frey / auch freyes eigen / jedes Joch / von 20. biß 28. und 30. fl.

Ein Dienst-und Zehentbares Joch aber / so freyes eigen/von 15. biß 20. fl.

Hofgarten / was solche für Stein-und Kernobst/auch Graß tragen/jedes Tagwerck/ von 15. 20. 24. biß gar 30. fl.

Wie-

Wiesen/so trächtig/und zwey-mädig/ von 20. biß 24. fl. doch muß man sich in allweg erkundigen wie man sonsten / in derselbigen Gegend / ein Joch Acker / oder Tagwerck-Wiesen / in mittern Wehrt/zu verkauffen pflegt.

Bräuthauses Gebäu/und Freyheit/von 2. biß 300. fl. Die Nutzung darvon / zu 5. p. Cento.

Hof-Taffern / oder Schenckhauß/ nach dem es erbauet/von 2. biß 300. fl. weniger oder mehr.

So Geleitgebt wird/auf den Eimer 3. ß. mit 5. p. Cento. Wann aber deren Orten das Weinschencken schlecht / wird auf den Eimer nur 2. ß. geschlagen.

Gestüedt/der Nutzung nach/ mit 5. p. Cento.

Fleischbanck / ingleichen der Nutzung nach/ zu 5. p. Cento.

Weingärten / nach Ort/Gebürgs/Gewächs/ und Anwehrungs-Gelegenheit / das Virtel von 10. 20. biß 30. 40. 50. 60. 70. und mehr Gulden/darnach das Gebürg : das Gewächs: und Anwehrungs-Gelegenheit/beschaffen ist.

Viehe-und Schafdienst/freyes eigen/p. 50. fl. Belehnet/als Landfürstl. Lehen/40. fl.

Item Käß-und Schmaltzdienst / Capauner/ Hünerdienst/ ein Capauner/p. 12. Pf. ein Hünl/ p. 6. Pf. Eyer / zehen p. 4. Pf. das Pfundgeld/ freyes eigne/p. 50. fl.

Desgleichen Haar/und Haußdienst/wie oben.

Weinzehend / den Eimer p. 3. ß. das Pfund-Geld/ freyes eigne/p. 50. das Lehen aber p. 40. fl.

Bergrecht / den Eimer p. 4. ß. das Pfundgeld um willen es ein gewisses einkommen p. 50. fl.

Waid/die Ertragung zu 5. p. Cento.

Die Bestand-Wiesen werden als ein Eigenthum/dem Tagwerck nach/wie solche selbiger Orten gangbar/angeschlagen / dann es stehet bey einem jedwedern Herzn / ob er solche selbst nutzen/ oder in Bestand lassen will.

Ziegel-Kalchöfen-und Steinbruch / nach der Ertragung/die Nutzung zu 5. p. Cento.

Teiche/ nachdeme er besetzt / der dritte Theil in Verlust/das übrig auf jedes Schock Nutzung 3. ß. das Pfundgeld p. 40. fl.

Gehültz / wann es/ der Gelegenheit nach / wol mag versilbert werden; Item darnach das Holtz beschaffen / ob es Brenn-Bauholtz / auch zum Schindel / und Weinstecken machen tauglich/ein Joch ins ander/von 9. biß 15. 20. fl.

9. Wildpaan / nach dem derselbige auf roth/und schwartz Wildprät/groß/oder schlecht/p. Pausch anzuschlagen.

Das Reißgejäid / so es im Bestand verlassen wird/zu 5. p. Cento anzuschlagen.

Geist-oder Weltliche Lehen / nachdem solches viel Nutzen erträgt/ p. Pausch angeschlagen/ von 5. 6. biß 800. fl.

Fischwasser / so die Herzschafft braucht / nach dem es Fischreich / und was für Sorten Fisch es trage / p. Pausch. Wird dann im Bestand verlassen / die Nützung zu 5. p. Cento. Uber der Herzschafft Nothdurfft.

Zehet Weitz/den Metzen p. 1. ß. 18. Pf.

Zehet Traid/den Metzen p. 1. ß. 12. pf.

Zehet Habern/ den Metzen p. 24. pf.

Das Pfundgeld p. 40. fl. 10

Vogt Traid/den Metzen p. 1. ß. 10. pf.

Habern/den Metzen p. 24. pf.

In simili auch der Forsthabern/das Pfundgeld p. 40. fl.

Dorff-Obrigkeit/auf jedes Hauß p. 1. fl. 5. ß.

Landgericht/auf jedes Hauß 3. fl.

Mauth Ertragung/zu 5. p. Cento.

Urfahr ingleichen.

Vogtdienst/ und Trachtgeld/das Pfundgeld gemeiniglich p. 40. fl.

Marckt Freyheit/ auf jedes Hauß/2. fl. dann auch das Standgelt mit 5. p. Cent.

Straff und Wandel/ ist unter dem Landgericht verstanden/ dann darum wird jedes Hauß p. 3. fl. taxirt.

Doch ist hierinnen/wie obgemeldt/ unter den 11 vier Virteln dieses Lands/ dann auch unter des Orts Gelegenheit/ein durchgehender Unterschied zu halten/und sich nicht zu verwundern/daß/sonderlich im Viertel ob Wiener Wald/ das Pfundgeld bißweilen höher angeschlagen wird/ weil solches darum geschicht/ daß/ sonderlich gegen dem Land ob der Ennß/die Einkommen mehrern Theils/in truckenen Gülten bestehen/ dasselbe auch zu Erbfeinds Zeiten sicher ligt. So hat auch das Viertel unter Wiener Wald/ wegen der leichtern Zufuhr zur Stadt Wien/ vor andern einen Vortheil. Vid. infra Obs. 127. n. 2.

OBSERVATIO CXXVI.

Wann sich die Commissarii, der Schätzung halber / nicht vergleichen können / wie es gehalten zu werden pflegt.

SUMMARIA.

1. *Si Æstimatores, seu Commissarii, in precio taxando convenire non possint, tunc Judex ex officio certum valorem constituit.* 2. *Judex plerumque medium tenet.*

1\. QUando Commissarii aut æstimatores in precio convenire non possunt, sed diversæ concurrunt æstimationes, tunc Judex inspectis relationibus, & inibi adductis rationibus, ex officio constituit certum valorem.
textu in l. fin in fine C. de Jure dominii impetr. Coler. *de proc. ex. p. 3. c. 9. n. 168.*

2\. Qui plerumque eligit mediam viam.
ex l si fundum 35. cum l. seq ff. mandati. Berlich. *p. 1. concl. 83. n. 79.*

Prout factum est nuperrimè, in causâ der Herrschafft Rosenberg / zwischen denen Muschingerisch- und Grunbergischen Erben. Inhalt des / auf die Relation beschehenen Ausspruchs / de dato 27. Maji 1648.

Anjetzo macht die Regierung oder Herr Landmarschall / in beyseyn zweyer Landsrecht-Beysitzer / den Ausschlag.

Neue Execut. Ordnung *tit.* 7. §. 3.

OB-

OBSERVATIO CXXVII.

Von der Uberschätzung.

SUMMARIA.

1. Wer sich bey der ersten Schätzung beschwert befindet/kan ein Uberschätzungs Commission, auf andere Personen begehren. 2. Æstimator ut vir bonus arbitrari debet. 3. Læsus reductionem, ad arbitrium boni viri, petere potest. 4. In was Zeiten die Uberschätzung anzumelden und zu anthen. 5. Super-Uberschätzung nicht zulässig.

WAnn einer bey der Commissarien-Schätzung/beschwert zu seyn vermeint 1.
ist demselben ein Uberschätzungs-Commission auf andere Personen zugelassen.

Gerichts-Ordnung. Von Urlaub. §. Auf daß sich auch/ 2c. Neue Gerichts-Ordn. *tit.* 7.

welches denn auch den gemeinen Rechten nach/ fundirt ist.

Æstimator enim, ut vir bonus arbitrari, & 2.
æstimare, omnesque rei circumstantias & qualitates, ut puta situm, vicinitatem, servitutes, onera, meliorationes, sumtus, labores circa culturam, & similia, diligenter considerare debet, cùm modica varietas valorem variet, & aliam rei æstimationem suggerat.

Köppen. *Decis.* 44. *n.* 28. *Vers. porrò* Berlich. *p. p.* 1. *coacl.* 83. *n.* 55.

3. Si iniquè æstimet, benè poterit læsus petere reductionem ad arbitrium boni viri.

Rutg Rul. *de Commiss. p.* 1. *l.* 4. *c.* 24. *n.* 11.

& in hac materiâ quicunque excessus dabit locum reductioni.

Rutg Rul. *d. l. qui allegat* Carol. Molin. *in cons. Paris tit.* 1. §. 33. Gl. 3. *n.* 4.

Adde, quòd talis Reductio, appellationis quædam species existat.

l non distinguemus 32. §. *cum quidam* 14. *ff. de receptis qui arb.*

Durch ein solche Uberschätzung / wird nun die vorhergegangene Schätzung reformirt und aufgehebt / und hat bey der Uberschätzung sein verbleiben.

4. Wann nun jemand ein Uberschätzung zu begehren willens ist / soll er dieselbe inner den nechsten 4. Wochen / nach einkommener Einantwort- und Schätzungs-Relation, zum Fall es unbewegliche Güter: wofern es aber bewegliche Güter antrifft / innerhalb 14. Tagen / Gerichtlich anmelden: So dann jene in den folgenden 2. Monaten: diese aber inner einer Monats frist peremptoriè zu werck gesetzt / und gäntzlich verrichtet werden.

5. Dem jenigen / welcher die Uberschätzung begehrt hat / ist ferners kein Uberschätzung zu verwilligen. Und soll hierauf bey Regierung / oder wann es bey dem Land-Marschallischen Gericht ist / mit Zuziehung zweyer Landrechts Beysitzer / von beeden Ständen extraordinariè der endliche Ausschlag gemacht werden / doch dem beschwehr-

schwerten Theil/ bey dem Landmarschl. Gericht die Appellation bevorstehen.

Neue Executions-Ordnung *tit.* 7. §. 1. & 3.

OBSERVATIO CXXIIX.

In was Zeiten die Uberschätzung zu begehen/ und zu schliessen.

SUMMARIA.

1. Secundùm quosdam ICtos, post decennium reductioni ad arbitrium boni viri locus non est. 2. Dem Landsbrauch nach/ hats nach Verfliessung Jahr und Tag nicht mehr statt. 3. Et hoc ideò, ut litium fiat finis. 4. Ne dominia rerum in incerto maneant. 5 Et publicæ inconvenientiæ vitentur.

ES seynd etliche Rechtsgelehrte der Mei- 1.
nung/ quòd post decennii lapsum, reductioni ad arbitrium boni viri, locus non sit: Etliche aber halten dafür/ daß ein solhe Reduction, biß in 30. Jahr statt habe/ secundum ea, quæ dicit.

Gil. *obs* 150. *n.* 2.

Den Landbrauch nach aber/ hat vor diesem 2.
ein Uberschätzung/ durch welche die vorige Schätzung/ glichsam ad arbitrium boni viri reducirt wird/ nch Verfliessung Jahr und Tag nicht mehr stattgehabt: aus Ursachen/ daß 1. sonsten
kein Creditor nimmermehr zu seiner contenti- 3.
rung kommen/ noch bey dem/ was er in solutum, per

per executionem, etwan wider seinen Willen/ aliud pro alio annehmen müssen / sicher seyn könte / sondern perpetuis litibus unterworffen seyn müste: sic nullius esset litium finis, contra *l. properandum C. de Judiciis.*

4\. 2. Man könte auch widrigen Falls in 10. 20. und mehr Jahren / & sic in infinitum ein Uberschätzung begehren / und also kein Creditor nimmermehr mit seinem eigenwordenen Gut disponiren/auch dasselbe nicht sicherlich alieniren.

5\. 3. Laufft auch dieses Inconveniens publicum mit unter / quòd non posset meliorare, ne sua melioratio in utilitatem debitoris cedat, solcher Gestalt würden die Güter gantz in Abödung kommen: publicè autem interest, ne tales inconvenientiæ fiant, per vulg.

Aus welchen Ursachen dann anjetzo durch die neue Executions-Ordnung noch ein kürtzere Zeit zur Anmeldung/das ist: in immobilibus 4. Wochen / und in mobilibus 14. Täg: auch zur Endung/in immobilibus 2. Monat/ in mobilibus 1. Monat peremptoriè præfigirt werden.

(o)

OB-

OBSERVATIO CXXIX.

Von den extremis terminis Executionis.

SUMMARIA.

1. Nach der Einantwortung folgt die Schätzung / und wird von denen Commissarien die Relation mit der Schätzung eingereicht. 2. Wann der Beklagte inner Jahr und Tag kein Uberschätzung begehrt / wird dem Creditori die Gerichts-Urkund ertheilt. 3. Wann aber der Schuldner bey der Einantwortung nicht parirt, kan man wider denselben ein parirungs-Befehl begehren.

WAnn nun der Schuldner parirt/und die Einantwort-und Schätzung/den Fortgang erreicht / so werden die Güter gerichtlich geschätzt / darüber ein Schätzung aufgerichtet / und dem Löbl. Gericht / neben der Einantwortungs-Relation, übergeben: Ist der Schuldner hierauf wider die Schätzung beschwert / so hat er (wie Obs. 127. mit mehrern zu sehen) die Uberschätzung zu begehren/oder es wird dem Creditori die Gerichts-Urkund ertheilt. 1. 2.

Wofern aber der Schuldner bey der ersten Einantwortung nicht parirt / noch die zu Schätzung nothwendige Instrumenta, Urbaria, und andere Herschaffts-Bücher heraus gibt / so hat sich der Creditor nach deme zu verhalten / was die neue Executions-Ordn. tit. 5. von Urlaub und Commission §. 2. an die Hand gibt. 3.

OBSERVATIO CXXX.

Die Ubermaß muß jederzeit in baarem Geld zu Gericht erlegt werden.

SUMMARIA.

1. Bey Urtheilbaren Gütern muß die Ubermaß zu Gericht erlegt: 2. Wann das Gut theilbar/der Ansatz auf die Ubermaß relaxirt: 3. Das Geld baar erlegt werden.

1. WAnn ein untheilbares Gut / Haus oder anderer Grund / de quibus vide quæ doctè tradit Hottomannus *quæst. Illustr.* 18. & *seqq.* eingeantwortet und eingeschätzt wird / soll der Glaubiger die Ubermaß/samt der Original-Obligation und denen biß dahin geführten Acten, innerhalb 14. Tagen zu Gerichtshanden erlegen/ und das Geld folgends dem Schuldner auf sein Begehren gegen Quittung: die Obligation und Acten aber (damit dem Kläger ein Gerichts-Urkund zu begehren nicht benommen werde) mit Vorwissen/ hinaus erfolgen.

2. Da aber das geurlaubte Gut theilbar wäre/ soll das jenige / was des Glaubigers Anforderung übertrifft/ alsobalden relaxirt/und auf Anhalten des Schuldners/ bey des Untermarschal- oder Weißpotten Prothocoll, ab- und ausgethan werden

Neue Executions-Ord. *tit.* 5. §. *fin.*

Die

Die Erlegung der Ubermaß muß nicht in Legscheinen oder andern Mitteln / sondern in baaren Geld geschehen : ex ratione jam expressâ, daß es der angesetzte Theil gegen Quittung ohne weitere difficultät erheben möge / fundatum est hoc in *l. fin. §. 4. Vers. Sin. autem minus quidem in debito. C de Jure Dominii impetrando.* 3.

Es ist derentwegen ein lautere Käys. über abgeforderte Bericht und Gutachten / sub dato 27. Julii 633. ergangene Resolution, zwischen Grüdbergisch / und Muschingerischen Erben vorhanden / ibi : **Und da ein Ubermaß etwan in unzertheilichen Gütern / in der Schätzung sich befinden würde : dieselbe von ihnen nach der Schätzung alsobalden baar zu Gerichts Handen / Vermög der Grichts-Ordn. erlegt werden soll** ꝛc.

Et ita rescriptum in causâ Frauen Evæ Jörgerin Freyin / contra Herzn Uladislai Grafen von Fürstenberg seel. Frau Wittib und Erben / 19. Aug. 644. ibi : **Hingegen Frau Jörgerin bey der ihr cedirten äusserst / behebten Execution, doch daß die Ubermaß in baarem Geld zu Gericht erlegt / werde / zu schutzen.**

OB-

OBSERVATIO CXXXI.

Von Gerichts-Urkunden oder Gerichts-Briefen.

SUMMARIA.

1. Was die Gerichts-Urkund sey? 2. Bey den Gerichts-Urkunden werden die Partheyen jederzeit geschützt. 3. Was die Gerichts-Urkunden für einen effectum haben? 4. Der Parthey stehet frey/ ein Gerichts-Urkund zu nehmen. 5. Die Ubermaß muß vor der Gerichts-Urkund/ zu Gericht erlegt werden. 6. Wie oder was Inhalts der Gerichts-Brief seyn soll?

1. DIe Gerichts-Urkund ist ein öffentlich Gerichtliche Gezeugnuß/ über ein behebtes Recht/ oder ausgeführte Execution, daraus man zeigen kan/ daß alles ordentlich und rechtmässiger Weiß hergangen/ welches dann ein vollkommen und gnugsame Prob ist/ quando enim Judices vel aliæ personæ publicæ, literis suis contestantur, rem talem esse coram se gestam (quæ literæ vulgò vocantur Kundschafften) tunc talibus scripturis plena fides adhibetur.

per auth. ad hæc. C. de fide instr. Köppen. *decis.* 46. *n.* 15. *& seq.* Colerus *de proc. Exec. cap.* 1. *p.* 3. *n.* 80. *& seqq.* Wehnerus *in suis obs. lit.* B. *verbo* Bücher. §. Kundschafften.

2. Dannenhero werden dergleichen rechtmässig behebte Gerichts-Urkunden/ nicht leichtlich umgestos-

gestossen / sondern die Partheyen dabey geschützt: allermassen aus unterschiedlichen Abschieden und Käyserl. Resolutionen, absonderlich / in der / de Anno 1613. vom 21. Junii, zwischen der Willdischen Wittib und Erben / contra Herrn Hansen von Molárt Freyherrn / ibi: Resolvirt und wollen / daß um fürkommener Ursachen willen / der Justitiæ ihr Lauff gelassen / die armen Wittib und Waisen bey ihrer erlangten äussersten Execution, und darüber ertheilten Gerichts-Urkund billich geschützt / und gehandhabt / auch darwider weiter nicht beschwert werden sollen.

Item in der Resolution zwischen dem Herrn Sebastian von Wopping / und Johann Caspar Crafft Medic. Doctorem, vom 13. Septemb. 641. ibi: Daß er Woppinger von seinem Begehren / und gesuchten Restitution, ein für alle mal abgewiesen / der Doctor Crafft bey der geführten Execution, und erlangten Gerichts-Urkund / der Herr Graf von Werdenberg aber / bey dem mit guter Ordnung an sich gebrachten Gut geschützt werden solle. 3.

Und nutzen die Gerichts-Urkunden nicht nur allein / zur Richtigkeit der eingeschätzten Güter / sondern würcken auch dieses / daß der Gegentheil nach erlangter Gerichts-Urkund / wann ihm die vorhergangene zwey Vorwissen ordentlich exequirt worden / und er darwider nichts eingebracht hat / weiter nicht gehört / noch zu einiger Uberschätzung gelassen wird / weil er durch

Still-

Stillschweigen darein consentirt, und dardurch seinen/ vor der Gerichts-Urkund etwan gehabten Behelffen tacitè renuncirt hat.

arg. c. qui tacet, ibique DD. de R. I. in 6.

vide quæ dixi supra Obs. 120. n. 2. & seq.

4. Doch stehet bey einer jedwedern Parthey / ob sie über einen verabschiedten Procels einen Ge-
5. richts-Brief hinauf nehmen will / oder nicht ? Wann sie aber die Gerichts-Urkund begehrt / muß sie vorhero die Ubermaß (wofern eine vorhanden gewesen) zu Gerichts-Handen erlegen / hierauf wird die Gerichts-Urkund mit einmaliger Erinnerung verwilligt.

Neue Execut. Ordnung *tit.* 13. §. 1.

6. In solchen Gerichts-Urkunden / mögen entweder alle bey Gericht einkommene Acta, oder aber nur das Urtheil oder Abschied / mit kurtzer Erzehlung der Geschicht und Sachen einverleibt/ auch ausdrücklich vermeldet werden / oder der Abschied unappellirt in seine Krafft kommen / oder für die höhere Obrigkeit gedingt / und durch dieselbe bekräfftigt / oder ob- und wie er declarirt worden ist.

Der Gerichts-Urkunden Tax halber / vide infra von der Tax.

OB-

OBSERVATIO CXXXII.

Von der Löbl. Landschafft Executions-Ordnung.

SUMMARIA.

1. Auf was Fäll sich der Löbl. Landschafft Execution-Ordnung erstrecke? 2. Die Landschafft kan für Schulden 10. p. Cento einfordern. 3. Wie die eingezogene Güter taxirt werden. 4. Die eingezogene Gülten / können vor Jahr und Tag nicht verkaufft werden. 5. Wem / und wann die belehnten Güter feil gesprochen werden? 6. Wann die Lehen auf dem Fall / und mit Fleiß / durch Außständ belegt werden / hat der Lehens-Herr dessen nicht zu entgelten. 7. Welche Güter ohne consens des Landsfürsten / nicht mögen veralienirt werden? 8. Welche sich dieser Execution widersetzen / fallen eo ipso in die Straff der Rebellion. 9. Wann ein Restant nicht zu bezahlen / wird er mit dem Arrest ins Landhaus ergriffen. 10. Das Interesse der 10. p. Cento, laufft so lang ein Haupt-Gut vorhanden. 11. Von dem prioritát Privilegio der Landsanlagen / videatur remissivè Berl:

Ein andere Ordnung der Execution, hat die Löbl. Landschafft allhier / durch special-Privilegium Käysers Rudolphi II. de dato 23. Sept. 1599. erlangt / und bißher practicirt, welche gar kürtzlich nachfolgenden Inhalts ist: 1.

1. Daß die Landschafft sich dieser Executions-Ordnung / nicht allein wegen der Jährlichen Anlagen / Kriegs-Contributionen, und Zapffen-maß / 2.

maß/ sondern auch des geliehenen Gelds/ Raitrests und anderer Schulden halber/ gebrauchen möge.

2. 2. Zehen pro Cento zu rechnen/ und einzufordern befugt seye.

3. 3. Sollen die eingezogenen Güter höher nicht/ als das freyes eigen Pfundgeld p. 32. fl. das belehnete aber/ nur p. 24. fl. taxirt: benebens alle Executions-Unkosten darvon hergenommen werden.

4. 4. Die eingezogenen und geschätzten Gülten/ können vor Jahr und Tag nicht verkaufft werden/ sondern wo man sie nicht ehender ledigt/ verbleiben sie so lang in gemeiner Landschafft Handen. Hiervon gebührt ein halb Jahr dem Principal-Possessori, und wiederum ein halbes Jahr/ denen nechsten Befreundten/ also beeden zugleich ein völliges Jahr zum Einstand/ und Wiederlösung peremtoriè.

5. 5. Nach Verfliessung Jahr und Tag/ kan die Landschafft auch die belehneten Güter feil bieten/ und solche/ doch qualificirten Adels und Lehenfähigen Personen/ und Landleuten/ nicht aber Communicäten/ bey welchen kein Fölligkeit zugewarten/ verkauffen.

6. 6. Es ist auch der Lehens-Herr solcher Gestalt/ auf vorkommende Auffsandung/ die Lehen zu verleihen schuldig.

7. 7. Wann aber das Lehen auf dem Fall/ und der letzten Lehensleut Leib stehet/ und mit Fleiß durch die Steuer-Ausständ belegt werden wolte/ ist

ist es dem Lehens-Herrn ohne Schaden/ un[illegible] præjudicio.

8. Doch hat es mit Verkauffung der Geistlichen: der Käyserl. Städt und Märckt: gemeiner Stadt: derselben Spittäln: und dergleichen Güter/ diesen Absatz/ daß sie ausser des Lands-Fürsten Vorwissen und Verordnung/ nicht verkaufft werden können.

9. Die jenigen/ so sich dieser Execution wi- 8.
dersetzten/fallen/als Verächter des Vatterlands/ ipso facto, ohn alle Verschonung/ in die Straff der Rebellion, sollen darfür proclamirt: und von allen gemeinen/ auch Landtags-Versamlungen/ ausgeschlossen werden.

10. Welche Restanten nicht so viel/ oder kei- 9.
ne Güter haben/ seind durch den Profosen in Verhafftung zu bringen/ und so lang/ biß sie bezahlt/ im Landhaus zu verarrestiren.

11. Wann man in das Einnehmer-Amt etwas in Abschlag erlegt / wird solches jederzeit vorhero am Interesse angenommen/ und abgezogen. Von dem Capital laufft das Interesse
der 10. p. Cento so lang als ein Hauptgut vor- 10
handen.

12. Der vierdte Stand/ ist zu Erhaltung einer geziemenden Gleichheit/ ebenfalls 10. p. Cento zu geben schuldig.

13. Soll wider die Executions - Ordnung kein suppliciren/ um Nachlaß oder Termin, angenommen werden.

Dieses alles ist angesehen/ zu des gemeinen Vatterlands/ des Gränitz und Kriegswesen/

Aa auch

auch anderer gemeinen Beyhülffen/und dann der Einig- und Gleichheits-Erhaltung: auch zu dem End: daß hierdurch mehrere Sorg gezigelt/ und ein jeder Restant seinen darauf beruhenden eigenen Schaden und Verderben selbst fürsehen/ und in acht halten/ auch zu Gemüht nehmen: daß er zu gemeiner Landschafft contentirung viel lieber andere Mittel suchen/ als solcher Gestalt von Tag zu Tag in tieffere Schulden sincken solle. Solche Executions-Ordnung ist durch vielfältige Käyserl. Rescripta bestättigt/ darvon theils in der Hochlöbl. Regierung Consuetudinario antiquo, sonderlich p. 146. und 280. und p. 91. mehrere Nachrichtung zu finden. Es ist auch den 15. April. 1643. dem Löbl. Landmarschl. Gericht ein Käyserl. Resolution intimirt worden/dieses Inhalts: **Daß zwar die Herren Verordnete bey ihrer Executions-Ordnung sollen gelassen/ auch geschützt/ doch dahin angewiesen werden/ daß sie derselben nachgeleben/ und darüber niemand beschweren/ da sie aber zuwider derselben jemanden graviren würden/ den beschwerten Partheyen alsdann ihren Recurs zu den nachgesetzten Gerichtern zu nehmen/ unbenommen seyn solle.**

11 Von dem Priorität-Privilegio der Lands-Anlagen/ ist gar wol zu lesen

Berlich. *p.* I. *concl.* 64. *n.* 104. *& seqq.*

OB-

OBSERVATIO CXXXIII.

Von Expensen.

SUMMARIA.

1. Quibus ex causis quis de Expensis teneatur. 2. Qui occasionem damni dat, ipsum damnum dedisse videtur. 3. Wann die Expensen nicht expresse begehrt werden / thut der Richter auch nicht darüber erkennen. 4. Die Mässigung der Expensen, beschicht entweder judicialiter, oder extrajudicialiter, und auf was Weiß? 5. Was für Expensen von Gericht aus passirt werden? 6. Für ein Jährliche Advocaten-Bestallung / werden 6. 7. und in schweren Sachen 10. fl. passirt. 7. Die Verehrungen und neue Jahr / werden alle ausgestellt. 8. Nicht weniger auch die Schäden / in welche einer nicht expresse condemnirt worden. 9. Uber die Expensen pflegt man nicht zu schwören.

Von den Expensen in genere ist dieses zu wissen / daß der jenige / welcher sich hierzu 1. ex pacto verobligirt: 1.

lib. 3. c. 8. de expensis n. 4. § postremo, quâ de re vide Schwarzenth. *in proc.*

oder aber 2. propter contumaciam, wie in executionem, sich per moram darzu verbündig macht: aut 3. propter temerarium litigium, durch Abschied darein condemnirt wird /

per l. properandum C. de Judiciis. l. 79. in pr. ff. eod.

de quibus expensis

vid. Gail. *1. obs. 151. n. 14.*

dieselben / nach Mässigung des Löbl. Gerichts bezahlen muß: idque æquitate nititur, quia ne-

mo debet ab aliquo immodicum damnum pati, victus autem litigando effecit, ut Victor pecuniam impenderit: quapropter & illud
2. resarciat, nam ut regula Juris habet: qui occasionem damni dat, ipsum damnum dedisse videtur. Et hoc ad terrorem scriptum est (ait Baldus) ut qui dubitat, non litiget, sed potius silentium premat.

Arumeus *lib. 1. Decis. 9. n. 6. & 7.*

Wann aber in einem Urtheil oder Abschied / von den Expensen kein Meldung beschicht / seind dieselben stillschweigend aufgehebt.

Gerichts-Ord. *tit.* Von *Expensen in pr.*

3. Wie dann auch das Gericht / wann die Expensen in den vorkommenen Schrifften nicht begehrt werden / dieselben nicht erkennen soll / es wäre dann so gar ein lauter muhtwillige Klag / in welchem Fall das Gericht ex officio in die Expens, Schäden und Straff / condemniren kan /

Gerichts-Ord. *d. l.* Schwarzenth. *in proc. lib. 3. de expensis. c. 4. n. 3.*

De casibus, in quibus aliquis in expensas condemnari debeat,

vid. Schwarzenthal. *in processu. l. 3. de expensis. c. 4. n. 5. & seqq.*

4. Die Mässigung der Expensen, beschicht nun / entweder durch einen Expens-Process von vier Schrifften / de quo supra Obs. 48. Wobey zu mercken / daß man in der ersten Expens-Schrifft / die entzwischen verursachten Unkosten einbringen / und belegen / nicht weniger die folgenden vorbehalten kan: Oder aber es beschicht extrajudiciali-

cialiter & summariè vor dem Landschreiber / oder Cantzley / welches dann zu Ersparung fernerer Unkosten / und Verschonung des Löbl. Gerichts / vielmalen / præsertim in taxatione expensarum, retardati processus, & in causis Executionum, bißhero practicirt, und über des Landschreibers Relation, der Gerichtliche Ausspruch gemacht worden.

Damit nun die Partheyen wissen / was bey 5.
einem gleichen / für Expensen passirt werden / ist dieses zur Nachrichtung:

1. Daß man alles / was die Gerichtliche Taxa, in Observ. 137. angezeigter massen / austrägt / wie auch das Zehlgeld / vom Gulden ein Kreutzer / und was derentwegen belegt wird / passiren läst.

2. Item die Zehrungen der Commissarien / nach der neugemachten Mässigung.

Obs. 137. in fine.

3. Läst das Gericht für ein Jährliche Advo- 6.
caten-Bestallung 6. 7. und in gar schweren Sachen / bey 10. fl.

4. In einer jedwedern Sachen zwey Raisen / eine zu- und die andere von den Rechten / nach Gelegenheit der Personen / und nicht mehr / doch aber das nohtwendige Bottenlohn passiren.

5. Der Zeugen halber / considerirt man derselben condition, und solcher nach / läst man wenig / oder viel passiren.

6. Die Verehrungen und neue Jahr / wer- 7.
den alle ausgestellt /

per ea, quæ dicit Gail, 1. *obs.* 151. *n.* 1.

Ut si quid Advocatis, præter debitum honorarium, arrharum, vel annuæ præstationis nomine, aut aliis personis Judici servientibus, puta scribis, Secretariis, Apparitoribus, testibúsve, suâ sponte donaverit: vel nimis delicatè in itinere, ad Judicium proficiscens, apud hospites vixerit, vel cùm eques ad locum Judicii venerit, cùm pedes ratione personæ & conditionis suæ venire debuisset.

Besold. *parte 5. Cons. 210. n. 12.*

8. 7. Wie auch die Schäden / wann einer nicht austrücklich darein condemnirt wird.

9. Es wird zwar / den gemeinen Rechten nach / über die Expensen auch ein Jurament erfordert / und ist vor alten Zeiten im Land / im Gebrauch gewesen / aber nunmehr gantz abkommen.

quod etiam attestatur Schwarz. *in proc. lib. 3. de expensis. c. 8. n. 4.*

Die Expens-Abschied werden gemeiniglich also formirt: In der Expens-Sachen zwischen N. und N. haben Herr Landmarschl. und die Herren Beysitzer der N.O. Landsrechten die vorgebrachten Expensen, über beyder Theil einkommene Schrifften auf N. gemässiget: solch taxirt Geld sey der Beklagte dem Kläger / in Gerichtsbräuchigem Termin, zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

Similis forma est, in andern Anforderungen, und Abnutzungs-Sachen.

OBSERVATIO CXXXIV.

Wie die Gewält in den Lands-rechten taxirt werden.

SUMMARIA.

1. Wer dem andern einen Gewalt zufügt / der wird nach Gestalt des Gewalts condemnirt. 2. Ein schlechter Gewalt wird p. 50. aber ein mit gewaffneter Hand geschehener Gewalt p. 100. fl. taxirt.

1. WAnn einer dem andern einen Gewalt zufügt / und der Gewaltthätige Theil sich wegen des Gewalts zu vergleichen / durch Abschied schuldig erkennt wird / so spricht man jederzeit vor solchen / auch den schlechtesten Gewalt 50. fl. aus. 2 Wo aber der Gewalt mit gewaffneter Hand geschicht / wird derselbe wenigst auf 100. fl. taxirt.

Noch einen andern Absatz hat es mit einer Landsfriedbrüchigen Gewaltthat / davon die Observ. 59. zu sehen.

Also haben sich Ihr Käys. Majest. über der Stånd gravamina resolvirt, den 16. Dec. 1589. §. Bey dem siebenden Articul.

OBSERVATIO CXXXV.

In den Erkandtnussen / gehet man allein auf 5. p. Cento.

SUMMARIA.

1. Wann nicht 6.p.Cento ausführlich verschrieben/erkennt das Gericht nur auf 5. p. Cento. 2. Odia restringenda & favores ampliandi sunt.

1. WIewol in diesem Land / so wol 5. als 6. p. Cento, Jährliches Interesse zu nehmen / Inhalt der Generalien, zulässig / jedoch wann von den Partheyen nicht 6. p. Cento austrücklichen bedingt seynd / so spricht und erkennt das Gericht mehrers nicht / als 5. p. Cento. Es wird auch in den Gerichtlichen Verordnungen / wo von dem Landsbräuchigen Interesse Meldung geschicht/mehrer nicht als 5. p. Cento verstanden; Nach Inhalt der
2. Reichs-Abschied / sonderlich de Anno 1577. *sub tit.* **Von Wucherlichen** Contracten. Und das zweiffels ohne darum / dieweil Usuræ oder Interesse odiosæ, und also so viel möglich zu restringiren seynd.

per c. odia restringi & favores convenit ampliari. de Reg. Jur. in 6.

Ita jud. in Exc. Reg. in Decl. publ. 19. Augusti 638. zwischen Frauen Johannam von Egg Freyin/ und Herrn Adam Lämpl. ibi: **Daß von denen**

nen 2000. fl. mit Landsbräuchigen 5. p. Cento verfallenen Interesse.

Item zwischen Annam Mariam Ehnnin/und Annam Jacobæ Zäsin / contra Herrn Ferdinand von Täxis / 4. Aprilis 594. ibi: Samt den von beeden Posten 5. p. Cento verfallenen Interesse.

Item zwischen Herrn Hansen Unterholtzer / und Leopold Kauffmanns Erben 9. Febr. 1626. ibi: Samt dem von Zeit der Klag an mit 5. p. Cento verfallenen Interesse.

Dann in Decl. zwischen Georgen Rahtweger / und denen Inhabern der Herrschafft Rötz / vom 27. Julii 638. ibi: Daß von Zeit der Klag an verfallene 5. p. Cento Interesse, ubi in motivis dicitur, daß der Landsbrauch vermöge / daß à tempore der Klag / in den Schulden / wo das Interesse nicht austrücklich verschrieben / 5. p. Cento abgerichtet werden müsse.

Mehr zwischen Wolffen Hirschman / und Zachariasen Hartman / Inhalt Decl. vom 16. Febr. 1618. Der Beklagte sey dem Kläger das von dem Crpital der 700. fl. von der ersten Klag an / biß auf den 4. Jan. 1617. Jahrs / verfallene Gerichtsbräuchige Interesse der 5. p. Cento zu bezahlen / sich auch wegen der aufgeloffenen Expens, und Unkosten / nach Mässigung des Gerichts / zu vergleichen schuldig. Um willen aber der Kläger so hoch und wucherliches Interesse begehrt / auch solches vorhero eingenommen / ist ihme solches mit Ungnaden verwiesen / und auferlegt / sich dergleichen hinführo gewißlich zu ent-

halten/ damit die billige Bestraffung gegen ihme fürzunehmen nicht noth werde.

Es ist auch in his terminis ein Revisions-Urtheil/ zwischen Neuhofer und Herrn Hansen von Kollonitsch Freyherrn/ vom 16. Octob. 623. verhanden.

OBSERVATIO CXXXVI.

Die Nutzung wird in dubio auf 5. p. Cento Jährlich ausgesprochen.

SUMMARIA.

1. Warum das Jurament über die taxirten Nutzungen nicht statt finde? 2. Die Nutzungs quantität muß entweder probirt: oder dem Gericht zur Mässigung heimgestellt werden. 3. Die Nutzung wird in dubio, Jährlich auf 5. p. Cento ausgesprochen. 4. Quæ dicatur justa pensio Jure communi? 5. Die Nutzung auf 5. p. Cento hat auch in Schätzungen statt.

1. VOr diesem hat man jederzeit über die taxirten Nutzungen ein Jurament ablegen müssen/

arg. l. si quando 9. C. unde vi.

hernacher aber Anno 597. ist solches über die Löbl. Stånd Gravamina aufgehebt worden / forsitan ne altero tanto & in infinitum juretur, & quisque suæ affectioni plus æquo indulgeat.

Gail. *de pign. obs.* 18. *n.* 1.

2. Also daß man die Nutzungs-Quantität entweder

weder der Ordnung nach probiren; secundum illum modum, quem egregiè tradit

Gail. *de pign. d. obs. 18. per tot.*

oder dem Löbl. Gericht zur Mässigung heimstellen kan.

Wann nun solches beschicht / so erkennt und 3.
mässigt man in dubio, die Nutzung von einem Gut / dem Capital nach regulariter, ohne weitern Abzug der Unkosten / auf 5. p. Cento, id quod dicitur justa pensio in annuis reditibus. 4.
Justa pensio de jure communi dicitur

(sagt Gail. 2. *obs.* 5. *n.* 10. & 11.)

quando fit emtio reditum ad rationem viginti pro uno floreno, ita ut pensio spacio 20. annorum sortem æquet. Vide quæ pulchrè hac de re scribit

Didac: Covar. *lib.* 3. *Var. Res. c.* 9. *n.* 4. & *seq.* & Pet. Greg. Tholosanus *tract. de usuris lib.* 2. *c.* 5. *n.* 25.

Wie denn auch in den Schätzungen / die Nu- 4.
tzung allzeit höher nicht / als auf 5. p. Cento extendirt wird. Vid. Obs. 125. und solches in Krafft des dabey allegirten Rescripti: de dato 27. Aug. 635.

Also ists erkennt worden in causâ Herrn Heinrichen von Khüelmansegg / contra Herrn Friderich Grafen von Caurian, den 13. Aprii. 647. Et quoad hoc confirm. ab Exc. Reg. per Decl. publ. 4. Aprilis 638. Der Herr Beklagte sey dem Kläger von der / in erster Schätzung ausgeworffenen Ubermaß / der 1952. fl. Jährlichen von jedem Hundert 5. fl. vom 1. Decemb. 633. biß auf die Zeit der Abtrettung / in Gerichtsbräu-

chigen

chigen Termin zu bezahlen: so viel aber die von der fernern Ubermaß prætendirte Nutzung betrifft/hauptsächlich zu antworten schuldig.

Item in den Lands-Rechten / in causâ Herrn Georg Hartmann / Herrn von Liechtenstein Erben / contra Herrn Christoph / Herrn von Losenstein / und Herrn Eraßm Herrn von Puchamb Freyherrn Erben: Die Herrn Beklagten seyn ungehindert ihrer Weigerung/denen Herrn Klägern angezogene 4000. fl. samt der von Zeit der Frauen Pöglin absterben / davon verfallenen Nutzung 5. p. Cento zu rechnen / zu entrichten/ und zu bezahlen schuldig. Inhalt Abschieds de dato 19. Junii 1602. welcher den 20. Septemb. 602. per Decl. zu Kräfften erkennt worden.

OBSERVATIO CXXXVII.

Von der Tax.

SUMMARIA.

1. Des Löbl. Landmarschl. Gerichts-Cantzley-Tax. 2. und 6. Die Gerichts-Urkunden werden nach dem Werth/darum sie erhalten wordeu/taxirt. 3. und 7. Was für Personen bey dem Landmarschl. Gericht / auch der Regierung Tax frey seyen? 4. Des Fürbieters Tax. 5. Der Hochlöbl. Regierung Cantzley-Tax, für jedwedere Sach in specie. 8. Tax für die Regierungs Thürhütter.

Land-Cantzley-Tax.

1. Für den Gebotts-Brief/ 1. fl. 30. kr.
Für die Copi, 3. kr.

Für

Für jeden Befelch / was Namen die haben / ausser die Commissiones, 24. kr.
Für die Copi, 3. kr.
Für den Ansatz/2. fl. 15. kr.
Für Anbott und Edict/1. fl. 52. kr. 2. H.
Für Urlaub und Commission, 3. fl. 45. kr.
Für die Commissions-Copi 3. kr.
Für Forder- und Verkund-Brief/1. fl.
Für ein Relaxir-Brief/2. fl.
Für ein Compass-Schreiben/2. fl.
Für dessen Copi, 3. kr.
Für ein Raitbrief/6. fl.
Für ein Remiss, 2. fl.
Für ein Apostel, 1. fl. 30. kr.
Für ein Resolution, 30. fl.
Für ein Decret, 30. kr.
Für ein Citation, 30. kr.
Für dessen Copi, 3. kr.
Für jedes Stuck ins Landgedenckbuch zu prothocolliren/2. fl.
Für ein Testaments-Abschrifft/2. fl.
Für ein Declarations-Abschrifft/30. kr.
Die Suppliciren / so mit fürzuhalten berathschlagt seynd / und davon Abschrifften genommen werden/ist von jedem Blat 7. kr. 2. H.
Für ein Gehorsambrief/2. kr.

Die Gerichts-Urkunden werden nach dem Werth/ darum dieselben erhalten worden / taxirt: Als zum Exempel/so dergleichen ein 1000. fl. im Werth hielt / ist die Tax 10. fl. Solte es mehrers antreffen/ bleiben erstlich die 10. fl. vom ersten 1000. fl. von jeden folgenden 1000. fl. a- 2.

ber/

ber / wird weiter durchaus nur 3. fl. gerechnet.
Neue Exec. Ord. *tit.* 13. §. 2.

Von der ersten Verkündigung / gebührt denen Commissarien/jedwedern 3. fl.

Von den andern/und allen folgenden/jedwedern nur 1. fl. 30. kr.

Inhalt Edict und Decrets, vom 20. Julii 638.

3. Herr Landmarschall / Herr Landuntermarschall / Beysitzer / Landschreiber und Cantzley-Personen seynd Tax frey.

Fürbitters-Tax.

4. Für ein berahtschlagtes suppliciren zu exequiren/samt der Execution, 9. kr.

Von einem Gebottsbrief / wie auch andern verschlossenen Befelchen/Verkündigungen/und dergleichen/ zu exequiren/mit der Execution, - - - 12. kr.

Von Verbott und Edict zu exequiren und affigiren/samt der Execution, - - 24. kr.

Von Forder- und Verkünd-Brief zu exequiren/samt der Execution, - - - - 24. kr.

Von einer Crida-Commission: oder andern Edict, gehöriger Orten zu affigiren / samt der Execution, - - - - - - - - 24. kr.

Zum Fall derley obstehende Sachen / ein oder anders/ über Land exequirt wird / hat das Fürbieter-Amt blos das Execution-Geld / wie ob verstanden / die Botten hergen / von jeder Meil Weg/hin und her/in Gerichts-Sachen/ 12. kr.

Von andern verschlossenen Sachen oder Sendschrei-

scheiben aber / darunter auch die Verkündigungen verstanden/ - - - - 15. kr.

Der Hochlöbl. Regierung jetzo gebräuchliche Tax, und Cantzley-Bibal zugleich.

Für den Gebottsbrief/48. kr.
Ansatz/1. fl. 22. kr. 2. H.
Anbott und Edict, 1. fl. 22. kr. 2. H.
Urlaub und Commission, 3. fl. 16. kr. 2. H.
Gemeiner Befelch/28. kr.
Forder- und Verkündbrief/1. fl. 22. kr. 2. H.
Compaſs-Schreiben und Remiſs, 1. fl. 30. kr.
Erinnerungs-Edict, 1. fl. 22. kr. 2. H.
Meldbrief/3. fl. 45. kr.
Gütige Commiſſion, 48. kr.
Commiſſions-Befelch auf den Augenschein oder Einantwortung/1. fl. 24. kr.
Resolution, so auf Decret erinnert wird/ 15. kr.
Declaration so erhebt wird/1. fl. 22. kr. 2. H.
Mit Eingebung des Apostel dem Schubschreiber/37. kr. 2. H.
Gerhab-Brief/3. fl. 45. kr.
Schermbsverkündung/1. fl. 52. kr. 2. H.
Salvum Conductum, 3. fl. 45. kr.
Erstreckung auf 2. Monat/1. fl.
Lehen-Urlaub/1. fl.
Abschied/45. kr.
Willbrief mit dem kleinen Insigel/2. fl. 30. kr.
Mit dem grossen aber/5. fl.

Schub/

Schub/ 1. fl.
Für einen Bescheid aus dem Prothocoll zu schreiben/ 6. kr.
Von einer Attestation, 3. fl. 45. kr.
Zu Zeiten auch 5. fl.
Von einem Bestandbrief/ 1. fl. 15. kr.
Commission- Abredung und Gehorsam-Brief/ 2. fl. 30. kr.
Von einem Compulsorial, 1. fl. 52. kr. 2. H.
Von einem Consens-Brief/ 7. fl. 30. kr.
Consens-Brief / daß einer 100. fl. auf seine Lehengüter möge aufbringen/ vom hundert 1. fl.
Von einer Confirmation, 12. fl. 30. kr.
Confirmation einer Handwercks-Ordnung/ 43. fl. 45. kr.
Von einem Cassir-Schein/ 5. fl.
Von einem Ehrn-Schein / von 6. 7. biß auf 12. fl. 30. kr.
Für einen Exemption-Brief/ 3. fl. 45. kr.
Von einer Freyheit eines Jahrmarckts oder sonsten/ 15. fl.
General-Vertreibung der Störer/ 3. fl. 45. kr. auch biß auf 7. fl. 30. kr.
Von einem Gehorsam-Brief/ Relaxirung eines Ansatz/ 1. fl, 52. kr. 2. H.
Von einem Geburts-Brief/ 7. fl. 30. kr.
Ladung zum Rechten 1. fl. 52. kr. 2. H.
Von einem Paan-Brief/ 1. fl. 52. kr. 2. H.
Von einem Paan-Brief auf ewig/ 7. fl. 39. kr.
Von einer præsentation eines Canonicats, 7. fl. 30. kr.
Von einem Paantheidigungs-Libell, 3. 5. fl.

Von

Von einem Rait-Brief/3. fl. 45. kr.
Von einem Schein über ein Bschau/7. fl. 30. kr.
Von einem Schein über ein Lehen / 1. fl. 52. kr. 2. Hl.
Von einer Tagsatzung/37. kr. 2. Hl.
Von einem Transsumt, 15. fl.
Urkund zum Rechten/ 1. fl. 52. kr. 2. Hl.
Urkund über Lehen/7. fl. 30. kr.
Urkund über Abschied/7. fl. 30. kr.
Pro Veniâ ætatis, 3. fl. 45. kr.
Pro Vectigali in Form eines Patents. 30. fl.

Von einer Gerichts Urkund / nach Beschaffenheit des Werths / oder Anforderung / doch nach Inhalt der neuen Executions-Ordnung. Tit. 13. §. 2. 6.

Die würcklichen Räth bey der Höchlöbl. Regierung seynd Taxfrey/Inhalt Kayserl. Resolution, so in dem ältesten Consuetudinario p. 66. zu finden. 7.

Thürhüter-Tax.

Ein Edict zu exequiren 21. kr. 8.
Anboth/deßgleichen 21. kr.
Gebotts-Brief zu exequiren/18. kr.
Crida, ebnermassen 18. kr.
Befelch/15. kr.
Verkünd-Schreiben/12. kr.
Decret, auch 12. kr.
Verlaß/abermal 12. kr.
Ein gemeinen Bescheid/ 9. kr.
Nachzusuchen/6. kr.

Für ein Execution von neuem auszuschreiben/ 9. kr.

Des Unter-Marschallen und Weißpottens-Tax.

DEm Untermarschallen oder Weißpotten bey exequirung der Ansätz/ ist gesetzt des Tags für sein Zehrung und Mühe/4.fl. 4.ß.

Der Landgutscher oder Reitknecht soll absonderlich bezahlt/oder/ nach Belieben der Parthey/ von ihr selbsten gestellt werden.

Hiemit seynd alle Steigerungen aufgehebt/ und ins künfftig nichts mehrers / unter was Schein es immer seyn möchte / (es seyen gleich viel oder wenig Stück im Ansatz begriffen: oder er werde in-oder vor der Stadt / nahe oder weit/ auf dem Land exequirt/auch an einen oder mehr Orten geführt/ oder mehr Actus auf nicht zusammen gehörigen Gütern begangen oder nicht) gefordert oder genommen/ und also alle Ansätz/welche ein Parthey berühren / unter einer Raiß und Tax verrichtet werden / und damit auch in Tagreisen kein Vortheil zu Beschwerung der Partheyen gebraucht werde/ soll hinfüro dem Untermarschall oder Weißpotten für ein Tagreiß/ von S. Georgii biß S. Michaëlis fünff: von S. Michaëlis aber biß Georgii vier Meil Wegs wenigst gerechnet: und zu Verrichtung deß Ansatz (es sey gleich in einem oder mehr in einer Tagreiß gelegenen Orten) auch ein Tag (wo sich schon

schon die letzte Tagreiß auf erstbemeldte Meil Wegs völlig nicht erstreckte: deßgleichen so der Ansatz in der Gerichts-Stadt / oder nahe dabey / also daß derselb in weniger Zeit zu exequiren /) nichts desto weniger allzeit der gantze Tag / und ein vollkommene Tags-Besoldung dafür gerechnet und passirt werden.

Die Schreibtax gebühret ihnen absonderlich / als erstlich für einen Inhibitions-Schein / Item für ein relaxirung / und für ein attestation, von jedem Instrument, es seyen viel oder wenig / 3. fl.

Zum andern / für ein Urkund oder Execution des geführten Ansatz unter seiner Fertigung: wie nicht weniger für ein Vidimus, so aus dem Prothocoll geschrieben wird / ungeachtet mehr oder weniger Stück darinnen specificirt werden / für jedes 6. ß.

Drittens für einen Ansatz zu extrahiren, 1. ß. Neue Exec. Ordn. *tit.* 3. §. 5.

Tax der Schätz- und Einantwortungs-Commissarien.

Für das erste Verkünd-Schreiben. 8. fl.

Da sie extraordinariè verkündigen müssen / 1. fl. 4. ß.

Jedwedern des Tags für seine Zehrung und Mühe / 4. fl. 4. ß.

Wann die Partheyen die Commissarios selbsten verzehren wolten / nur 3. fl.

Doch soll die Parthey dem Landgutscher oder Reitpferd absonderlich bezahlen / oder selbsten stellen.

Die Tagreisen verstehen sich wie bey dem Weißpotten.

Hingegen müssen sie die Relation ohne fernere Tax oder Verehrung unverzüglich erfolgen lassen / und bey Straff nicht aufhalten / auch die Schätzung in loco (wann es die Parthey verlangt) verfassen/ und die Parthey nicht fürsetzlich aufziehen.

Neue Executions-Ord. *tit.* 8.

OBSERVATIO CXXXIIX.

Von Compass-Briefen oder Schreiben.

SUMMARIA:

1. Zu was End die Compass-Brief ertheilt werden? 2. Ein Obrigkeit kan von der andern / sie sey was Stands es woll / darum ersucht werden. 3. Una Jurisdictio per aliam debet adjuvari. 4. Was bey denen Compass-Schreiben zu observiren? 5. In literis mutui Compassus non attenduntur Statuta Judicis à quo, sed ad quem. 6. Judex ad quem, Exceptiones ad meria causæ spectantes audire non debet. 7. Der Compass-Schreiben/gebraucht man sich auch in Zeugsführungen.

1. WAnn der Beklagte / oder die Sachen/ darauf die Execution geführt werden soll / nicht in des ersten Richters Gerichtszwang/zu betreffen / oder auch die allda liegende Güter nicht erklecklich seynd; Werden auf Anhalten der Partheyen Compass-Briefe (literæ mutui Compassus) ertheilt/zu dem End: damit der Richter deß Orts/ wo der Beklagte/oder dessen Güter zu betreffen/ die Execution ertheilen soll.

Schwar-

Schwarzenthal. *in pr. Jud. lib. 3. act. 5. c. 6. n. 5. & 6* Berlich. 1. *concl. 79. n. 18.*

So gar kan ein Weltlicher Richter den Geist- 2.
lichen / und ein Geistlicher / den Weltlichen hier-
um ersuchen/

Gail. *1. obs. 115. n. 3.*

wie erst dieses Jahr von dem Paussauerischen Consistorio, an das Löbl. Landmarschl. Gericht/ in causâ Frauen von Oberhaim / contra Herrn Hieronymum von Oberheim / beschehen ist: Wann nun das Compals-Schreiben einkommt/ und angenommen wird / ist ein Richter dem andern ohn alle Verweigerung/ die Hand zu bieten schuldig / und kan sich dessen nicht entschuldigen/
quoniam una Jurisdictio per aliam debet ad- 3.
juvari.

Gail. 1 *obs. 113. n. 16. per text. in c. cum ad verum dist. 69.*

Also daß ein Richter / der sich dessen verweigert/ gar bey seinen Höhern verklagt / oder ad id, quod interest, belangt werden kan.

Berlich *d. l n. 28. & 29.*

Vor sich selbsten aber / ohne vorhergehendes Compals-Schreiben/ kan der Richter auf blosses Anhalten der Parthey nichts thun/

Berlich *d. l n. 33. & 34.*

Worbey zwey Sachen absonderlich zu beob- 4.
achten: 1. Daß in dergleichen Fällen/ nichts des-
jenigen Gerichts Statuta und Gebräuch/ wo das 5.
Compals-Schreiben herkommt/ sondern dessen/ von welchem die Execution oder Hülff begehrt wird/ attendirt werden muß.

Berlich. *d. l. n. 38. per l. missi opinatores. 7. C. de exactoribus trib. lib. 10.*

6. 2. Daß der Richter ad quem, die Exceptiones, welche die merita causæ betreffen / oder daß man nicht genug gehört worden / nicht in acht nehmen darff / aliàs peccaret in officio, & in omne id, quod interest actoris, condemnari posset.

Berlich. *d. l. n.* 46.

Dahero wann auch Exceptio nullitatis sententiæ objicirt wird / hat der andere Richter nichts damit zu thun/sondern muß sie ad primum remittiren. Wann aber die Exceptiones nicht die materia causæ, sondern die blosse Execution angehen/oder solche Einreden seynd/ welche auch post sententiam eingewendet werden können/ muß der Executions-Richter / dieselben gleichwol in acht nehmen/de quibus

vid. Berlich. *d. l. n.* 47. *& seqq.* Hart. Hartm. *obs. lib.* 2. *tit.* 1. *obs.* 6.

Die Compass-Schreiben seynd auch in Zeugführungen gebräuchlich / durch welche ein Gericht das ander / um Verhörungen der Zeugen/welche dem andern unterworffen seynd / ersucht: In solchen Fällen werden doppelte Vorwissen præmittirt / nicht zu dem End / daß man Einreden zulassen wolle / sondern damit man den Gegentheil zu Einlegung seiner Interrogatorien ermahnt. Nach abgelegter Aussag/wird dieselbe mit allen actis & actitatis dem Judici requirenti, durch ein verschlossenes Remiss-Schreiben wiederum zugeschickt.

OBSERVATIO CXXXIX.

Von Protestationen und Meld-Briefen.

SUMMARIA.

1. Die Protestationes und Begehrung der Meld-Brief/ seynd bey Gericht sehr im Schwung. 2. Wann ihm ein Creditor mit Stillschweigen was vergeben kan/ begehrt er einen Meld-Brief. 3. Protestationes regulariter fiunt ad conservandum jus suum. 4. Etiam super claris protestari nonnunquam utile est. 5. Ambigua declarationem admittunt. 6. Protestationes contra solennia Juris tendentes non habent locum. 7. Protestatio, quæ non à Voluntate partium, sed ex dispositione Juris dependet, nihil operatur. 8. Nihil efficitur, ubi protestatio contraria est facto. 9. Protestatio tribus modis fieri potest. 10. Wann ein Protestation schlechter importanz, bittet man allein selbe ingedenck zu seyn. 11. Ist die Protestation mehrerer Erheblichkeit / so begehrt man die Prothocollirung / und was selbe für einen effectum? 12. Wann über ein Protestation ein Meld-Brief kan begehrt werden? 13. Es seynd auch Gegen-Protestationes im Gebrauch.

Es ist bey Gericht fast nichts gemeiners/ als das Protestiren, und Meld-Brief begehren/ ungeacht etliche nicht wissen/ was / und warum sie protestiren / oder was ein Meld-Brief ist: Damit man aber wissen möge/ wie/ und welcher Gestalt die Protestationes, und Meld-Brief/ bey Gericht angenommen werden / und was sie gelten / als will ich dieses kürtzlich erinnern: Daß die Protestationes bey Gericht angenommen werden und nützlich seynd: I.

2. 1. In den jenigen Sachen / in welchen man ihm durch Stillschweigen etwas vergeben kan / und wo widrigen Falls / die Rechten wegen des Stillschweigens / etwas wider jemanden præsumiren / als da seynd die casus, welche die Rechtsgelehrte sonderlich

Peckius & Canisius *in c. qui tacet de R. I. in 6.*

weitläufftig tractiren. Zum Exempel / ein Creditor, welcher wissentlich sein Unterpfand verkauffen läst / begibt sich dardurch seines darauf habenden Rechtens.

l. creditor 158. *de* R. *I.*

Ratio est, quia per tacitum consensum censetur ei renunciasse. Wann er ihm aber solches sein jus protestando vorbehält / so verlirt ers nicht:

l. si debitor 4. ff. quibus modis pignus vel hyp.

Item ein Stieffvatter/oder leibliche Mutter/ welche ihre Kinder erziehen / können die alimenta præterita nicht begehren / quia censentur alimenta filiis præstitisse ex pietate paternâ vel maternâ, wann sie aber de repetendo protestiren / muß mans ihnen erstatten /

per textus in l. alimenta 11. *& l.* Si *paterno* 15. *C. Neg gestis.*

Et ita judicatum fuit, in causâ Frauen Johannæ von Egg/contra Herrn Adamen Lämpel/ de dato Abschieds vom 29. Aug. 637. und Declaration vom 19. Aug. 638. und dergleichen casus mehr / welche diß Orts nicht alle ausgeführt werden können / doch aber in dieser General Regulâ begriffen seynd: Quando, si tacerem, contra me esset præsumtio, tunc possum eam tollere

lere per protestationem. Quæ facit deinde, ut præsumptiones debeant cedere veritati.

videatur hac de re Nigrinus *de protest. in verbo, Denunciatio. n. 65. & seqq.*

Et hic est proprius protestationum usus.

2. Seind die Protestationes auch nutz- und bey Gericht annehmlich / wann ihm jemand ein jus zu reserviren begehrt: fiunt enim regulariter protestationes ad jus conservandum. 3.

l. fin. ff. quibus modis pignus vel hyp. solus, l. etsi quis 14. §. *plerique ff. de religios. & sumt. fun.*

Und ob zwar in klaren / auch durch das Recht selbsten vorbehaltenen Sachen / nicht nohtwendig ist zu protestiren, cùm clarâ declaratione non indigeant,

l. ille aut. ille 25. *de leg.* 3. *vid.* Carpz. *p.* 2. *Const.* 2. *Def.* 6. *n.* 4. *& seq.*

so kan es doch gleichwol bißweilen nicht schaden / cùm etiam super claris protestari interdum utile sit, 4.

Peckius *de jure sistendi c.* 13. *in fin.*

& abundans cautela non noceat:

l. quæ dubitationis. 81. *ff. de R. I.*

3. Haben die protestationes declaratoriæ in ambiguis ihren sonderbaren Nutzen / cùm ambigua declarationem admittant. 5.

l. in ambiguis & l. in obscuris. de R. I. v. Nigrinus *d. loco. n.* 58.

4. Dahingegen werden die protestationes nicht angenommen / oder für erheblich gehalten / sondern als ungereimt / bißweilen mit einem Verweiß zuruck gegeben / welche contra solennia juris, processus, aut executionis lauffen. 6.

Gail. *1. obs.* 107. *n.* 15. *& seq.* Carpz. *p.* 1. *Const.* 16. *Def.* 5. *n.* 4. Heig. *p.* 2. *q.* 2. *n.* 22.

5. Wie auch die jenigen / welche nicht in der Partheyen Willkühr/sondern in der dispositiõ der Rechten/ oder des Land-und Gerichtsbrauch
7. bestehen / quia protestatio interposita super eo, quod non dependet à voluntate partium, sed ex dispositione juris, nec protestantem relevat, nec quicquam operatur.

Guid. Pap. *quæst.* 172. *n.* 2. Schultes *observ.* 43. *n.* 20. *& seqq.* Garſ. Mastrill. *decis.* 40. *n.* 2.

6. Also kan einer auch de prohibitis, aut à judice fieri, vel non fieri mandatis, nicht protestiren.

arg. l. jus publicum 38. *ff. de pactis. l. nemo potest* 55. *d. leg.* 1.

8. 7. Muß auch die protestation, und der actus inter se conformis seyn/ quia nihil efficitur, ubi protestatio est contraria facto.

c. cum M. Ferrar. 9. *X. de Const. c. Solitudinem* 54. *X. de app. c. cum venerabilis* 21. *de censibus. Dd. in l. non solum* 8. §. *morte* 6. *ff. de op. Nov. Nunc. l. pacta novissima C. de pactis.* Gail. 2. *obs.* 101. *n.* 2.

9. 8. Wann nun jemand ein erhebliche Protestation bey Gericht einzuwenden hat/kan ers auf dreyerley Weiß fürbringen: Erstlich / wann es ein Protestation von einer schlechten importanz ist / kan er allein dieselbe ingedenck zu seyn bitten/ so erfolgt der Bescheid / um Bericht / oder fürzuhalten / und der Protestation ingedenck zu seyn.
11 Zum andern / wann sie von einer mehrern Erheblichkeit ist / kan man die Prothocollirung begehren / welche dann mit Vorwissen-und nochmalen mit Vorwissen: endlich wofern nichts einkommen / verwilligt: und in das Land-Gedenck-

denckbuch / gegen der Gebühr / eingeschrieben wird. Durch diese Prothocollirung erlangt ein Protestant dreyerley Sachen: 1. Daß er durch die vorgehenden Vorwissen zeigen kan / quòd protestatus fuerit instanter, instantiùs, & instantissimè, de cujus rei effectu.

vid. Nigrinum *d. l in verbo testatio. n. 78. & seqq.*

2. Daß er den hierzu schweigend: und nichts einbringenden Gegentheil zum consentientem macht.

arg. d. c. qui tacet de R. I. in 6.

& 3. Daß er solch prothocollirte Protestation aus dem Land-Gedenckbuch / adeoque actis publicis: jederzeit plenè probiren kan.

per l. emancipatione 11. *C. de fide instrum.*

Zum dritten / und zwar zum allerkräfftigsten / kan man über ein Protestation ein Meld-Brief / tanquam testimonium judiciale & publicum, daß man nicht geschwiegen / sondern sich mit der Protestation gemeldet hat / begehren / so ebenfalls mit doppelten Vorwissen: und wofern nichts einkommen / begehrter massen bewilligt wird. Ein solcher Meld-Brief / hat hernacher auch eben diesen Effect und Würckung / wie ein in das Land-Gedenckbuch prothocollirte Protestation. Uber dieses / kan man auch durch einen Meld-Brief jederzeit / über kurtz / oder lang / ein protestationem, quæ facti est, adeoque probari debet, 12

Nigrinus *d. l. verbo facta n. 1. & seqq.*

darthun und erweisen.

Man pflegt auch Gegen-Protestationes einzuwenden / und darüber Gegenmeld-Brief zu begeh- 13

gehren / idque ne ij, contra quos protestatio proponitur, aliquâ juris præsumptione, per suam taciturnitatem oneri possint; quod plurimum conducit in illis, quibus per taciturnitatem cum scientiâ consensus inducitur Nigr. *d. l. in verbo testatio n. 95.*

Wann nun hierinnen die Parthey in Contradictiones, und Gegen-Protestationes erwachsen / auch ein anderer Theil / in die Prothocollirung oder Fertigung des Meld-Briefs zu verwilligen / nicht schuldig zu seyn vermeint / pflegt mans / wann es der Sachen Wichtigkeit zulässt / durch Verfahrung zur Rechtlichen Erkantnuß / quantum valeat unius vel alterius partis protestatio, zu weisen / und dann den Richterlichen Ausspruch darüber ergehen zu lassen.

OBSERVATIO CXL.

Von dem Land-Gedenck-Buch.

SUMMARIA.

1. Wie das Land-Gedenck-Buch beschaffen / und wie die Einverleibung darein beschicht? 2. Die Prothocollirung in das Land-Gedenck-Buch / bringt grossen Nutzen. 3. Probationes ex archivis desumtæ, plenam merentur fidem. 4. Die Einverleibung in das Land-Gedenck-Buch / macht aus einer scripturâ privatâ ein Instrumentum publicum. 5. Nimmt hinweg alle Suspiciones fraudis & clandestinitatis. 6. Ist befreyet von aller recognoscirung. 7. Ist daraus zu sehen / ob einer viel schuldig ist / und ob man einem hierüber sicher leihen kan. 8. Was bey der Amtsfertigung zu beobachten.

1. ES wird bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht ein grosses saubers Buch gehalten / welches man das Land-Gedenck-

denck-Buch nennet / in dasselbe werden auf der Partheyen Begehren / die Schuld-Obligationen: Contract: Verträg: Abtheilungs und andere Instrumenta, wie auch die Protestationen eingetragen/von dem Landschreiber collationirt, und so wol im Land-Gedenck-Buch/ als auch auf das Instrument, so man wieder zuruck gibt / mit seiner Hand geschrieben/daß es prothocollirt sey.

Der Nutzen dieser Prothocollirung in das 2.
Land-Gedenck-Buch bestehet in deme: 1. Daß / wann gleich das Original-Instrument durch Feuer/ Feinds-Gefahr/ oder in andere Weg verlohren ist / man dasselbe in dem Land-Gedenck-Buch finden / und solches hieraus völlig und genugsam probiren kan / cùm liber hujusmodi publicorum & judicialium actuum plenè probet, & probationes seu libri ex archivis publi- 3.
cis desumti plenam fidem mereantur.

Auth. ad hæc vers. item & charta C. de fide instrum. l. census 10. ff. de prob. Colerus. *de proc. ex parte 3. c. 1. n. 53. & seq.* Köppen. *Decis. 46. n. 11. & seqq.*

Also ists verabschiedet worden/ zwischen Ehrnreich Anfang / und Herrn Georg Andre von Oberhaim / durch Abschied publ. 5. Dec. 602. Die in das Land-Gedenck-Buch beschehene Einverleibung/obangeregtes Wolffen Grubers aufgerichteten Testaments, seye auf die fürkommene genugsame Bescheinigung hiemit für kräfftig erkennt/ darüber wissen die Partheyen ihre fernere Nohtdurfft zu handlen. Welches durch Decl. vom 22. Febr. 603. zu Kräfften erkennt worden.

2. So wird auch die Einverleibung in das 4.
Land-Gedenck-Buch aus einer Scripturâ privatâ, ein Instrumentum publicum. *per*

per d. auth. Ad hæc C. de fide instr. l. fin. C. de re Judicatâ.

Was nun ein publicum Instrumentum vor einem privato, für grosse Privilegia / und Prærogativen hat / das ist aus den Rechten wissend.

5. Absonderlich wird (3.) alle suspicio fraudis & clandestinitatis aufgehebt / wie gar schön hievon schreibt.

Gail. 2. *obs.* 25. *n.* 10.

ubi dicit, Viennæ Austriæ optimâ consuetudine receptum est, ut hypohteca in Judicio constituatur, & ad acta publica (das ist / in das Land-Gedenck-Buch) referatur, ut fraudes evitentur, & ne eadem res pluribus sæpiùs nequiter obligetur.

6. 4. Ist auch dergleichen publicum Instrumentum aller recognoscirung befreyet / cùm publicum Instrumentum recognitione opus non habeat, sed per se plenam fidem faciat, satisque probet.

l. scripturas 11. *C. qui potiores in pign.*

7. 5. Man kan auch solcher Gestalt bey dem Land-Gedenck-Buch / und denen darinnen prothocollirten Obligationen sehen / ob einer viel schuldig ist / und ob man einem hierüber sicherlich leihen kan. Wie dann dieser Zeit die Obligationen gemeiniglich in das Land-Gedenck-Buch eingetragen / und prothocollirt werden / benebenst auch die Amtsfertigung / und ein Inhibitions-Befelch an den Weißpotten / daß er keinen Ansatz auf das verhypothecirte Gut führen solle / begehrt / und von dem Löbl. Gericht mit nachfolgendem Bescheid verwilligt wird: Fiat die Amts-

fertig:

fertig: und Prothocollirung in das Land-Gedenck-Buch / wie auch einen gewöhnlichen Inhibitions-Befelch an den Weißpoten auszufertigen/doch denen/ die ältere Jura und hypothecas haben/ wie auch der Ubermaß unpræjudicirlich. Die Verwilligung neben dem/von Herrn Landmarschall producirt: und mit dem Amts-Insigel gefertigten Instrument, stellet man beede in Originali (dann nach einer Abschrifft/oder Vidimus, wird nichts in das Land-Gedenck-Buch eingeschrieben) dem Landschreiber zu. Welcher sie dann beyde sauber einschreiben läst/hernacher / wie obgemeldt/collationirt, und auf das Original mit eigner Hand schreibt: daß es prothocollirt sey.

Wegen der Amtsfertigung ist obiter dieses zu mercken / wann man dieselbe begehren und haben will / daß man 1. das Instrument von allen interessirten fertigen und unterschreiben: 2. zu dem Amts-Insigel oben an / ein geraumes Spacium lassen muß / sonsten wird mit Verliehrung der Zeit und Mühe wieder herausgegeben.

OBSERVATIO CXLI.

Von Straffen und Pönfällen.

SUMMARIA.

1. Pœna quid? 2. Die Pönfäll seynd in den ersten Auflagen nicht allezeit gewöhnlich. 3. In quibus pœnæ imponantur. 4. Pönfäll müssen in paarem Geld zu Gericht erlegt werden. 5. Nach beschehener Erlegung hat die Parthey 6. Wochen und 3. Tag Termin, den dargegebenen Pönfall durch ein Schrifft zu berechtigen.

Inter

1. INter remedia, quibus actionis in rem nomine compellendus est reus, est etiam pœnæ impositio.

Schwarzenth. *pr. Jud. lib.* 1. *c.* 4. *n.* 16. *per l.* 1. *ff. si quis jus dic. non optemb.*

Derohalben werden nach Gelegenheit der Fäll/ und Erforderung der Nothdurfft/ in den Rathschlägen und Befelchen gewisse Pönfäll aufgesetzt/ sonderlich wann jemand einer Gerichtlichen Auflag über ernstliche Erinner- und Betrohung nicht nachkommt.

2. In den ersten Auflagen seynd dieselben nicht gar gewöhnlich/ es wäre dann der Handel dermassen wichtig und gefährlich/ daß zu besorgen/ die Partheyen möchten zu wöhrhafft-thätlicher Handlung erwachsen/ oder jemand ein schweres præjudicium, so nicht wol hernacher zu remidiren/ zuwachsen.

3. In denselben/ wie auch in Gefängnuß-Sachen/ nicht weniger in Possessions-Stritten/ wann man einen Theil biß zu Austrag Rechtens in der posses zu turbiren/inhibirt/auch bey denen citationibus, so von Amts wegen beschehen/werden entweder auf Anhalten der Parthey/ oder auch von Gericht selbsten zimliche Pönfäll aufgesetzt.
4. Welche dann nach beschehener Verwürckung/ ohne einige Entschuldigung/ alsobald in paarem Geld zu Gericht erlegt werden müssen/ doch stehet der Parthey/ nach der Erlegung/ den Pönfall inner 6. Wochen und 3. Tagen/ durch
5. ein Schrifft zu berechtigen bevor/über welche das Gericht die Cantzley vernimmt/ und hernacher

fleissig

fleissig ponderirt / ob die Entschuldigung erheblich/so wird der Pönfall wiederum heraus geben/ wo nicht / so verbleibt er Ihr Majest. heimgefallen/und wird dem Taxatori zur Verrechnung zugestellt. Wie solches das Edict vom 24. Sept. 1635. mit mehrern ausweist / und dieses ist das Edict, auf dessen Inhalt man sich in Pönfälligen Verbscheidungen beruffen thut.

Es ist auch ferners wegen Einforderung der Straffen und Pönfäll/unlängsten nachfolgendes Edict publicirt / und seither öffters verneuert worden.

Von Herrn Landmarsch. wegen / wird N. allen und jeden bey diesem Löbl. Gericht angenommenen Advocaten hiemit angefügt / obwolen hievor zum öfftern per Edicta gemessen und ernstlich anbefohlen worden daß die Edirungs Verordnungen so ein Theil gegen dem andern Gerichtlich erwirbt/mit würcklicher Edir- oder Erlegung der durch dergleichen erzeigende Saumsall verwürckten Pönfall und Straffen gewißlich vollzogen werden solten/ so ist doch deme bißhero im wenigsten nachgelebt worden.

Wann dann bey Verachtung dieser so vielfältig in der Güte ergangener Anmahnung- und Verordnungen / nunmehr die Schärffe vorgenommen werden muß; Demnach ist im Namen der Röm. Käys. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn / Hochwolgedachtes Herrn Landmarschal.

Befelch hiemit alles Ernsts / daß ein Theil dem andern/die auf Begehren/bey Gericht/ mit oder ohne Auffsetzung Pönfalls bewilligte Edirungen/ in den bestimmten Tägen/ und zwar jederzeit in formâ probante gewißlichen leisten / wie auch die verwürckten Pönfäll und Straffen beym Tax-Amt der N. O. Land-Cantzley/inner den nechsten 3. Tagen einrichten sollen/da nun solches nicht geschähe / würde sowol verwürckt als noch verwürckende Pönfäll und Straffen/durch den bereits hierzu befelchten Profosen / von jedem diß Orts bestellten Advocaten eingeholt werden. Darnach sie sich zu richten/ und beschicht hieran höchsternennt Ihr Käys. Majest. gefällig - allergnädigster Will und Meinung. Actum Wien / den 25. Maji 1644.

In der neuen Executions-Ordnung ist absonderlich vebotten worden / daß kein Advocat die Geldstraff / so ihm auferlegt ist / von seinen Principalen wiederumen begehren solle / bey seiner Aydspflicht/und mehrer Straff.

tit. 14. §. 2.

OBSERVATIO CXLII.

Wie es mit dem Geld / so man zu Gericht erlegt / gehalten wird.

SUMMARIA:

1. Wie man das Geld füglich zu Gericht erlegen / und sich des Interesse entbinden kan? 2. Depositio Judicialis quales habeat effectus? 3. Liberat debito-

rem

rem ab executione. 4. Inhibet usurarum cursum. 5. Pignorum & fidejussorum obligationem tollit. 6. Facit ut pecunia deposita incipiat esse periculo debitoris. 7. Quid requiratur, ut talis depositio secundùm legem fiat? 8. Wann mann das Geld zu Gericht erlegt / müssen beyder Partheyen Namen von aussen ordentlich darzu geschrieben werden. 9. Wohin / und wie das Geld verwahrt soll werden? 10. Wie es mit Erhebung des Gelds gehalten wird? 11. Der Mühe und Zehlgelds halber/ist die Gebühr von jedwedern Gulden ein Kreutzer. 12. Neue Ordnung.

WAnnn der Creditor das Geld in rechter Zeit nicht annehmen: sondern etwann aus affection zu einen Gut / lieber mit der Execution verfahren/oder auch ein Debitor der Interesse entbunden seyn will: Wie auch wann ein Theil der Schuld liquidirt / ein Theil aber illiquidirt ist: oder wann man nicht weiß / wen man sicherlich zahlen soll / wie auch in andern mehrern dergleichen Fällen/ kan man sich von der Execution oder vom Interesse entledigen/und sich versichern / wann man das Geld Judicialiter deponirt. Depositio enim Judicialis inter alios etiam hoc habet effectus: 1. 2.

Ut 1. debitor liberetur.

l. obsignatione 9. C. de solut: 3.

adeoque amplius conveniri & excuti non possit.

2. Ut cursus Usurarum inhibeatur.

l. acceptam 19. C. de usuris. 4.

Deßwegen ist ein Abschied zwischen denen Herrn Enenckel Freyherrn Gebrüdern / contra Herrn Carl Ludwig / Herrn von Zelcking / vorhanden / de dato 16. Jun. 1600. Die Zelckin-

gischen Herrn Erben seyen unverhindert der eingewendeten Weigerung / denen Herrn Klägern das Interesse vom 27. Novemb. des verwichenen 77sten: biß auf den 12. Octob. des 69sten Jahrs / Not. zu welcher Zeit die Hauptsumma der 1000. fl. zu Gericht erlegt worden / anzurechnen / Jährlich mit 5. pro Cento zu entrichten / und zu bezahlen schuldig. Welcher Abschied per Declarat. vom 19. April. 605. zu Kräfften erkennt worden.

5. 3. Ut & pignorum & fidejussorum obligatio tollatur.

l si residuum 8. C. de distract. pign. l. fin. C. de luit. pign.

6. 4. Ut pecunia deposita incipiat esse periculo Creditoris.

l. qui decem 72. ff. de solut. d. l. acceptam 19. C. de usuris.

de quibus & aliis effectibus vide quæ latè & distinctè tradit

Zangerus *de except. p. 3. c. 2. vid. etiam quæ habet* Köppen. *Decis. 34. per tot.*

7. Doch muß 1. die gantze Summa ohne Abgang in Capital und Interesse:

d. l. obsignatione 9. C. de solut. d. l. acceptam 9. C. de usuris l. fin. C. debitorem vend. pign. imped. non poss.

2. realiter in paarem Geld:

l. cum servus 82. ff. de cond. & demonstr. l. Julianus *13. §. offerri 8. ff. de act. emti & vend.*

3. Zu rechter Zeit: an dem rechten Ort / und dem competenti Judici:

l. si soluturus 39. ff. de solut. d. l. obsignatione 9. C. eod.

4. ver-

4. verpetschirt:
l. 1. §. si pecunia 36. ff. depositi.
erlegt werden. de quibus etiam
vid. Zangerus *d. l.*
und dieses heist man depositionem legalem.

Wann nun ein Parthey solcher Gestalt neben dem Einbringen oder deduction der causæ depositionis, ein Geld zu Gericht erlegt / muß sie auf die verpetschirten Säck / auf ein darauf gebundenes Zedel ihr und ihres Gegentheils Namen / neben der Summa und Geldsorten verzeichnen/oder wann mans in einer Truhen erlegt/ dieselbe dem Landschreiber vorhero eröffnen / zu sehen was darinnen ist / hernacher wieder verpetschirn / und den Schlüssel hierzu ihme Landschreiber einhändigen. 8.

Nach solchem wird es/wie viel des Gelds seyn solle/auch wann/von wem / und wider wen es erlegt / ins Geldbuch (welches der Landschreiber jederzeit in Händen hat) verzeichnet/als welchem ein jede Parthey zu ihrer Versicherung einen vidimirten Extract gegen Tax begehren und erheben kan.

Hierüber wird solches Depositum, in das hierzu verordnete Geld-Gewölb ins Landhaus gelegt/und verschlossen/zu welchem Gewölb Herr Landmarschall einen/ und der Landschreiber auch einen gleichen Schlüssel hat. 9.

Wann in wärender Zeit ein Verbott geschicht/und ein Ansatz darauf exequirt / auch solcher Ansatz dem Landschreiber intimirt wird/ soll es im Geldbuch darzu gemerckt werden.

Mit Erhebung des Gelds wirds also gehalten 10

daß man in die Erfolglassung anfangs mit Vorwissen/hernacher nochmalen mit Vorwissen/ und endlich wofern nichts einkommen / verwilligt/wo aber periculum in morâ, beschichts bißweilen auch nur mit einer Erinnerung.

Wann nun von dem interessirten Theil wider die Erfolglassung nichts einkommen / so kan man gegen Einreichung dieser Auflag / und einer gefertigten Quittung das Geld erheben / und muß der jenige / so es erhebt / ins Geldbuch schreiben/ daß ers würcklich empfangen habe.

11 Des Zehlgelds halber ist der Mühe und Verantwortung wegen / von dem baaren Geld / für jedwedern Gulden ein Kreutzer/von andern Sachen aber ein gleiches æquivalens gebräuchig / bißweilen komts ungewisser und ungeschätzter Sachen halber/ wann man sich nicht vergleichen kan/zur moderation des Löbl. Gerichts.

Vid. etiam Gerichts-Ordn. *sub tit.* **Von Behaltung des Gelds/so zu Gericht erlegt wird/ꝛc.**

12 Anjetzo ist von dem Geld / so zu Gericht erlegt wird/ nachfolgende Ordnung gemacht worden: Formalia:

Nachdem sichs auch offtermalen begibt / daß die Partheyen / zu Einstellung der Execution, Geld zu Gerichts-Handen erlegen / und dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert/ daß männiglich zu gutem / solch erlegtes Geld/ in ordentlicher / richtiger / guter Verwahrung und Sicherheit gehalten werde. Demnach so solle nun hinfüro / jederzeit ein wolverwahrtes Ort/ bey

bey unserer N. O. Regierung / in deren Raths-stuben/allermassen unlängsten beschehen / ausgezeichnet verbleiben/darzu unser Stadthalter/und Cantzler / wie auch der Gerichts-Secretarius, jeder ein besondern Schlüssel behalten: Bey unsern Landmarschl. Gericht aber / ein wolverwahrte Truhen / mit zweyen unterschiedlichen guten Schlössern / in einem wolverwahrten Gewölb seyn und bleiben / zu welcher Truhen der Landmarschall / oder in seinem Abwesen der Landuntermarschall einen Schlüssel/und den andern/der Landschreiber haben solle / daß also ohne ihr beyder Wissen / und vorgehende Verordnung/ kein Geld empfangen/oder ausgegeben werden möge.

So bald auch ein Geld von einer oder andern Parthey zu Gerichts-Handen erlegt wird/ solle bey unserer N. O. Regierung / dem Gerichts-Secretario : und bey dem Landmarschl. Gericht / dem Landschreiber das depositirte Geld/ vorgezehlt / in deren beyseyn nachmals verpetschirt/und bey Erhebung dessen/ das gebührliche Zehlgeld/ als von Gulden einen Kreutzer / davon genommen/ hingegen aber/ dem Glaubiger der Regress, wegen Abgang des Zehlgelds/ vorbehalten werden.

Zu welchem Ende dann gleichfalls ermelter Gerichts-Secretarius und der Landschreiber ein besonders Geldbuch zu halten / in welches sie alle deposita, alsbald dieselbe erlegt werden/wer es erlegt hat/mit der Summa, Zeit und Tag/auch Verpetschirung derselbigen / mit selbst eigener Hand zu verzeichnen/ und einzuschreiben haben/

und wann ein Geld oder anders depositum, mit Bewilligung des Gerichts / oder der Parthey/ hinaus gegeben wird/ so solle alsdann der/ durch wem es erhebt wird / denselben seinen Empfang- und Hinausnehmung/auch mit eigner Hand unter obbestimmte des Gerichts-Secretarii, und Landschreibers Verzeichnuß / im Geldbuch vormercken / und dem Gericht deßwegen ein genugsame Quittung geben / welche ermeldter Gerichts Secretarius, und Landschreiber/ordentlich registriren / und neben dem Geldbuch aufbehalten solle.

So auch auf ein solches zu Gericht erlegtes Geld / oder anders depositum, ein Verbott (wie vielmalen beschicht) geschlagen / oder ein Ansatz angemeldt und angenommen worden / solle besagter Gerichts-Secretarius und Landschreiber/ dasselbe jederzeit ordentlich/ und wie gebräuchig/ insonderheit darzu vormercken / und desselben Einschreibens Inhalt / denen Partheyen/ die es berühret/ auf derselben Ersuchen und Begehren/ glaubwürdige Auszüg und Abschrifften / sich deren an statt einer Bekantnuß oder Quittung/ ihrer Nothdurfft nach / zu gebrauchen / gegen Reichung eines Gulden Tax / mitheilen und erfolgen lassen.

OBSERVATIO CXLIII.

Von unterschiedlichen Formen der Juramenten.

SUMMARIA.

1. Wie ein Christen-Mannsperson zu schwören pflegt? 2. Wie ein Christen-Weib schwört? 3. Der Christen Zew-

Zeugen Ayd. 4. Die Secretarii, Expeditores, Concipisten und Cantzley-Schreiber / legen ihren Ayds-pflicht vor dem Herrn Landmarschallen ab. 5. Modus wie vorgemeldte Persen schwören. 6. Ayd der Armen. 7. Cautio Juratoria. 8. Juramentum Appellationis. 9. Ein Gewalttrager schwört in die Seel seines Principalis. 10. Mehr ein ander Form eines Juramenti Calumniæ. 11. Forma Juramenti purgationis Suppletorii und dergleichen.

Ein Christen-Manns-Person / reckt die rechte Hand / und an derselben / den rechten Daum / samt den ersten zween Fingern / bey Leistung eines Juraments in die höhe über sich. 1.

Ein Christen-Weib aber / muß bey Leistung eines Juraments das Haupt entblössen / wie auch die lincke Brust / und auf solche entblöste Brust / den Daum samt den ersten zween Fingern an der rechten Hand legen / und schwören; Dieser Modus ist in der Hochlöbl. Regierung Consuetudinario novo p. 72. zu finden. 2.

Christen-Zeugen-Ayd.

Ich N. schwöre einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen / daß in dieser Sachen / darinnen ich anjetzo zu einem Zeugen fürgestellt werde (die sich zwischen N. und N. hält / und N. antrifft) auf das jenige / was man mich derentwegen beyderseits befragen wird / die gründliche purlautere Warheit / so viel mir eigentlich und gründlich wol bewust / aussagen bekennen und anzeigen will / will nicht ansehen / weder Freund- noch Feindschafft weder Miett noch Gab / weder Herrn-Forcht / noch Herrn-Gunst / 3.

auch weder eignen Nutzen oder Schaden / noch nichts anders / wie das Namen haben mag / sondern GOtt und die Göttliche Warheit / wie ich es am jüngsten Tag / bey Verlust und Erhaltung meiner Seelen verantworten / soll und will / als waar mir GOtt helffe!

4 Ayds-Pflicht / so die Secretarii, Expeditores, Concipisten, und Cantzley-Schreiber / zu Handen Herrn Landmarschl. oder Herrn Landmarschl. in Gegenwart des Landschreibers ablegen.

5. IHr werdet schwören einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen / daß ihr der Röm. Käys. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / und Ihrer Majest. Landschreibern in Oesterreich / so lang ihr bey diesem Dienst seyet / in allen zimlichen Sachen gehorsam seyn / euren Dienst / wie auch die Cantzley-Ordnung auflegt / oder ihr durch ihne Landschreiber zu thun bescheiden werdet / treulich / erbarlich und fleissig ausrichten / die Geheim / so im Raht oder in der Cantzley an euch kommen / biß in euren Tod verschweigen / hochermelter Röm. Käys. Majest. Nutz und Frommen fördern / Schaden warnen / und wenden / und gemeiniglich alles das thun und lassen wollet / daß ein getreuer Diener seinem Herrn zu thun oder zu leisten schuldig / getreulich und gefehrde. Darauf / wie auch auf alle andere Ayds Vorhalt / sagt Herr Landmarschl. oder Herr Landuntermarschl. Was mir anjetzo ist vorgehalten worden / das hab ich

alles

alles recht und wol verstanden / will auch denselben also treulich nachkommen / so waar mir GOtt helff!

Ayd der Armen.

Ich schwöre einen Ayd zu GOtt und allen Heiligen / daß ich so arm bin / und nicht so viel im Vermögen habe / daß ich die Cantzley und Fürbietter Tax der Zeit bezahlen kan / so waar mir GOTT helffe! 6.

Cautio Juratoria.

Ich schwöre einen Ayd zu GOtt und allen Heiligen / daß ich in dieser Sachen (NB. dieselbe / und was es betrifft / zu exprimiren) keine taugliche Bürgen über angewendten Fleiß bekommen können / daß ich aber dem Rechten auswarten / und der Erkantnuß geleben und nachkommen will / so waar mir GOtt helff! 7.

Daß die Armen / so mit der Bürgschafft nicht aufkommen können / zu der Juratori Caution gelassen werden / ist ein uhralter Landsbrauch / und wird erwiesen aus einem Bericht / so in der Hochlöbl. Regierung ältesten consuetud. p. 6. zu finden.

Juramentum Appellationis.

Ich schwöre einen Ayd zu GOtt und allen Heiligen / daß ich den Rahtschlag oder Abschied / so den N. diß Jahrs zwischen mir / und N. und N. ergangen / nicht zu Gefähr oder Aufzug der Sachen / son- 8.

sondern um bessers Rechten willen appellire, so waar mir GOtt helff!

9. Wann der Gewalttrager cum speciali mandato ex causis supra dictis zugelassen wird / sagt man anfangs darzu / in die Seel meines Principaln, und zu letzt / so waar meinem Principaln GOtt helff!

Forma eines andern Juramenti Calumniæ, wie solches den 3. Aug. 636. abgelegt worden.

10 ICh schwöre einen Ayd zu GOtt und allen Heiligen / daß ich das Juramentum purgationis von N. und N. nicht zu Gefährt / noch dem Gegentheil zur Belästigung / sondern aus erheblichen Ursachen / und um der lieben Warheit willen begehre / so waar mir GOTT helff!

Formalia Juramenti Purgationis: Suppletorii: und dergleichen.

11 DIese Juramenta werden allezeit ex meritis causæ auf der Parthey angeben / von dem Löbl. Gericht ex officio formirt, solches vorhero beeden Theilen vorgehalten / sie darüber vereinigt / und so dann in beysenn der Interessirten, in sitzendem Gericht abgelegt. Es wird nichts anders præmittirt, als: Ich schwöre einen Ayd zu GOtt und allen Heiligen / daß (NB. hierauf folgen die merita causæ) endlich folgt / so waar mir GOtt helff / wie in vielen Sachen sonderlich vor diesem zwischen

schen den Häckelbergerischen Gebrüdern / Anno 1638. jüngsthin aber zwischen den Laspergischen Schwestern und Gebrüdern beschehen.

OBSERVATIO CXLIV.

Der jenige von welchem ein Juramentum Gerichtlich begehrt wird / kan vorhero ein Juramentum calumniæ à deferente fordern.

SUMMARIA.

1. Ausser der Appellationen ist das Juramentum calumniæ in Oesterreich nicht gebräuchig. 2. Wann einer Parthey ein jurament deferirt wird / kan sie à deferente ein Juramentum calumniæ begehren. 3. Remittere Juramentum videtur, qui de calumniâ jurare recusat.

Es ist zwar sonsten dem Landsbrauch nach / das Juramentum calumniæ, ausser in Appellationibus nicht in Gebrauch / teste experientiâ & 1.

Schwarzenth. *in proc. lib.* 2. *act.* 2. *c.* 3. *n. fin.* Dalner. *de Renunc. c.* 3. *n.* 52.

wie es dann auch de consuetudine abkommen kan / propter hominum improbitatem, & in pejerando facilitatem, qui pejerare nullum jam censent esse piaculum.

Gail. 1. *obs.* 86. *n.* 4. *sed præclarè* Schwarzenth. *d. l. c.* 4. *n.* 3. Dalner. *d. l. n.* 51.

Wann aber ein Parthey der andern freywillig ein Jurament deferirt, kan dieselbe / cui delatum est Juramentum, à deferente, vorhero ein Juramentum calumniæ begehren. 2.

per text. expr. in l. jusjurandum. 34. §. *qui jusjurandum.* 4. *ibique* Gothofr. *& in l. si non fuerit* 37.

in

in fin. ff. de Jurejurando. l. delata. 8. C. de rebus cred. & Jurejur. vid. Carpz. *Decis. 46. n. 4. & seqq.*

3. Welches dann die Parthey / von der es begehrt wird / nohtwendig schwören muß / widrigen Falls jussus jurâre, in principali causâ jurare non tenebitur, sed Juramentum pro præstito habendum, atque pro eo pronunciandum est. Remittere siquidem Juramentum videtur, qui de calumniâ jurare recusat.

c. significante. 7. X. de pignor. l. si non fuerit. 37. ff. de Jurejur. arg. c. quoties non stat de R. I. in 6.

Ein denckwürdiges Exempel mit dem Juramento calumniæ ist bey dem Löbl. Landmarschl. Gericht zwischen zwoen Gräfinnen von Hardtegg den 13. Aug. 1636. vorüber gangen. Inhalt der bey dem Prothocoll sub eodem dato sich befindenden zweyen Verbscheidungen.

OBSERVATIO CXLV.

Der Beklagte welchem ein Jurament offerirt wird / muß nothwendig entweder schwören / oder solches dem offerenti referiren.

SUMMARIA.

1. Dem ein Jurament offerirt wird / muß entweder schwören / oder selbiges wieder referiren. 2. Sunt tamen plurimi casus, in quibus Juramentum licitè recusari potest.

1. Es seynd gewisse Fäll in den Rechten / wo man einem das Juramentum litis decisorium offeriren kan. Dieser nun / welchem das Jurament solcher Gestalt offerirt wird / muß nohtwendig entweder schwö-

schwören/ oder das Jurament seinem Gegentheil referiren / wie solches lauter vermag der

textus in l. manifestæ turpitudinis & confessionis est. nolle jurare, nec juramentum referre 38. ff. de jurejur. accedit text in l jusjurandum 34. in pr. ff. de jurejurando l. delata 9. C. de reb. cred. & jur. v. Carpz. *p.* 1. *Const.* 12. *Def.* 2.

Wiewolen sich auch gewisse Casus ereignen / in 2.
welchem man das Jurament recusiren kan / de quibus.

vid. Goth. *ad d. l. manifestæ lit. a.* Berlich. *p.* 1. *Concl.* 32. *à n.* 16. *usq; ad n.* 39.

Actor autem deferens necesse habet, ut anteà semiplenè probaverit.

DD. in d. l. manifestæ. Hippol. de Marsil. *in sing.* 38.

Also ist in den Lands-Rechten erkennt worden / den 19. Apr. 641. zwischen Caspar Sembach Klägern / und Annam Khötzlerin Beklagten: Der Beklagten Erben seynd entwedrr das ihnen deferirte Juramentum zu leisten / oder im Fall sie dessen Bedencken hätten / solches dem Kläger zu referiren schuldig. Dieser Abschied ist durch der Hochlöbl. Regierung Declaration zu Kräfften erkennt worden.

Es ist auch sonsten ratione delati Juramenti ein notabilis casus vorgangen / zwischen Melchior Beringer / und Frauen Barbaram von Auersperg / in welchem er Beringer / der Frauen von Auersperg super exceptione Senatus Consl. Vellejani ein Juramentum deferirt, daß das Darlehen ihr zu Nutzen kommen sey / dessen sie sich verweigert. Es ist aber endlich der Sachen durch ein Kays. Resolution de dato 29. Aprilis 1640. ein Ausschlag gemacht und resolvirt wor-

den: Daß gedachte Frau von Auersperg / ungehindert ihrer Weigerung / zu dem ihr deferirten Jurament, über die hievor ergangene Gerichtliche Auflagen / angehalten werden solle.

OBSERVATIO CXLVI.

Das Juramentum necessarium oder Suppletorium, wird bißweilen der Parthey in supplementum plenæ probationis deferirt.

SUMMARIA.

1. Actore non probante Reus communiter absolvendus est. 2. An pars quæ semiplenè probavit, ad juramentum Suppletorium admittatur. 3 Requisita ad Juramentum suppletorium præstandum. 4 Judicis in potestate est, Actori vel Reo Juramentum deferre. 5. Deficientibus requisitis Judex denegat Juramentum.

1. QUamvis communiter, Actore non probante Reus sit absolvendus, *l. qui accusare C. de edendo. supra Obs 22.* & omnibus in re propriâ perhibere testimonium interdictum sit, *l. omnibus 10. & l. etiam 3. C. de testibus.*

2. tamen in Judiciis favore probationum receptum est, parti quæ semiplenè probavit, deferri à Judice (inspectis personarum & causæ circumstantiis) Juramentum necessarium sive suppletorium, idque fundatum est *in l. admonendi 31. in fin. ff. de jurejur. c. fin. X. eod. c. sicut consuetudo 2. X. de probat.*

3. Requiritur tamen ad hoc 1. ut ea pars cui defertur, semiplenè, idque conclusivè, non

præ-

præsumtivè probet, contraria verò pars nullas pro se habeat probationes. Prout judicavit Excelsum Regimen in causâ Zolickhofer contra Cammer-Procurutorem, den 24. Decemb. 631. und zwischen Johann Georgen von Buchau Med. D. contra Rosinam Filsterin / 24. Aprilis 1640. Was ein halber Beweiß oder semiplena probatio sey / ist bey dem

Mascard. *de prob. Vol.* 1. *quæst.* 11.

zu finden. 2. ut ille cui defertur, sciat verisimiliter veritatem, per sensum corporeum. 3. ut sit persona honesta, & integræ vitæ, neque suspecta de perjurio. 4. ut causa non sit ardua,

Gail. 2. *obs.* 94. *n.* 8.

sed modica & civilis, nam in arduis gravibusq; causis pecuniariis, juramentum non habet locum.

Schwarz. *in proc. lib.* 2. *act.* 10. *c.* 2. *n.* 16.

idque ex conditione personarum æstimandum est. 5. ut talis semiplena probatio, aliquâ præsumtione dilui aut elevari non possit,

Mynf. *Cent.* 1. *obs.* 68. Gail. 1. *obs.* 108. Berlich. *latè* 1. *concl.* 53. & 54.

Positum etiam est in Judicis potestate, an actori, an verò Reo deferre velit Juramentum, prout ei æquitas pro eruendâ veritate hoc suggerit, 4.

d. c. fin. X. de jurejur: Berlich. *d. l. n.* 43. & *seq.*

etiam post conclusionem in causâ: etiam in secundâ Instantiâ appellationis.

Berl. *d. l. n.* 57. & *latius concl.* 53. & 54. Me[illegible]ch. *de arb.* Jud. *quæst.* 190. & 192. Farinac. *p.* 7. *lit. l.* *n.* 1235. & 1248. & Schwarzenth. *in proc. jud. d. lib.* 2. *c.* 2. *n.* 14. & *seqq. ubi de consuet. Austriacâ attestatur.*

Und auf solchen Fall / wann der Actor schwört / wird der Reus, des Actoris Klag-Libell, und der darinnen gestellten petition nach / condemnirt: schwört aber der Reus, so wird er von des Klägers Klag allerdings absolvirt.

Also ists practicirt worden in causâ Herrn Achatzen Häckelberger / wider seinen Bruder / Herrn Gottfrieden Häckelbärger / in welcher Sachen / obwolen die Lands-Rechten dem Kläger mehrern Beweiß aufgetragen / durch nachfolgenden Abschied. Der Kläger seye sein Klag mit mehrern / wie sichs zu Recht gebühret / zu beweisen schuldig. 25. August. 638. So hat doch die Hochlöbl. Regierung denselben nicht bekräfftigt / sondern solcher Gestalt reformirt, per Decl. publ. 7. Dec. 638. Schwöre der Kläger in supplementum, daß ihme der Aufgriff auf das Gut Arbeßbach / nach Ableiben seines Bruders Jobst Wolffens vorbehalten worden / so seye der Beklagte ihme Klägern das bemelte Gut Arbeßbach / neben allen seinen Ein- und Zugehörungen / Vieh und mobilien, allermassen der verstorbene Bruder dieselbe angetretten / doch gegen Abstattung seiner darauf hafftenden Prætension, Inhalt aufgerichten Contracts, abzutretten schuldig.

Gleicher Gestalt hat die Hochlöbl. Regierung declarirt, zwischen Herrn Hanns Ulrichen Herrn von Starhemberg / und Matthes Denckel Erben / den 13. Maji 617. Die Euphemia Khellhammerin / anjetzo Ballauffin / seye zu dem anerbottenen Jurament, daß nemlich der von ihr

cedirte

cedirte Schuldbrief kein charta bianca, sondern ein ordentliches Instrumentum obligatorium gewest / gelassen. Wann solches geleistet / seynd die Beklagten alsdann die / in vermelten Schuldbrief begriffene 1500. fl. samt dem verschriebenen Interesse zu bezahlen schuldig.

Item in causâ Joachim Stengel contra Mariam Hoheneggerin / vom 6. Martii 606. Die Beklagte seye/gegen Leistung/des in supplementum probationis in actis erbottenen Juraments, daß nemlich sie des SCti Vellejani vor Fertigung des Schuldbriefs nicht certiorirt oder erinnert worden/ von des Klägers Klag ledig und müssig.

Es hat auch die Hochlöbl. Regierung des Käys. Stadt-Gerichts Urtheil/ welches also lautet: Wann er Herman de Heur / auf sein vollführte Weisung in supplementum probationis einen Cörperlichen Ayd / daß er an dieser Mordthat unschuldig / leisten wird / so seye er hiemit ledig und müssig: den 17. Maji 602. durch Decl. zu Kräfften erkennt. Dahingegen ist ein anders 5. præjudicium der Hochlöbl. Regierung in casu, ubi Juramentum Suppletorium, ob defectum requisitorum fuit denegatum, verhanden / in causâ Frauen Barbaræ Jörgerin Freyin Erben / contra den N. O. Cammer-Procuratorem, publ. 18. Martii 1634. Der Herr Beklagte seye von der Herrn Kläger Klag und Begehren (Juramenti Suppletorii) ledig und müssig.

Und vor diesem ist noch Anno 1599. auch also in denen Lands-Rechten gesprochen worden /

zwischen Herrn Eustachen von Althan Freyherrn / und Herrn Hanß Bernharden Fünffkircher auch Freyherrn. Des Herrn von Althan angebottene Jurament habe solcher Gestalt / der Zeit nicht statt.

OBSERVATIO CXLVII.

Wie man in dem Landmanns Einstand-Proceſs zuverfahren pflegt.

SUMMARIA.

1. Jus retractus Nobilibus Provincialibus competit. 2. Woher die zween obern Politischen Landständ des Einstands-Recht befugt seyen? 3. Wie man in dem Einstand-Recht zu procediren pflegt? 4. Was ferner in dem Einstand-Recht vorüber laufft? 5. Ein Landmann muß die Schätz-Summa in paarem Geld zu Gericht erlegen. 6. Welcher Theil sich durch die Schätzung beschwert befindet/ kan ein Uberschätzung begehren.

1. DIe zween obern Politischen Landständ/ seynd einem jedwedern/ der Landgüter/ Gülten / oder Fräuhäuser possedirt/ derselben aber nicht fähig ist / einzustehen befugt / Inhalt Käysers Maximiliani Ordnung und Bewilligung de dato 20. Aug. 1565.
2. Item vom 16. Maji 1572. Es seynd auch derentwegen drey unterschiedliche Käys. cum causæ cognitione, über abgeforderte Bericht und Gutachten ergangene Resolutiones, in frischer Gedächtnuß verhanden / die eine vom 1. Sept. 1636. zwischen Herrn Simon Hieronymum von Sprintzenstein Freyherrn / contra Niclasen Schramb/ wegen des Marckts Theya: Die andere

dere vom 4. Martii 1638. in causâ Ihrer Mantt. der Verwittibten Römischen Käyserin / und Christophen Giulassi/wegen eines Freyhaus allhie: Die dritte ist allererst im Jul. 649. zwischen Matthäum Clauß Med. Doctorn, und Herrn Obrist Christoph Carl Fernbergern / hernacher Herrn Joan Matthiam von Goldegg Freyherrn / ꝛc. wegen des gewesten Oberhaimbischen Freyhaus im tieffen Graben / cum sufficientissimâ causæ cognitione, ungehindert eines vorgebrachten generalis privilegii, ergangen.

Wann nun ein Landmann einem Unfähigen in einem Landgut oder Freyhauß einstehen will/ pflegt er nachfolgender Gestalt zu procediren: Erstlich macht er das Gut/und dessen Possessorn namhafft/ berufft sich auf der Löbl. Ständ Privilegium: und bittet um Commissarien/ zu Schätz- und Einantwortung des Landguts oder Freyhauses/begehrt benebens die Einantwortung gegen dem Erbieten / daß er die Schätzung-Summam zu des Löbl. Gerichts-Handen erlegen wolle: Hierauf folgt gleich auf dieses erste Anbringen der Bescheid: Fiat denen N. Commissarien die Schätzung mit ordentlicher Verkündung aufzulegen / wann nun solche Schätzung einkomt / und die Schätz-Summa zu Gericht erlegt wird/ folgt der Einantwortung halber ferner Bescheid. 3.

Die erste Verkündung beschicht auf 14. Tag/ und die andere oder nochmalige/auf 8. Tag/ endlich auf das dritte Anruffen/ folgts ex officio, neben andern in extremis terminis executionis 4.

 son-

sonsten gebräuchigen Compellirungs-Mitteln/ de quibus supra Obs. 129. Man pflegt auch zu Schätzung eines Freyhauß alsobalden Werckleuth darzu zu ordnen.

5. Wann nun andertens/die Schätzung ein- und die Schätz-Summa dardurch heraus kommt/ muß der Landmann solche in paarem Geld zu deß Löbl. Gerichts-Handen erlegen / auf welches so dann die Einantwortung durch die sonsten gewöhnliche Compellirungs-Mittel erfolgt.

7. Da aber ein oder anderer Theil durch die Schätzung beschwert zu seyn vermeint / stehet demselben ein Uberschätzung zu suchen bevor. Nach laut erst angeregter jüngsten Käys. Resolution, de Anno 649. Es ist auch nützlich / nach behebten Einstand-Recht ein Gerichts-Urkund hierüber zu begehren.

Dieses ist allein von dem kurtzen Proceß in dem Landmanns-Einstand der Zeit zu wissen: Wie es sonsten in diesem und andern Einstands-Rechten im Land gehalten wird/davon soll künfftig Meldung beschehen.

OBSERVATIO CXLIIX.

Wie man mit Einschätzung der Pfänder zu procediren pflegt.

SUMMARIA.

1. Der Creditor so das Pfand in Händen / darff kein Execution ausführen. 2. Wie die Einschätzung des Pfands verwilligt wird? 3. Wer die Einschätzung verrichtet? 4. Wann ein Ubermaß oder keine verhanden/was zu thun? 5. Dem beschwerten Theil stehet aber bevor ein Uberschätzug zu suchen. 6. In im-

impetrando dominio muß man sich nach dem Gerichts-Stylo richten.

WElcher Creditor ein Pfand in Handen 1.
hat/der ist nicht schuldig ein Execution
auszuführen / sondern er kan nach verstrichenen Zahlungs-Termin um die
Einschätzung anhalten/die wird verwilligt/1. Mit
Vorwissen: 2. Nochmalen mit Vorwissen: 2.
3. Wofern nichts einkommen/cum clausulâ mit
ordentlicher Verkündung: ist auch weiter kein
Erinder: oder Verkündung zu gelassen.

Doch wann ein Creditor die Execution auf mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat/ ergreiffen wolte / ist derselbig solche Execution per gradus ordinarios auszuführen schuldig.

Neue Exec. Ordn. *tit.* 6. §. 1. & 2.

Die Schätzung verrichten die Gerichtlichen 3.
Commissarien, mit zu sich Ziehung hierzu verständiger Schätzleut / nehmen von denselben ein gefertigte Schätz-Zettel / und legen solche sammt des Creditoris Anforderung ihrer Relation bey. Welche Relation samt den Schätzungen mit fürzuhalten erledigt wird. Hiraus erzeigt sichs gleich / ob ein Ubermaß verhanden oder nicht/ ist eine verhanden / so muß sie der Creditor zu Ge-
richt erlegen / findet sich aber keine / also daß des 4.
Creditoris richtige Forderung höher ist als die Schätzung/ so muß er den Abgang / vermittels der ordentlichen Execution, bey andern des De-
bitoris Haab und Gütern suchen: Es stehet 5.
auch dem / durch die Schätzung beschwerten Theil / die Uberschätzung zu rechter Zeit zu suchen

bevor. Dieser Process ist mehrentheils fundirt *in l. fin. C. de Jure Dominii impetrando.*

6. In impetrando & conservando Dominio (sagt Paulus Christinæus *in Decis. Belg. lib. 8. tit. 34.*) hodie plerisque in locis variatum moribus est: Et ideo modus & forma ejus dirigenda est, secundùm stylum cujusque tribunalis.

OBSERVATIO CXLIX.

Wie es mit Abforder- und Beförderung der/von Hof abgeforderten Bericht und Gutachten/ gehalten zu werden pflegt.

SUMMARIA.

1. Wann von Hof Bericht und Gutachten abgefordert wird / was mit demselben Anbringen anzufangen? 2. Wann man ein Suppliciren hinterhält / hat die Execution ihren Lauff / als wann nie kein Stillstand annectirt wäre worden. 3. Wie der Gegentheil zu Eingebung seines Berichts compellirt kan werden? 4. Was das Löbl. Gericht bey ihrem Bericht in consideration zu ziehen pflegt? 5. Das Löbl. Gericht läst der Hochlöbl. Regierung ihren Bericht durch den Fürbietter einrichten. 6. Ein nur simpliciter ohne Clausul abgeforderter Bericht / zieht keinen Stillstand nach sich. 7. Wann ein Advocat den Termin verschläfft / ist er der Parthey den Schaden zu erstatten schuldig. 8. Die jenige seynd zu bestraffen / so den Hof unnothwendig anlauffen. 9. Ein über Bericht und Gutachten ergangene Haupt-Resolution, hat vim rei judicatæ.

1. ERstlich / wann von Hof Bericht und Gutachten abgefordert / und darbey sonderlich ein/auf gewisse Zeit gemässigter

ter Stillstand annectirt wird: muß die Parthey 1. das Suppliciren samt allen Einschlüssen: nach der Erhebung / alsobald gehöriger Orten vorbringen und übergeben: 2. und nach der Erledigung das Original bey der Cantzley lassen: 3. da in einer Sachen mehr Partheyen interessirt / deren specification zu den Original supplicirenlegen / 4. unter einsten eine oder mehr Abschrifften machen / 5. auf die gleichlautende Abschrifft durch den Expeditorem den Rathschlag überschreiben: 6. das Suppliciren vidimiren: und 7. alsobald dem Gegentheil mit allen Einschlüssen exequiren lassen. Dann wann mans verhält / und nicht alsobalden exequiren läst/auf 2. solchen Fall soll der Justitiæ, ohne längern Verzug / ihr Lauf gelassen / und die Execution, als wäre von Hof aus niemalen Bericht und Gutachten abgefordert worden / noch einige Einstellung beschehen / würcklich ertheilt werden / nach Inhalt der / den 26. Apr. 1640. in Sachen ergangenen gemessenen Kays. Resolution.

Anderten / wird der Gegentheil zu Einbrin- 3. gung seines Berichts / solcher Gestalt mit vier Verordnungen compellirt: 1. legt man ihme die Einrichtung seines Berichts inner 14. Tagen 2. inner 8. Tagen beedes peremptoriè auf. 3. folgt ein vorhergehende Erinnerung; und 4. endlichen die ex officio Ubereichung / wofern nichts einkommen. Welche Ordnung aus der Kays. Resolution, wegen der Geistlichen Gütter de dato letzten Martii 635. genommen/und oben Obs. 3. zu finden ist.

Drittens/ beobachtet das Gericht bey Verfassung dessen Berichts/ ob der Supplicirende Theil die Nothdurfft bey Hof warhafftig angebracht/ und nicht etwan das jenige / was hievor gehandelt worden / verschwigen/ dardurch etwan per falsa narrata, oder Verschweigung des rechten Grunds/ einen Stillstand erpracticirt hat. Nach so beschaffenen Sachen / wird den Gutachten beygeruckt / ob und welcher Gestalt die Parthey und der Advocat zu bestraffen / und die verursachten Unkosten zu erstatten seyn.

per l. et si legibus 5. cum l. seq & l. præscriptione 2. C. si contra jus vel util. publ. l. 2. & 3. C. ut lite pendente l. rescripta C. de prec. Imp. off. l. 7. C. de diversis rescriptis.

wie dann durch ein absonderlich Käys. Resolution de dato 26. April. 1640. dem Landmarschl. Gericht solches zu beobachten gemessen anbefohlen ist / his formalibus: Wann bey examinirung der Sachen und Berichts-Abforderung sich befindet / daß derley Betrug und Falschheiten von einem oder dem andern begangen/ und verübt worden/ Er Herr Landmarschl. und alle andere Gericht / so dann beneben dem in Sachen abgeforderten Bericht und Gutachten / zugleich auch sein rähtliche Meinung eröffne / wie derley betrügliche Partheyen / andern zum Abscheu und Exempel / würcklich zu bestraffen seyen/ rc. Welcher Bestraffung ein Exempel unter den Käyserl. Resolutionen de dato 12. Dec. 643. zu befinden.

Vier-

Viertens / läst das Gericht nach der Verfas- 5.
sung/ den Bericht und Gutachten der Höchlöbl.
Regierung durch den Fürbitter überliefferen/ wel-
cher deßwegen sein eigenes Prothocoll hält.

Fünfftens/ wann simpliciter/ und ohne Still- 6.
stand/ Bericht und Gutachten abgefordert wird/
hat der Procels entzwischen seinen Lauff.

Sechstens/ wann die Advocaten hierinnen 7.
den Rathschlägen nicht nachkommen / und die
Termin verabsaumen/ seynd sie der Parthey den
Schaden zu erstatten schuldig.

Schließlichen / wann man den Hof unnoth- 8.
wendig anlaufft/ und die Stillständ ohne erhebli-
che Ursach zu muthwilligen Aufzug ex frivolis
causis sucht / sollen die Partheyen und Advoca-
ten/ nach befund der Sach/ wie gemeldt/ arbitra-
riâ pœnâ Judicis gestrafft werden.

Dieses alles vermag Ihrer Kays. Majestät allergnädigstes Rescriptum, welches dem Löbl. Landmarschl. Gericht den 11. Octob. 641. intimirt worden.

Daß einer Landsfürstl. über abgefordert / und 9.
einkommene Bericht und Gutachten ergangenen
Haupt-Resolution, rei judicatæ authoritas zu
attribuiren seye. De hoc videatur.

Carpz. *p.* 1. *Const.* 26. *Def.* 19. Sichard, *in l.* 4. *C. de Sentent.* & *inter loc.*

OB-

OBSERVATIO CL.

Wie man in Crida-Handlungen zu verfahren pflegt.

1. Der Crida Commissarien seynd drey / und muß ein ordentlicher Commissions - Befelch an sie ausgefertigt werden. 2. Die erste Tagsatzung wird an gewöhnlichen Orten angeschlagen / denen anwesenden im Land aber selbst exequirt. 3. Bey der ersten Tagsatzung wird allein der Partheyen Anwesenheit notirt. 4. Bey der ersten Tagsatzung / so 14. Tag / wird es gehalten wie bey der ersten. 5. Die dritte Tagsatzung ist peremptorisch / und was man darbey zu thun pflegt? 6. Bey der vierdten Tagsatzung hört man die Partheyen gegen einander / wie sonsten in Summari - Sachen. 7. Wann eine Sache bey einer Tagsatzung nicht erörtert wird / kan man ein andere darzu benennen. 8. Wann die Commission geschlossen / reichen die Commissarii ihr Gutachten ein / und was darbey zu erwegen? 9. Wann die Erbschafft solvendo oder nicht / wie die Austheilung zu machen? 10. Von der prioritât und Vorzug zwischen den Creditorn, videatur remissivè *Berlichius*.

1. DIeweilen dem Löbl. Gericht alle Crida und General - Commissiones selbsten abzuhandlen unmöglich ist / als werden hierzu gemeiniglich drey verständige Commissarii verordnet / und an dieselbe über die ergangene Veordnung / ein gewöhnlicher Commissions - Befelch ausgefertigt / auch ihnen Herrn Commissarien von der Parthey überantwortet.

2. Nach solchem geben die Herren Commissarii die erste Tagsatzung gemeiniglich auf 6. Wochen und 3. Tag / die wird an den gewöhnlichen Orten /

ten / als bey St. Michaelis / und an dem Land-haus per edicta intimirt, denen wissentlich im Land anwesenden aber / selbsten exequirt.

Erscheinen hierüber die Partheyen / so verzeich- 3.
net man bey der ersten Tagsatzung allein ihre Anmeldungen / welche sie samt allen documentis und liquidationibus in authenticâ formâ schrifftlich einreichen müssen:

Und schreibt ferners ein nochmalige Tagsatz- 4.
ung auf 14. Tag aus / welche wie vorige / gehöriger Orten intimirt wird. Bey welcher die Herrn Commissarii die jenigen / welche sich hievor nicht angemelt haben / mit ihren prætensionibus vormercken.

Ob nun wol die Herrn Commissarii vor sich 5.
selbsten / die dritte Tagsatzung nicht anderst / als peremptoriè geben können / so pflegt doch die Parthey bey Gericht um Auflag einer peremptorischen Tagsatzung / und daß die jenigen / so sich nicht angemelt haben / ferners nicht gehört werden sollen / einzukommen.

Auf welche Verordnung die Herren Commissarii ein peremptorische Tagsatzung ausschreiben / bey derselben 1. die sich noch anmelden / vermercken / 2. verlassen / daß diejenigen / so sich nicht angemelt / weiters nicht gehört werden sollen / auch 3. der angemelten Creditorn prætensiones dem Erben oder Debitori communiciren. and 4. ein förderliche Tagsatzung zu der Verantwortung alsobalden im Verlaß bestimmen.

Bey dieser vierten Tagsatzung / hört man den 6.
Erben oder Debitorn mit seinen Ein- und Gegen-

Reden /

Reden / auf jedweders Creditoris Forderung / nach Ordnung / wie es sonsten in Summariis gehalten zu werden pflegt.

7. Im Fall man bey einer Tagsatzung damit nicht fertig werden kan / veranlast man ein andere / so lang / biß alle Partheyen pro & contra gehört worden seyn / ob sichs auch zutrüge / daß die Creditores ratione prioritatis in Gegensprüch wider einander geriethen / müste man dieselben Summariè anhören / und deren Behelff in der Relat. und Gutachten einbringen und bedencken.

8. Ist nun die Commission geschlossen (wie dann ein jedwedere Crida Commission, wann es anders die Partheyen nicht selbsten aufziehen wollen / auf vorgeschriebene Weiß gar leichtlich / und in kurtzer Zett geschlossen werden kan) so berahtschlagen die Herrn Commissarii alle vorkommene Nothdurfften / und Behelff / und formiren darüber ihr Gutachten. In denselben ist nun vor allen die massa hæreditatis zu erwegen / und daraus zu sehen / ob die Verlassenschafft oder das Vermögen solvendo ist / oder nicht:

Ist es solvendo, also daß alle Creditores von richtigen Mitteln bezahlt werden können / so darff es keiner weitern Austheilung.

9. Ist es aber nicht solvendo, oder bestehet mehrern theils in unrichtigen Mitteln / muß man ordentliche Classen der privilegien, und prioritäten / die Austheilung machen / nach der Ordnung / wie die Rechten und Landsbrauch mit sich bringen. Und dieser Austheil: oder Ordnung nach / die richtigste Mittel unter die priorität Cre-

Creditores nach und nach austheilen/ die unrichtigen aber denen personal und unrichtigen Creditorn pro ratâ überlassen/ und solches/ so lang das Vermögen mit richtigem oder unrichtigen kleckt. Wann es aber so schlecht ist/ daß es sich auf die personal Creditores nicht erstreckt/ so darff man derselben halber gar kein Austheilung anfangen/ wie solches alles zu seiner Zeit mehrers angeführt werden soll. Uber diese einkommende Relation, und Gutachten/ macht endlich das Löbl. Gerichts in den Lands-Rechten/ oder in der Extraordinari Erledigung einen Ausspruch/ allermassen über die Bernhard Buchhambisch: und dann der Wechslerischen Erben/ Crida Commission gar jüngstlich beschehen.

Von der priorität/ und Vorzug zwischen den Creditorn, ist gar nützlich zu lesen. 10

Berlich. *parte* 1, *conclus.* 63, *& sequent.*

Auch absonderlich in acht zu nehmen/ was die neue Executions-Ordnung tit. 10. §. 7. mit sich bringt/ daß nemlich derjenige/ der das Urlaub und Commission erlangt hat/ in kein Crida oder Convocations-Commission gezogen werden kan/ his formalibus: Nicht weniger nach erlangten Urlaub und Commission, wann die Einantwortung würcklich vollzogen/ obschon der Schuldner hierzu nicht parirt, sondern dieselbe unter dem freyen Himmel beschehen/ wollen wir/ daß derselbe Creditor unter die moratoria, Stillstand/ Convocations: und andere Commissionen, welche wir etwan einem oder andern Debitori aus gewissen Ursachen wider seine Creditores ertheilen/ und anordnen/ weiters

weiters nicht gezogen / oder verstanden / noch an seiner äusserst behebten Execution dardurch verhindert werde; Doch solle er dem Gericht zu schuldigen Ehren / und nachrichtlicher Information, sich zwar Schrifft- oder Mündlich anmelden / hingegen ihme solche Anmeldung an seinen Rechten und erlangten Execution unpræjudicirlich seyn / auch derentwegen zu einiger weitern liquidirung / in die Commission nicht gezogen werden; Und dieses allein so viel den Schuldner betrifft / da aber einer oder mehr / aus den Mitglaubigern wider den jenigen / so das Urlaub und Einantwortung erlangt / priorität Sprüch zu haben vermeint / ist er derentwegen bey der Commission Red und Antwort zu geben schuldig.

Cedant hæc & omnia ad majorem DEI Gloriam!

FINIS.

INDEX

INDEX
RERUM & VERBORUM.
Prior Numerus Observationes, & alter Numeros indicat.

A.

Abschied werden genannt / welche über die Procefs ergehen. 78.1
seynd zweyerley. ibid.
dörffen die Ursach / warum sie also gefällt worden / nicht in sich halten. 78.4
werden gleich nach der publication per taxam heraus gegeben. 100.3
wann sie von denen expensen nichts melden / seynds eo ipso aufgehebt. 133.2
Absentia & infirmitas æquiparantur. 92.3
Acquisitio clam facta non tenet. 72.4
Acta post publicationem sententiæ retinentur per totum unum mensem in Cancellaria Exc. Reg. 100.3
Actor reo reconvenienti respondere tenetur. 19.5
instructus ad judicium venire debet. 22.2
Actore non probante reus absolvitur. 22. 2. & 146.1

Actor reo omnia instrumenta edere debet. 27.3
expensas ante mutationem libelli factas resarcire tenetur. 16.4
Actoris est probare. 51.1
Advocaten seynd bey dem Landmarschl. Gericht in ordinariis sechs. 2.9.& 20.3
wie sie in ordinariis procediren sollen. 2.9
was sie sonst in einem und andern zu thun oder zu lassen. tot.obs.20
sollen sich ohne Gewalt keiner Sach annehmen. 21.1
sollen die authentischen Edirungen in eventum contumaciæ bey Zeiten begehren. 77.11
in was sich die Gewalts-Klagen fundiren mögen. 13.6
können ein exequirte erste Klag wieder zu Gericht erlegen. 18.2
wann sie um Einantwortung eines verbottenen Gelds einkommen sollen. 9.10
wie sie bey Gericht zu advociren angenommen werden. 20 1
müssen des generis actionis versichert seyn. 10.4
was sie bey Verfassung der ersten Klag in Obacht zu nehmen. 10.6
Sollen in Begehrung Urlaubs des parirung Befelchs nichts vergessen. 117.4
Æstimationem modica varietas mutat. 127.2

Æstima-

Æstimationibus diversis concurrentibus judex ex officio certum valorem determinat. 126.1
Alienatio clam facta non tenet. 72.4
Amtsfertigung wers verlangt / was bey selbiger in Obacht zu nehmen. 140.8
Anbott gibt dem Debitori zu den 14. Tagen noch 6. Wochen Termin. 117.2
ist nicht vonnöthen / wo man paar Geld/oder Schulden ansetzen läst. 117.4
Ansatz hat 14. Tag Termin. 25.8
gibt pignus prætorium. 112.8
wie selbiger zu exequiren/wann alleine bewegliche Gütter vorhanden. 112.5
Item wie derselbe auf liegende Gütter geführt wird. ibid.
wird ehender nicht relaxirt, biß alle Expens zugleich/ neben Auslösung der gespännten Gütter/bezahlt worden. 117.5
wann ein Gut theilbar / muß er biß auf die Ubermaß relaxirt werden. 130.2
Ansatz/Anbott und Edict, contrariantur actioni reali. 12.3
Anschlag der Güter und Gülten. 125.8
Antrettung einer Erbschafft muß probirt werden. 68.2
Apostoli sequuntur juramentum appellationis. 91.5
cujus sint tenoris. 93.1
sunt pars appellationis. 93.3

werden über einen Abschied nach abgelegten Eyd inner 4. Wochen/ über einen Bescheid aber inner 3. Tagen begehrt. 94.2
Apostolorum genera de jure communi multiplicia sunt. 93.2
Appellare nemo pro altero potest. 87.1
Appellantes temerè pœna pecuniaria puniuntur. 98.1
Appellantibus ad deliberandum terminus ex justa causa conceditur. 8.22
Appellari potest à simplici decreto. 83.2
Appellari potest & à mulcta, sed jure communi. 86.1
Item propter expensas in sententia omissas, & hoc jure consuetud. 88.2
Appellationum tempora seu intervalla sunt quatuor, & quæ illa? 89.2
Appellationes, welche aus Muthwillen herrühren/ sollen verhütet werden. 81.3
Appellatio cur inventa, & quid sit? 81.1
in dubio non habetur pro deserta. 81.6
in certis casibus etiam omisso medio judice fieri solet. 81.14
wider eines Landmanns Abschied gedeyet nicht zu Herrn Landmarschall / sondern zur Hochlöbl. Regierung. ibid.
non debet esse suffragium cavillantium. 98.2
tempore feriarum interposita, durat usque ad finem earum. 91.7

termi-

terminus ejus etiam in feriis usque ad realem depositionem juramenti currit. d. obs. 91.n.7
Quando pro deserta habeatur, & qua talis ex officio pronuncianda sit. 94.4
Appellatione pendente nihil est innovandum. 97.1
Armer Leut Sachen werden summariter erörtert/und was für andere mehr? 3.2
Arresta rerum sunt odiosa. 9.5
in concedendis iis parcus esse debet judex. 9.5
Arrestum personale quomodo fiat? 9.2
Arrestirte Personen / welche keine Güter nahmhafft machen / noch Mittel zu bezahlen haben / wie ferners mit ihnen zu verfahren? 115.2
Articuli probatorii quomodo sint formandi? 53.2.& seqq.
Auffkündung muß probirt werden. 65.1
In Sachen/welche auf einer Auffkündung bestehen/muß selbige vor Gericht beygeleget werden. 11.3
Aufrichtung der Appellation, in wem es bestehe? 94.1
Ausschreiben seynd verbotten. 48.10
Authore rei non comparente contra ipsum reum proceditur. 34.4
Ayds-Pflicht der Gerichtlichen Officier. 143.4
Ayd der Armen. 143.6

B.

Bannum solus Imperator indicere potest. 79.1
Befelch über Land müssen bey dem Fürbietter angemeldet werden. 18.5
Befreundte / die im Anbotts Termin des Einstands sich nicht gebrauchen / werden hernach nicht mehr gehört. 118.3
Beklagter ist regulariter ein Caution zu leisten schuldig. 24.9
Beneficium de suo nemo facere compellitur. 47.6
Berichts-Anforderung von Hof/was darauf zu thun. 149.1
muß alsobald exequirt werden / sonst ist der annectirte Stillstand nichts. 149.2
Bestallung ist kein völlige Prob eines Gewalts. 21.7
Bett-Ferien seynd die erste drey Täg in der Creutzwochen. 26.1
Beweiß ist das Fundament einer jedwedern Sachen. 49.1
Bonorum discussio probè facienda est, antequam ad personalem apprehensionem rei procedatur. 116.3

C.

Cautionum diversa genera. 24.10
Causæ vel sunt ordinariæ vel extraordinariæ. 2.1
Certiorirung der neben sich verobligirenden Frauenbilder / soll vorsichtig und gewahrsam beschehen. 106.3

Charta bianca quæ nullam continet causam obligationis, non meretur executionem. 71.1
Citationes in quo consistant? 8.1
quomodo fiant? 8.2
Citatio ad valvas quando locum habeat? 8.3
Citatio in Crida-Handlungen ad ædes fieri solet. 8.4
Citari omnes, quorum interest, debent. 18.10
Citatio ex officio quandp fiat? 8.5
contra contumaces beschichts aufs Land-Haus in Arrest. 8.7
Citationes edictales wann sie gebräuchig? 8.3
Citatus wann er ein Verordnung nicht annehmen will/was zu thun seye? 18.7
Cläger muß sein Clag gegen den Vertretter/ wann er anderst erscheint / prosequiren. 34.1
muß Caution zum Rechten leisten. 24.1
Clag hat 6. requisita, und was darinnen zu beobachten. 10.1
muß bey des Beklagten ordentlichen Instanz eingerichtet werden. 36.1
muß von dem Advocaten jederzeit unterschriben seyn. 10.11
Clausulæ so in allen Schrifften gewöhnlich zu inseriren. 48.11
Clericus defensionem laici suscipiens, litem ad suum judicem revocare nequit. 36.3
Collationirung hat viel auf sich. 77.1

Commissariis in Crida-Handlungen wird vom Gericht ein gewisse quota ausgeworffē. 47.6
in Revisions-Sachen aber ist ihnen zugelassen/selbst sportulas zu begehren. 100.11
sollen in causis Revisionum ihr Relation inner vier Wochen gewiß/ bey Ersehung der Acten: oder im Fall des Verzugs ein interims Relation einreichen. 100.4
Commissiones mit Gutachten zu referiren/ werden in Summari-Sachen angeordnet. 3.5
wann man sonst solche anzuordnen pflege. 47.1
Commodatarius authorem suum nominare debet. 32.1
Compass-Schreiben wo sie gebräuchig. 138.1
werden nur auf Begehren ertheilt. 138.3
seynd wegen Ansetzung der Güter andere Obrigkeiten durch die neue Executions-Ordnung gäntzlich aufgehebt. 112.5
Condemnari nemo debet sine prævia causæ cognitione. 43.1
Connexorum eadem est ratio. 29.1
Consuetudo probari debet. 67.3
Continentia causæ non est dividenda. 19.4
est defensionis exclusio. 85.1
Contumaces rei absentia, Dei præsentiâ suppletur. 1.7
Contumacia sola non perdit causam. 1.7
Contumax nonnunquam ex consortio Provincialium excluditur. 23.6
in expensas condemnatur. 23.9
in Recognoscirungs-Sachen habetur pro confesso. 95.2

Cor-

Correlativorum eadem eſt juris diſpoſitio. 74.3
Corrigirte Anbringen / warum ſie bey Gericht nicht angenommen werden. 206
Creditor der den Anſatz einmal erlangt/hat kein Gefahr / wann gleich die angeſetzte Sach in dritte Hand kommet. 108.1
Crida-Handlungen werden ſummariè vorgenommen. 3.2.& 150.7
erfordern drey Commiſſarios. 150.1
was ſonſt hierinn gebräuchig. vid.ibid.n.2. & ſeqq.
Culpa quæ contra inhabitantes in caſu incendii oritur, qualis ſit. 69.2

D.

Debitum non eſt liquidum, ubi de causâ obligationis non conſtat. 71.3
Debiror non habens bona, detruditur ad carcerem. 116.1
Declarationes, wann und wie ſie eröffnet werden. 99.1
Deducta deducere & probata probare in der Appellation de conſuetud. non licet.
Defendenda omnis res ibi eſt, ubi cauſa agitur. 36.5
Deferens juramentum de calumnia jurare tenetur. 144.1
Definitiv-Abſchied endet die Haupt-Sach. 78.3
Delegatus wird verordnet von der Hochl. Regierung/ wann Herr Landuntermarſchl. Bluts-
 freund-

freundschafft halber nicht zu Gericht sitzen dörffen. 1.3
Depositi causa summariè expeditur. 9.2
Depositarius rei authorem, vel dominum nominare tenetur. 32.1
Depositio judicialis quos habeat effectus. 142.7
Dies Publicationis non computatur inter fatalia interponendæ appellationis. 89.4
Diffamans, wann er der ausgegossenen Reden geständig / und selbige probirt, wird er Actor. 15.4
Dilatoriæ exceptiones simul & semel proponi debent. 38.4
Dilationibus in concedendis judex parcus sit. 25.14
Dolo facit, qui petit id, quod mox est restiturus. 39.4
Dominii impetrandi modus requirendus est à stylo cujusque Curiæ. 148.6
Dominus res quævis suo deterioratur. 123.2
Domino invitus non tenetur alium suscipere Vasallum. 109.2
E.
Edirung wird zum andern mal selten auferlegt. 30.2
Einantwortung / wie solche nacheinander begehrt und verwilligt wird. 12.6
Einantwortungs-Commissarii sollen mehr nicht / als was specialiter im Urlaub-Brief begriffen / schätz- und einantworten. 121.2

müssen sich keine protestationes aufhalten lassen. 121.3
zu fürfallenden difficultäten bey Gericht sich Bescheids erholen. 121.4
was für Personen zu Commissarien zu verordnen. 121.5
Einbriugen müssen sauber geschrieben seyn. 30.6
Einreden seynd zweyerley. 38.1
Einschätzung der Pfänder wie es erlangt wird. 148.1.& seqq.
Emphyteuta excipiens contra dominum audiri debet. 46.1
Emptor qui non expresse de evictione stipulatus est, regressum amplius nullum habet. 33.1
potest retinere pretium, donec sibi de evictione caveatur. 35.1
Endliche Einreden seynd die/ welche die Hauptsachen selbst angehen. 40.1
müssen zugleich auf einmal eingewendet werden. 40.2
Erben haben nach eines Absterben 30. Tag Termin. 25.2
Erste Klag wird selten geändert. 16.1
muß dem Principaln selbst exequirt werden. 18.2
Erste Probation-Schrifft von Eröffnung der Weisung an/ hat 14. Tag Termin 25.3.& 75.5
Erste Verkündung hat 14. Tag Termin. 25.3
Evictio in causis quomodo observetur. 31. 1.& seqq:
Excep-

Exceptiones simul unâ vice proponi debent. 83.3
Excipiendo actor fit reus. 38.5
Executio nec per rescriptum Principis impedire potest. 101.2
ist in diesem Land gar favorabilis. 103.1
verstost die exceptiones altioris indaginis. 103.3 & 84.2
wie sie auf die Geistliche / Landsfürstliche / Lehenbare / und Fideicommiss, wie auch der Communitäten Güter geführet soll werden. 109.6
derselben muthwillige Verlängerung und Aufzüg seynd keines Weegs zu verstatten. 104.7
denen Gradibus kan niemand renunciren / und warum? 106.3
wird auf klare Handschrifft und Pettschafft alsobald ertheilt. 37.3
Executions-Ordnung der Nieder-Oesterreichischen Landschafft. 132.1
Exequirung der ersten Klag / so viel als ein Citation. 18.1
über Land beschicht solche gemeiniglich durch verschlossene Befelch. 18.8
Expens Process, kan mit 3. Herren Beysitzern erörtert werden. 1.1
hat vier Schrifften. 48.7
Expens, wann mans in der ersten Klag nicht begehrt / erkennt der Richter regulariter nichts darüber. 133.3
was für Expens passirt werden. 133.5
Facta

F.

Facta non præsumuntur, sed probanda sunt. 49.8
etiam prudentissimos fallunt. 67.6
Fama hominis vitæ comparatur. 5.4
Faßnacht-Ferien seynd 8. Tag lang. 26.1
Fatalia interponendæ appellationis erstrecken sich biß zu würcklicher Ablegung des Juraments. 89.6. & 91.4
Lauffen von Zeit des publicirten Abschieds. 90.2
Item inferiis solennibus. 91.2
Feriæ solennes quotuplices sint. 26.1
sunt utrique parti communes. 26.2
Eidejussores quales esse debeant. 24.4
Fides æquitatis naturalis fundamentum est. 104.1
Fürbietters-Tax. 137.4
muß in seiner Execution beybringen / was Gestalt er die Exequirung verricht habe. 18.7
Fürderliche Berichts-Anforderung hat 8. Tag Termin. 25.4
Fiscalibus in causis cognitio Excelso Regimini competit. 104.6
Fragstuck in genere ein Form. 54.10
Fraudibus clandestinis facile quidvis pro negotii opportunitate confingi potest. 72.5

G.

Gantz fürderliche Berichts-Anforderung hat 6. Tag Termin. 25.5
Gebots Brief hat 14. Tag Termin. 25.3
wird gleich auf privat Handschrifft und Pettschafft ertheilt. 11.1. & 110.1

Gefängnus-Sachen werden summariè erörtert. 3.2

Gegen Revisions-Bericht wird von Zeit der Exequirung in 2. Monaten eingereicht/ und was für ein Bescheid darauf erfolge. 100.6

Gegenweisungs-Process hat vier Schrifften. 48.6

Gegenweisung ist ein Defension wider die Weisung. 74.1

Gegen-Protestationes und Gegen-Meld-Brief nutzen sehr viel. 139.13

Gegentheil wie er zu Einreichung seines Berichts compellirt kan werden 149.3

Geldserlegung zu Gericht/ was es nutze? 142.2 & seqq.

wie es behalten sollte werden? 142.12

Gelderhebung von Gericht/ wie mans hält? 142.10

Gerhaabschaffts-Sachen werden subinde durch Commissiones abgeholffen. 3.2

Gerichtsbräuchiger Termin wäret gemeiniglich 14. Tag. 25.3

Gerichts-Urkund/was es sey? 131.1

was es nutze? 131.3

was Inhalts dieselbe seyn soll? 131.6

wird nur mit einmahliger Erinnerung verwilligt. 131.5

wird sie taxirt werden? 137.6

Gericht/ was es in jedem Gutachten am meisten erwegen thut? 102.3.& 149.3

Gerichtl. und Landsbräuchige Schätzung seynd der Zeit gantz gleich. 125.2

Gewalt eines Advocaten muß auf Begehren edirt werden. 21.10
wie er Gestalt muß seyn. 21.5
Gewalt bestehet in facto. 60.1
Gewalt ist / welcher irrequisito judice verübt wird. 124.2
Gewält wie sie taxirt werden? 134.1
Gewalts-Klagen werden fundirt in denen interdictis. 13.1
haben nach Jahr und Tag nicht mehr statt. 13.5
Glaubiger mögen entweder für sich selbst / oder durch ihre Leut die eingeantwortete Güter besitzen. 122.2
Grund-Herr kan ohne Rechtliche Erkanntnus keinen Grund einziehen. 66.2
Güter-Namhafftungs-Auflag hat 14. Tag Termin. 25.3

H.

Herr kan für seine Unterthanen absque mandato appelliren. 87.2
Hypotheca plerumque in judicio constitui solet. 72.2

I.

Immitti impeditus pro immisso habetur. 112.5
Injuri-Handlungen gehören für die Hochl. Regierung. 5.1
Injuriarum potest agi civiliter & criminaliter. 5.2
Injuriarum actio est ardua. 5.3.
Instrumental-Weisung hat keiner articuln von nöthen. 53.10.& 58.3

Interesse muß in der ersten Klag begehrt werden sonst erkennt man nichts darüber. 11.5
werden nicht mehr als 5.p. Cento Gerichtlich zuerkennt. 135.1
Interlocutori-Abschied/was es seye? 78.3
Interrogatoria quid sint? 54.1
horum quædam generalia sunt, quædam specialia. 54.10
eorum exhibitio voluntatis tantùm est, non necessitatis. 54.4
Invitus nemo rem suam vendere cogitur. 12.3
Judex ob denegatam justitiam jurisdictionem amittit. 7.6
potest partes ad edendum allegata instrumenta indictione mulctæ compellere. 27.1
Judicis allegare iniquitatem incivile est. 100.12
Judicis in potestate est, utri partium juramentum suppletorium deferre velit. 146.4
Judicium ubi cœptum est, ibi finiri debet. 36.7
Judicium executivum exceptiones altioris indaginis non patitur. 84.2
Jura vigilantibus scripta sunt. 100.7
Juramentum præsertim appellationis in propriâ personâ præstandum est. 92.2
item à Judæo. 92.7
delatum referri, vel ab ipsomet præstandum est. 145.1
Calumniæ warum es eingeführt? 92.1
Juramentorum diversorum formulæ, 143.3. & seqq.

Juratoria cautio duo requirit, ut acceptetur. 24.6
forma illius. 143.7
Jurisdictio sine potestâte coërcendi illusoria est. 86.3
Jurisdictionis forma ob authoris personam, qui evictionem promisit, immutari non debet. 36.6
Jurisdictiones non debent confundi. 7.3
oportet eas invicem adjuvari. 138.3

K.

Kauffmanns-Bücher machen semiplenam probationem. 73.2
ad hoc tria requiruntur, & quæ illa? 73.4

L.

Læsio per se non præsumitur. 66.1
stellt die Execution nicht ein. 105.1
muß in alio processu ausgeführt werden. 105.3
Læsio minima non solet attendi. 102.4
Land-Cantzley-Tax. 136.1
Land-Gedenck Buchs Prothocollirung wie es beschicht. 140.1
was es nutze. 140.2
Land-Leut seynd keine caution zu leisten schuldig. 247
Landmann soll entweder 10000. Gülden anliegend haben/oder angesessen seyn. 9.6
Landmanns Einstand/ unde competat. 147.2
Landsrechten/wie sie besessen werden. 1.1
wie offt man darinn votirt. 1.2

Ff wie

wie offt mans hält. 1.5
Landschafft kan 10. p. Cento einfordern. 132.2
kan nach Jahr und Tag auch die belehneten Güter feil bieten. 132.5
Land Unter-Oesterreich/warum in dero 4. Vierteln ein mercklicher Unterscheid der Gülten zu halten. 125.11
Lehens-Sachen gehören ad ordinarias causas. 2.2
Lehen Landsfürstl. mögen in Ermanglung der frey eignen Güter biß halben Theil licitè verhypothecirt und executirt werden. 109.6
Libelli mutatio post litis contestationem non habet locum. 16.5
Libellus alternativus rejicitur. 10.9
Libri ex archivis desumpti plenam merentur fidem. 140.3
Lis injusta non nisi malitiosâ cavillatione defendi potest. 20.10
Litis contestatio fundamentum est totius processus. 37.1
non acceptatur in liquidirten Schuld-Sachen. 37.3
quales habeat effectus. 37.5
Litis pendentia muß probirt werden. 63.1
Litium infinitas legibus est inimica. 100.1

M.

Magerer Vergleich ist besser als ein feister Abschied. 47.3
Malitia debitorum quanta hodie sit. 104.3

Man-

Mandati fines diligenter sunt custodiendi. 477
Mandatum speciale in quibus requiratur. 21.9
Mansperſonen wie ſie zu ſchwören pflegen. 55.8 & 143.1
Mäſſigung der Expens, wie es beſchicht. 1.33.4
Meld-Brief und deſſen Würckung. 139.12
Merita cauſæ ſeynd auch in denen ex officio collationirten Proceſſen zu beobachten. 1.7
Minorennis per curatorem agere debet. 10.13
Mobilia ſollen nicht angeſetzt werden / ſo lang noch andere Güter vorhanden. 112.5
Modi tres, quibus quis de expenſis tenetur. 133.1
Moræ purgatio non admittitur, ubi certum tempus expreſſum eſt. 65 4.& 1007

N.

Namhafftmachung Güter mag man begehren / und wie. 115.1
Nebenſtritt erheben ſich offt ante litis ingreſſum. 41.1
Neceſſitas non habet ferias. 26.3
Negans probare non tenetur. 49.4
Neuerungen ſeynd in denen letzten zweyen Schrifften verbotten. 48.9
wann aber dergleichen eingebracht würden / kan mans gebührend anten. 77 7
Nobilis provinciales Auſtriæ inſcriptis ſine juramento deponunt. 56.4
Nutzungen werden auf 5.p.cento geſchätzt. 125. 4.& 136.8
Nutzungs-Proceſs kan mit drey Herꝛn Beyſitzern erledigt werden. 1.1

Nutzung kan probirt, oder dem Gericht zur Mässigung heimgestellt werden. 136.2

O.

Obligatio sine causa non valet. 71.2
Obligatio privata in præjudicium tertii nihil probat. 72.1
Obligatio sigillo & propriâ manu munita paratam executionem meretur. 71.1 & 103.2. item 104.3
Obrigkeiten sollen dem Untermarschal. und Weißpoten an Vornehmung der Execution nicht hindern / ohne Compass-Schreiben pariren / und ihre Bedencken im Schien beyrücken. 112.5
Occasionem damni qui dat, ipsum damnum fecisse videtur. 133.2
Odiosa sint restringenda. 135.2
Ordinariæ causæ quæ sint. 2.2
wie es in denenselben gehalten wird. 2.1
Ordinario remedio omisso, non licet confugere ad extraordinarium. 100.1. vers. 9
Original-Process und Acta werden bey der Registratur aufbehalten. 80.1
Oster-Ferien wehren 14 Tag. 26.1

P.

Pactionibus privatis jus cæterorum lædi non debet. 106.3
Parthey kan sich auf eine wenigere Anzahl der Schrifften / non contra auf ein mehrere / vergleichen. 48.8
welche sich bey der Einantwortung der parirung verweigert / hat den Pönfall ipso facto

cto verwürckt / wird auch zugleich in Arrest genommen. 119.5
Partita oder verbottene Scheinhandlungen seynd allerdings cassirt. 104.7
Patrocinium in scelere præstans, naturam impugnat. 20.10
Pensio justa de jure communi quæ dicatur? 136.4
Pertinentiæ debent probari, quia non præsumuntur. 64.1
müssen specificè in des Weißpottens Gewalt benennt werden. 64.1
Pfänder welche ein Creditor würcklich in Handen hat / können omissis cæteris gradibus excutitionis einzuschätzen begehrt werden. 148.1
wers aber nicht würcklich bey Handen / muß per gradus ordinarios ein Execution ausführen. 148.2
Pfingst-Ferien wehren 8. Tag. 26.1
Pignus rem, quocunque deveniat, comitatur. 107.3
Pönfall muß in paarem Geld erlegt / und mag innerhalb gewisser Zeit berechtiget werden. 141.4
wird von denjenigen / so der Einantwortung über ergangenen Parirungs-Befehl nicht statt gethan / alsobalden eingefordert / und die Ungehorsamen verarrestirt. 119.5
Pœnitere non licet, ubi res non ampliùs est integra. 123.3

Possessio alicujus privilegii instrumentis non probatur. 70.5
Possessores seynd anjetzo gantz aufgehebt. 122.2
Possessorium, was in demselben zu beobachten. 4.1
Præjudiciales quæstiones nonnunquam ante litis ingressum oriuntur. 41.1
werden ante principalem causam erörtert. ibid.
Prälaten diß Lands seynd der N.O. Regierung unterworffen. 36.2
Pretium quodlibet in dubio præsumitur justum. 66.3
Privilegia quomodo admittantur. 70.2
Probatio omnis per instrumenta vel testes fieri solet. 49.5
Probanti semiplenè juramentum defertur. 146.2
Process, alsbald sie einmal collationirt, kan der Gegentheil nichts mehr handlen. 72.12
wie dieselbe eröffnet und publicirt werden. 1.6
ex l. diffamari &c. non potest cum actione injuriarum cumulari. 15.7
Procurator sequitur tribunal domini. 36.4
Promissiones Nobilium bey Adelichen Ehren/ obtinent vices juramenti. 104.1
Protestationes litis quærens in expensas condemnatur. 41.2
Protestatio de non contestandâ lite, ubi non habeat locum. 37.4
quibus in rebus potissimum conducat. 139.3
quæ sint invalidæ? 139.6

Publica-

Publicationis dies non computatur inter fatalia interponendæ appellationis. 89.4
Pupill hat so lang Termin / biß er vergerhaabt wird. 25.11
kan nicht zu Gericht stehen. 10.13

Q.

Qualitatem in quâ se quis fundat, necesse est ut probet. 70.6
Qui non habet in ære, luat in corpore. 100.4
Quod semel placuit, ampliùs displicere non debet. 123.1

R.

Rahtschlag: Fiat edirung Jnhalt Edicts: hat 6. Reichsthaler Pönfall auf sich. 27.2
Reales actiones müssen der Zeit in extra ordinari Rechten ausgeführt werden. 12.9
obwol sie vor diesem in ordinariis erörtert worden. 2.2. & 12.9
Rechtstäg / wieviel deren jedes in denen Land-Rechts-Versammlungen gehalten werden. 1.5
Recognoscirung / wann / und wie mans verwilligt. 59.1
Reconventiones ubinam proponi debeant. 19.1
Referenti sine relato non creditur. 29.1
Regierungs-Cantzley-Tax. 137.5
Relationen der Commissarien / müssen um die Tax von der Cantzley erhebt werden. 47.7
Remittere juramentum censetur, qui de calumnia jurare recusat. 144.3
Renuncianti juri suo non datur regressus. 100.1

Renunciatio graduum executionis , und was denenselben anhängig/ist in denen Schuld verschreibungen verbotten. 104.7.& 106.3
Replic wird nach angeordneter Verfahrung selten geändert. 43.4
Replicans quid observare debeat. 43.5
Res mea amplius mea fieri non potest. 12.5
Restitution wird allein bey Hof gesucht. 102.1
non nisi læsionis causâ conceditur. 102.4
impedit sententiæ executionem. 102.9
Revidere est, ex iisdem actis judicare. 100.8
Revisio in quibus casibus locum obtineat. 100 1.& seqq.
est in scriptis petenda. 100.5
stellt die Execution nicht ein. 100.1
wie/und wann sie anzumelden seye. 100.2
Revisions-Schrifft muß vor der Zeit der erhebten Resolution in 2. Monaten eingereicht; 100.5
und aus denen vorigen Actis genommen werden/sonst ists besträflich. 100.8
wie solche gestellt soll seyn. 100.12
Revisions-Werber wird zur Revision nicht gelassen/ausser er schwöre vorhero de calumnia. 100.7
wie oder was er schwören muß. 100.10
Revisions-Räth seynd weniger nicht als fünff. 100.7
sollen die Commission inner 2. Monat enden/ oder die Ursach der Verhindernuß interim referiren. 100.7
Reus actori regulariter non tenetur edere Instrumenta, 274

excipiendo fit actor. 51.2
Instrumenta utrique parti communia se habere negans, juramento confirmare tenetur. 28.2
quod & in Nobili procedit. 28.5
quibus modis à pœnâ contumaciæ excusetur.. 23.10
Richter kan leicht schwär fällen / wann er in Verfassung der Urtheil nicht zuruck auf die erste Klag siehet. 10.6
soll dem andern mit der Execution in seinem Gerichtszwang nicht eingreiffen. 114.1

S.

Satisdatio propriè fit cum fidejussoribus. 243
Schäden müssen probirt: und in specie bescheint werden. 60.3
Schätz-und Einantwortungs-Commissarien-Tax. 137.10
Schätz-oder Taxirung allerhand Gülten und Sachen des Lands. 125.3
Schermbung muß bey dem Kauff expresse ausgenommen werden. 33.1
Schermbungs-Sachen werden anjetzo in extraordinariis vorgenommen / biß es zum Process oder Schliessung desselben gelangt 2.2
Schrifften / wie sie zu Erkanntnus eingegeben werden / und wieviel deren in jedwederer causâ seyn sollen. 48.1.& seqq.
sollen sauber ab: und vom Advocaten unterschrieben seyn. 77.5
Schüb in Lehens-Sachen müssen von viertel zu viertel Jahr begehrt werden. 96.3

Schuldverschreibungen müssen die waare Ursach/und der zugeschlagenen Sachen qualität und Wehrt in sich haben/ sonst wird die Execution darauf nicht alsobald ertheilt. 104.7
auch vorhero solche Obligationes vom Gericht nicht ratificirt. 106.3
Schuldner/wie sie zur Namhafftmachung Güter getrieben mögen werden. 115.1
Scire est rem per causas cognoscere. 71.3
Sententia conformis sit libello. 78.5
sub conditione quando ferri possit. 28.3
Sine actione nemo experitur. 10.4
Solennes feriæ utrique parti sunt communes. 26.2
Solutio facti est,,adeoque probanda. 61.1
jure datoris,solvitur & accipientis. 109.4
Sonn- und Feyertäg lauffen auch in denen Terminen. 26.3
Spönnung der liegenden Güter/wie der Untermarschall oder Weißpott solche verrichtet. 112.5
Spoliatus ante omnia restituendus est. 39.1
Spolii causa summariè decidenda est. 3.2
Sumptus litigantes suppeditare debent. 47.5. & 55.16
Superüberschätzung ist gantz unzulässig. 127.5
Supplicen werden in Abwesenheit des Herrn Landmarschall an Herrn Land-Untermarschallen gestellt. 20.7

T.

Tacendo quis consentire videtur. 81.9

Taciti

Taciti eadem est virtus quæ expressi. 100.1
Tagsatzungen in Crida-Handlungen seynd vier/ und wie lang. 150.2.& seqq.
Tax muß für jedwedere Post insonderheit bezahlt werden / wann auf unterschiedliche Anforderungen geklagt worden. 17.4
Tempore prior, potior est jure. 106.3.& 107.1
Terminus probatorius wird bey der Hochl Regierung allzeit exprimirt. 52.1
judicialis varius est. 25.2
plerumque tamen est 14. dierum. 25.3
Termino rem reluendi elapso, nemo amplius auditur. 120.2
Tertius interveniens wird ehender nicht gehört / biß er sein Interesse bey einer Sach zu genügen erweiset. 42.1
Testimonium perhibere in re propria interdictum est. 146.1
Testis ad reddendam rationem cogi potest. 55.11
Testis infirmus etiam à judice incompetente examinari potest. 55.18
Non evocari, sed domi examinari debet. 92.4
Thürhüter-Tax. 137.8
Titulum in possessorio etiam deducere valde conducit. 4.3
Titulus cum possessione nihil habet commune. 4.2
Transigere nemo invitus cogitur. 47.2

Vasal-

V.

Vasallus sine culpa feudo privari non potest. 45.1
habet in bonis feudalibus jus limitatum. 109.3
Uberfluß der Zeugen schadet mehr/ als es nutzet. 55.17
der Schrifften bey Aufrichtung der Appellation ist straffmässig. 94.6
Ubermaß muß bewiesen werden. 52.1
muß in paarem Geld zu Gericht erlegt werden. 130.3
und zwar vor der Gerichts Urkund. 131.5
Uberschätzung hat nach Jahr und Tag nicht mehr statt. 128.1
anjetzo wirds nach 14. Tagen in beweglichen Sachen von Zeit der eingegebenen Schätz-Relation nicht mehr verwilligt. 117.4. & 127.4
zu was Zeit dieselbe sowol in beweg- als unbeweglichen Sachen anzumelden / oder zu Werck gestellt solte werden. 127.4
Verbott kan relaxirt werden durch genugsame Caution. 9.9
wo/oder von weme es begehrt werde. 9.12
Verehrung und Neue Jahr werden in expens processen ausgestellt. 133.7
Verfahrung wird gemeiniglich erst auf die Replic angeordnet. 43.1
Verfahrungs-Schrifft hat 14. Tag Termin. 25.3
Verkündung so in Ferien beschicht/pro nulla reputatur. 26.5

zur

zur Schätz- und Einantwortung darff der Zeit nicht mehr als eine/auf 14. Tag/ und zwar peremptoriè gegeben werden. 121.1
Verordnete/wie sie schwören. 92.6
Versicherung bey Erkauffung der Güter seynd zweyerley/und wol zu beobachten. 33.2
Vertretters Anwesenheit hindert nicht/quo minus contra reum procedatur. 34.5
Verzügige Einreden/welche/ oder was sie seyen.
Victo non nisi semel in causa supplicandi licentia datur & quare. 100.1
Vita & fama æquiparantur. 5.4
Unterschied des Orts / macht auch einen Unterschied im Werth. 125.7
als da ist im Viertel oder Wienner Wald. 125.11
Ungehorsam des Klägers ist viel unverantwortlicher/als des Rei. 23.7
wie er abzustraffen. 119.5
Unklaghaffthaltung hat 14. Tag Termin. 25.3
Unrichtiges soll mit dem Richtigen nicht vermischt werden. 105.2
Untermarschall / wann er Landgüter anzusetzen hat/soll beym Landmarschl. Gericht solches vermercken lassen. 112.5
Urlaubs Commission erstreckt sich anjetzo zugleich auch auf die Schätzung und völlige Behebnuß der gantzen Anforderung. 119.4. & 121.1
Urlaub/wann/ und was man auf Begehren neben demselbigen verwillige. 119.3
ad res mobiles, wie bald es ertheilt werde. 117.4

wers einmal erlangt hat/ ist nicht schuldig in Crida Commissionen sich einzulassen. 120 3
Item ist er in keinen Stillstand zu ziehen. ib.
Urtheil ist/was in ordinariis gefällt wird. 78.1

W.

Warnungs-Rathschlag hat 8. Tag Termin. 25 4
est gradus executionis. 111.2
Weibspersonen wie sie schwören. 143.2
wie sie zu Namhafftmachung Güter compellirt, und hernach verarrestirt werden. 115.2
Gemeine Weiber / welche nicht zu bezahlen/ werden in die Spitäler umsonst zu dienen verschafft. 115.2
Wein-Ferien/wie lang selbige wehren. 26.1
Weißpott/wie er die Güter ansetzen soll. 112.3
darff keinen General - Gewalt annehmen. 113 4
soll der Burger-Häuser halben einen Schein vom Grundbuch nehmen. 114.2
Weiß- und Gegenweisungs-Schrifften können neben einander gewechselt werden. 52.4. & 74 3
Weisung wird allezeit durch Abschied aufgetragen. 22.1.& 49.6
ad perpetuam rei memoriam quomodo fiat, & quando concedatur? 50 1. & seqq.
gilt eben soviel als ein ordinari geführte Weisung. 50.12
Weisungs-Process hat vier Schrifften/ und wie er soll collationirt werden. 48.5

Weisungs-Termin wird bey denen Lands-Rechten nicht exprimirt, uud wie lang er seye. 52.1
Wittiben Abfertigungs Causæ werden summariter erörtert. 3.2

Z.

Zeugen müssen nüchtern verhört werden. 55.2
müssen vor der Aussag ihrer Pflicht entlassen werden. 55.6
wie sie schwören. 143.3
Zeugenführer muß die Articulos produciren. 53.1
wann er um Eröffnung der Weisung anhalten solle. 75.1
Zugehörungen müssen probirt werden. 64.1
Zusammenrichtung der Acten soll in causis appellationum anderst nichts begreiffen/als was bey der Erkanntnus vorkommen. 94.5

ENDE.

FRANCISCUS PRÆPOSITUS S. SALVATORIS POLLINGÆ · Aº 1744 ·
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.